

Janus Henderson Capital Funds plc

Prospekt

18. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen	4
Anschriften	6
Die Gesellschaft.....	10
Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds.....	10
Profil eines typischen Anlegers	11
Aktienanlage.....	11
Aktienanlagestrategie der Untieranlageberater.....	12
Equity & Allocation Fonds	13
Intech Sub-Advised Fonds	26
Alternative Investmentfonds	30
Rentenanlage	33
Rentenfonds	34
Einsatz vorübergehender defensiver Maßnahmen.....	45
Anlagebeschränkungen	45
Arten und Beschreibung von Finanzderivaten	48
Risikofaktoren und besondere Überlegungen	51
Portfolio-Transaktionen.....	80
Bestmögliche Ausführung	80
Bezahlung für Investmentanalyse.....	80
Interessenkonflikte	80
Führung und Verwaltung der Gesellschaft.....	82
Verwaltungsrat.....	82
Corporate Governance.....	83
Anteilkapital und Anteilinhaber	83
Die Fonds und gesonderte Haftung.....	84
Der Anlageberater.....	85
Die Untieranlageberater.....	86
Die Unterstützungsdienststelle	87
Die Hauptvertriebsgesellschaft.....	88
Die Verwaltungsstelle und die Anlegerbetreuungsstelle.....	88
Die Verwahrstelle.....	90
Das Angebot.....	93
Allgemeines	93
Erstangebot von Anteilklassen	93
Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel	94
Wie man Anteile erwirbt	96
Mindestzeichnung	96
Angebotspreis.....	98
Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt.....	98

Erstzeichnungen	98
Folgezeichnungen.....	99
Handelsschluss und Abrechnungszeitpunkt	100
Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen.....	101
Bezahlung der Zeichnungen	101
Maßnahmen gegen Geldwäsche.....	102
Personenbezogene Daten.....	102
Gemeinsamer Meldestandard	103
Wie man Anteile zurückgibt.....	103
Handelsschluss und Abwicklung	103
Abwicklung von Rücknahmeaufträgen.....	103
Zahlung der Rücknahmeerlöse	104
Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt.....	104
Minimalbestand.....	105
Rücknahmebeschränkungen.....	105
Gebühren und Aufwendungen.....	106
Kurzfristiger Handel, obligatorische Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividende.....	106
Anlegerkonto	107
Wie man Anteile umtauscht oder überträgt.....	109
Umtausch von Anteilen	109
Handelsschluss und Abwicklung	110
Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt.....	110
Minimalbestand.....	111
Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel	112
Weitere Gebühren und Steuern.....	112
Übertragung von Anteilen	113
Ausschüttungspolitik	115
Thesaurierende Anteilsklassen (acc):.....	119
Ausschüttende Anteilsklassen (dis oder inc):.....	119
Steuerliche Hinweise	121
Besteuerung in den Vereinigten Staaten	121
Besteuerung in Irland.....	121
Automatischer Informationsaustausch	128
Ermittlung des Nettoinventarwerts.....	130
Bewertung der Vermögenswerte	130
Veröffentlichung der Anteilspreise	132
Zeitweilige Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Ausgabe und Rücknahme.....	132
Grundsatz über die Offenlegung von Portfoliobeständen	133
Gebühren und Aufwendungen	134
Die auf die verschiedenen Anteilsklassen anwendbare Gebührenstruktur.....	134

Anlageverwaltungsgebühren	145
Sonstige Aufwendungen	151
Bezüge des Verwaltungsrats.....	152
Berichte	154
Sonstige Informationen	155
Kündigung	155
Gesellschaftsvertrag und Satzung.....	156
Versammlungen.....	156
Vergütungspolitik der Gesellschaft	156
Bedeutende Verträge	158
Dokumente zur Einsichtnahme.....	159
Behandlung von Beschwerden	159
Sonstiges.....	159
Begriffsbestimmungen	161
Anhang 1: Anlagetechniken und -instrumente	171
Anhang 2: Geregelte Märkte	180
Anhang 3: Ratings von Wertpapieren.....	184
Anhang 4: Anlagebeschränkungen.....	187
Anhang 5: Die Fonds sowie Anteilsklassen	192
Anhang 6: Das Angebot	193
Anhang 7: Gebührenentnahmeklassen	205
Anhang 8: Kapitalausschüttungsklassen	207
Anhang 9: Von der Citibank N.A. ausgewählte Beauftragte (handelnd durch ihre Zweigniederlassungen in New York) zum Datum dieses Prospekts	208
Zusatzinformationen für Anleger in Deutschland	211

Der Prospekt bezieht sich auf separate Anteilkassen ohne Nennwert der Janus Henderson Capital Funds plc (die „Gesellschaft“). Für die jeweiligen Anteilsklassen wird kein separater Prospekt herausgegeben. Anteile werden in Bezug auf die nachstehenden Portfolios (jeweils ein „Fonds“) der Gesellschaft ausgegeben:

EQUITY & ALLOCATION FONDS

Janus Henderson US Balanced 2026 Fund („US Balanced 2026 Fund“)
Janus Henderson Balanced Fund („Balanced Fund“)
Janus Henderson Emerging Markets Leaders Fund („Emerging Markets Leaders Fund“)¹
Janus Henderson Europe Fund („Europe Fund“)¹
Janus Henderson Global Adaptive Capital Appreciation Fund („Global Adaptive Capital Appreciation Fund“)
Janus Henderson Global Adaptive Capital Preservation Fund („Global Adaptive Capital Preservation Fund“)
Janus Henderson Global Adaptive Multi-Asset Fund („Global Adaptive Multi-Asset Fund“)
Janus Henderson Global Life Sciences Fund („Global Life Sciences Fund“)
Janus Henderson Global Research Fund („Global Research Fund“)
Janus Henderson Global Technology Fund („Global Technology Fund“)
Janus Henderson Opportunistic Alpha Fund („Opportunistic Alpha Fund“)
Janus Henderson US Research Fund („US Research Fund“)
Janus Henderson US Forty Fund („US Forty Fund“)
Janus Henderson US Venture Fund („US Venture Fund“)
Janus Henderson Global Value Fund („Global Value Fund“)¹
Janus Henderson US Strategic Value Fund („US Strategic Value Fund“)

INTECH SUB-ADVISED FONDS

Janus Henderson Intech All-World Minimum Variance Core Fund („Intech All-World Minimum Variance Core Fund“)
Janus Henderson Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund („Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund“)
Janus Henderson Intech European Core Fund („Intech European Core Fund“)
Janus Henderson Intech Global Absolute Return Fund („Intech Global Absolute Return Fund“)
Janus Henderson Intech Global All Country Low Volatility Fund („Intech Global All Country Low Volatility Fund“)
Janus Henderson Intech Global All Country Managed Volatility Fund („Intech Global All Country Managed Volatility Fund“)
Janus Henderson Intech Global Income Managed Volatility Fund („Intech Global Income Managed Volatility Fund“)¹
Janus Henderson Intech US Core Fund („Intech US Core Fund“)

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

(Vorsorglich wird angemerkt, dass es sich bei den alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Janus Henderson Global Real Estate Fund) um Aktienanlagefonds handelt.)

Janus Henderson Global Diversified Alternatives Fund („Global Diversified Alternatives Fund“)
Janus Henderson Global Real Estate Fund („Global Real Estate Fund“)

RENTENFONDS

Janus Henderson Absolute Return Income Fund („Absolute Return Income Fund“)
Janus Henderson Absolute Return Income Fund (EUR) („Absolute Return Income Fund (EUR)“)
Janus Henderson Flexible Income Fund („Flexible Income Fund“)
Janus Henderson Global Flexible Income Fund („Global Flexible Income Fund“)¹
Janus Henderson Fixed Maturity Bond Fund I („Fixed Maturity Bond Fund I“)
Janus Henderson Global High Yield Fund („Global High Yield Fund“)
Janus Henderson Global Investment Grade Bond Fund („Global Investment Grade Bond Fund“)
Janus Henderson Multi-Sector Income Fund („Multi-Sector Income Fund“)
Janus Henderson Absolute Return Income Opportunities Fund („Absolute Return Income Opportunities Fund“)
Janus Henderson High Yield Fund („High Yield Fund“)
Janus Henderson US Short-Term Bond Fund („US Short-Term Bond Fund“)

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Zeichnungsaufforderung an eine Person in einem Land dar, in dem die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Zeichnungsaufforderung ungesetzlich ist oder in dem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Zeichnungsaufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, noch gegenüber Personen, denen gegenüber es ungesetzlich ist, ein solches Angebot oder eine solche Zeichnungsaufforderung abzugeben.

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland mit beschränkter Haftung unter der eingetragenen Nummer 296610 gegründet und als Umbrella-Fonds errichtet wurde mit gesonderter Haftung zwischen den Fonds.)

Wichtige Informationen

Einige der in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Dieser Prospekt enthält wichtige Informationen über die Gesellschaft und die Fonds und sollte sorgfältig gelesen werden, ehe man Anlagen vornimmt. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich bei Ihrem Makler, Bankier, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Finanzberater erkundigen.

Dieser Prospekt wird gemäß den OGAW-Vorschriften veröffentlicht. Soweit nicht anders angegeben, beruhen die Angaben in diesem Prospekt auf dem derzeit geltenden irischen Recht und der in Irland üblichen Praxis und unterliegen etwaigen Abänderungen von Recht und Praxis.

Die Verteilung dieses Prospekt und das Anbieten der Anteile unterliegen möglicherweise in manchen Hoheitsgebieten gewissen Beschränkungen. Personen, die diesen Prospekt erhalten, sollten sich über alle im betreffenden Hoheitsgebiet geltenden Gesetze und Vorschriften informieren und diese beachten. Mit der Abgabe eines Zeichnungsantrags für Anteile wird anerkannt, dass **der Anleger, einschließlich institutioneller Anleger und jeder Vertriebsstellen, sich gebührend informiert hat und der Zeichnungsantrag allen geltenden Beschränkungen entspricht.**

Interessenten sollten bedenken, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass die jeweiligen Ziele des Fonds erreicht werden und dass der Wert eines Anteils an einem Fonds und der aus solchen Anteilen erzielte Ertrag sowohl fallen als steigen kann. Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet. Ferner ist zu beachten, dass für Gebührenentnahmeklassen bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital und nicht aus den Erträgen entnommen werden können, was ein höheres Risiko für die Anteilinhaber dieser Anteilklassen mit sich bringt, den ursprünglich angelegten Betrag bei Rückgabe ihres Bestands nicht vollständig zurückzuerhalten. Da bei den Kapitalausschüttungsklassen bis zu 100 % der Ausschüttungen aus dem Kapital der jeweiligen Anteilklassen des jeweiligen Fonds vorgenommen werden dürfen, besteht ein höheres Risiko für die Anteilinhaber der jeweiligen Anteilklassen der jeweiligen Fonds, dass das Kapital erodiert, „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums der Anlagen von Anteilhabern der jeweiligen Anteilklassen des jeweiligen Fonds erfolgen und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinkt. Dieser Zyklus kann fortgeführt werden, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Da unter Umständen beim Kauf von Anteilen der Klassen A, E, I, S und Y eine Provision erhoben wird, bei Rücknahme von Anteilen der Klassen B und V eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) erhoben wird, und eine Verwässerungsanpassung auf Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von allen Anteilklassen aller Fonds erhoben wird, sollte eine Anlage in den Fonds wegen der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rücknahmepreis der Anteile als eine mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Es können keine Zusicherungen über die künftige Wertentwicklung eines Fonds gegeben werden, und der Betrag, den ein Anteilinhaber bei der Rücknahme von Anteilen erzielt, kann niedriger ausfallen als der ursprünglich angelegte Betrag. Anteile können nur auf der Grundlage dieses Prospekts gezeichnet werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts – sei es elektronisch oder auf andere Art und Weise – noch die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen sollen den Eindruck erwecken, dass seit dem Datum dieses Prospekts die Lage der Gesellschaft sich nicht verändert hat oder dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben auch nach dem Datum dieses Prospekts noch richtig sind. Das Antragsformular, der jüngste Jahresbericht der Gesellschaft und ein danach erschienener Halbjahresbericht sind jeweils Teil dieses Prospekts. Potenzielle Anleger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Abschlussprüfer außer gegenüber der Gesellschaft, den Anteilhabern der Gesellschaft als Gruppe und jeder anderen eventuell schriftlich durch die Abschlussprüfer vereinbarten Person, keine Verantwortung für ihre Prüfung, ihren Bericht oder die von ihnen gefassten Gutachten übernehmen. Exemplare dieser Berichte können bei der Verwaltungsstelle, einer Vertriebs- oder Zahlstelle angefordert werden. Im Falle von Mehrdeutigkeiten ist die englische Version dieses Prospekts ausschlaggebend. Alle Streitigkeiten über die Bedingungen dieses Prospekts unterliegen den Gesetzen von Irland und werden entsprechend ausgelegt.

Nach bestem Wissen und Glauben des Verwaltungsrats ist bei den Angaben in diesem Prospekt kein wesentlicher Umstand ausgelassen worden, der die Bedeutung dieser Angaben beeinflussen könnte. Der Verwaltungsrat hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, dass die hier gemachten Angaben in jedem wesentlichen Punkt wahr und richtig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Die Gesellschaft ist von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt worden. Die Zulassung der Gesellschaft ist keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Zentralbank, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Genehmigung der Gesellschaft seitens der Zentralbank ist keine Gewährleistung der Zentralbank hinsichtlich der Leistung der Gesellschaft, und die Zentralbank haftet nicht für die Leistung oder Nichtleistung seitens der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht nach dem Gesetz von 1940 in der geltenden Fassung registriert, oder nach ähnlichen oder analogen Vorschriften, die von einem anderen Hoheitsgebiet erlassen worden sind, soweit hier nicht angegeben. Die Anteile sind bzw. werden nicht nach dem Gesetz von 1933 in der geltenden Fassung oder einer ähnlichen bzw. analogen gesetzlichen Bestimmung registriert, die in einem anderen Hoheitsgebiet erlassen worden ist, soweit hier nicht angegeben. Sofern die Gesellschaft, die Hauptvertriebsgesellschaft oder ihre jeweiligen Bevollmächtigten dies nicht ausdrücklich genehmigen, dürfen keine Anteile direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden, außer durch JCM und die mit ihr verbundenen Gesellschaften, die Startkapital für die Fonds stellen können.

Die Gesellschaft ist in verschiedenen Ländern für den Einzelhandelsvertrieb eingetragen und unterliegt mehreren lokalen regulatorischen Anforderungen, die von den regulatorischen Anforderungen der Zentralbank abweichen können. Eine länderspezifische Ergänzung, also ein Dokument, das gezielt für das Angebot der Anteile an einem oder mehreren Fonds in einem bestimmten Land bestimmt ist, kann für bestimmte Rechtsordnungen verfügbar sein, in denen die Fonds angeboten werden. **Jede solche länderspezifische Ergänzung stellt einen Teil dieses Prospekts dar und sollte in Verbindung damit gelesen werden.**

Anschriften

Mitglieder des Verwaltungsrats	Ian Dyble Carl O'Sullivan Peter Sandys Alistair Sayer	Hauptvertriebsgesellschaft	Janus Capital International Limited 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich
Eingetragener Geschäftssitz	10 Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland	Promoter	Janus Capital International Limited 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich
Unabhängige Abschlussprüfer	Wirtschaftsprüfer von PricewaterhouseCoopers One Spencer Dock North Wall Quay Dublin 1 Irland	Verwaltungsstelle und Anlegerbetreuungsstelle	Citibank Europe plc 1 North Wall Quay Dublin 1 Irland
Anlageberater	Janus Capital International Limited („JCIL“) 201 Bishopsgate London EC2M 3AE Vereinigtes Königreich	Verwahrstelle	Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company 1 North Wall Quay Dublin 1 Irland
Unteranlageberater	Janus Capital Management LLC („JCM“) 151 Detroit Street Denver, CO 80206 Vereinigte Staaten von Amerika	Rechtsberater	Arthur Cox 10 Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland
	Intech Investment Management LLC („Intech“) City Place Tower 525 Okeechobee Boulevard Suite 1800 West Palm Beach, FL 33401 Vereinigte Staaten von Amerika	Gesellschaftssekretär	Bradwell Limited 10 Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland
	Perkins Investment Management LLC („Perkins“) 311 S. Wacker Drive, Suite 6000, Chicago, IL 60606, Vereinigte Staaten von Amerika		

Janus Henderson Investors
Singapore Limited („JHISL“)
138 Market Street
#34-03/04 CapitaGreen
Singapur
048946

Henderson Global Investors
Limited („HGIL“)
201 Bishopsgate
London EC2M 3AE
Vereinigtes Königreich

Kapstream Capital PTY
Limited („Kapstream“)
Level 5, 151 Macquarie Street
Sydney NSW 2000
Australien

Übersicht

Die Angaben in diesem Abschnitt sind eine Übersicht über die Hauptmerkmale der Gesellschaft und sollten in Verbindung mit dem vollen Text dieses Prospekts gelesen werden.

Die Gesellschaft	Die Gesellschaft ist ein OGAW, der als Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und gesonderter Haftung zwischen den Fonds in Irland gegründet wurde und der Aufsicht der Zentralbank untersteht. Die Gesellschaft bietet Anlegern eine Auswahl an Fonds mit unterschiedlichen Anlagezielen und separaten Portfolios an.
Die Fonds sowie Anteilsklassen	Details zu den Fonds und Anteilsklassen sind in Anhang 6 aufgeführt. Details zu neuen Fonds und Anteilsklassen, die gemäß diesem Prospekt erstellt werden, sind in Anhang 5 aufgeführt. Anleger sollten beachten, dass zum Datum dieses Prospekts nur bestimmte Anteilsklassen der Fonds zum Kauf zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind nicht alle Fonds oder Anteilsklassen in allen Ländern verfügbar. Die Anleger werden gebeten, bei ihrer zuständigen Vertriebsstelle eine Liste der für sie verfügbaren Fonds und Anteilsklassen anzufordern.
Häufigkeit zur Zeichnung, zur Rücknahme und zum Umtausch	Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat festgelegt, kann die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen an jedem Geschäftstag gemäß den in den Abschnitten „Wie man Anteile erwirbt“, „Wie man Anteile zurückgibt“ und „Wie man Anteile umtauscht oder überträgt“ beschriebenen Verfahren erfolgen.
Mindestzeichnungen	Die Mindesterst- und -folgezeichnungen für jede Klasse innerhalb der einzelnen Fonds sind in dem Bereich „Wie man Anteile erwirbt“ aufgeführt:
Eignung von Klassen	Die Eignung von Klassen und die Zulässigkeit von Anlegern für einzelne Klassen sind in Anhang 6 dargelegt.

Gebühren und Aufwendungen

Einzelheiten zu den Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Anlage in einen Fonds (einschließlich Erstausgabegebühr, bedingt aufgeschobene Ausgabegebühren (CDSCs), Verwässerungsanpassung, Anlageverwaltungsgebühren und Vertriebsgebühren) sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt. Gebühren und Aufwendungen von Gebührenentnahmeklassen können aus dem Kapital anstatt aus den Erträgen entnommen werden. Aus dem den Anteilen der Klassen A, B, E und V zuzurechnenden Vermögen jedes Fonds ist eine Anlegerbetreuungsgebühr zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch, mit der Ausnahme von Anteilen der Klassen I, S und Z, eine Kundenbetreuungsgebühr, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit Anlagen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Ausschüttungspolitik

Details zur Ausschüttungspolitik der einzelnen Anteilsklassen sind im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschrieben.

Anlageberatung und -verwaltung

JCIL fungiert als Anlageberater der Gesellschaft. Der Anlageberater hat Unteranlageberater mit der Aufgabe betraut, die Vermögenswerte der folgenden Fonds vollständig oder teilweise anzulegen und zu verwalten:

Unteranlageberater Fonds

Janus Capital Management, LLC Europe Fund¹, Global Adaptive Capital Appreciation Fund, Global Adaptive Capital Preservation Fund, Global Adaptive Multi-Asset Fund, Global Life Sciences Fund, Global Research Fund, Global Technology Fund, Opportunistic Alpha Fund, US Balanced 2026 Fund, Balanced Fund, US Research Fund, US Forty Fund, US Venture Fund, Global Diversified Alternatives Fund, Global Real Estate Fund, Absolute Return Income Fund, Absolute Return Income Fund (EUR), Global High Yield Fund, Global Investment Grade Bond Fund, Multi-Sector Income Fund, Flexible Income Fund, Global Flexible Income Fund¹, Fixed Maturity Bond Fund I, High Yield Fund, Absolute Return Income Opportunities Fund und US Short-Term Bond Fund

Intech Intech All-World Minimum Variance Core Fund, Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund, Intech European Core Fund, Intech Global Absolute Return Fund, Intech Global All Country Low Volatility Fund, Intech Global All Country Managed Volatility Fund, Intech US Core Fund und Intech Global Income Managed Volatility Fund¹

Perkins US Strategic Value Fund und Global Value Fund¹

Janus Henderson Investors (Singapore) Limited Global Real Estate Fund

Henderson Global Investors Limited Absolute Return Income Fund, Absolute Return Income Fund (EUR), Absolute Return Income Opportunities Fund, Global Real Estate Fund, Emerging Markets Leaders Fund¹, Global Flexible Income Fund¹, Fixed Maturity Bond Fund I, Global High Yield Fund, Multi-Sector Income Fund und Global Investment Grade Bond Fund

Kapstream Capital PTY Limited Absolute Return Income Fund, Absolute Return Income Fund (EUR), Absolute Return Income Opportunities Fund

Besteuerung Eine Übersicht über die steuerliche Behandlung der Gesellschaft in Irland befindet sich im Abschnitt „Steuerliche Hinweise“.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Die Gesellschaft

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 19. November 1998 in Irland mit der Eintragungs-Nummer 296610 gegründet worden ist. Die Gesellschaft ist von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften als ein OGAW genehmigt worden.

Die Gesellschaft ist als ein Umbrella-Fonds mit gesonderter Haftung zwischen den Fonds strukturiert, sodass mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank jeweils verschiedene Anteilsklassen, die Beteiligungen an verschiedenen Fonds darstellen, vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit zur Ausgabe genehmigt werden können. Für jeden Fonds wird ein separates Portfolio mit Vermögenswerten geführt. Die Vermögenswerte jedes Fonds werden gemäß den für ihn geltenden und in diesem Prospekt angegebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt. Die Gesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung der Zentralbank für jeden Fonds mehrere Klassen ausgeben. Es wird kein separater Pool von Vermögenswerten für jede Klasse innerhalb eines Fonds unterhalten. Die Gesellschaft kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Fonds einrichten.

Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds

Anlagen werden von den einzelnen Fonds im Einklang mit den OGAW-Vorschriften vorgenommen. Diese OGAW-Vorschriften enthalten bestimmte Anlagebeschränkungen, die nachstehend im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegt sind. Bei einem Konflikt zwischen der folgenden Anlagepolitik und den in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen laut Anhang 4 gelten die restriktiveren Begrenzungen.

Im Folgenden werden die Anlageziele und -politik der einzelnen Fonds beschrieben. Die Anlageziele und die Anlagepolitik eines jeden Fonds werden eingehalten. Danach muss jede Änderung der Anlageziele und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik von den Anteilhabern genehmigt werden. Im Falle einer Änderung der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik legt die Gesellschaft eine angemessene Benachrichtigungsfrist fest, um den Anteilhabern eine Möglichkeit zu geben, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Jeder Fonds mit Ausnahme des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund, des Global Adaptive Multi-Asset Fund und des Intech All-World Minimum Variance Core Fund kann bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Intech All-World Minimum Variance Core Fund kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund und der Global Adaptive Multi-Asset Fund können bis zu 100 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapiere anderer zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Die Anlagen des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund und des Global Adaptive Multi-Asset Fund in einen einzelnen zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen 20 % ihres Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Zu diesen Investitionen gehören auch Anlagen in andere Fonds. Der Fonds kann allerdings nicht in einen anderen Fonds anlegen, der selbst Anteile anderer Fonds hält. Wenn ein Fonds in einen anderen Fonds investiert, darf der investierende Fonds keine jährliche Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühr in Bezug auf den Anteil seiner Vermögenswerte erheben, der in dem anderen Fonds angelegt wird. Die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund und der Global Adaptive Multi-Asset Fund investieren, erhobenen Verwaltungsgebühren (ohne Erfolgsgebühr), dürfen höchstens 2 % p. a. des Nettoinventarwerts des betreffenden Investmentfonds betragen.

Wenn nachfolgend oder in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ eines Fonds nichts anderes vorgesehen ist, kann ein Fonds nur zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Finanzderivate investieren. Die Anlagen der einzelnen Fonds in Finanzderivaten, wie sie im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ dieses Prospektauszugs beschrieben sind, unterliegen den innerhalb der Anlagepolitik des Fonds gesetzten Grenzen sowie den jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen. Unter bestimmten Umständen können die alternativen Investmentfonds, Equity & Allocation Fonds und die Rentenfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten eine Hebelung aufweisen. Mit Ausnahme

des Intech All-World Minimum Variance Core Fund (aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten zu Währungsabsicherungszwecken) und des Intech Global Absolute Return Fund investieren die Intech Sub-Advised Fonds nicht in Finanzderivate (außer in Optionsscheine, die im Rahmen unternehmerischen Handels erworben werden können und die keine Hebelwirkung erzeugen sollen). Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund, des Global Adaptive Multi-Asset Fund, des Emerging Markets Leaders Fund¹, des Global Value Fund¹, des Global Real Estate Fund, des Flexible Income Fund, des High Yield Fund und des US Short-Term Bond Fund) darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts zu Anlagezwecken in Finanzderivate investieren. Jeder der verbleibenden Fonds darf zu Anlagezwecken bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Finanzderivate investieren. Die maximale Hebelung bei Berechnung unter Verwendung des Commitment Approach, die ein Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten erzeugen kann, beträgt 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn das Marktrisiko eines Fonds anhand der VaR-Methode gemessen wird, wird die Hebelwirkung des Fonds mittels der Summe der Nominalwerte der vom Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente berechnet. In solchen Fällen werden die Details der Hebelwirkung unter den jeweiligen Anlagepolitiken der betreffenden Fonds beschrieben. Anteilinhaber sollten jedoch beachten, dass in Anbetracht der Natur von Finanzderivaten und der Tatsache, dass diese Instrumente auf Marge gehandelt werden, relativ kleine ungünstige Preisbewegungen bei den Basiswerten von Finanzderivaten zu unmittelbaren und beträchtlichen Bewegungen in dem Engagement eines Fonds gegenüber diesen Finanzderivaten führen können. Falls eine Höchstgrenze für das Engagement bezüglich Finanzderivaten aus Gründen, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, überschritten wird, so hat die Korrektur dieser Situation für den Fonds unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber Vorrang.

Profil eines typischen Anlegers

Jeder Fonds steht einer breiten Vielfalt von Anlegern zur Verfügung, die Zugang zu einem Portfolio wünschen, das gemäß einem bestimmten Anlageziel und einer bestimmten Anlagepolitik verwaltet wird.

Ein potenzieller Anleger sollte diejenige Klasse wählen, die sich am besten für die Anforderungen des Anlegers eignet. Bei der Auswahl einer Klasse sollten potenzielle Anleger Folgendes berücksichtigen:

1. den Betrag, den der Anleger anzulegen beabsichtigt;
2. den Zeitraum, über den der Anleger die Anteile erwartungsgemäß halten wird;
3. die Kosten, die für jede Klasse anfallen;
4. ob der Anleger Anspruch auf eine Reduzierung oder einen Erlass von Vertriebsgebühren hat; und
5. die Währung der Anteilsklasse.

Aktienanlage

Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des US Balanced 2026 Fund, des Balanced Fund, des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund und des Global Adaptive Multi-Asset Fund) und der alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Global Real Estate Fund) kann im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Aktien anlegen, sofern der jeweilige Untieranlageberater der Ansicht ist, dass das Umfeld des betreffenden Marktes für gewinnbringende Anlagen in diesen Wertpapieren günstig ist. Der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund, der Global Adaptive Multi-Asset Fund und der Global Diversified Alternatives Fund können über die Verwendung von Finanzderivaten direkt oder indirekt in solche Aktien investieren. Der US Balanced 2026 Fund, der Balanced Fund, der Global Adaptive Capital Appreciation, der Global Adaptive Capital Preservation Fund und der Global Adaptive Multi-Asset Fund können in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten prozentualen Beschränkungen in hohem Maße in Aktien investieren, sofern der jeweilige Untieranlageberater der Ansicht ist, dass das Umfeld des betreffenden Marktes für gewinnbringende Anlagen in diesen Wertpapieren günstig ist.

Mit Ausnahme der nachstehenden Angaben für den Global Life Sciences Fund und den Global Technology Fund werden die Wertpapiere in der Regel vom jeweiligen Untieranlageberater ohne Rücksicht auf eine

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

bestimmte Branche oder ein ähnlich definiertes Auswahlverfahren ausgewählt; keiner der Fonds hat die Absicht, sich auf eine bestimmte Branche zu spezialisieren.

Die Erzielung von Erträgen ist für die Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des US Balanced 2026 Fund, des Balanced Fund und des Global Adaptive Multi-Asset Fund in dem Maße, in dem er in übertragbare Wertpapiere investiert ist, die nachstehend unter „Rentenanlage“ und unter „Equity & Allocation Fonds“ aufgeführt sind) und die alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Global Real Estate Fund) sekundär.

Der prozentuale Anteil des Vermögens eines Fonds, der in Aktien angelegt wird, ist veränderlich, und je nach Einschätzung der Marktlage seitens des jeweiligen Unteranlageberaters kann jeder Fonds zusätzlich auch flüssige Mittel oder kurzfristige zinstragende Wertpapiere wie Staatsanleihen oder Schuldverschreibungen in seinem Portfolio halten. Jeder dieser Fonds kann in geringerem Umfang Anlagen in andere Arten von Wertpapieren vornehmen, wie Vorzugsaktien, Staatsanleihen, Schuldverschreibungen, Optionsscheine sowie Wertpapiere, die in Aktien wandelbar sind, wenn der entsprechende Unteranlageberater eine Chance für Kapitalzuwachs aus solchen Wertpapieren erkennt. Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Global Research Fund, des US Balanced 2026 Fund, des Balanced Fund, des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund und des Global Adaptive Multi-Asset Fund) können bis zu 15 % ihres Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschließlich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) oder Staatsanleihen anlegen, die unter Investment Grade eingestuft sind, der Global Diversified Alternatives Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschließlich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) oder Staatsanleihen anlegen, der Global Research Fund kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschließlich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) oder Staatsanleihen anlegen, der US Balanced 2026 Fund kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen oder Staatsanleihen mit einem Rating unter Investment Grade investieren und der Balanced Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen oder Staatsanleihen mit einem Rating unter Investment Grade investieren. Es gibt keine Beschränkung in Bezug auf die zulässigen Anlagen des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund und des Global Adaptive Multi-Asset Fund in Schuldtiteln oder Staatsanleihen, die unter Investment Grade eingestuft sind. Jeder der Intech Sub-Advised Fonds und der alternativen Investmentfonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere anlegen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert und unter Umständen von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Investment Grade“ eingestuft worden sind. Jeder Fonds kann direkt oder indirekt (d. h. über Bankzertifikate für hinterlegte Wertpapiere (Depositary Receipts), wie American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) in die jeweiligen Märkte investieren.

Jeder Fonds kann ferner bis zu 5 % seines Nettoinventarwerts in Nullkupon-Anleihen, „Pay-in-Kind Bonds“ und „Step Coupon Securities“ und ohne Beschränkung in indexierte/strukturierte Wertpapiere anlegen. „Pay-in-Kind Bonds“ sind Anleihen, die Zinsen in Form zusätzlicher Anleihen der gleichen Art zahlen können.

Der Emerging Markets Leaders Fund¹, der Europe Fund¹, der Global Value Fund¹ und der Intech Global Income Managed Volatility Fund¹ legen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in Wertpapieren an, die von einem einzelnen Land (dazu gehören auch dessen Regierung oder eine staatliche oder regionale Behörde dieses Landes) mit einem Bonitätsrating unter Investment Grade begeben oder garantiert werden, sofern die Anlage in solchen Wertpapieren gemäß nachstehend dargelegten Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds zulässig ist.

Aktienanlagestrategie der Unteranlageberater

JCM und JHISL gehen in der Regel beim Aufbau eines Portfolios von einem Bottom-up-Ansatz aus. Der Unteranlageberater versucht, starke Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen und einer steigenden Kapitalrendite zu identifizieren. Die Fonds der Kategorie Equity & Allocation Fonds folgen einer Anlagestrategie, in der die Gesellschaften grundsätzlich nach ihren Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

ausgewählt werden. Portfolios von fundamentaldatenbasierten Investmentfonds werden in der Regel schrittweise nach dem Aktienauswahl- oder dem „Bottom-up“-Konzept aufgebaut, wobei jedes Unternehmen vor Aufnahme in den Fonds durch ein hausinternes Research geprüft wird. Dieses Research kann sich auf das Management, die Finanzsituation, die Konkurrenzfähigkeit, das prognostizierte Gewinnwachstum und zahlreiche andere Kennzahlen Maßstäbe konzentrieren. Diese Vorgehensweise stützt sich auf die Ansicht, dass manche Unternehmen künftig ein besonders großes Wertentwicklungspotenzial für die Anleger zeigen können, eine bessere Aussicht haben, als ihre Mitbewerber und daher auch unter schwierigen Branchen- und wirtschaftlichen Umständen hervorragende Ergebnisse liefern werden. Ziel einer solchen auf allgemeinen Grundlagen basierenden Anlagestrategie ist es, derartige Unternehmen zu finden und in diese zu investieren.

Equity & Allocation Fonds

Der Opportunistic Alpha Fund, der US Balanced 2026 Fund, der Balanced Fund, der US Research Fund, der US Forty Fund, der US Venture Fund und der US Strategic Value Fund können Anlagen in allen Arten übertragbarer Wertpapiere vornehmen, die oben unter „Aktienanlage“ aufgeführt sind, aber nur bis zu den folgenden Grenzen.

Der US Research Fund, der US Strategic Value Fund, der Opportunistic Alpha Fund, der US Balanced 2026 Fund, der Balanced Fund, der US Forty Fund und der US Venture Fund können bis zu 20 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten anlegen. Im Allgemeinen werden solche Nicht-US-Anlagen an geregelten Märkten gehandelt, die nicht als Entwicklungsmärkte gelten.

Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des US Balanced 2026 Fund, des Balanced Fund, des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund und des Global Adaptive Multi-Asset Fund) kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherten Wertpapieren anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert und unter Umständen von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Investment Grade“ eingestuft worden sind. Bei der Anlage in Schuldverschreibungen besteht für den US Balanced 2026 Fund, den Balanced Fund, den Global Adaptive Capital Appreciation Fund, den Global Adaptive Capital Preservation Fund und den Global Adaptive Multi-Asset Fund keine Grenze für den Betrag, der in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherten Wertpapieren angelegt werden kann, die von einem Mitgliedsstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert und unter Umständen von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Investment Grade“ eingestuft worden sind, solange im Fall des US Balanced 2026 Fund und des Balanced Fund die in seiner Anlagepolitik dargelegten Gesamtgrenzen des Fonds beachtet werden. Zusätzlich können der US Balanced 2026 Fund, der Balanced Fund, der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund und der Global Adaptive Multi-Asset Fund auch in beliebige Arten von übertragbaren Wertpapieren und Beteiligungen in oder Abtretungen an variabel verzinslichen Hypotheken oder sonstigen kommerziellen Darlehen in dem Umfang und wie nachstehend unter „Rentenanlage“ festgelegt investieren.

Gemäß der vom Global Adaptive Capital Appreciation Fund, vom Global Adaptive Capital Preservation Fund und vom Global Adaptive Multi-Asset Fund angewandten Allokationsstrategie verfügt der Untieranlageberater, vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds, über die Flexibilität, die Vermögenswerte zwischen den zugrunde liegenden Anlagen nach seinem Ermessen und entsprechend den Änderungen in den Anlagemärkten zu verteilen und verschiedene Anlageklassen zu kombinieren/den Anlegern eine Mischung verschiedener Anlageklassen zu bieten.

US Balanced 2026 Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (Erträge und Kapitalwachstum) über die Laufzeit von 7 Jahren.

Der Fonds verfolgt sein Ziel, indem er 55-75 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen und 25-45 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) investiert. Mindestens 75 % seines Nettoinventarwerts werden in US-Unternehmen und US-Emittenten sowie Darlehensbeteiligungen investiert. Dieser Fonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Gesamtbetrag des Fonds, der in Wertpapieren angelegt werden darf, die in den Entwicklungsmärkten gehandelt werden, beträgt 10 % des Nettoinventarwerts. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke

Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Erzielung eines Ertrags von 2,5 % p. a. (auf Basis des Erstzeichnungswerts) und Kapitalwachstum, vor Abzug von Gebühren und Kosten, bis zum 18. November 2026 („Laufzeit“). Die Höhe der Erträge oder des Kapitalzuwachses bei Fälligkeit wird nicht garantiert.

Der Fonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Der Untieranlageberater besitzt bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds ein hohes Maß an Flexibilität. Der Untieranlageberater trifft Allokationsentscheidungen auf der Grundlage einer Einschätzung des allgemeinen Marktrisikos und seiner fundamentalen Wertpapierbewertungen über die Aktien- und Rentenmärkte hinweg. Ein dynamischer Vermögensallokationsansatz in Aktien und Schuldverschreibungen zielt auf ein optimales Gleichgewicht von Anlagenklassengelegenheiten unter unterschiedlichen Marktbedingungen ab. Im Rahmen dieses dynamischen Ansatzes nimmt das Portfoliomanagementteam des Untieranlageberaters eine aktive Positionierung des Portfolios des Fonds in Aktien und Rentenwerten vor, statt sich auf eine statische Aufteilung auf die beiden Anlagenklassen zu stützen.

Die Aktienkomponente des Fonds wird vom Untieranlageberater unter Verwendung einer Kombination aus Kernanlagen und opportunistischen Positionen zusammengestellt. Kernanlagen sind Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein organisches Umsatzwachstum, nachhaltige Erträge und Cashflows vorweisen können. Opportunistische Positionen sind solche, bei denen von einem aufkeimenden Wachstumspotenzial ausgegangen wird oder die sich im Wandel befinden (z. B. neue Managementteams). Das Schuldverschreibungsportfolio wird im Verhältnis zur Aktienkomponente zusammengestellt, um die Gesamtvolatilität des Fonds zu steuern. Schuldverschreibungen werden mithilfe eines fundamental ausgerichteten Bottom-up-Anlageverfahrens ausgewählt. Das Verfahren des Untieranlageberaters folgt Analysen von Unternehmen und einzelnen Wertpapieren über die Prüfung von Finanzinformationen, Unternehmensbesuche und Marktforschung.

Der Fonds ist nach Ablauf des Erstausgabezeitraums nicht mehr für Zeichnungen und/oder Übertragungen in den Fonds geöffnet. Der letzte Nettoinventarwert je Anteil wird am 18. November 2026 berechnet und die Erlöse werden bis spätestens 2. Dezember 2026 an die Anteilinhaber ausgezahlt. Wenn er sich dem Fälligkeitsdatum nähert, kann der Fonds in Geldmarktinstrumente, Barmittel und Barmitteläquivalente investieren.

Balanced Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum, welches sich mit der Kapitalerhaltung vereinbaren lässt und mittels laufendem Einkommen stabilisiert wird.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er 35 % bis 65 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) und 35 % bis 65 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen und in Darlehensbeteiligungen anlegt. Mindestens 80 % des Nettoinventarwerts werden in US-Unternehmen und US-Emittenten investiert. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden. Dieser Fonds kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber der zusammengesetzten Benchmark (bestehend aus 55 % S&P 500® / 45 % Bloomberg Barclays US Aggregate Bond (‘Balanced Index’)) um 1,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den zusammengesetzten Index (55 % S&P 500® / 45 % Bloomberg Barclays US Aggregate Bond (‘Balanced Index’)) verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen und Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater besitzt bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds ein

hohes Maß an Flexibilität. Der Unteranlageberater trifft Allokationsentscheidungen über Aktien- und Rentenmärkte hinweg auf der Basis seiner Einschätzung des allgemeinen Marktrisikos und seiner fundamentaldatenbasierten Wertpapierbewertungen. Ein dynamischer Ansatz bei der Vermögensallokation in Aktien und Schuldverschreibungen strebt eine optimale Ausgewogenheit der Gelegenheiten für die Anlageklassen in verschiedenen Marktumfeldern an. Der dynamische Ansatz sieht vor, dass das Portfoliomanagementteam des Unteranlageberaters die Positionierung des Fondsportfolios in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren aktiv verwaltet, statt eine statische Aufteilung der Allokation auf die beiden Bereiche vorzunehmen. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Das Aktienelement des Fonds wird vom Unteranlageberater unter Verwendung einer Kombination aus Kern- und opportunistischen Positionen aufgebaut. Kernpositionen sind Unternehmen, die nach Auffassung des Unteranlageberaters organisches Umsatzwachstum, nachhaltige Erträge und Cashflow aufweisen. Opportunistische Positionen sind Unternehmen, die nach Auffassung des Unteranlageberaters neu entstehendes Wachstumspotenzial oder Transformationssituationen (z. B. neue Managementteams) aufweisen. Das Portfolio aus Schuldverschreibungen wird im Verhältnis zum Aktienelement aufgebaut, um die Gesamtvolatilität des Fonds zu verwalten. Schuldverschreibungen werden nach einem fundamentaldatenbasierten Bottom-up-Anlageprozess ausgewählt. Der Prozess des Unteranlageberaters basiert auf der Analyse von Unternehmen und einzelnen Wertpapieren durch die Prüfung von Finanzinformationen, Unternehmensbesuche und Marktforschung.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade sollte die Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise für manche Anleger nicht geeignet.

Emerging Markets Leaders Fund¹. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Unter normalen Umständen versucht der Fonds, sein Ziel vor allem durch Anlage in den Aktien von Unternehmen zu erreichen, die in einem oder mehreren der Entwicklungsmärkte (einschließlich China) ansässig sind oder ihre Geschäftstätigkeit vorwiegend auf diesen Märkten verfolgen. Dazu zählen auch Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Einkünfte oder Gewinne aus diesen Regionen erzielen oder ihre Vermögenswerte dort angesiedelt haben. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren aus Entwicklungsländern sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Der Fonds kann unbeschränkt in Aktien anlegen oder Anlagetechniken und -instrumente (wie im Folgenden näher beschrieben) einsetzen, die dem chinesischen Markt ausgesetzt sind. Der Fonds kann direkt in chinesischen B-Aktien anlegen. Der Fonds kann indirekt ein Engagement in chinesischen A-Shares eingehen. Dies erfolgt entweder über Anlagen in (i) anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in chinesische A-Shares investieren; (ii) anderen Finanzinstrumenten wie etwa strukturierten Schuldtiteln, Partizipationsscheinen, Equity-linked Notes; und (iii) Finanzderivaten wie etwa Futures, Optionen und Swaps, deren Basiswert sich aus Wertpapieren zusammensetzt, die von an einem der geregelten Märkte in China notierten Unternehmen begeben werden, und/oder aus nicht notierten Wertpapieren chinesischer Unternehmen, soweit dies gemäß den OGAW-Vorschriften, die in Anhang 4 dargelegt sind, zulässig ist und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren geknüpft ist, die von an geregelten Märkten in China notierenden Unternehmen begeben werden und/oder in nicht notierten Wertpapieren chinesischer Unternehmen, soweit dies gemäß den OGAW-Vorschriften, die in Anhang 4 dargelegt sind, zulässig ist. Der Fonds kann auch über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in zulässige chinesische A-Aktien investieren und direkt auf diese zugreifen. Der Fonds beschränkt sein Gesamtengagement in chinesischen A-Aktien und chinesischen B-Aktien auf maximal 25 % seines Nettoinventarwerts. Als übertragbare und an geregelten Märkten gehandelte Wertpapiere gelten ausschließlich Partizipationsscheine und strukturierte Schuldtitel, die nicht fremdfinanziert sind, verbriefte sind, an andere Anleger frei verkauft oder übertragen werden können und über anerkannte beaufsichtigte Händler erworben werden. Eine Beschreibung bestimmter Anlagerisiken besonders in Verbindung mit Investitionen in China oder durch den Shanghai-Hong Kong Stock Connect finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Überlegungen“.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken

Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Europe Fund¹. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Er verfolgt sein Ziel hauptsächlich durch Anlage in Stammaktien von Unternehmen jeder Größe von größeren, fest etablierten Unternehmen bis hin zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen, die in West-, Mittel- oder Osteuropa (EU-Mitglieds- und Nicht-Mitgliedsstaaten) und in der Türkei ansässig sind oder dort den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweisen wird. Für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder, vorbehaltlich einer Beschränkung auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts, für Anlagezwecke kann der Fonds Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält. Unter Beachtung des Vorstehenden dürfen höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in einem einzelnen Entwicklungsmarkt gehandelt werden, angelegt werden, und insgesamt dürfen höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden, angelegt werden.

Global Adaptive Capital Appreciation Fund. Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite durch Kapitalzuwachs.

Er verfolgt dieses Ziel, indem er sein Vermögen auf ein Portfolio aus Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) und/oder aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen (und ähnlichen) Wertpapieren und Bargeld oder bargleichen Mitteln (z. B. Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel der US-Regierung) weltweit (einschließlich Entwicklungsmärkte) aufteilt. Der Fonds verfügt über die Flexibilität, diese Allokationen umzuschichten, und kann bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in einer dieser Anlageklassen anlegen, je nach den Marktbedingungen. Der Fonds kann in erheblichem Umfang Finanzderivate einsetzen. Der Fonds setzt eine Vielzahl von Anlagen ein, um ein Engagement in verschiedenen Anlageklassen zu erzielen, indem er mindestens 51 % in Aktien, aktienbezogene Wertpapiere (unter anderem Vorzugsaktien, in Aktien oder Vorzugsaktien wandelbare Wertpapiere, z. B. wandelbare Vorzugsaktien, und andere Wertpapiere mit Aktienmerkmalen), Schuldverschreibungen, Staatsanleihen und börsennotierte Fonds (ETFs) investiert. Die Vorzugsaktien und wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, beinhalten keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelung. Diese Wertpapiere werden von Emittenten weltweit begeben. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweisen wird.

Finanzderivate werden genutzt, wenn ein direkter Erwerb nicht möglich oder weniger effizient wäre, und können genutzt werden, um Währungsrisiken abzusichern, zu erhöhen oder zu verringern. Des Weiteren werden sie genutzt, um Aktienengagements in Ländern oder Branchen zu erhöhen und zu verringern, um die Engagements in festverzinslichen Wertpapieren in bestimmten Ländern zu erhöhen oder zu verringern, um Zinsrisiken oder Risiken einer bestimmten Währung oder eines bestimmten Landes zu erhöhen oder zu verringern, um Zugang zur Zinsstrukturkurve eines Landes oder einer Währung zu erhalten (die den Rentenertrag für verschiedene Laufzeiten zeigt), um die Volatilität des Portfolios dynamisch zu verwalten und zu begrenzen, das Zinsrisiko sowie Staats- und Kreditrisiko zu verwalten, um Instrumente mit Inflationssensibilität abzusichern, um Zugriff auf länderspezifische Realzinssätze zu erhalten.

Weiterhin kann der Fonds verschiedene Anlagetechniken und -instrumente (Handel mit Futures, Optionen, Swaps, Swaptionen, Kreditausfall-Swaps (sowohl einzelne als auch Indizes) und Devisenterminkontrakten) für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt

von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, um ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Performanceziel: Outperformance gegenüber der zusammengesetzten Benchmark (bestehend aus 60 % MSCI All Country World Index / 40 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index) um 1 % vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die zusammengesetzte Benchmark (60 % MSCI All Country World Index / 40 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index) verwaltet, die weitgehend repräsentativ für die Vermögenswerte ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater besitzt bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds ein hohes Maß an Flexibilität. Der Untieranlageberater verwendet verschiedene Auswahlkriterien, denen je nach der aktuellen Wirtschaftslage mehr oder weniger Gewicht beigemessen wird. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Fonds setzt in erheblichem Umfang Finanzderivate ein. Das Marktrisiko des Fonds wird unter Verwendung der VaR-Methode bemessen. Der absolute VaR des Fonds wird 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung des Fonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet unter Verwendung der Summe der Nennbeträge der vom Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente (der „Nennwertansatz“), weniger als 300 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds betragen und normalerweise in einer Bandbreite zwischen 0 % und 150 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds liegen wird, wobei das erwartete durchschnittliche Engagement 100 % beträgt. Erwartungsgemäß kann die Hebelwirkung unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 600 % (bei Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte) des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen unter anderem Zeiträume, die gekennzeichnet sind durch (i) fehlende Liquidität, insbesondere in an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapieren, der zufolge der Untieranlageberater Positionen in Derivatmärkten eingeht; (ii) Volatilität, im Rahmen derer der Untieranlageberater unter Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagepolitik und -beschränkungen einen Hedge- oder opportunistischen Anlageansatz verfolgt; oder (iii) nicht perfekte Korrelationen und unvorhergesehene Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine höhere Hebelwirkung nutzt, die insbesondere über der unter außergewöhnlichen Umständen zulässigen Hebelwirkung liegt, können dem Fonds größere Verluste entstehen als bei einer geringeren Hebelwirkung. Die Höhe der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien unter Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte berechnet. Der Nominalwert der Anlagen weicht wesentlich von ihrem Marktwert ab, was der Grund dafür ist, dass die Grenzen der Hebelwirkung hoch sind. Diese Hebelwirkungsgrenzen berücksichtigen keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade und auf Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Global Adaptive Capital Preservation Fund. Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung positiver, konstanter Renditen, die über den Renditen aus Liquiditätsanlagen liegen.

Der Fonds ist bestrebt, langfristige positive Renditen durch verschiedene Marktbedingungen zu erzielen (d. h. die typischen konjunkturellen Expansions- und Schrumpfungsphasen des Geschäftszyklus und den daran anschließenden Anstieg und Rückgang der Zinssätze aufgrund von Marktkräften oder Maßnahmen der Zentralbank).

Er verfolgt dieses Ziel, indem er sein Vermögen auf ein Portfolio aus Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) und aktienbezogenen Wertpapieren, festverzinslichen Wertpapieren und Barmitteln und Barmitteläquivalenten (z. B. Commercial Paper, Bankakzepte, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel der US-Regierung) weltweit (einschließlich Entwicklungsmärkte) aufteilt. Der Fonds verfolgt sein Ziel über eine dynamische Vermögensallokation, verfügt über die Flexibilität, diese Allokationen umzuschichten, und kann bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in einer dieser Anlageklassen anlegen, je nach den Marktbedingungen.

Der Fonds kann in erheblichem Umfang Finanzderivate einsetzen. Der Fonds setzt eine Vielzahl von Anlagen ein, um ein Engagement in verschiedenen Anlageklassen zu erzielen, indem er mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Aktien, aktienbezogene Wertpapiere (unter anderem Vorzugsaktien, in Aktien oder Vorzugsaktien wandelbare Wertpapiere, z. B. wandelbare Vorzugsaktien, und andere Wertpapiere mit Aktienmerkmalen), Schuldverschreibungen, Staatsanleihen und börsennotierte Fonds (ETFs) investiert. Die Vorzugsaktien und wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, beinhalten keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelung. Diese Wertpapiere werden von Emittenten weltweit begeben. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweisen wird.

Finanzderivate werden genutzt, wenn ein direkter Erwerb nicht möglich oder weniger effizient wäre, und können genutzt werden, um Währungsrisiken abzusichern, zu erhöhen oder zu verringern. Des Weiteren werden sie genutzt, um das Aktienrisiko in Ländern oder Branchen zu erhöhen und zu verringern, um die Risiken von festverzinslichen Wertpapieren in bestimmten Ländern zu erhöhen oder zu verringern, um Zinsrisiken oder Risiken einer bestimmten Währung oder eines bestimmten Landes zu erhöhen oder zu verringern, um Zugang zur Zinsstrukturkurve eines Landes oder einer Währung zu erhalten (die den Rentenertrag für verschiedene Laufzeiten zeigt), um die Volatilität dynamisch zu verwalten und zu begrenzen, das Zinsrisiko sowie Staats- und Kreditrisiko zu verwalten, um Instrumente mit Inflationssensibilität abzusichern, um Zugriff auf länderspezifische Realzinssätze zu erhalten.

Weiterhin kann der Fonds verschiedene Anlagetechniken und -instrumente (Handel mit Futures, Optionen, Swaps, Swaptionen, Kreditausfall-Swaps (sowohl einzelne als auch Indizes) und Devisenterminkontrakten) für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, um ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Bloomberg Barclays 1 Month US Treasury Bill Index um 1 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays 1 Month US Treasury Bill Index verwaltet, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untereinlageberater besitzt bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds ein hohes Maß an Flexibilität. Der Untereinlageberater verwendet verschiedene Auswahlkriterien, denen je nach der aktuellen Wirtschaftslage mehr oder weniger Gewicht beigemessen wird. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Fonds setzt in erheblichem Umfang Finanzderivate ein. Das Marktrisiko des Fonds wird unter Verwendung der VaR-Methode bemessen. Der absolute VaR des Fonds wird 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung des Fonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet unter Verwendung der Summe der Nennbeträge der vom Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente (der „Nennwertansatz“), weniger als 300 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds betragen und normalerweise in einer Bandbreite zwischen 0 % und 100% im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds liegen wird, wobei das erwartete durchschnittliche Engagement 100 % beträgt. Erwartungsgemäß kann die Hebelwirkung unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 600 % (bei Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte) des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen unter anderem Zeiträume, die gekennzeichnet sind durch (i) fehlende Liquidität, insbesondere in an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapieren, der zufolge der Untereinlageberater Positionen in Derivatmärkten eingeht; (ii) Volatilität, im Rahmen derer der Untereinlageberater unter Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagepolitik und -beschränkungen einen Hedge- oder opportunistischen Anlageansatz verfolgt; oder (iii) nicht perfekte Korrelationen und unvorhergesehene Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine höhere Hebelwirkung nutzt, die insbesondere über der unter außergewöhnlichen Umständen zulässigen Hebelwirkung liegt, können dem Fonds größere Verluste entstehen als bei einer geringeren Hebelwirkung. Die Höhe der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien unter Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte berechnet. Der Nominalwert der Anlagen weicht wesentlich von ihrem Marktwert ab, was der Grund dafür ist,

dass die Grenzen der Hebelwirkung hoch sind. Diese Hebelwirkungsgrenzen berücksichtigen keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade und auf Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Global Adaptive Multi-Asset Fund. Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite durch Kapitalzuwachs und Erträge.

Er verfolgt dieses Ziel, indem er sein Vermögen auf ein Portfolio aus Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) sowie festverzinslichen und Rohstoff-Anlageklassen weltweit (einschließlich Entwicklungsmärkten) aufteilt. Der Fonds verfügt über die Flexibilität, diese Allokationen umzuschichten, und kann bis zu 100 % seiner Vermögenswerte in einer dieser Anlageklassen anlegen, je nach den Marktbedingungen. Der Fonds kann in erheblichem Umfang Finanzderivate einsetzen. Der Fonds setzt eine Vielzahl von Anlagen ein, um ein Engagement in verschiedenen Anlageklassen zu erzielen. Hierzu investiert er mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Aktien, Schuldverschreibungen, Staatsanleihen und börsennotierte Fonds (ETFs). Die Fondspositionen in Rohstoffen können Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen, börsengehandelten Schuldverschreibungen, Terminkontrakten auf Rohstoffindizes, Optionen und Swaps umfassen, die ein Engagement in Rohstoffindizes ermöglichen, sofern solche Instrumente den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Die börsengehandelten Schuldverschreibungen, in die der Fonds investieren darf, können eingebettete Derivate und/oder eine Hebelung enthalten. Diese Wertpapiere werden von Emittenten weltweit begeben. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweisen wird.

Finanzderivate werden genutzt, wenn ein direkter Erwerb nicht möglich oder weniger effizient wäre, und können genutzt werden, um Währungsrisiken abzusichern, zu erhöhen oder zu verringern. Des Weiteren werden sie genutzt, um das Aktienrisiko in Ländern oder Branchen zu erhöhen und zu verringern, um die Risiken von festverzinslichen Wertpapieren in bestimmten Ländern zu erhöhen oder zu verringern, um Zinsrisiken oder Risiken einer bestimmten Währung oder eines bestimmten Landes zu erhöhen oder zu verringern, um Zugang zur Zinsstrukturkurve eines Landes oder einer Währung zu erhalten (die den Rentenertrag für verschiedene Laufzeiten zeigt), um die Volatilität dynamisch zu verwalten und zu begrenzen, das Zinsrisiko sowie Staats- und Kreditrisiko zu verwalten, um Instrumente mit Inflationssensibilität abzusichern, um Zugriff auf länderspezifische Realzinssätze zu erhalten.

Weiterhin kann der Fonds verschiedene Anlagetechniken und -instrumente (Handel mit Futures, Optionen, Swaps, Swaptionen, Kreditausfall-Swaps (sowohl einzelne als auch Indizes) und Devisenterminkontrakten) für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, um ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Performanceziel: Outperformance gegenüber der zusammengesetzten Benchmark (bestehend aus 60 % MSCI All Country World Index / 40 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index) um 1 % vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die zusammengesetzte Benchmark (60 % MSCI All Country World Index / 40 % Bloomberg Barclays Global Aggregate Bond Index) verwaltet, die weitgehend repräsentativ für die Vermögenswerte ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater besitzt bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds ein hohes Maß an Flexibilität. Der Untieranlageberater verwendet verschiedene Auswahlkriterien, denen je nach der aktuellen Wirtschaftslage mehr oder weniger Gewicht beigemessen wird. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Fonds setzt in erheblichem Umfang Finanzderivate ein. Das Marktrisiko des Fonds wird unter Verwendung der VaR-Methode bemessen. Der absolute VaR des Fonds wird 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung des Fonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet unter Verwendung der Summe der Nennbeträge der vom Fonds gehaltenen derivativen Finanzinstrumente (der „Nennwertansatz“), weniger als 400 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds betragen und normalerweise in einer Bandbreite zwischen 0 % und 400 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds liegen wird, wobei das erwartete durchschnittliche Engagement 150 % bis 300 % beträgt. Erwartungsgemäß kann die Hebelwirkung unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 700% (bei Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte) des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen unter anderem Zeiträume, die gekennzeichnet sind durch (i) fehlende Liquidität, insbesondere in an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapieren, der zufolge der Unteranlageberater Positionen in Derivatmärkten eingeht; (ii) Volatilität, im Rahmen derer der Unteranlageberater unter Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagepolitik und -beschränkungen einen Hedge- oder opportunistischen Anlageansatz verfolgt; oder (iii) nicht perfekte Korrelationen und unvorhergesehene Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine höhere Hebelwirkung nutzt, die insbesondere über der unter außergewöhnlichen Umständen zulässigen Hebelwirkung liegt, können dem Fonds größere Verluste entstehen als bei einer geringeren Hebelwirkung. Die Höhe der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien unter Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte berechnet. Der Nominalwert der Anlagen weicht wesentlich von ihrem Marktwert ab, was der Grund dafür ist, dass die Grenzen der Hebelwirkung hoch sind. Diese Hebelwirkungsgrenzen berücksichtigen keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade und auf Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Global Life Sciences Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Er verfolgt sein Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von weltweit ansässigen Unternehmen investiert, die aufgrund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt wurden. Der Fonds wird mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmen, deren Ausrichtung nach Meinung des zuständigen Unteranlageberaters dem Bereich Life Sciences zuzuordnen ist, investieren. Allgemein ausgedrückt steht der Begriff „Life Sciences“ für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität. Demnach bezieht sich dieser Ausdruck auf Unternehmen, die in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Produktion oder Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen mit Bezug zu den Bereichen Gesundheitswesen und Körperpflege, Medizin und Pharmazie tätig sind. Hierzu können auch solche Unternehmen zählen, von denen der zuständige Unteranlageberater glaubt, dass sie über Wachstumspotenzial im Wesentlichen infolge bestimmter Produkte, Technologien, Patente oder anderer Marktvorteile im Bereich Life Sciences verfügen.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Der Unteranlageberater kann in Unternehmen beliebiger Größe investieren, von großen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen. Der Fonds kann in Unternehmen aus allen Teilen der Welt (einschließlich Entwicklungsmärkten) investieren. Insgesamt dürfen jedoch maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die in den Entwicklungsmärkten gehandelt werden, und maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die in einem beliebigen Entwicklungsmarkt gehandelt werden. Der Unteranlageberater verfolgt in der Regel einen ausgewogenen Ansatz bei der Allokation in verschiedene Teilsektoren. Diese umfassen unter anderem Biotechnologie, Pharmazeutik, Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Geräte.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem MSCI World Health Care Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Health Care Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater kann nach eigenem Ermessen individuelle Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater verfolgt in der Regel einen „Bottom-Up“- oder Aktienauswahl-Ansatz und baut das Anlageportfolio schrittweise auf, wobei jedes Unternehmen vor Aufnahme in den Fonds durch ein hausinternes Research geprüft wird. Die Unternehmen werden grundsätzlich nach ihren fundamentalen Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen ausgewählt. Der Unteranlageberater sucht nach innovativen Unternehmen im Gesundheitswesen, die sich mit wichtigen, noch unerfüllten medizinischen Erfordernissen befassen. Das Team ist sich bewusst, dass der Erfolg der Medikamentenentwicklung binärer Natur ist, was zu großen Unterschieden zwischen Gewinnern und Verlierern führen kann. Der Anlageprozess nutzt proprietäre statistische Modelle, um die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Unternehmens zu analysieren, und konzentriert sich auf Produkte, von denen angenommen wird, dass sie das harte Auswahlverfahren im Rahmen der klinischen Entwicklung überstehen können. Mithilfe zusätzlicher Instrumente wie Ärztebefragungen und Verordnungsmodelle wird versucht, die Marktfähigkeit genauer vorherzusagen.

Global Research Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Er verfolgt sein Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) anlegt, die aufgrund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt wurden. Der Fonds kann in Unternehmen beliebiger Größe investieren, von großen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen. Der Fonds kann in Unternehmen aus allen Teilen der Welt (einschließlich Entwicklungsmärkten) investieren. Insgesamt dürfen jedoch maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die in den Entwicklungsmärkten gehandelt werden, und maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die in einem beliebigen Entwicklungsmarkt gehandelt werden.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem MSCI World Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater kann nach eigenem Ermessen individuelle Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Es ist damit zu rechnen, dass der Fonds eine breite Diversifikation über eine Vielzahl von Branchen aufweisen wird, wobei der Unteranlageberater versuchen wird, das Portfolio gegenüber den Sektoren der Benchmark neutral zu positionieren. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater wählt Anlagen aus, die auf hoher Überzeugung basierende Anlageideen in Bezug auf alle Marktkapitalisierungen, Stile, Branchen, Sektoren und Regionen widerspiegeln. Der Unteranlageberater versucht, starke Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen und einer steigenden Kapitalrendite zu identifizieren. Die Unternehmen werden grundsätzlich nach ihren fundamentalen Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen ausgewählt. Portfolios von fundamentaldatenbasierten Investmentfonds werden in der Regel schrittweise nach dem Aktienauswahl- oder dem „Bottom-up“-Konzept aufgebaut, wobei jedes Unternehmen vor Aufnahme in den Fonds durch ein hausinternes Research geprüft wird. Dieses Research kann sich auf das Management, die Finanzsituation, die Konkurrenzfähigkeit, das prognostizierte

Gewinnwachstum und zahlreiche andere Kennzahlen konzentrieren. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, um im Laufe der Zeit Shareholder-Value zu schaffen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ziel einer solchen fundamentaldatenbasierten Anlagestrategie ist es, derartige Unternehmen zu finden und in diese zu investieren.

Global Technology Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Er verfolgt sein Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von weltweit ansässigen Unternehmen investiert, die aufgrund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt wurden. Der Fonds wird in Unternehmen investieren, von denen der entsprechende Unteranlageberater glaubt, dass sie in hohem Maß von den Fortschritten bzw. Verbesserungen im Bereich Technologie profitieren werden. Diese sind allgemein: (i) Unternehmen, die nach Meinung des entsprechenden Unteranlageberaters Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen haben oder entwickeln werden, die bedeutende technologische Fortschritte bzw. Verbesserungen bringen werden, oder (ii) Unternehmen, die nach Auffassung des entsprechenden Unteranlageberaters in Zusammenhang mit ihrem Geschäft oder ihren Dienstleistungen in hohem Maß Technologien einsetzen; hierzu gehören beispielsweise Unternehmen, die medizinische Produkte und Dienstleistungen, Ausrüstungen und Dienstleistungen für alternative Energien oder hochentwickelte Industrieprodukte anbieten.

Der Unteranlageberater kann in Unternehmen beliebiger Größe investieren, von großen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen. Der Fonds kann in Unternehmen aus allen Teilen der Welt (einschließlich Entwicklungsmärkten) investieren. Insgesamt dürfen jedoch maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die in den Entwicklungsmärkten gehandelt werden, und maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die in einem beliebigen Entwicklungsmarkt gehandelt werden.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem MSCI All Country World Index Technology Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI All Country World Index Technology Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater kann nach eigenem Ermessen individuelle Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater versucht, starke Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen und einer steigenden Kapitalrendite zu identifizieren. Die Unternehmen werden grundsätzlich nach ihren fundamentalen Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen ausgewählt. Portfolios von fundamentaldatenbasierten Investmentfonds werden in der Regel schrittweise nach dem Aktienauswahl- oder dem „Bottom-up“-Konzept aufgebaut, wobei jedes Unternehmen vor Aufnahme in den Fonds durch ein hausinternes Research geprüft wird. Dieses Research kann sich auf das Management, die Finanzsituation, die Konkurrenzfähigkeit, das prognostizierte Gewinnwachstum und zahlreiche andere Kennzahlen konzentrieren. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, um im Laufe der Zeit Shareholder-Value zu schaffen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ziel einer solchen fundamentaldatenbasierten Anlagestrategie ist es, derartige Unternehmen zu finden und in diese zu investieren.

Opportunistic Alpha Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von US-Unternehmen investiert. Der Untieranlageberater kann nach seinem Ermessen in Unternehmen beliebiger Größe investieren, darunter größere, gut etablierte Unternehmen und/oder kleinere, aufstrebende Wachstumsunternehmen aus allen Branchen und Sektoren. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem S&P 500® Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500® Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater verfügt über ein hohes Maß an Flexibilität, um nach seiner Überzeugung zu handeln, was zu einer stark einseitigen Ausrichtung des Portfolios führen kann. Der Fonds kann in Unternehmen investieren, die nicht im Index enthalten sind. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Opportunistic Alpha wird erzielt, indem der Untieranlageberater opportunistisch investiert, um für die Anteilhaber Alpha (d. h. Überschussrenditen) zu generieren. Opportunistisch investieren bedeutet, in Unternehmen zu investieren, die nach Überzeugung des Untieranlageberaters unterbewertet sind oder ein künftiges Wachstumspotenzial/künftige Renditen in Aussicht stellen, wenn sich solche Gelegenheiten bieten. Portfolios von fundamentaldatenbasierten Investmentfonds werden in der Regel schrittweise nach dem Aktienausswahl- oder dem „Bottom-up“-Konzept aufgebaut, wobei jedes Unternehmen vor Aufnahme in den Fonds durch ein intensives hausinternes Research geprüft wird. Dieses Research kann sich auf das Management, die Finanzsituation, die Konkurrenzfähigkeit, das prognostizierte Gewinnwachstum und zahlreiche andere Kennzahlen konzentrieren. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, um im Laufe der Zeit Shareholder-Value zu schaffen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ziel einer solchen fundamentaldatenbasierten Anlagestrategie ist es, derartige Unternehmen zu finden und in diese zu investieren.

US Research Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von US-Unternehmen investiert, die aufgrund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt werden. Der Fonds kann in Unternehmen beliebiger Größe investieren, darunter größere, gut etablierte Unternehmen und/oder kleinere, aufstrebende Wachstumsunternehmen. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden.

Der Fonds kann auch in Aktien, Vorzugsaktien und in Aktien oder Vorzugsaktien wandelbare Wertpapiere, z. B. wandelbare Vorzugsaktien, sowie in andere Wertpapiere mit Aktiencharakter investieren.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Der Fonds strebt eine Outperformance gegenüber dem Russell 1000® Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren an.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Russell 1000® Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater kann nach eigenem Ermessen individuelle Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Der Unteranlageberater wird versuchen, die Sektorgewichtungen innerhalb des Portfolios nahe am Index zu halten. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater wählt Anlagen aus, die auf hoher Überzeugung basierende Anlageideen in Bezug auf alle Marktkapitalisierungen, Stile, Branchen, Sektoren und Regionen widerspiegeln. Der Unteranlageberater wendet eine Fundamentaldatenanalyse mit Schwerpunkt auf „Bottom-up“-Analysen, quantitativer Modellierung und Bewertungsanalysen an. Der Unteranlageberater versucht, starke Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen und einer steigenden Kapitalrendite zu identifizieren. Die Unternehmen werden grundsätzlich nach ihren fundamentalen Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen ausgewählt. Portfolios von fundamentaldatenbasierten Investmentfonds werden in der Regel schrittweise nach dem Aktienauswahl- oder dem „Bottom-up“-Konzept aufgebaut, wobei jedes Unternehmen vor Aufnahme in den Fonds durch ein hausinternes Research geprüft wird. Dieses Research kann sich auf das Management, die Finanzsituation, die Konkurrenzfähigkeit, das prognostizierte Gewinnwachstum und zahlreiche andere Kennzahlen konzentrieren. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, um im Laufe der Zeit Shareholder-Value zu schaffen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ziel einer solchen fundamentaldatenbasierten Anlagestrategie ist es, derartige Unternehmen zu finden und in diese zu investieren.

US Forty Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in ein konzentriertes Portfolio aus 20-40 Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von US-Unternehmen investiert, die aufgrund ihres Wachstumspotenzials ausgewählt werden. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden. Der Fonds investiert in der Regel in größere, gut etablierte Unternehmen aus allen Branchen und Sektoren.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem 1000® Growth Index um mindestens 2,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Russell 1000® Growth Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater verfügt über ein hohes Maß an Flexibilität, um nach seiner Überzeugung zu handeln, was zu einer stark einseitigen Ausrichtung des Portfolios führen kann. Der Fonds kann Unternehmen halten, die nicht im Index enthalten sind. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater versucht, starke Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen und einer steigenden Kapitalrendite zu identifizieren. Die Unternehmen werden grundsätzlich nach ihren fundamentalen Qualitäts- und Quantitätsmerkmalen ausgewählt. Portfolios von fundamentaldatenbasierten Investmentfonds werden in der Regel schrittweise nach dem Aktienauswahl- oder dem „Bottom-up“-Konzept aufgebaut, wobei jedes Unternehmen vor Aufnahme in den Fonds durch ein hausinternes Research geprüft wird. Dieses Research kann sich auf das Management, die Finanzsituation, die Konkurrenzfähigkeit, das prognostizierte Gewinnwachstum und zahlreiche andere Kennzahlen konzentrieren. Dieser Ansatz beruht auf der

Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, um im Laufe der Zeit Shareholder-Value zu schaffen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ziel einer solchen fundamentaldatenbasierten Anlagestrategie ist es, derartige Unternehmen zu finden und in diese zu investieren.

US Venture Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist Kapitalwachstum.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von US-Unternehmen anlegt. Mindestens 50 % des Nettoinventarwerts werden in kleine US-Unternehmen investiert. Als kleine US-Unternehmen gelten jene Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Ersterwerbs in den Bereich der Unternehmen im Russell 2000® Growth Index fällt. Unternehmen mit wachsender Kapitalisierung, die dadurch nach den anfänglichen Käufen des Fonds nicht mehr dieser Kategorie zuzuordnen sind, gelten dennoch als kleine Unternehmen. Der Fonds kann ebenfalls in größere Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial oder in größere bekannte Unternehmen mit Kapitalzuwachspotenzial und ohne Einschränkungen über alle Branchen und Sektoren hinweg investieren. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Russell 2000® Growth Index um 2% p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Russell 2000® Growth Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater kann nach eigenem Ermessen individuelle Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Untieranlageberater verfolgt eine fundamentaldaten- und analysebasierte Strategie mit dem Ziel, innovative Unternehmen mit deutlichen Vorteilen gegenüber ihren Konkurrenten zu identifizieren, die es ihnen ermöglichen, Marktanteile und/oder Rentabilität zu schützen. Portfolios von fundamentaldatenbasierten Investmentfonds werden in der Regel schrittweise nach dem Aktienausswahl- oder dem „Bottom-up“-Konzept aufgebaut, wobei jedes Unternehmen vor Aufnahme in den Fonds durch ein intensives hausinternes Research geprüft wird. Dieses Research kann sich auf das Management, die Finanzsituation, die Konkurrenzfähigkeit, das prognostizierte Gewinnwachstum und zahlreiche andere Kennzahlen konzentrieren. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, um im Laufe der Zeit Shareholder-Value zu schaffen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ziel einer solchen fundamentaldatenbasierten Anlagestrategie ist es, derartige Unternehmen zu finden und in diese zu investieren.

Global Value Fund¹. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Unter normalen Umständen verfolgt der Fonds dieses Ziel, indem er vorwiegend in Stammaktien von Unternehmen jeglicher Größe aus aller Welt investiert, die nach Ansicht des Untieranlageberaters unterbewertet sind. Der Untieranlageberater konzentriert sich auf Unternehmen, die auf dem Markt nicht mehr so gefragt sind oder unterbewertet erscheinen. Der „wertorientierte“ Ansatz bevorzugt Anlagen in Unternehmen, die der entsprechende Untieranlageberater im Verhältnis zu ihrem Substanzwert für unterbewertet hält. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten,

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt

Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren aus Entwicklungsländern sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

US Strategic Value Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er unter Verwendung eines „wertorientierten“ Ansatzes mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von US-Unternehmen investiert, die das Potenzial für langfristiges Kapitalwachstum haben. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden. Der Fonds kann in Unternehmen beliebiger Größe investieren, darunter größere, gut etablierte Unternehmen und/oder kleinere, aufstrebende Unternehmen.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Russell 3000® Value Index um 2,5 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Russell 3000® Value Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater kann nach eigenem Ermessen individuelle Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der „wertorientierte“ Ansatz bevorzugt Anlagen in Unternehmen, die der entsprechende Untieranlageberater im Verhältnis zu ihrem Substanzwert für unterbewertet hält. Der jeweilige Untieranlageberater misst den Wert als Funktion aus dem Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV) und dem Verhältnis zwischen Kurs und freiem Cashflow. Das KGV ist das Verhältnis zwischen dem Kurs einer Aktie und ihrem Gewinn pro Aktie. Diese Zahl wird ermittelt, indem der Marktkurs einer Aktie durch den Betrag des Gewinns, den ein Unternehmen pro Aktie erwirtschaftet, geteilt wird. Das Verhältnis zwischen dem Kurs und dem freien Cashflow bezeichnet die Relation zwischen dem Kurs einer Aktie und den verfügbaren Barmitteln des Unternehmens aus der Betriebstätigkeit abzüglich der Investitionsausgaben.

Der jeweilige Untieranlageberater wird in der Regel attraktiv bewertete Unternehmen mit einem wachsenden freien Cashflow sowie einer steigenden Kapitalrendite suchen. Zu solchen Unternehmen können auch Unternehmen in einer speziellen Situation gehören, bei denen ein Wechsel in der Unternehmensführung stattfindet und/oder die vorübergehend nicht gefragt sind.

Intech Sub-Advised Fonds

Zur Klarstellung sei an dieser Stelle erwähnt, dass es sich bei jedem Intech Sub-Advised Fonds um einen Aktienfonds handelt. Intech Sub-Advised Fonds realisieren ihre Ziele anhand eines mathematischen Portfolioverwaltungsprozesses, mit dem innerhalb der jeweils anwendbaren Vergleichsindizes ein Anlageportfolio aus verschiedenen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (einschließlich Vorzugsaktien, Wandelanleihen (deren Bewertung auch unter der Anlagequalität liegen kann – siehe Anhang 3)) zusammengestellt wird. Der mathematische Prozess stützt sich bei der Wahl der Wertpapiere und des Anteils, mit dem sie in den Portfolios der einzelnen Intech Sub-Advised Fonds vertreten sind, auf die natürliche Tendenz von Wertpapierkursen, im Laufe der Zeit zu schwanken (Volatilität) und auf die Korrelationen dieser

Volatilität. Mit Ausnahme des Intech All-World Minimum Variance Core Fund (aufgrund des Einsatzes von Finanzderivaten zu Währungsabsicherungszwecken) und des Intech Global Absolute Return Fund investieren die Intech Sub-Advised Fonds nicht in Finanzderivate (außer in Optionsscheine, die im Rahmen unternehmerischen Handels erworben werden können und die keine Hebelwirkung erzeugen sollen).

Jeder der Intech Sub-Advised Fonds (mit Ausnahme des Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund, des Intech Global Absolute Return Fund, des Intech Global All Country Low Volatility Fund, des Intech Global All Country Managed Volatility Fund und des Intech Global Income Managed Volatility Fund¹) verfolgt sein Ziel durch Zusammenstellung von Portfolios mit Wertpapieren mit höherer durchschnittlicher Aktienkursvolatilität als die des entsprechenden Index und durch Kombination dieser Wertpapiere auf eine Art und Weise, die die Volatilität des gesamten Portfolios nicht über die des Index hinweg anhebt. Die volatileren Aktien sind im jeweiligen Index tendenziell eher unter den Titeln mit geringerer Börsenkapitalisierung zu finden. Das Risikomanagement des Unteranlageberaters beruht auf einer Bewertung des Risikos im Vergleich zu einer direkten Anlage in den entsprechenden Index. Die dabei verwendeten Risikokontrollen sind darauf ausgerichtet, das Risiko eines wesentlich schlechteren Abschneidens gegenüber dem jeweiligen Index zu minimieren. Der Unteranlageberater verwendet einen mathematischen Anlageprozess, um zu versuchen, ein Portfolio aufzubauen, das eine effizientere Zusammensetzung aufweist als der Index. Der Vorgang versucht (mit Ausnahme des Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund, des Intech Global Absolute Return Fund, des Intech Global All Country Low Volatility Fund, des Intech Global All Country Managed Volatility Fund und des Intech Global Income Managed Volatility Fund¹), die natürliche Volatilität des Marktes zu nutzen, indem in der Benchmark nach Aktien gesucht wird, die eine hohe relative Volatilität haben (was Potenzial für Überschussrenditen erzeugt), die sich aber grundsätzlich in verschiedene Richtungen bewegen oder eine niedrige Korrelation zueinander haben (was Potenzial für niedrigeres relatives Risiko erzeugt). Beim Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund, Intech Global Absolute Return Fund, Intech Global All Country Low Volatility Fund, Intech Global All Country Managed Volatility Fund und Intech Global Income Managed Volatility Fund¹ versucht der Vorgang, die absolute Volatilität zu minimieren oder zu reduzieren. Indem das Portfolio auf diese Weise zusammengestellt und regelmäßig neu ausgerichtet wird, um potenziell effizientere Gewichtungen aufrechtzuerhalten, strebt der mathematische Anlageprozess des Unteranlageberaters die Zusammenstellung eines Portfolios an, das im Laufe der Zeit bei gleichem oder geringerem Risiko höhere Renditen generiert als seine Benchmark.

Jeder der Intech Sub-Advised Fonds (mit Ausnahme des Intech All-World Minimum Variance Core Fund, des Intech Global All Country Low Volatility Fund und des Intech Global All Country Managed Volatility Fund (soweit diese in Entwicklungsmärkten investiert sind) und des Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund) strebt potenzielles Wachstum an, indem er in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die nicht als Entwicklungsmärkte angesehen werden. Der Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund strebt Wachstum an, indem er in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere investiert, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die als Entwicklungsmärkte angesehen werden.

Intech All-World Minimum Variance Core Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit beliebigem Standort anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im FTSE All-World Minimum Variance Index (Hedged to GBP) aufgeführt werden.

Der Fonds beabsichtigt, die verschiedenen zugrundeliegenden Währungsengagements des FTSE All-World Minimum Variance Index (Hedged to GBP) (bei denen es sich nicht um Engagements beim Pfund Sterling handelt) gegenüber dem Pfund Sterling abzusichern, soweit diese Absicherung des Währungsengagements nicht gegen das Anlageziel des Fonds verstößt. Die Währungsabsicherung basiert auf der Gewichtung des FTSE All-World Minimum Variance Index (Hedged to GBP) in diesen zugrunde liegenden Währungen. Daher

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt

kann das Engagement des Fonds in einer Währung höher oder niedriger sein als das gewichtete Engagement in dieser Währung im FTSE All-World Minimum Variance Index (Hedged to GBP).

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem FTSE All-World Minimum Variance Index (Hedged to GBP) um mindestens 1,75 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE All-World Minimum Variance Index (Hedged to GBP) Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater verfolgt einen mathematischen Anlageansatz, um den Grad der Abweichung des Portfolios vom Index zu steuern. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Untieranlageberater verwendet einen mathematischen Anlageprozess. Dieser baut Wertpapierportfolios auf, die im Vergleich zum Index eine höhere durchschnittliche Aktienvolatilität aufweisen, und stellt diese Wertpapiere so zusammen, dass die Volatilität des Gesamtportfolios nicht über der Volatilität des Index liegt. Die volatilsten Aktien sind im Index tendenziell eher unter den Titeln mit geringerer Börsenkapitalisierung zu finden. Das Risikomanagement des Untieranlageberaters beruht auf einer Bewertung des Risikos im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Index. Die dabei verwendeten Risikokontrollen sind darauf ausgerichtet, das Risiko eines wesentlich schlechteren Abschneidens gegenüber der Benchmark zu minimieren.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren aus Entwicklungsländern sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Der Fonds kann außerdem im vom Untieranlageberater in seinem Ermessen bestimmten Umfang darauf abzielen, Umwelt-, Sozial- und Governancerichtlinien einzuhalten.

Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist das Erwirtschaften langfristigen Kapitalwachstums. Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit in Entwicklungsländern aus allen Regionen der Welt anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im MSCI Emerging Markets Index aufgeführt werden.

Unter normalen Umständen wird davon ausgegangen, dass der Fonds über einen gesamten Marktzyklus hinweg eine geringere Volatilität (gemessen an der Standardabweichung) als der MSCI Emerging Markets Index bieten kann. Der Fonds strebt diese geringere Volatilität im Rahmen seines mathematischen Portfoliomanagementprozesses an, indem er darauf abzielt, die Standardabweichung der absoluten Portfoliorenditen zu reduzieren. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren aus Entwicklungsländern sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Intech European Core Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) und aktienbezogene Wertpapiere von europäischen Unternehmen anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im MSCI Europe Index aufgeführt werden.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem MSCI Europe Index um mindestens 2,75 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater verfolgt einen mathematischen Anlageansatz, um den Grad der Abweichung des Portfolios vom Index zu steuern. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater verwendet einen mathematischen Anlageprozess. Dieser baut Wertpapierportfolios auf, die im Vergleich zum Index eine höhere durchschnittliche Aktienvolatilität aufweisen, und stellt diese Wertpapiere so zusammen, dass die Volatilität des Gesamtportfolios nicht über der Volatilität des Index liegt. Die volatileren Aktien sind im Index tendenziell eher unter den Titeln mit geringerer Börsenkapitalisierung zu finden. Das Risikomanagement des Unteranlageberaters beruht auf einer Bewertung des Risikos im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Index. Die dabei verwendeten Risikokontrollen sind darauf ausgerichtet, das Risiko eines wesentlich schlechteren Abschneidens gegenüber der Benchmark zu minimieren.

Intech Global Absolute Return Fund. Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung positiver absoluter Renditen über einen rollierenden Zeitraum von drei Jahren.

Er verfolgt sein Anlageziel mittels einer Long-Short-Strategie, indem er Positionen vornehmlich in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen beliebiger Größe hält, die überall auf der Welt ansässig sein können, wobei der Schwerpunkt auf größeren Unternehmen in entwickelten Märkten liegt.

Der Fonds setzt für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, verschiedene Anlagetechniken und -instrumente (Handel mit Futures, Optionen, Swaps und Swaptions) ein, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die gegebenenfalls von der Zentralbank festgelegt werden.

Performanceziel: Erwirtschaftung einer positiven Rendite über einen beliebigen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Der Unteranlageberater verfolgt einen mathematischen Anlageansatz, der nicht durch eine spezifische Benchmark eingeschränkt ist.

Der Unteranlageberater kombiniert Long-Aktien-Positionen aus regelmäßig festgelegten Zielgewichtungen, wobei die Zielallokationen systematisch auf der Grundlage der Volatilitäten, Korrelationen der Aktien und Risikobeschränkungen gehandelt werden, mit Anlagen in Barmitteln oder Barmitteläquivalenten (d. h. Anlagen, die sofort in Barmittel umgewandelt werden können, beispielsweise Schatzwechsel) und Short-Aktienindex-Positionen, um positive Renditen in rückläufigen Märkten zu erzielen. Die Gewichtung der Allokation in die Strategiekomponenten wird im Laufe der Zeit auf Basis des Marktvolatilitätsumfelds angepasst, um die langfristigen Risiko- und Renditeziele des Fonds zu erfüllen.

Intech Global All Country Low Volatility Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist das Erwirtschaften langfristigen Kapitalwachstums.

Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit beliebigem Standort anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im MSCI All Country World Index aufgeführt werden.

Performanceziel: Der Fonds ist bestrebt, langfristig (über fünf Jahre oder länger) eine aktienähnliche Rendite vor Abzug von Gebühren (bei geringerer Volatilität im Vergleich zum Aktienmarkt) zu erzielen.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI All Country World Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater verfolgt einen mathematischen Anlageansatz, um den Grad der Abweichung des Portfolios vom Index zu steuern. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft. Es wird davon ausgegangen, dass der Fonds über ganze Marktzyklen hinweg Renditen bieten kann, die im Bereich des MSCI All Country World Index liegen, mit einer geringeren Volatilität (gemessen an der Standardabweichung) als der MSCI All Country World Index. Der Fonds strebt diese geringere Volatilität im Rahmen seines mathematischen Portfoliomanagementprozesses an, indem er darauf abzielt, die Standardabweichung der absoluten Portfoliorenditen zu minimieren. **Aufgrund seines Engagements in**

Wertpapieren aus Entwicklungsländern sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Intech Global All Country Managed Volatility Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist das Erwirtschaften langfristigen Kapitalwachstums. Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen mit Standort an einem beliebigen Ort weltweit (auch in Entwicklungsländern) anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im MSCI All Country World Index aufgeführt werden. Dieser Fonds zielt darauf ab, den MSCI All Country World Index über ganze Marktzyklen hinweg betrachtet zu übertreffen, mit dem zusätzlichen Vorteil, dass er eine geringere Volatilität (gemessen an der Standardabweichung) bieten kann als der MSCI All Country World Index. Diese Reduzierung der Standardabweichung des Portfolios wird wahrscheinlich in Phasen mit hoher Marktvolatilität besonders spürbar sein. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren aus Entwicklungsländern sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Intech Global Income Managed Volatility Fund¹. Das Anlageziel dieses Fonds sind langfristiges Kapitalwachstum und Dividendenerträge aus Aktien. Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit beliebigem Standort anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im MSCI World High Dividend Yield Index geführt werden. Dieser Fonds verfolgt sein Ziel durch Zusammenstellung eines Portfolios, bei dem angestrebt wird, dass es sich während eines ganzen Marktzyklus besser entwickelt als der MSCI World High Dividend Yield Index, und zwar mit dem zusätzlichen Vorteil, dass es (gemessen anhand der Standardabweichung) weniger Volatilität aufweist als der MSCI World High Dividend Yield Index. Diese Reduzierung der Standardabweichung des Portfolios wird wahrscheinlich in Phasen mit hoher Marktvolatilität besonders deutlich sein.

Intech US Core Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum.

Er verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) und aktienbezogene Wertpapiere von US-amerikanischen Unternehmen anlegt, deren Marktkapitalisierung mindestens der Marktkapitalisierung eines der Unternehmen entspricht, die zum Zeitpunkt des Erwerbs im S&P 500® Index aufgeführt werden.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem S&P 500® Index um mindestens 3 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den S&P 500® Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater verfolgt einen mathematischen Anlageansatz, um den Grad der Abweichung des Portfolios vom Index zu steuern. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Untieranlageberater verwendet einen mathematischen Anlageprozess. Dieser baut Wertpapierportfolios auf, die im Vergleich zum Index eine höhere durchschnittliche Aktienvolatilität aufweisen, und stellt diese Wertpapiere so zusammen, dass die Volatilität des Gesamtportfolios nicht über der Volatilität des Index liegt. Die volatileren Aktien sind im Index tendenziell eher unter den Titeln mit geringerer Börsenkapitalisierung zu finden. Das Risikomanagement des Untieranlageberaters beruht auf einer Bewertung des Risikos im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Index. Die dabei verwendeten Risikokontrollen sind darauf ausgerichtet, das Risiko eines wesentlich schlechteren Abschneidens gegenüber der Benchmark zu minimieren.

Alternative Investmentfonds

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Vorsorglich wird angemerkt: Jeder der alternativen Investmentfonds ist ein Aktienanlagefonds. Die alternativen Investmentfonds können Anlagen in alle Arten von übertragbaren Wertpapieren vornehmen, die vorstehend im Abschnitt „Aktienanlage“ aufgeführt sind und an einem geregelten Markt unter Beachtung der folgenden Grenzen gehandelt werden, welche jeweils in der Anlagepolitik der Fonds dargelegt sind.

Jeder der alternativen Investmentfonds kann in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren anlegen (einschließlich Vorzugsaktien, Wandelanleihen (deren Bewertung auch unter der Anlagequalität liegen kann – siehe Anhang 3) und Optionsscheine).

Jeder der alternativen Investmentfonds kann Long-Positionen direkt in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren oder indirekt in solchen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren durch den Einsatz von Finanzderivaten halten. Die Fonds halten keine direkten Short-Positionen, obgleich sie Short-Positionen ausschließlich durch Finanzderivate halten können. Zu den Finanzderivaten zählen Instrumente, deren Basiswerte Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere sind. Die Fonds können aber auch in Swaps, Terminkontrakte (einschließlich Futures), Optionen und Differenzkontrakte investieren, und die Fonds können zudem Kauf- (Long-) und synthetische Verkaufs- (Short-) Positionen durch den Einsatz von solchen Finanzderivaten implementieren. Zusätzlich zum Einsatz von Finanzderivaten für Anlagezwecke können die Fonds Finanzderivate für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank festgelegt werden.

Die vorstehenden Absätze gelten nicht für den Global Real Estate Fund.

Global Diversified Alternatives Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum mit geringer Korrelation zu globalen Aktien und Anleihen.

Der Fonds wird aktiv und nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Unter normalen Umständen verfolgt der Fonds dieses Anlageziel, indem er in verschiedene Anlageklassen investiert, einschließlich Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet), Rentenpapiere, Rohstoffe, Zinssätze und Währungen, wobei der Anlageauswahlprozess auf dem Rendite-Risiko-Verhältnis innerhalb dieser Anlageklassen basiert. Die Rendite-Risiko-Faktoren jeder zugrunde liegenden Anlageklasse, die für die Portfoliorenditen bestimmend sind, können auch als Marktrisikoprämien bezeichnet werden.

Die Analyse dieser Renditequellen ist seit jeher Schwerpunkt der wissenschaftlichen Forschung. Das Verfahren zur Identifizierung von Anlagen für die Fonds umfasst einzigartige Kenntnisse aufgrund langjähriger Markterfahrung in Verbindung mit wissenschaftlicher Forschung und quantitativen Modellen. Der jeweilige Unteranlageberater kann nach eigenem Ermessen eine aktive Allokation zwischen den verschiedenen Anlageklassen vornehmen, die auf seiner Einschätzung der entsprechenden Marktrisikoprämien dieser Anlageklassen basiert.

Um die verschiedenen potenziellen Ertragsquellen auszuschöpfen, kann der Fonds weltweit ansässigen Unternehmen jeder Größenordnung – von größeren, gut etablierten Unternehmen bis hin zu kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen – investieren. Der Fonds kann darüber hinaus in Ertrag generierenden Wertpapieren von weltweit ansässigen Emittenten anlegen. Zu diesen Wertpapieren können Wertpapiere jeder Laufzeit und jeder Bonität sowie das Engagement in Staatsanleihen und Schuldverschreibungen gehören. Die Fondspositionen in Rohstoffen können Anlagen in börsengehandelten Rohstoffen, börsengehandelten Schuldverschreibungen, Terminkontrakten auf Rohstoffindizes, Optionen, Swaps sowie sonstigen Finanzderivaten umfassen, die ein Engagement in Rohstoffindizes ermöglichen, sofern solche Instrumente den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Der Fonds kann auch in andere Finanzderivate investieren, die ein Engagement in Risikoprämien für Currency-Carry-Trades ermöglichen. Das Anlageziel von Currency-Carry-Trades ist die Generierung von Erträgen, indem Positionen in Währungen mit höherem Zinsniveau gegenüber Währungen mit niedrigerem Zinsniveau eingegangen werden. Im Rahmen eines Carry-Trades können niedrig verzinsliche Währungen verkauft und Währungen mit hoher Verzinsung gekauft werden. Der Fonds kann zudem in anderen derivativen Finanzinstrumenten anlegen, die ein Engagement in verschiedenen Marktzinssätzen ermöglichen.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken in derivative Finanzinstrumente (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von

Finanzderivaten“ in diesem Dokument) investieren, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Der Fonds setzt in erheblichem Umfang Finanzderivate ein. Das Marktrisiko des Fonds wird unter Verwendung der VaR-Methode bemessen. Der absolute VaR des Fonds wird 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung des Fonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet unter Verwendung der Summe der Nennbeträge der vom Fonds gehaltenen Derivate (der „Nennwertansatz“), weniger als 600 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds betragen und normalerweise in einer Bandbreite zwischen 200 % und 700 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds liegen wird. Erwartungsgemäß kann die Hebelwirkung unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 1000 % (bei Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte) des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen unter anderem Zeiträume, die gekennzeichnet sind durch (i) fehlende Liquidität, insbesondere in an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapieren, der zufolge der Untereinlagegeber Positionen in Derivatmärkten eingeht; (ii) Volatilität, im Rahmen derer der Untereinlagegeber unter Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagepolitik und -beschränkungen einen Hedge- oder opportunistischen Anlageansatz verfolgt; oder (iii) nicht perfekte Korrelationen und unvorhergesehene Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine höhere Hebelwirkung nutzt, die insbesondere über der unter außergewöhnlichen Umständen zulässigen Hebelwirkung liegt, können dem Fonds größere Verluste entstehen als bei einer geringeren Hebelwirkung. Die Höhe der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien unter Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte berechnet. Der Nominalwert der Anlagen weicht wesentlich von ihrem Marktwert ab, was der Grund dafür ist, dass die Grenzen der Hebelwirkung hoch sind. Diese Hebelwirkungsgrenzen berücksichtigen keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er in den oben angegebenen, an geregelten Märkten (einschließlich Entwicklungsmärkten) gehandelten Wertpapieren anlegt oder indirekt durch den Einsatz von Finanzderivaten in solche Wertpapiere investiert. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade und auf Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Global Real Estate Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite durch eine Kombination von Kapitalzuwachs und laufendem Einkommen.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) von Unternehmen anlegt, die in der Immobilienbranche tätig sind oder damit zu tun haben oder bedeutende Immobilienvermögen besitzen. Dies kann die Anlage in Unternehmen beinhalten, die im Immobiliengeschäft oder in der Immobilienentwicklung tätig sind, einschließlich REITs und Unternehmen, deren Geschäfte, Vermögen, Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit der Immobilienbranche stehen. Dies kann auch Small-Cap- Aktien beinhalten. Small-Cap- Aktien sind definiert als solche, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Ersterwerbs geringer ist als der 12-Monatsdurchschnitt der höchsten Marktkapitalisierung der Unternehmen des Russell 2000® Index. Dieser Durchschnitt wird monatlich aktualisiert. Der Fonds kann in Aktien aus aller Welt investieren (einschließlich der Entwicklungsmärkte).

Insgesamt dürfen maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die in den Entwicklungsmärkten gehandelt werden, und maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die in einem beliebigen Entwicklungsmarkt gehandelt werden.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem FTSE EPRA Nareit Global Index um 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE EPRA Nareit Global Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untereinlagegeber kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Der

Unteranlageberater ist bestrebt, das Portfolio innerhalb einer engen Bandbreite zu den regionalen Gewichtungen des Index zu positionieren. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

REITs sind gepoolte Anlageinstrumente, die in ertragsorientierten Immobilien oder immobilienbezogenen Darlehen oder Zinsen investieren. REITs sind im Allgemeinen als Aktien-REITs, Hypotheken-REITs oder eine Kombination aus Aktien- und Hypotheken-REITs klassifiziert. Aktien-REITs investieren ihr Vermögen direkt in Immobilien und erwirtschaften ihr Einkommen vorwiegend aus Mieteinnahmen. Aktien-REITs können auch Kapitalgewinne erwirtschaften, indem sie Immobilien veräußern, die eine Wertsteigerung erfahren haben. Hypotheken-REITs investieren ihr Vermögen in Immobilienhypotheken und erwirtschaften ihr Einkommen aus der Einziehung von Zinszahlungen.

Der prozentuale Anteil des Vermögens des Fonds, der in Aktien und anderen Immobilienunternehmen angelegt wird, ist veränderlich, und je nach Einschätzung der Marktlage seitens des Unteranlageberaters kann der Fonds zusätzlich in kurzfristige zinstragende Wertpapiere von Anlagequalität wie Staatsanleihen oder Schuldverschreibungen investieren und/oder indexierte/strukturierte Wertpapiere in seinem Portfolio halten. Der Fonds kann auch Anlagen in andere Arten von Wertpapieren vornehmen, wie Vorzugsaktien, Staatsanleihen, Schuldverschreibungen, Optionsscheine sowie Wertpapiere, die in Aktien wandelbar sind, wenn der Unteranlageberater eine Chance für zusätzliche Renditen aus solchen Wertpapieren erkennt. Der Fonds kann ferner bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere sowie CMOs (Collateralized Mortgage Obligations) anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert worden sind und die von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Investment Grade“ eingestuft worden sein können. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Der Fonds kann direkt oder indirekt (d. h. über Bankzertifikate für hinterlegte Wertpapiere (Depositary Receipts), wie American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) in die jeweiligen Märkte investieren.

Bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds zielt der zuständige Unteranlageberater darauf ab, Wertpapiere zu identifizieren, die ein gutes Management, solide Bilanzen, ein überdurchschnittliches Investitionswachstums aus „Mitteln aus laufender Geschäftstätigkeit“ aufweisen und zu einem Abschlag auf den dem Vermögen zugrunde liegenden Wert gehandelt werden. „Mittel aus laufender Geschäftstätigkeit“ bezeichnet im Allgemeinen das Nettoeinkommen eines REIT ohne Gewinne oder Verluste aus Umschuldungen und Immobilienverkäufen) zzgl. der Abwertung der Immobilien.

Rentenanlage

Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Anlagepolitik kann jeder der Rentenfonds Anlagen in die verschiedensten Ertrag bringenden Staatsanleihen und Schuldverschreibungen, indexierte/strukturierte Wertpapiere sowie in durch Hypotheken und Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere vornehmen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert worden sind (bis zu 20 % des Nettoinventarwerts des Fixed Maturity Bond Fund I, bis zu 25 % des Nettoinventarwerts des US Short-Term Bond Fund, bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Global Investment Grade Bond Fund und unbegrenzt für die anderen Rentenfonds), in Nullkupon-Anleihen, Pay-in-Kind Bonds (d. h. Obligationen, die Zinsen in Form zusätzlicher Obligationen der gleichen Art zahlen können) und Step Coupon Securities (bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des US Short-Term Bond Fund, bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Global Investment Grade Bond Fund und unbegrenzt für die anderen Rentenfonds), in Vorzugsaktien und ertragsorientierte Aktien (bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Global Investment Grade Bond Fund und unbegrenzt für die anderen Rentenfonds), in REITs, in Wandelanleihen, d. h. Schuldverschreibungen, die mit dem Recht verbunden sind, Aktien zu erwerben, was durch die Optionsscheine belegt wird, die mit den Wertpapieren verbunden sind oder mit ihnen erworben werden, oder in Schuldverschreibungen, die in Aktien wandelbar sind (bis zu 25 % des Nettoinventarwerts für den Global Investment Grade Bond Fund und unbeschränkt für alle anderen Rentenfonds). Vorbehaltlich der unten

aufgeführten Anlagepolitik kann jeder der Rentenfonds in Aktien und andere Aktienwerte investieren (wie z. B. Wertpapiere, die in Aktien wandelbar sind) (vorbehaltlich der obigen Grenze von bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Global Investment Grade Bond Fund). Jeder Fonds kann direkt oder indirekt (d. h. über Bankzertifikate für hinterlegte Wertpapiere (Depositary Receipts), wie American Depositary Receipts, European Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) in die jeweiligen Märkte investieren. Zusätzlich dürfen die einzelnen Rentenfonds Beteiligungen an oder Abtretungen von variabel verzinslichen Hypotheken oder sonstigen kommerziellen Darlehen erwerben, die liquide sind und bei denen mindestens alle 397 Tage die Zinsen angepasst werden und die durch Immobilien oder andere Vermögenswerte besichert sein können. Bei diesen Beteiligungen kann es sich um Anteile an dem Darlehen oder um eine diesbezügliche Abtretung handeln, die von Banken oder Wertpapierhändlern erworben werden können, die das Darlehen gewährt haben oder Mitglied des Kreditkonsortiums sind. Diese Beteiligungen werden insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds nicht überschreiten. Davon ausgenommen ist der Multi-Sector Income Fund, bei dem die Grenze 20 % seines Nettoinventarwerts ist.

Vorbehaltlich seiner nachstehend aufgeführten Anlagepolitik können der Global Flexible Income Fund¹, der Global High Yield Fund, der Multi-Sector Income Fund, der High Yield Fund und der Absolute Return Income Opportunities Fund jeweils ohne Beschränkung Anlagen in Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien vornehmen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Absolute Return Income Fund und der Absolute Return Income Fund (EUR) dürfen in Schuldtitel mit einem Rating von B- oder höher von Standard & Poor's oder Fitch oder B3 von Moody's investieren (siehe Anhang 3), vorbehaltlich einer Grenze von bis zu 15 % des Nettoinventarwerts bei Schuldtiteln oder Vorzugsaktien, die ein Rating unter Investment Grade, aber über B- (von Standard & Poor's oder Fitch) und B3 (von Moody's) haben. Der Fixed Maturity Bond Fund I kann bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der US Short-Term Bond Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der Flexible Income Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Diese Fonds können auch Not leidende Wertpapiere kaufen, wenn der jeweilige Unteranlageberater es für wahrscheinlich hält, dass der Emittent die Zinszahlungen wieder aufnehmen wird oder sich kurzfristig sonstige günstige Entwicklungen ergeben werden.

Vorbehaltlich seiner nachstehend aufgeführten Anlagepolitik kann der Global Investment Grade Bond Fund bis zu 30 % in Geldmarktinstrumente (einschließlich kurzfristiger Schuldverschreibungen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und eine effektive Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger aufweisen) und bis zu 20 % in hochverzinsliche Wertpapiere mit einem Mindestrating von B von Moody's, S&P oder Fitch oder, falls sie kein Rating aufweisen, in solche, die vom Anlageberater als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden, investieren. Der Fixed Maturity Bond Fund I kann bis zu 25 % in hochverzinsliche Wertpapiere mit dem Rating B oder höher seitens Moody's, S&P oder Fitch oder, falls sie kein Rating aufweisen, in solche, die vom Anlageberater als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden, investieren. Diese Fonds können weiterhin Wertpapiere halten, die nach dem Erwerb auf das Rating „unter Investment Grade“ abgestuft werden, dürfen jedoch keine zusätzlichen Käufe dieser Wertpapiere vornehmen, es sei denn, diese Käufe fallen in die oben angeführten Grenzen für hochverzinsliche Wertpapiere.

Der Global High Yield Fund und der Global Investment Grade Bond Fund legen höchstens 10 % ihres Nettoinventarwerts in Wertpapieren an, die von einem einzelnen Land (dazu gehören auch dessen Regierung oder eine staatliche oder regionale Behörde dieses Landes) mit einem Bonitätsrating unter Investment Grade begeben oder garantiert werden, sofern die Anlage in solchen Wertpapieren gemäß nachstehend dargelegten Anlagerichtlinien des jeweiligen Fonds zulässig ist.

Rentenfonds

Die Rentenfonds können Anlagen in alle Arten von Wertpapieren vornehmen, die oben unter „Rentenanlage“ aufgeführt sind, aber nur bis zu den unten angegebenen Grenzen.

Absolute Return Income Fund. Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung positiver, konsistenter Renditen, die über den Renditen aus Liquiditätsanlagen liegen.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Der Fonds ist bestrebt, langfristige positive Renditen durch verschiedene Marktbedingungen zu erzielen (d. h. die typischen konjunkturellen Expansions- und Schrumpfungsphasen des Geschäftszyklus und den daran anschließenden Anstieg und Rückgang der Zinssätze aufgrund von Marktkräften oder Maßnahmen der Zentralbank).

Die Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen aus allen Teilen der Welt (einschließlich Entwicklungsmärkten) in oder unter Investment Grade oder in Schuldverschreibungen ohne Rating investiert, die nach Ansicht des Anlageberaters oder Unteranlageberaters mit Schuldverschreibungen unter Investment Grade vergleichbar sind, oder in Finanzderivate. Typische Anlagen, in die der Fonds investieren darf, sind insbesondere Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, gewerbliche hypotheckenbesicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Schwellenmarkttitel sowie hochverzinsliche Wertpapiere.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen mit einem Rating unter Investment Grade investieren, er investiert aber nicht in Schuldverschreibungen, die schlechter als B- gemäß Standard & Poor's oder Fitch bzw. B3 gemäß Moody's (siehe Anhang 3) bewertet sind oder, wenn sie kein Rating haben, vom Anlageberater oder Unteranlageberater als gleichwertig eingeschätzt werden. Die forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, beinhalten keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelung. Die hypotheckenbesicherten, forderungsbesicherten und Credit Linked Note-Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, besitzen ein Investment-Grade-Rating oder werden, wenn sie kein Rating haben, vom Anlageberater oder Unteranlageberater als gleichwertig eingeschätzt. Maximal 1 % des Nettoinventarwerts des Fonds darf in nachrangige Wertpapiere desselben Emittenten investiert werden.

Der Fonds hat keine im Voraus festgelegten Laufzeitstandards. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des gesamten Portfolios wird jedoch voraussichtlich unter fünf Jahren liegen, und der Fonds kann eine negative Duration aufweisen.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem FTSE 3-Month US Treasury Bill Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den FTSE 3-Month US Treasury Bill Index verwaltet, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater besitzt bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds ein hohes Maß an Flexibilität. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater baut ein Portfolio rund um einen Kern aus globalen Investment-Grade-Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit auf, mit dem Ziel, höhere Renditen als mit Barmitteln zu generieren. Außerdem werden langfristige und opportunistische Ansichten über Länder, Währungen und Sektoren hinweg angewendet, um die Rendite zu verbessern und das Downside-Risiko zu verringern. Der Unteranlageberater ist bestrebt, das Portfolio in verschiedenen Marktumfeldern unter Verfolgung einer Vielzahl von Strategien zu verwalten, unter anderem durch die Anpassung des allgemeinen Kreditengagements, der Kreditqualität und der Zinsduration des Portfolios sowie der Allokation in Barmitteln.

Der Fonds kann verschiedene Anlagetechniken und -instrumente (Handel mit Futures, Optionen, Swaps, Swapoptionen, Kreditausfall-Swaps – sowohl einzelne als auch Indizes – und Devisenterminkontrakten) für die Verwaltung der Duration und ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, um ein Engagement in den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern. Die Finanzderivate werden genutzt, wo ein direkter Erwerb nicht möglich oder weniger effizient wäre und können genutzt werden, um Währungsrisiken abzusichern, zu erhöhen oder zu verringern. Des Weiteren werden sie genutzt, um das Engagement in festverzinslichen Wertpapieren in bestimmten Ländern zu erhöhen oder zu verringern, um Zinsrisiken oder Risiken einer bestimmten Währung

oder eines bestimmten Landes zu erhöhen oder zu verringern, um Zugang zur Zinsstrukturkurve eines Landes oder einer Währung zu erhalten (die den Rentenertrag für verschiedene Laufzeiten zeigt), um das Zinsrisiko sowie Staats- und Kreditrisiko zu verwalten und um Instrumente mit Inflationssensibilität abzusichern, um Zugriff auf länderspezifische Realzinssätze zu erhalten.

Der Fonds setzt in erheblichem Umfang Finanzderivate ein. Das Marktrisiko des Fonds wird unter Verwendung der VaR-Methode bemessen. Der absolute VaR des Fonds wird 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung des Fonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet unter Verwendung der Summe der Nennbeträge der vom Fonds gehaltenen Derivate (der „Nennwertansatz“), weniger als 300 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds betragen und normalerweise in einer Bandbreite zwischen 150 % und 200 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds liegen wird. Erwartungsgemäß kann die Hebelwirkung unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 400% (bei Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte) des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen unter anderem Zeiträume, die gekennzeichnet sind durch (i) fehlende Liquidität, insbesondere in an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapieren, der zufolge der Unteranlageberater unter Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagepolitik und -beschränkungen einen Hedge- oder opportunistischen Anlageansatz verfolgt; oder (iii) nicht perfekte Korrelationen und unvorhergesehene Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine höhere Hebelwirkung nutzt, die insbesondere über der unter außergewöhnlichen Umständen zulässigen Hebelwirkung liegt, können dem Fonds größere Verluste entstehen als bei einer geringeren Hebelwirkung. Die Höhe der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien unter Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte berechnet. Der Nominalwert der Anlagen weicht wesentlich von ihrem Marktwert ab, was der Grund dafür ist, dass die Grenzen der Hebelwirkung hoch sind. Diese Hebelwirkungsgrenzen berücksichtigen keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade und auf Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Absolute Return Income Fund (EUR). Das Anlageziel des Fonds ist die Erwirtschaftung positiver, konstanter Renditen, die über jenen liegen, die mit Anlagen in Barmitteläquivalenten erzielt würden (d. h. Anlagen, die sofort in Barmittel umgewandelt werden können, beispielsweise Schatzwechsel).

Der Fonds ist bestrebt, langfristige positive Renditen durch verschiedene Marktbedingungen zu erzielen (d. h., die typischen konjunkturellen Expansions- und Schrumpfungsphasen des Geschäftszyklus und den daran anschließenden Anstieg und Rückgang der Zinssätze aufgrund von Marktkräften oder Maßnahmen der Zentralbank).

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtiteln aus aller Welt (einschließlich der Entwicklungsmärkte) mit Investment-Grade-Rating, unter Investment-Grade-Rating oder ohne Rating, jedoch mit ähnlicher Qualität wie die Schuldtitel unter Investment-Grade-Rating, wie vom Anlageberater oder Unteranlageverwalter festgelegt, oder in derivativen Finanzinstrumenten anlegt.

Obwohl der Fonds bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen mit einem Rating unter Investment Grade investieren kann, investiert er nicht in Schuldverschreibungen, die schlechter als B- gemäß Standard & Poor's oder Fitch bzw. B3 gemäß Moody's (siehe Anhang 3) bewertet sind oder, wenn sie kein Rating haben, vom Anlageberater oder Unteranlageberater als gleichwertig eingeschätzt werden. Typische Anlagen, in die der Fonds investieren kann, sind insbesondere Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, hypotheckenbesicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Schwellenmarkttitel sowie hochverzinsliche Wertpapiere. Die forderungs- und hypotheckenbesicherten Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, beinhalten keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelung. Die hypotheckenbesicherten, forderungsbesicherten und Credit Linked Note-Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, besitzen ein Investment-Grade-Rating oder werden, wenn sie kein Rating haben, vom Anlageberater oder Unteranlageberater als gleichwertig eingeschätzt. Maximal 1 % des Nettoinventarwerts des Fonds darf in nachrangige Wertpapiere desselben Emittenten investiert werden. Der Fonds hat keine im Voraus

festgelegten Laufzeitstandards. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des gesamten Portfolios wird jedoch voraussichtlich unter fünf Jahren liegen, und der Fonds kann eine negative Duration aufweisen.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Bloomberg Barclays Euro Treasury Bills 0-3 Index um mindestens 2 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays Euro Treasury Bills 0-3 Index verwaltet, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater besitzt bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds ein hohes Maß an Flexibilität. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Untieranlageberater baut ein Portfolio rund um einen Kern aus globalen Investment-Grade-Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit auf, mit dem Ziel, höhere Renditen als mit Barmitteln zu generieren. Außerdem werden langfristige und opportunistische Ansichten über Länder, Währungen und Sektoren hinweg angewendet, um die Rendite zu verbessern und das Downside-Risiko zu verringern. Der Untieranlageberater ist bestrebt, das Portfolio in verschiedenen Marktumfeldern unter Verfolgung einer Vielzahl von Strategien zu verwalten, unter anderem durch die Anpassung des allgemeinen Kreditengagements, der Kreditqualität und der Zinsduration des Portfolios sowie der Allokation in Barmitteln.

Der Fonds setzt in erheblichem Umfang Finanzderivate ein. Das Marktrisiko des Fonds wird unter Verwendung der VaR-Methode bemessen. Der absolute VaR des Fonds wird 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung des Fonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet unter Verwendung der Summe der Nennbeträge der vom Fonds gehaltenen Derivate (der „Nennwertansatz“), weniger als 300 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds betragen und normalerweise in einer Bandbreite zwischen 150 % und 200 % im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds liegen wird. Erwartungsgemäß kann die Hebelwirkung unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 400 % (bei Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte) des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen unter anderem Zeiträume, die gekennzeichnet sind durch (i) fehlende Liquidität, insbesondere in an einem geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapieren, der zufolge der Untieranlageberater Positionen in Derivatmärkten eingeht; (ii) Volatilität, im Rahmen derer der Untieranlageberater unter Einhaltung der für den Fonds geltenden Anlagepolitik und -beschränkungen einen Hedge- oder opportunistischen Anlageansatz verfolgt; oder (iii) nicht perfekte Korrelationen und unvorhergesehene Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine höhere Hebelwirkung nutzt, die insbesondere über der unter außergewöhnlichen Umständen zulässigen Hebelwirkung liegt, können dem Fonds größere Verluste entstehen als bei einer geringeren Hebelwirkung. Die Höhe der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien unter Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte berechnet. Der Nominalwert der Anlagen weicht wesentlich von ihrem Marktwert ab, was der Grund dafür ist, dass die Grenzen der Hebelwirkung hoch sind. Diese Hebelwirkungsgrenzen berücksichtigen keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade und auf Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Flexible Income Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung eines maximalen Gesamtertrags, soweit dies mit der Erhaltung des Kapitals vereinbar ist. Der Gesamtertrag sollte sich aus einer Kombination von laufendem Einkommen und Kapitalzuwachs ergeben, obgleich normalerweise das Einkommen die dominierende Komponente des Gesamtertrags ist.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er in ertragbringende Wertpapiere von US-Emittenten investiert. Diese machen normalerweise bis zu 80 %, jedoch zu jeder Zeit mindestens 67 % des Nettoinventarwerts des Fonds aus. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden.

Der Fonds kann Anlagen in Vorzugsaktien, Staatsanleihen und Schuldverschreibungen aller Art vornehmen, namentlich in Schuldverschreibungen, die in Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet) wandelbar oder umtauschbar sind, und Schuldverschreibungen, die mit dem Recht verbunden sind, Aktien zu beziehen, was durch die Optionsscheine belegt wird, die mit den Wertpapieren verbunden sind oder mit ihnen erworben werden.

Der Fonds hat keine im Voraus festgelegten Fälligkeits- oder Qualitätsnormen; durchschnittliche Fälligkeit und Qualität können daher erheblich variieren. Der Fonds kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien anlegen, die als unter Investment Grade eingestuft sind und je nach Ermessen des entsprechenden Unteranlageberaters ebenfalls in Schuldverschreibungen ohne Rating ähnlicher Qualität.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Bloomberg Barclays US Aggregate Bond Index um 1,25 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays US Aggregate Bond Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater ist bestrebt, mithilfe eines auf Fundamentaldaten beruhenden Bottom-up-Anlageprozesses die besten Anlagegelegenheiten an den Rentenmärkten ausfindig zu machen. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, um im Laufe der Zeit Shareholder-Value zu schaffen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Dieser Ansatz bestimmt die Entscheidungsfindung auf Makroebene in Verbindung mit informierten Risiko- und Sektorallokationsentscheidungen.

Global Flexible Income Fund¹: Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung eines Gesamtertrags, soweit dies mit der Erhaltung des Kapitals vereinbar ist. Der Gesamtertrag sollte sich aus einer Kombination von laufendem Einkommen und Kapitalzuwachs ergeben, obgleich normalerweise das Einkommen die dominierende Komponente des Gesamtertrags ist. In der Regel setzt sich der Nettoinventarwert des Fonds zu mindestens 80 % aus Anlagen in Ertrag generierenden Wertpapieren von Emittenten aus aller Welt, darunter Emittenten mit Sitz in Entwicklungsländern, zusammen. Der Fonds kann Anlagen in Vorzugsaktien, Staatsanleihen und Schuldverschreibungen aller Art vornehmen, namentlich in Schuldverschreibungen, die in Dividendenpapiere wandelbar oder umtauschbar sind, und Schuldverschreibungen, die mit dem Recht verbunden sind, Dividendenpapiere zu beziehen, was durch die Optionsscheine belegt wird, die mit den Wertpapieren verbunden sind oder mit ihnen erworben werden. (Die wandelbaren Wertpapiere, in die der Fonds investiert, enthalten keine eingebetteten Derivate.) Der Fonds hat keine im Voraus festgelegten Fälligkeits- oder Qualitätsnormen; durchschnittliche Fälligkeit und Qualität können daher erheblich variieren. Der Fonds kann uneingeschränkt in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien anlegen, die als unter Investment Grade eingestuft sind und je nach Ermessen des entsprechenden Unteranlageberaters ebenfalls in Schuldverschreibungen ohne Rating ähnlicher Qualität, wobei solche Papiere einen wesentlichen Anteil des Fonds ausmachen dürfen. Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken, wie im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ beschrieben, verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps,

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

sowie andere derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die gegebenenfalls von der Zentralbank festgelegt werden. **Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade (Investment Grade) und aus Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.**

Fixed Maturity Bond Fund I. Der Fonds strebt über die Laufzeit des Fonds jährliche Erträge von 4 % vor Abzug von Gebühren sowie ein potenzielles Kapitalwachstum an.

Die Höhe der Erträge oder des Kapitalwerts ist nicht garantiert. Der Wert der Anteile kann am Ende der Laufzeit aufgrund der Ausschüttungspolitik des Fonds oder aufgrund von Marktbewegungen geringer sein als der Wert zum Zeitpunkt der Anlage.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen von Emittenten aus aller Welt (auch Entwicklungsmärkten) anlegt. Der Fonds kann bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Entwicklungsmärkten anlegen. Typische Anlagen, in die der Fonds investieren kann, sind insbesondere Unternehmensanleihen, Schwellenmarkttitel, hochverzinsliche Wertpapiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere. Der Fonds kann bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen, oder je nach Ermessen des entsprechenden Unteranlageberaters auch in Schuldverschreibungen ohne Rating ähnlicher Qualität, wobei er versucht, ein Portfolio mit einem durchschnittlichen Kreditrating von Investment Grade aufrechtzuerhalten.

Der Fonds hält im Allgemeinen Wertpapiere, die während der Laufzeit des Fonds fällig werden. Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds die Wertpapiere bis zur Fälligkeit hält, doch liegt es im Ermessen des Unteranlageberaters, diese vor Fälligkeit zu verkaufen. Nach Fälligkeit (oder Verkauf) der Anlagen kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in kurzfristigen Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinstrumenten bis zur Fälligkeit halten.

Der Fonds kann in Staatsanleihen sowie in hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert werden. Die forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapiere, in die der Fonds investieren kann, beinhalten keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelung.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder, vorbehaltlich einer Beschränkung auf maximal 10 % seines Nettoinventarwerts, zu Anlagezwecken verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) zur Erreichung oder Absicherung eines Engagements bei den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.

Der Fonds wird aktiv ohne Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet. Der Unteranlageberater besitzt bei der Auswahl der einzelnen Anlagen für den Fonds ein hohes Maß an Flexibilität. Der Unteranlageberater versucht, den Bonitätsaufschlag auf wirtschaftliche Weise zu nutzen. Der Unteranlageberater verfolgt einen zukunftsgerichteten, fundamentaldatenbasierten Ansatz in Bezug auf die Kreditanalyse und versucht, ein Portfolio aus den besten Ideen in allen Festzinsbereichen zu erstellen, um seine auf hoher Überzeugung basierenden Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Grundlage für die Titelauswahl sind ein auf Fundamentaldaten beruhender Bottom-up-Anlageprozess mit Schwerpunkt auf Unternehmensanleihen von Unternehmen aus aller Welt, die sich dem Umbau und der Verbesserung ihrer Bilanzen verschrieben haben, sowie auf der Generierung von freiem Cashflow, der Qualität der Unternehmensleitung und der Bewertung der Wertpapiere. Die Wertpapiere werden in der Erwartung ausgewählt, dass sie bis zur Fälligkeit gehalten werden. Dementsprechend ist der Portfolioumschlag gering und die Wertpapiere müssen solide Fundamentaldaten aufweisen. Ein Top-down-Verfahren ermöglicht es dem Unteranlageberater, die Phase des Kreditzyklus zu beurteilen, Chancen zu erkennen und ein angemessenes Risiko einzugehen.

Nach dem Ende des Erstausgabezeitraums wird der Fonds nicht mehr für Zeichnungen und/oder Übertragungen in den Fonds verfügbar sein.

Der letzte Nettoinventarwert je Anteil wird 4 Jahre nach dem Ende des Erstausgabezeitraums und gemäß Mitteilung des Verwaltungsrats berechnet. Nach der Liquidation werden alle Erlöse an die Anteilinhaber ausgezahlt. Der Fonds ist so konzipiert, dass er bis zur Fälligkeit gehalten werden soll, und die Anleger sollten bereit sein, bis dahin investiert zu bleiben.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade und in Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Global High Yield Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist vorwiegend die Erzielung eines hohen laufenden Einkommens. Kapitalwachstum ist ein sekundäres Ziel, soweit es mit dem Hauptziel vereinbar ist.

Der Fonds verfolgt seine Anlageziele, indem er mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen von Emittenten aus allen Teilen der Welt anlegt, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen, oder je nach Ermessen des entsprechenden Untieranlageberaters auch in Schuldverschreibungen ohne Rating ähnlicher Qualität.

Der Fonds kann in Vorzugsaktien von Emittenten mit beliebigem Standort weltweit anlegen, die als „unter Investment Grade“ eingestuft werden, oder in Schuldverschreibungen ohne Rating ähnlicher Qualität, wenn der entsprechende Untieranlageberater dies beschließt.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Bloomberg Barclays Global High Yield Index um 1,25 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays Global High Yield Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Untieranlageberater verfolgt einen zukunftsgerichteten, fundamentaldatenbasierten Ansatz in Bezug auf die Kreditanalyse und versucht, zukünftige Gewinner und Verlierer zu identifizieren, um seine auf hoher Überzeugung basierenden Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Grundlage für die Titelauswahl sind ein auf Fundamentaldaten beruhender Bottom-up-Anlageprozess mit Schwerpunkt auf Unternehmen aus aller Welt, die sich dem Umbau und der Verbesserung ihrer Bilanzen verschrieben haben, sowie auf der Generierung von freiem Cashflow, der Qualität der Unternehmensleitung und der Bewertung der Wertpapiere. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ein dynamisches Top-down-Verfahren ermöglicht es dem Untieranlageberater, die Phase des Kreditzyklus zu beurteilen sowie über verschiedene Sektoren und Regionen hinweg Chancen zu erkennen und ein angemessenes Risiko einzugehen.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade (Investment Grade) und aus Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Global Investment Grade Bond Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erwirtschaftung eines maximalen Gesamtertrags.

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 80 % in Investment-Grade-Anleihen von Emittenten mit beliebigem Standort weltweit anlegt. Insgesamt dürfen maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die in den Entwicklungsmärkten gehandelt werden, und maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die in einem beliebigen Entwicklungsmarkt gehandelt werden.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond Hedged USD Index um 1 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Bond Hedged USD Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Untieranlageberater verfolgt einen zukunftsgerichteten, fundamentaldatenbasierten Ansatz in Bezug auf die Kreditanalyse und versucht, ein Portfolio aus den besten Ideen in allen Festzinsbereichen zu erstellen, um seine auf hoher Überzeugung basierenden Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Grundlage für die Titelauswahl sind ein auf Fundamentaldaten beruhender Bottom-up-Anlageprozess mit Schwerpunkt auf Investment-Grade-Unternehmensanleihen von Unternehmen aus aller Welt, die sich dem Umbau und der Verbesserung ihrer Bilanzen verschrieben haben, sowie auf der Generierung von freiem Cashflow, der Qualität der Unternehmensleitung und der Bewertung der Wertpapiere. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ein dynamisches Top-down-Verfahren ermöglicht es dem Untieranlageberater, die Phase des Kreditzyklus zu beurteilen sowie über verschiedene Sektoren und Regionen hinweg Chancen zu erkennen und ein angemessenes Risiko einzugehen.

Multi-Sector Income Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung hoher laufender Erträge mit einem sekundären Schwerpunkt auf Kapitalwertsteigerung.

Der Fonds investiert vorwiegend in ein Portfolio von Schuldverschreibungen aus verschiedenen Sektoren und von Emittenten aus allen Teilen der Welt. US-Emittenten machen in der Regel mindestens 80 %, jedoch immer mindestens als 70 % des Nettoinventarwerts aus. Typische Sektoren, in die der Fonds investieren kann, sind insbesondere Unternehmensanleihen, hypothekenbesicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Staatsanleihen, Darlehensbeteiligungen, hochverzinsliche Wertpapiere und Schwellenmarkttitel.

Der Fonds hat keine im Voraus festgelegten Fälligkeits- oder Qualitätsnormen; durchschnittliche Fälligkeit und Qualität können daher erheblich variieren. Der Fonds kann in Staatsanleihen, forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere sowie CMOs (Collateralized Mortgage Obligations), die von einem

Mitgliedsstaat der OECD, seinen Stellen oder Einrichtungen oder von privaten Emittenten ausgegeben oder garantiert worden sind, Wandelanleihen, Vorzugsaktien anlegen. Die forderungs- und hypothekenbesicherten Wertpapiere sowie CMOs und Wandelanleihen, in die der Fonds investieren kann, beinhalten keine eingebetteten Derivate und/oder Hebelung. Der Fonds kann bis zu 65 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien anlegen, die als unter Investment Grade eingestuft sind und je nach Ermessen des entsprechenden Untieranlageberaters ebenfalls in Schuldverschreibungen ohne Rating ähnlicher Qualität, wobei solche Papiere einen wesentlichen Anteil des Fonds ausmachen dürfen.

Der Fonds kann für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) oder zu Anlagezwecken Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von der Zentralbank jeweils festgelegt werden, um das Engagement in den durch diese Anlagestrategien vorgesehenen Anlagen zu erzielen oder abzusichern.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Bloomberg Barclays US Aggregate Bond Index um 1,25 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays US Aggregate Bond Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Die Untieranlageberater können nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Die Untieranlageberater versuchen, zukünftige Gewinner und Verlierer zu identifizieren, um ihre auf hoher Überzeugung basierenden Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Grundlage für die Titelauswahl sind ein auf Fundamentaldaten beruhender Bottom-up-Anlageprozess mit Schwerpunkt auf Unternehmen aus aller Welt, die sich dem Umbau und der Verbesserung ihrer Bilanzen verschrieben haben, sowie auf der Generierung von freiem Cashflow, der Qualität der Unternehmensleitung und der Bewertung der Wertpapiere. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ein dynamisches Top-down-Verfahren ermöglicht es den Untieranlageberatern, aktive Sektorallokationsentscheidungen auf der Grundlage der Beurteilung der Phase des Kreditzyklus zu treffen, Einschätzungen bezüglich der Marktaussichten zu entwickeln, über verschiedene Sektoren und Regionen hinweg Chancen zu erkennen und ein angemessenes Risiko einzugehen.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade und aus Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Absolute Return Income Opportunities Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung eines maximalen Gesamtertrags, soweit dies mit der Erhaltung des Kapitals vereinbar ist.

Der Fonds ist bestrebt, langfristige positive Renditen durch verschiedene Marktbedingungen zu erzielen (d. h. die typischen konjunkturellen Expansions- und Schrumpfungsphasen des Geschäftszyklus und den daran anschließenden Anstieg und Rückgang der Zinssätze aufgrund von Marktkräften oder Maßnahmen der Zentralbank).

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen aus aller Welt (auch Entwicklungsmärkten) anlegt. Typische Anlagen, in die der Fonds investieren darf, sind insbesondere Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, gewerbliche hypothekenbesicherte Wertpapiere, forderungsbesicherte Wertpapiere, Schwellenmarkttitel sowie hochverzinsliche Wertpapiere. Der Fonds kann in Wertpapiere mit und ohne Investment Grade-Rating sowie

in Wertpapiere ohne jegliches Rating investieren. Der Fonds hat keine im Voraus festgelegten Laufzeitstandards. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des gesamten Portfolios wird jedoch voraussichtlich unter fünf Jahren liegen, und der Fonds kann eine negative Duration aufweisen.

Der Fonds kann derivative Finanzinstrumente, z. B. Futures, Optionen, Termingeschäfte und Swapvereinbarungen, in wesentlichem Umfang nutzen, um zu versuchen, die Renditen zu verbessern, das Verlustrisiko bei einigen Beständen zu reduzieren oder die Duration zu verwalten.

Wie oben vermerkt, kann der Fonds in wesentlichem Umfang derivative Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement (d. h. Verringerung des Risikos, Senkung der Kosten, Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds) nutzen und zu Anlagezwecken verschiedene Anlagetechniken und -instrumente, wie etwa den Handel mit Futures, Optionen und Swaps, sowie andere derivative Finanzinstrumente (siehe Beschreibung im Abschnitt „Arten und Beschreibung von Finanzderivaten“ in diesem Dokument) zur Erreichung oder Absicherung eines Engagements bei den in dieser Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen einsetzen, sofern dabei die Bedingungen und Grenzen eingehalten werden, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem FTSE 3-Month US Treasury Bill Index um mindestens 3% p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Benchmark verwaltet, da diese die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds tätigen und ist nicht durch einen Index eingeschränkt. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Untieranlageberater baut ein Portfolio rund um einen Kern aus globalen Investment-Grade-Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit auf, mit dem Ziel, höhere Renditen als mit Barmitteln zu generieren. Außerdem werden langfristige und opportunistische Ansichten über Länder, Währungen und Sektoren hinweg angewendet, um die Rendite zu verbessern und das Downside-Risiko zu verringern. Der Untieranlageberater ist bestrebt, das Portfolio in verschiedenen Marktumfeldern unter Verfolgung einer Vielzahl von Strategien zu verwalten, unter anderem durch die Anpassung des allgemeinen Kreditengagements, der Kreditqualität und der Zinsduration des Portfolios sowie der Allokation in Barmitteln. Der Fonds sucht über Sektoren, Länder und Kreditrisiken hinweg nach den besten risikobereinigten Chancen.

Der Fonds setzt in erheblichem Umfang Finanzderivate ein. Das Marktrisiko des Fonds wird unter Verwendung der VaR-Methode bemessen. Der absolute VaR des Fonds wird 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass die Hebelwirkung des Fonds, die anhand der Summe der Nominalwerte der vom Fonds gehaltenen Derivate berechnet wird (der „Ansatz der Summe der Nominalwerte“), unter normalen Marktbedingungen zwischen 0 % und 800 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegen wird. Erwartungsgemäß kann die Hebelwirkung unter außergewöhnlichen Umständen bis zu 1000 % (bei Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte) des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Zu den außergewöhnlichen Umständen können Phasen gehören, die durch Folgendes gekennzeichnet sind: (i) mangelnde Liquidität, insbesondere bei Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, was den Untieranlageberater dazu veranlasst, ein Engagement in Derivatmärkten einzugehen; (ii) Volatilität; oder (iii) unvollkommene Korrelationen und unerwartete Marktbedingungen. Wenn der Fonds eine hohe Hebelwirkung einsetzt, insbesondere die höhere Hebelwirkung, die unter außergewöhnlichen Umständen zulässig ist, können ihm größere Verluste entstehen, als wenn er diese nicht eingesetzt hätte. Die Höhe der Hebelwirkung wird gemäß den Anforderungen der OGAW-Richtlinien unter Verwendung des Ansatzes der Summe der Nominalwerte berechnet. Der Nominalwert der Anlagen weicht wesentlich von ihrem Marktwert ab, was der Grund dafür ist, dass die Grenzen der Hebelwirkung hoch sind. Diese Hebelwirkungsgrenzen berücksichtigen keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren unter Investment Grade und aus Entwicklungsmärkten sollte eine Anlage in dem Fonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

High Yield Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist vorwiegend die Erzielung eines hohen laufenden Einkommens. Kapitalwachstum ist ein sekundäres Ziel, soweit es mit dem Hauptziel vereinbar ist.

Der Fonds verfolgt seine Ziele, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien anlegt, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen oder in Schuldverschreibungen ohne Rating ähnlicher Qualität von US-Emittenten, wenn der entsprechende Unteranlageberater dies beschließt, vorausgesetzt, dass mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen angelegt sind. Die Gesamtqualität der Wertpapiere in diesem Portfolio kann sehr unterschiedlich sein. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren von Nicht-US-Emittenten anlegen. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapieren angelegt werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden.

Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Bloomberg Barclays U.S. Corporate High Yield Bond Index um 1,25 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays U.S. Corporate High Yield Bond Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Unteranlageberater kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsp performance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsp performance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Unteranlageberater verfolgt einen zukunftsgerichteten, fundamentaldatenbasierten Ansatz in Bezug auf die Kreditanalyse und versucht, zukünftige Gewinner und Verlierer zu identifizieren, um seine auf hoher Überzeugung basierenden Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Grundlage für die Titelauswahl sind ein auf Fundamentaldaten beruhender Bottom-up-Anlageprozess mit Schwerpunkt auf Unternehmen aus aller Welt, die sich dem Umbau und der Verbesserung ihrer Bilanzen verschrieben haben, sowie auf der Generierung von freiem Cashflow, der Qualität der Unternehmensleitung und der Bewertung der Wertpapiere. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ein dynamisches Top-down-Verfahren ermöglicht es dem Unteranlageberater, die Phase des Kreditzyklus zu beurteilen, Chancen zu erkennen und ein angemessenes Risiko einzugehen.

Aufgrund seines Engagements in Wertpapieren mit einem Rating unter Investment Grade sollte die Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Investment-Portfolios ausmachen und ist möglicherweise für manche Anleger nicht geeignet.

US Short-Term Bond Fund. Das Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung des höchsten laufenden Einkommens, das sich noch mit der Erhaltung des Kapitals vereinbaren lässt.

Der Fonds verfolgt dieses Ziel, indem er mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in kurz- und mittelfristige Schuldverschreibungen von US-Emittenten investiert. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds in Wertpapiere investiert werden, die in Entwicklungsmärkten gehandelt werden. Der Fonds hat zwar keine im Voraus festgelegten Qualitätsnormen, beabsichtigt jedoch, mindestens 70 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating zu investieren.

Es wird erwartet, dass die durchschnittliche effektive Fälligkeit des US-Dollar gewichteten Portfolios nicht mehr als drei Jahre beträgt. Der Fonds hat zwar keine im Voraus festgelegten Qualitätsnormen, beabsichtigt jedoch, vorwiegend in kurz- und mittelfristige Schuldverschreibungen von Anlagequalität anzulegen. Der Fonds kann bei bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts für Anlagezwecke Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und Swaps und anderen Finanzderivaten anwenden, sofern er dabei die jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einhält.

Performanceziel: Outperformance gegenüber dem Bloomberg Barclays 1-3 Year US Government/Credit Index um 0,75 % p. a. vor Abzug von Gebühren über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Barclays 1-3 Year US Government/Credit Index verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Anleihen ist, in die er investieren darf, da dieser die Grundlage für das Performanceziel des Fonds darstellt. Der Untieranlageberater kann nach eigenem Ermessen Anlagen für den Fonds auswählen, deren Gewichtungen sich von denen im Index unterscheiden oder die nicht im Index vertreten sind. Bisweilen kann der Fonds jedoch Anlagen halten, die dem Index entsprechen. Einzelheiten zur Fondsperformance finden Sie in den Jahres- und Halbjahresberichten, den Marketingunterlagen und in den wesentlichen Anlegerinformationen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fondsperformance diese Benchmark erreicht oder übertrifft.

Der Untieranlageberater verfolgt einen zukunftsgerichteten, fundamentaldatenbasierten Ansatz in Bezug auf die Kreditanalyse und versucht, zukünftige Gewinner und Verlierer zu identifizieren, um seine auf hoher Überzeugung basierenden Ansichten zum Ausdruck zu bringen. Grundlage für die Titelauswahl sind ein auf Fundamentaldaten beruhender Bottom-up-Anlageprozess mit Schwerpunkt auf Unternehmen, die sich dem Umbau und der Verbesserung ihrer Bilanzen verschrieben haben, sowie auf der Generierung von freiem Cashflow, der Qualität der Unternehmensleitung und der Bewertung der Wertpapiere. Dieser Ansatz beruht auf der Überzeugung, dass einige Unternehmen über innere Stärken verfügen, im Verhältnis zu ihren Vergleichsgruppen bessere Aussichten haben und daher selbst bei schwierigen Branchen- und Wirtschaftsbedingungen eine Outperformance erzielen sollten. Ein dynamisches Top-down-Verfahren ermöglicht es dem Untieranlageberater, die Phase des Kreditzyklus zu beurteilen, Chancen zu erkennen und ein angemessenes Risiko einzugehen.

Einsatz vorübergehender defensiver Maßnahmen

Es kann hinsichtlich jedes einzelnen Fonds der Fall eintreten, dass die weiter oben in der entsprechenden Zusammenfassung angegebenen Anlagestrategien unter bestimmten Umständen, in einer vorübergehenden Ausnahmesituation, nicht eingehalten werden, sofern der entsprechende Untieranlageberater davon ausgeht, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Solche Umstände umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf die folgenden Fälle: (1) Der Fonds verfügt infolge von Zeichnungen oder Einkünften über hohe Bestände an Barmitteln; (2) der Fonds weist einen hohen Stand an Rücknahmen auf; oder (3) der entsprechende Untieranlageberater ergreift bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder starken Zinsbewegungen vorübergehende Maßnahmen zur Werterhaltung oder Verlustbeschränkung des Fonds. Unter diesen Umständen ist es dem Fonds auch möglich, Barmittel zu halten oder in Geldmarktinstrumente, kurzfristige, global platzierte und von Regierungen ausgegebene Schuldverschreibungen mit staatlichen Garantien, kurzfristige Schuldverschreibungen von Unternehmen wie frei übertragbare Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen (einschließlich Nullkupon-Anleihen), wandelbare und nicht wandelbare Schuldverschreibungen, Commercial Papers, Einlagenzertifikate sowie Bankakzepte, die von Industrie-, Energieversorgungs-, Finanzunternehmen, Handels- und Geschäftsbanken oder Bankenholding-Gesellschaften ausgegeben werden, zu investieren. Der Fonds wird nur in Schuldverschreibungen investieren, die mindestens eine Anlageempfehlung einer erstklassigen Rating-Agentur aufweisen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass der Fonds nicht seine vorwiegenden Anlagestrategien verfolgt und seine Anlageziele möglicherweise nicht erreicht. Die obigen Ausführungen befreien den Fonds jedoch nicht von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der in Anhang 4 angeführten Bestimmungen.

Anlagebeschränkungen

Jeder Fonds beschränkt seine Anlagen auf solche Anlagen, die nach den OGAW-Vorschriften, wie in Anhang 4 dargestellt, zulässig sind. Werden die in Anhang 4 festgelegten Grenzen aus Gründen, die die Gesellschaft

nicht zu vertreten hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, wird die Gesellschaft bei ihren Verkaufsgeschäften vorwiegend darauf achten, dass dieser Lage mit gebührender Rücksichtnahme der Interessen der Anteilinhaber abgeholfen wird. Bei einer Kollision zwischen der in diesem Prospekt anderweitig dargelegten Anlagepolitik und den in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen gilt die restriktivere Beschränkung.

Jede Abänderung der obigen Anlagebeschränkungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.

Ein Fonds darf kein Geld aufnehmen, keine Darlehen gewähren oder für Dritte bürgen, mit folgenden Ausnahmen:

- Fremdwährung kann mittels eines Back-to-back-Kredites erworben werden. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten nicht als Kreditaufnahmen im Sinne der Vorschrift 103(1) der OGAW-Vorschriften, sofern der Umfang der betreffenden Fremdwährungen den Wert der Hinterlegung im Rahmen des Parallelkredits nicht übersteigt und vorausgesetzt, dass die Gegeneinlage dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.
- Vorübergehende Kreditaufnahmen bis zu maximal 10 % des gesamten Nettoinventarwerts eines Fonds sind zulässig und die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheit für derartige Kreditaufnahmen belastet oder verpfändet werden.

Einsatz von Anlagetechniken und -instrumenten sowie Finanzderivaten

Wenn für einen Fonds in dem Abschnitt „Anlagepolitik“ nichts anderes vorgesehen ist, so dürfen die Unteranlageberater nur für eine effiziente Verwaltung des Portfolios (d. h. Minderung von Risiken, Kostenreduzierung, Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Einkünften für den Fonds) Anlagemethoden und -instrumente wie z. B. den Handel mit Futures, Optionen und anderen Finanzderivaten anwenden, wobei der Unteranlageberater die Bedingungen und Grenzen einzuhalten hat, die jeweils von der Zentralbank festgelegt werden. Wenn ein Fonds für Anlagezwecke in Finanzderivate investieren darf, so muss der Unteranlageberater die eventuell für die Anlagepolitik des betreffenden Fonds festgelegten Grenzen sowie die Bedingungen und Grenzen einhalten, die jeweils von der Zentralbank festgelegt werden. Wie oben unter „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“ aufgeführt, kann jeder Fonds auch Anlagetechniken und Instrumente für eine effiziente Verwaltung des Portfolios einsetzen. Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement dürfen verwendet werden, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Performance eines Fonds abzumildern.

Die derzeit von der Zentralbank genehmigten Methoden und Instrumente sind in Anhang 1 wiedergegeben und Anhang 2 enthält eine Aufstellung der geregelten Märkte, an denen solche Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können. Wenn neue Methoden und Instrumente entwickelt werden, die in Zukunft unter Umständen für einen Fonds geeignet sind, darf ein Fonds mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank und bei Einhaltung der eventuell von ihr auferlegten Beschränkungen derartige Methoden und Instrumente benutzen. Die Gesellschaft stellt Anteilinhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen bezüglich der von ihr angesetzten quantitativen Risikomanagement-Grenzen, der von ihr verwendeten Methoden des Risikomanagements sowie hinsichtlich neuerer Entwicklungen der Risiko- und Ertragscharakteristiken für die Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Gesamtrisiko

Die Hauptmethode zur Berechnung des Gesamtrisikos aller Fonds (außer dem Absolute Return Income Fund, dem Absolute Return Income Fund (EUR), dem Global Adaptive Capital Appreciation Fund, dem Global Adaptive Capital Preservation Fund, dem Global Adaptive Multi-Asset Fund, dem Global Diversified Alternatives Fund und dem Absolute Return Income Opportunities Fund) ist die Methode des Commitment-Ansatzes. Der Absolute Return Income Fund, der Absolute Return Income Fund (EUR), der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund, der Global Adaptive Multi-Asset Fund, der Global Diversified Alternatives Fund und der Absolute Return Income Opportunities Fund verwenden zur Berechnung des Gesamtrisikos den VaR-Ansatz.

In dem im Risikomanagementverfahren vorgesehenen Umfang kann das mit dem Einsatz von Derivaten erzeugte Risiko entweder mit dem Commitment Approach oder mit der VaR-Methode berechnet werden.

Die VaR-Methode wird für den Absolute Return Income Fund, den Absolute Return Income Fund (EUR), den Global Adaptive Capital Appreciation Fund, den Global Adaptive Capital Preservation Fund, den Global Adaptive Multi-Asset Fund, den Global Diversified Alternatives Fund und den Absolute Return Income Opportunities Fund (und die VaR-Methode kann bei allen Fonds angewandt werden (außer den Intech Sub-Advised Fonds)) angewandt, um bei der qualitativen Bewertung und Überwachung des Risikos eines Fonds zu helfen. Außer im Fall des Absolute Return Income Fund, des Absolute Return Income Fund (EUR), des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund, des Global Adaptive Multi-Asset Fund, des Global Diversified Alternatives Fund und des Absolute Return Income Opportunities Fund, welche immer die VaR-Methode nutzen, wird das VaR-Modell nur dort eingesetzt, wo ein größeres Volumen besteht oder wo ein komplexerer Einsatz von Derivatstrategien oder eine Veränderung im Risikoprofil eines Fonds auftritt.

Hebelung

Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke kann Hebelwirkung besitzen.

Bei Benutzung des Commitment Approach darf die Hebelung des Fonds den gesamten Nettoinventarwert des Fonds nicht übersteigen. Mit dem Commitment Approach wird die Hebelung durch Messung des Marktwerts der Basiswerte der oben genannten Derivate berechnet.

Wird dagegen für den Fonds die VaR-Methode angewandt, wird die Hebelung aus der Summe des Nennwerts der gehaltenen Finanzderivate ermittelt. Bei Benutzung des relativen VaR darf der tägliche relative VaR des Fonds das Doppelte des täglichen VaR eines vergleichbaren derivatefreien Portfolios oder Referenzindexes nicht übersteigen. Bei Benutzung des absoluten VaR kann der Anlageberater einen Zeithorizont von bis zu 10 Tagen verwenden; ist das der Fall, so darf der absolute VaR des Fonds 14,1 % des gesamten Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen. Der VaR ist eine statistische Methode, mit der unter Verwendung historischer Daten der tägliche Höchstverlust prognostiziert wird, den der Fonds wahrscheinlich erleiden könnte. Die Berechnung des VaR-Werts wird in Übereinstimmung mit den folgenden Parametern durchgeführt: (a) einseitiges Konfidenzintervall von 99 %, (b) Haltedauer von 10 Tagen; (c) effektiver Beobachtungszeitraum (Verlauf) von Risikofaktoren von mindestens einem (1) Jahr (250 Bankgeschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen signifikanten Anstieg der Kursvolatilität gerechtfertigt (beispielsweise bei extremen Marktbedingungen); (d) vierteljährliche Datenaktualisierungen oder häufiger, wenn die Marktpreise starken Änderungen unterliegen; und (e) mindestens einmal tägliche Berechnung. Der VaR wird mit einem 99%igen Konfidenzniveau berechnet, d. h., es besteht eine statistische Wahrscheinlichkeit von 1 %, dass die tägliche VaR-Grenze überschritten wird.

Zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements kann der Untieranlageberater Wertpapiere erwerben oder effiziente Portfoliomanagementtechniken und -instrumente auf der Grundlage einsetzen, dass Abrechnungsgelder für Zeichnungsanträge, die im Namen der Gesellschaft gutgeschrieben und akzeptiert wurden, zum oder vor dem Abrechnungszeitpunkt bei dem entsprechenden Fonds gutgeschrieben werden und bei den Käufen die Abrechnung jener Transaktionen so vereinbaren, dass sie zum oder vor dem Abrechnungszeitpunkt für den Fonds erfolgt. Der Erwerb solcher Wertpapiere oder der Einsatz effizienter Portfoliomanagementtechniken und -instrumente wird bei der Berechnung der Anlagegrenzen und der Grenzen für effiziente Portfoliomanagementtechniken und -instrumente für einen Fonds berücksichtigt.

Die Gesellschaft kann auch zur Absicherung (gegen Markt-, Währungs-, Zins- oder andere Risiken) oder zur effizienten Verwaltung des Portfolios unter Einhaltung der in Anhang 1 genannten Bedingungen und Grenzen Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihverträge abschließen (vorausgesetzt, diese stimmen mit den Anlagezielen des Fonds überein).

Die Richtlinie, die für Sicherheiten gilt, die sich aus Transaktionen mit OTC-Derivaten oder aus Techniken für effizientes Portfoliomanagement in Verbindung mit den Fonds ergeben, besteht in der Einhaltung der Anforderungen, die in Anhang 1 dargelegt sind. Hier werden die zulässigen Arten der Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschlagsrichtlinie und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Richtlinien vorgeschriebene Wiederanlagepolitik beschrieben. Zu den

Arten von Sicherheiten, die der Fonds erhalten kann, gehören Barmittel und unbare Vermögenswerte wie z. B. Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang 1 kann die Richtlinie zur Höhe der erforderlichen Sicherheiten und zu den Sicherheitsabschlägen im Ermessen des Anlageberaters/der Untieranlageberater angepasst werden, wenn dieser eine Anpassung im Zusammenhang mit dem spezifischen Kontrahenten, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerts, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen erachtet. Die vom Anlageberater/von den Untieranlageberatern angewendeten Sicherheitsabschläge werden für jede als Sicherheit erhaltene Anlageklasse angepasst, wobei die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie z. B. die Kreditwürdigkeit und/oder die Kursvolatilität sowie das Ergebnis eventuell durchgeführter Stresstests in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Anhang 1 berücksichtigt werden. Jede Entscheidung, einen bestimmten Sicherheitsabschlag auf eine bestimmte Anlageklasse anzuwenden oder nicht anzuwenden, muss auf der Basis dieser Richtlinie begründet werden können.

Wenn eine vom Fonds erhaltene Barsicherheit wiederangelegt wird, besteht für den Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Tritt ein solcher Verlust ein, wird der Wert der Sicherheit reduziert, und der Fonds hat im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten weniger Schutz. Die Risiken in Verbindung mit einer Wiederanlage von Barsicherheiten sind im Wesentlichen mit den Risiken identisch, die für andere Anlagen des Fonds bestehen. Weitere Einzelheiten finden Sie hierin im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Überlegungen“.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die aus den effizienten Portfoliomanagementtechniken der Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte entstehen, können von den durch die Fonds erzielten Renditen abgezogen werden (z. B. aufgrund von Ertragsaufteilungsvereinbarungen). Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verborgenen Erträge umfassen. Alle aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Fonds ein. Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Händler, Wertpapierleihbeauftragte oder andere Finanzinstitute oder Vermittler und es kann sich bei ihnen um mit der Verwahrstelle in Verbindung stehende Parteien handeln. Die aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken für den jeweiligen Berichtszeitraum resultierenden Erträge werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Kontrahenten bei diesen effizienten Portfoliomanagementtechniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Fonds offengelegt.

Der Untieranlageberater kann ferner weitere Einschränkungen einhalten, wie sie von Regulierungsbehörden in einem Land vorgeschrieben werden, in dem die Anteile zur Zeichnung zur Verfügung stehen.

Arten und Beschreibung von Finanzderivaten

Nachstehend sind Beispiele für jene Arten von Finanzderivaten angeführt, die der Fonds von Zeit zu Zeit kaufen darf:

Optionen: Optionen sind Rechte, die diesen zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Instrumente zu einem festgelegten Preis (den Ausübungspreis), oder nach Ablauf einer festgelegten Zeitspanne, zu kaufen oder zu verkaufen. Der Verkäufer (oder Zeichner) einer Option erhält vom Käufer eine Zahlung oder Prämie, die der Zeichner in jedem Fall behält, unabhängig davon, ob der Käufer seine Option nutzt (oder ausübt) oder nicht. Eine Kaufoption gibt dem Inhaber (Käufer) das Recht, den zugrunde liegenden Vermögenswert vom Verkäufer (Zeichner) der Option zu erwerben. Eine Verkaufsoption berechtigt den Inhaber, die zugrunde liegenden Vermögenswerte an den Zeichner der Option zu verkaufen. Optionen können an Börsen oder auf dem Freiverkehrsmarkt gehandelt werden. Sie können gekauft oder verkauft werden mit Bezug auf eine breite Basis von zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Instrumenten, wie Finanzindizes, einzelne Wertpapiere und andere Finanzderivate, beispielsweise Futures, Devisen, Terminkontrakte, strukturierte Anlagen (Derivate, die speziell dafür ausgelegt sind, die Eigenschaften eines oder mehrerer zugrunde liegender Wertpapiere in einem einzigen Titel zu vereinen) und Yield Curve Options. Optionen auf Futures unterliegen ähnlichen Nachschussverpflichtungen wie Futures.

Futures: Terminkontrakte sind die Grundlage für einen künftigen Verkauf einer Partei und den Kauf einer anderen Partei bezüglich einer bestimmten Zahl von zugrunde liegenden Vermögenswerten zu einem bestimmten Preis, Datum und Zeitpunkt. Der Abschluss eines Vertrags über den Kauf zugrunde liegender

Vermögenswerte wird üblicherweise als Kauf eines Vertrags oder das Halten von Long-Positionen an einem Vermögenswert bezeichnet. Der Abschluss eines Vertrages über den Verkauf von zugrunde liegenden Vermögenswerten wird üblicherweise als Vertragsverkauf oder das Halten von Short-Positionen an Vermögenswerten bezeichnet. Terminkontrakte werden als Warentermingeschäfte angesehen. Außerbörslich gehandelte Terminkontrakte werden häufig als Termingeschäfte bezeichnet. Die Fonds können Finanzterminkontrakte und Termingeschäfte, Index-Futures und Fremdwährungsterminkontrakte kaufen und verkaufen.

Devisenterminkontrakte: Ein Devisenterminkontrakt, der eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt und einem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Preis beinhaltet, verringert während der Vertragsdauer das Risiko des Fonds in Bezug auf Änderungen des Wertes der Währung, die er liefern wird, und erhöht sein Risiko in Bezug auf Änderungen des Wertes der Währung, die er erhalten wird. Die Auswirkungen auf den Wert eines Fonds ähneln denen des Verkaufs von Wertpapieren, die auf eine bestimmte Währung lauten, und des Kaufs von Wertpapieren, die auf eine andere Währung lauten. Ein Vertrag über den Verkauf einer Währung würde potenzielle Gewinne begrenzen, die realisiert werden könnten, wenn der Wert der abgesicherten Währung steigt. Ein Fonds kann diese Verträge eingehen, um sich gegen das Wechselkursrisiko abzusichern, das Engagement in einer Währung zu erhöhen oder das Risiko von Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere zu verlagern. Es stehen möglicherweise nicht unter allen Umständen geeignete Absicherungstransaktionen zur Verfügung und es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit solche Transaktionen tätigen wird. Außerdem ist es möglich, dass solche Transaktionen nicht erfolgreich sind und dem Fonds die Chance nehmen, von günstigen Schwankungen relevanter ausländischer Währungen zu profitieren. Ein Fonds kann eine Währung (oder einen Währungskorb) zur Absicherung gegen nachteilige Veränderungen des Werts einer anderen Währung (oder eines Währungskorbs) verwenden, wenn die Wechselkurse zwischen den beiden Währungen positiv korrelieren.

Swaps: Swaps sind Kontrakte, bei denen zwei Parteien vereinbaren, einander die aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten mit verschiedenen Charakteristiken entstehenden Erträge zu zahlen (Swap). Die meisten Swapgeschäfte erfolgen ohne die Lieferung der zugrunde liegenden Vermögenswerte durch die jeweils andere Partei, und die Parteien müssen die zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht besitzen. Die Zahlungen erfolgen normalerweise auf Nettobasis, sodass der Fonds an jedem beliebigen Tag nur jenen Betrag erhalten (bzw. zahlen) würde, um den seine Zahlung gemäß dem Kontrakt unter (bzw. über) dem Betrag der Zahlung der anderen Partei liegt. Swapvereinbarungen sind komplexe Instrumente, die verschiedene Formen haben können. Gängige Arten von Swapgeschäften, in denen der Fonds investieren kann, umfassen z. B. Zins-Swaps (Interest Rate Swaps), Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps), Kreditausfall-Swaps (Credit Default Swaps), Währungs-Swaps (Currency Swaps) und Caps und Floors. Total Return Swaps sind Vereinbarungen, durch die sich der Fonds verpflichtet, einen Zahlungsstrom basierend auf einem vereinbarten Zinssatz im Tausch gegen Zahlungen zu leisten, die die gesamte wirtschaftliche Performance des Vermögenswertes bzw. der Vermögenswerte, die dem Swap zugrunde liegen, während der Lebensdauer des Swaps repräsentieren. Durch den Swap kann der Fonds eine Long- oder Short-Position in dem bzw. den zugrunde liegenden Vermögenswert(en) aufbauen, die einzelnes Wertpapier oder einen Wertpapierkorb darstellen kann. Das Engagement durch den Swap bildet die Ökonomie des physischen Leerverkaufs (im Falle von Short-Positionen) bzw. der physischen Eigentümerschaft (im Falle von Long-Positionen) genau nach, in letzterem Fall jedoch ohne die Stimm- oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte der direkten physischen Eigentümerschaft. Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit denselben Eigenschaften investiert, kann sich der Basiswert oder Index aus Aktien- oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen qualifizierten Anlagen zusammensetzen, die dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Die Gegenparteien solcher Transaktionen sind in der Regel Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Händler, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder Vermittler. Das Risiko, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des Total-Return-Swap-Geschäfts nicht nachkommen kann, und die Auswirkungen dessen auf die Renditen der Anleger werden im Abschnitt „Risikofaktoren und besondere Überlegungen“ beschrieben. Es ist nicht vorgesehen, dass die Gegenparteien von Total-Return-Swaps-Absprachen, die ein Fonds getroffen hat, Einblick in die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder in die zugrunde liegenden Basiswerte der Finanzderivate erhalten oder dass die Genehmigung der Gegenpartei in Bezug auf Portfoliotransaktionen des Fonds erforderlich ist.

Optionsscheine: Optionsscheine verbriefen das Recht auf den Kauf einer festgesetzten Anzahl an Aktien, wobei der Kauf zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des Optionsscheins (in der Regel zwei Jahre oder länger) und zu einem vorab festgelegten Preis erfolgt. Sie können volatil sein, besitzen möglicherweise keine Stimmrechte, schütten keine Dividenden aus und verleihen keine Rechte in Bezug auf die Vermögenswerte des ausgebenden Unternehmens.

Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Bestimmte Fonds können die folgenden Transaktionen eingehen:

- (i) Total Return Swaps;
- (ii) Pensionsgeschäfte;
- (iii) umgekehrte Pensionsgeschäfte; und
- (iv) Wertpapierleihvereinbarungen.

Bestimmte Fonds können Total Return Swaps zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen und andere Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenentleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Lombardgeschäfte) ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung eingehen. In diesem Zusammenhang umfassen Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Folgendes: die Reduzierung des Risikos, die Reduzierung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für den Fonds bei einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des Fonds im Einklang steht.

Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert, kann es sich bei dem relevanten Vermögenswert oder Index um Aktien oder Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen handeln, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds konform sind. Vorbehaltlich der durch die Zentralbank erlassenen und im Abschnitt Anhang 1 dargelegten Anlagebeschränkungen sowie jeglicher Anlagebeschränkungen gemäß Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds“ (a) kann hinsichtlich der gestatteten Anlage in Total Return Swaps (i) jeder der Intech Sub-Advised Fonds 0 % seines Nettoinventarwerts investieren; (ii) jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Emerging Markets Leaders Fund¹, des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund, des Global Adaptive Multi-Asset Fund und des Global Value Fund¹), der Global Real Estate Fund, der Flexible Income Fund, der High Yield Fund und der US Short-Term Bond Fund bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts investieren; und (iii) jeder der Rentenfonds (mit Ausnahme des Flexible Income Fund, des High Yield Fund und des US Short-Term Bond Fund, des Emerging Markets Leaders Fund¹, des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund, des Global Adaptive Multi-Asset Fund, des Global Value Fund¹ und des Global Diversified Alternatives Fund) bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts investieren; und (b) kann jeder der Fonds bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investieren. Vorbehaltlich der oben genannten Grenzwerte wird erwartet, dass jeder Fonds im Allgemeinen zwischen 0 und 20 % seines Nettoinventarwerts in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert.

Ein Fonds geht nur Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Kontrahenten ein, die den in Anhang 1 dargelegten und vom Anlageberater angewandten Kriterien (darunter die Kriterien in Bezug auf Rechtsform, Herkunftsland und Mindest-Kreditrating) entsprechen.

Die Arten von Sicherheiten, die der Fonds erhalten kann, sind in Anhang 1 angegeben. Sie umfassen Barmittel und unbare Vermögenswerte, wie z. B. Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Die von dem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ angegebenen Bewertungsmethode bewertet. Die von dem Fonds erhaltenen Sicherheiten werden täglich an den Marktwert angepasst und es werden tägliche Schwankungsmargen verwendet.

Wenn ein Fonds infolge des Eingehens von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten erhält, besteht das Risiko, dass die von dem Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden können. Darüber hinaus kann nicht zugesichert werden, dass die Liquidation der dem Fonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Kontrahenten im Rahmen eines Total Return Swap oder

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bereitgestellten Sicherheiten die Verpflichtungen des Kontrahenten im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten erfüllen würde. Wenn der Fonds infolge des Eingehens von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten bereitstellt, unterliegt er dem Risiko, dass der Kontrahent nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zur Rückgabe der bereitgestellten Sicherheiten zu erfüllen.

Eine Zusammenfassung bestimmter anderer Risiken, die mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften einhergehen, finden Sie in den Unterabschnitten „Risiken der Anlage in Finanzderivaten“, „Swaps“ und „Wertpapierleihgeschäfte“ des Abschnitts „Risikofaktoren und besondere Überlegungen“ in diesem Dokument.

Ein Fonds kann in Verbindung mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten für Kontrahenten bereitstellen. Falls der Fonds solche Geschäfte überbesichert (d. h. dem Kontrahenten überschüssige Sicherheiten bereitgestellt) hat, kann er im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kontrahenten ein ungesicherter Gläubiger in Bezug auf solche überschüssigen Sicherheiten sein. Falls die Verwahrstelle oder ihre Unterverwahrstelle oder ein Dritter Sicherheiten im Namen des Fonds hält, kann der Fonds im Falle der Zahlungsunfähigkeit dieses Rechtsträgers ein ungesicherter Gläubiger sein.

Mit dem Abschluss von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind bestimmte rechtliche Risiken verbunden, die aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bzw. aufgrund der Tatsache, dass Verträge nicht rechtlich durchsetzbar sind oder falsch dokumentiert wurden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Anlagebeschränkungen, wie in Anhang 1 dargelegt, kann der Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn eine von dem Fonds erhaltene Barsicherheit wiederangelegt wird, besteht für den Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Tritt ein solcher Verlust ein, wird der Wert der Sicherheit reduziert, und der Fonds hat im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten weniger Schutz. Die Risiken in Verbindung mit einer Wiederanlage von Barsicherheiten sind im Wesentlichen mit den Risiken identisch, die für andere Anlagen des Fonds bestehen.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die aus Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehen, können von den durch den Fonds erzielten Renditen abgezogen werden (z. B. aufgrund von Ertragsaufteilungsvereinbarungen). Diese Kosten und Gebühren dürfen und werden keine verdeckten Erträge umfassen. Alle aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten müssen wieder in den Fonds einfließen. Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, können Banken, Investmentgesellschaften, Makler/Händler, Wertpapierleihbeauftragte oder andere Finanzinstitute oder Vermittler gehören und es kann sich bei ihnen um mit dem Anlageberater oder der Verwahrstelle in Verbindung stehende Parteien handeln.

Risikofaktoren und besondere Überlegungen

Wir möchten die Anleger auf die folgenden Risikofaktoren und andere besondere Überlegungen, von denen die Fonds betroffen sein können, hinweisen. Die Liste der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken ist nicht erschöpfend; wir verweisen die Anleger auf die Beschreibung der Papiere in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“.

A. Allgemeine Anlagerisiken

Risiko bei der Anlage in Wertpapieren. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Fonds ihr Anlageziel erreichen werden. Der Wert der Anteile aller Fonds und ihr Ertrag kann steigen oder fallen, genau wie der Kapitalwert der Wertpapiere, in denen der Fonds Anlagen vornimmt, steigen oder fallen kann. Der Anlageertrag eines Fonds ergibt sich aus dem Ertrag aus den Wertpapieren in seinen Beständen abzüglich entstandener Auslagen. Deshalb wird der Anlageertrag eines Fonds entsprechend der Entwicklung von Auslagen und Ertrag veränderlich sein. **Da unter Umständen beim Kauf von Anteilen der Klassen A, E, I, S und Y eine Provision, bei Rücknahme von Anteilen der Klassen B und V eine bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) und auf Zeichnungen, Rücknahmen oder den Umtausch von allen**

Anteilklassen aller Fonds eine Verwässerungsanpassung erhoben wird, sollte eine Anlage in den Fonds wegen der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Rücknahmepreis der Anteile als eine mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden .

Die alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Global Diversified Alternatives Fund) können aufgrund ihrer jeweiligen Anlagepolitik eine besonders volatile Performance aufweisen.

Hochverzinsliche Wertpapiere. Die Fonds haben in der Regel keine im Voraus festgesetzten Mindestqualitätsnormen und können Anlagen in Wertpapieren vornehmen, die von den wichtigsten Rating-Agenturen als „unter Investment Grade“ eingestuft werden (von Standard & Poor's als BB oder niedriger, von Moody's als Ba oder niedriger und von Fitch als BB oder niedriger, siehe Anhang 3).

Der Fixed Maturity Bond Fund I kann bis zu 50 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen, wobei er gleichzeitig versucht, ein durchschnittliches Kreditrating von Investment Grade aufrechtzuerhalten. Er kann hohe Bestände an Wertpapieren ohne „Investment Grade“-Bewertung haben, wodurch der Fonds riskanter sein kann als Fonds, die in Wertpapiere mit „Investment Grade“-Bewertung investieren. Der der Global Flexible Income Fund¹, der Global High Yield Fund, der Multi-Sector Income Fund und der Absolute Return Income Opportunities Fund unterliegen hinsichtlich des Prozentsatzes an Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien „unter Investment Grade“ in seinem Portfolio keinerlei Beschränkungen und können deshalb hohe Bestände an solchen Wertpapieren unter Investment Grade haben, wodurch sie riskanter sein können als solche, die in Wertpapiere mit „Investment Grade“-Bewertung investieren. Der Flexible Income Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen. Der High Yield Fund legt mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien an, die als „unter Investment Grade“ bewertet sind, und kann Anlagen in derartige Wertpapiere ohne Beschränkung tätigen, wodurch der Fonds riskanter sein kann als solche, die in Wertpapiere mit „Investment Grade“-Bewertung investieren. Der US Short-Term Bond Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen, wodurch der Fonds riskanter sein kann als solche, die in Wertpapiere mit Investment Grade investieren. Der Absolute Return Income Fund und der Absolute Return Income Fund (EUR) unterliegen einem Limit von bis zu 15 % des Nettoinventarwertes an Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien, die als „unter Investment Grade“, jedoch über B- (von Standard & Poor's oder Fitch und B3 von Moody's) eingestuft sind, die in ihrem Portfolio gehalten werden dürfen. Derartige Bestände an solchen Wertpapieren unter Investment Grade können dazu führen, dass die Fonds riskanter sein können als solche, die in Wertpapiere mit „Investment Grade“-Bewertung investieren. Jeder der Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des US Balanced 2026 Fund, des Balanced Fund, des Global Research Fund, des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund und des Global Adaptive Multi-Asset Fund) kann bis zu 15 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die unter Investment Grade eingestuft sind, der Global Diversified Alternative Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschließlich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) anlegen, die über, unter oder mit „Investment Grade“-Bewertung eingestuft sind, der Global Research Fund kann bis zu 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen (einschließlich hochverzinslichen/hochriskanten Anleihen) anlegen, die über, unter oder mit „Investment Grade“-Bewertung eingestuft sind, der US Balanced 2026 Fund kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die unter Investment Grade eingestuft sind, der Balanced Fund kann bis zu 35 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen anlegen, die unter Investment Grade eingestuft sind, und der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund sowie der Global Adaptive Multi-Asset Fund unterliegen keinen Beschränkungen des prozentualen Anteils an Schuldverschreibungen, die unter Investment Grade eingestuft sind. Die Untieranlageberater können entscheiden, ob Wertpapiere, die von mehr als einer Agentur, aber verschieden bewertet worden sind, und Papiere, die nicht bewertet worden sind, in die oben angegebenen Grenzen einzubeziehen oder ob sie Papieren von Anlagequalität gleichzustellen sind. **Eine Anlage in einen Fonds, der mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen unter Investment Grade investiert, sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.**

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Der Wert von Papieren, die „unter Investment Grade“ eingestuft worden sind, hängt in der Regel in stärkerem Maße von der Fähigkeit des Emittenten ab, Kapital und Zinszahlungen zu leisten (d. h. dem Kreditrisiko), als dies bei Papieren besserer Qualität der Fall ist. Bei Emittenten derartiger Papiere ist unter Umständen die Finanzlage nicht so gut wie bei Emittenten höher eingestufte Papiere. Hochverzinsliche Wertpapiere unterliegen in der Regel einem höheren Kreditrisiko und einer größeren Ausfallwahrscheinlichkeit als Wertpapiere mit einem höheren Rating. Bei einem Ausfall des Emittenten können Anleger beträchtliche Verluste erleiden. Anlagen in derartige Gesellschaften gelten deshalb unter Umständen als spekulativer als Anlagen in Papiere besserer Qualität. Bei tatsächlichen oder empfundenen Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder bei Entwicklungen, die für den Emittenten von Nachteil sind, sind die Emittenten niedrig eingestufte Papiere anfälliger. Negative Publicity und Eindrücke der Anleger sowie neue Gesetze oder Gesetzesvorlagen können den Markt für Papiere minderer Qualität ebenfalls in stärkerem Maße negativ beeinflussen. Hochverzinsliche Schuldverschreibungen haben häufig Kündigungs- oder Rücknahmebedingungen, die es einem Emittenten ermöglichen, das Wertpapier vom Fonds zurückzukaufen. Würde ein Emittent während einer Periode fallender Zinssätze ein Wertpapier zurückverlangen, muss ein Fonds jenes Wertpapier eventuell durch ein geringer verzinsliches Wertpapier ersetzen, wodurch sich der Nettokapitalertrag des Fonds verringern würde. Hochverzinsliche Wertpapiere können einer verminderten Liquidität unterliegen. Dies kann den Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigen, ihre Bewertung und Veräußerung erschweren und zu einer größeren Volatilität hinsichtlich dieser Wertpapiere führen.

Herabstufungsrisiko. Wertpapiere von Anlagequalität können dem Risiko ausgesetzt sein, auf „unter Investment Grade“ herabgestuft zu werden. Bei der Herabstufung eines Wertpapiers von Anlagequalität auf „unter Investment Grade“ sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass bei Wertpapieren von unter Investment Grade allgemein mit höheren Kreditrisiken und einer größeren Ausfallwahrscheinlichkeit gerechnet wird als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating. Wenn der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder die Wertpapiere nicht veräußert werden können oder sich schlecht entwickeln, können den Anlegern erhebliche Verluste entstehen. Darüber hinaus ist der Markt für Wertpapiere, die unter Investment Grade eingestuft sind bzw. ein niedrigeres Bonitätsrating besitzen, allgemein weniger liquide und weniger aktiv als der für höher eingestufte Wertpapiere. Die Möglichkeiten eines Fonds, seine Bestände bei Änderungen der Wirtschaftslage oder der Lage an den Finanzmärkten zu liquidieren, können zudem durch Faktoren wie Negativschlagzeilen und die Wahrnehmung der Anleger eingeschränkt werden.

Kontrahenten- und Abwicklungsrisiko. Die Gesellschaft trägt gegenüber den Handelspartnern ein Kreditrisiko und hat zusätzlich das Risiko eines Zahlungsverzugs bei der Abwicklung von dem jeweiligen Fonds zu tragen. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko, dass eine Gegenpartei oder ein Dritter seine Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht erfüllt. Ein Fonds kann durch Anlagen wie Pensionsgeschäfte, Schuldverschreibungen und Finanzderivate einschließlich verschiedener Arten von Swaps, Futures und Optionen dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein. Der Anlageberater bzw. der entsprechende Unteranlageberater kann die Verwahrstelle anweisen, Transaktionen auf Basis Lieferung franko Valuta abzurechnen, wenn er diese Form der Abrechnung für angebracht hält. Die Anteilinhaber sollten jedoch wissen, dass dies zu einem Verlust für den Fonds führen kann, falls die Abrechnung einer Transaktion nicht zu Stande kommt, und dass die Verwahrstelle dem Fonds oder den Anteilinhabern gegenüber für diesen Verlust nicht haftet, sofern sie bei der Vornahme einer derartigen Lieferung oder Zahlung in gutem Glauben gehandelt hat.

Eine Nichterfüllung kann bezüglich des Instituts entstehen, bei dem ein Fonds Barmittel deponiert, und die Gegenpartei in einem im Freiverkehr mit dem Fonds getätigten Derivatkontrakt oder Pensionsgeschäft oder umgekehrten Pensionsgeschäft kann unfähig oder nicht dazu bereit sein, Tilgungs-, Zins- oder Abrechnungszahlungen fristgerecht zu leisten oder anderweitig ihren Verpflichtungen nachzukommen. Im Konkurs- oder Insolvenzfall oder bei finanziellen Schwierigkeiten einer Gegenpartei bieten die Vorschriften für Kundengelder möglicherweise nicht genügend Schutz für die von einem Fonds bei Dritten deponierten Barbeträge. Ebenso ist es möglich, dass die Vermögenswerte eines Fonds nicht ausreichend von denen der Gegenpartei oder der anderen Kunden der Gegenpartei abgetrennt oder abgegrenzt sind. Ein Fonds kann Verspätungen oder andere Schwierigkeiten antreffen bei der Wiedererlangung von bei einer Gegenpartei deponierten Barmitteln oder an eine Gegenpartei übertragenen Sicherheiten oder Margen, bei der Rückgewinnung von Wertpapieren, die einer Gegenpartei geliehen wurden, oder bei der Liquidation von Positionen, die bei einer Gegenpartei gehalten werden oder von Wertpapieren, die von der Gegenpartei emittiert wurden. Außerdem ist die Durchsetzung irgendwelcher Saldierungs- oder Aufrechnungsrechte oder

anderer Rechte möglicherweise mit großen Verzögerungen und Ausgaben verbunden, und es gibt keine Garantie, dass solche Durchsetzungsbemühungen erfolgreich sind.

Risiken bei der Anlage in Finanzderivaten. Finanzderivate umfassen im Allgemeinen besondere Risiken und Kosten und können einem Fonds auch Verluste bringen. Die erfolgreiche Nutzung von Finanzderivaten erfordert ein erfahrenes Management, wobei der Fonds von den Fähigkeiten der Untieranlageberater bei der Analyse und dem Management von Derivattransaktionen abhängig ist. Die Preise von Finanzderivaten können sich in unerwartete Richtungen bewegen, besonders unter abnormalen Marktbedingungen. Zusätzlich kann es sein, dass die Korrelation zwischen einem bestimmten Derivat und einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit des Fonds nicht den Erwartungen des Untieranlageberaters entspricht, so dass konzeptuell ein unbegrenztes Verlustrisiko entsteht. Einige Finanzderivate weisen eine „Hebelwirkung“ auf und können dadurch den Anlageverlust des Fonds erhöhen oder anderweitig steigern. Durch den Einsatz von Finanzderivaten können auch erhöhte Nachschussforderungen und unbegrenzte Verlustrisiken auftreten. Einige Fonds können ausschließlich über den Einsatz von Finanzderivaten Short-Positionen auf Wertpapiere halten, und die in der Anlagestrategie dieser Fonds enthaltenen Risiken sind in traditionelleren Long-only-Fonds normalerweise nicht vorhanden.

Andere Risiken entstehen aus der eventuellen Unfähigkeit, Positionen in Finanzderivaten zu kündigen oder zu verkaufen. Nicht immer muss für die Positionen des Fonds in Finanzderivaten jederzeit ein liquider Sekundärmarkt vorhanden sein. Vielmehr sind viele außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente nicht liquide und können daher nicht nach Wunsch „ausgebucht“ werden. Außerbörslich gehandelte Finanzinstrumente wie Swap-Geschäfte tragen auch das Risiko in sich, dass die andere Partei ihre dem Fonds zugesagten Verpflichtungen möglicherweise nicht einhält. Außerbörslich aktive Teilnehmer unterliegen üblicherweise keiner Bonitätsbewertung oder aufsichtsbehördlichen Kontrolle, wie dies bei Börsenmitgliedern der Fall ist, und es besteht keine Clearingstelle, die die Bezahlung der erforderlichen Beträge garantieren würde. Dadurch ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten eine Transaktion nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen ausgleicht, was zu Verlusten für den Fonds führen kann.

Die dem Fonds durch den Einsatz von Derivaten entstehenden Risiken sind einerseits anders als jene Risiken, die der Fonds bei der direkten Anlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlagen eingeht und andererseits möglicherweise auch höher. Erstens muss der Wert von Derivaten, in die der Fonds investiert, nicht unbedingt mit den Wertänderungen der diesen zugrunde liegenden Vermögenswerte korrelieren, oder er kann korrelieren und sich dabei in die entgegengesetzte Richtung dessen bewegen, was ursprünglich vorgesehen war. Zweitens können einige Strategien zur Senkung des Verlustrisikos bei Finanzderivaten auch potenzielle Erträge mindern oder in einigen Fällen dadurch zu Verlusten führen, dass sie günstige Preisbewegungen im Portfolio aufheben. Drittens besteht auch das Risiko der falschen Preisfestlegung oder inkorrekten Bewertung von Finanzderivaten, wodurch der Fonds eventuell höhere Barzahlungen an die Gegenpartei leisten muss. Schlussendlich können Derivate dazu führen, dass der Fonds ein höheres ordentliches Einkommen oder kurzfristige Kapitalzuwächse aufweist, was zu höheren steuerpflichtigen Ausschüttungen an die Anteilinhaber führen kann. Derivate können auch die in diesem Prospekt beschriebenen Rechts- und anderen Risiken mit sich bringen, wie beispielsweise das Kredit-, das Währungs-, das Fremdfinanzierungs-, das Liquiditäts-, das Index-, das Abwicklungs- und das Zinsrisiko.

European Market Infrastructure Regulation. Ein Fonds kann außerbörsliche Derivatverträge eingehen. Die European Market Infrastructure Regulation legt bestimmte Anforderungen an OTC-Derivatkontrakte fest, die obligatorische Clearing-Pflichten, bilaterale Anforderungen an das Risikomanagement und beinhalten Meldeanforderungen beinhalten. Obwohl nicht alle regulatorischen technischen Standards, die die Risikomanagementverfahren festlegen, einschließlich der Niveaus und Arten der Sicherungs- und Trennungsvereinbarungen, die zur Durchführung der European Market Infrastructure Regulation notwendig sind, fertiggestellt wurden und es daher nicht möglich ist, sich ganz sicher zu sein, sollten Anleger sich dessen bewusst sein, dass gewisse Bestimmungen der European Market Infrastructure Regulation den Fonds Verpflichtungen auferlegt in Verbindung mit deren Transaktionen von außerbörslichen Derivatverträgen.

Die potenziellen Auswirkungen der European Market Infrastructure Regulation auf die Fonds beinhalten ohne Einschränkung folgendes:

- (i) Clearingpflicht: gewisse standardisierte außerbörsliche Derivatgeschäfte unterliegen obligatorischem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei (einer „Central Counterparty, CCP“). Das Clearing von Derivaten durch eine zentrale Gegenpartei (CCP) kann zu zusätzlichen Kosten führen und kann zu schlechteren Bedingungen durchgeführt werden, als wenn ein solches Derivat kein zentrales Clearing benötigt hätte.
- (ii) Risikominderungstechniken: für die außerbörslichen Derivate, die nicht dem zentralen Clearing unterliegen, müssen die Fonds Risikominderungsanforderungen einrichten, die die Besicherung der außerbörslichen Derivate beinhalten. Die Risikominderungsanforderungen können die Kosten des Fonds erhöhen, die Anlagestrategien zu verfolgen (oder Risiken abzusichern, die aus deren Anlagestrategien hervorgehen);
- (iii) Berichtspflicht: jedes Derivatgeschäft der Fonds muss einem Transaktionsregister gemeldet werden, das laut der European Market Infrastructure Regulation registriert oder anerkannt ist, oder in Fällen, in denen ein solches Transaktionsregister nicht vorhanden ist, um die Details des Derivatkontrakts zu erfassen, muss das Derivatgeschäft bei ESMA (der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) gemeldet werden. Diese Berichtspflicht kann die Kosten der Fonds erhöhen, Derivate zu nutzen, und
- (iv) Gefahr von Sanktionen durch die Zentralbank im Fall von Nichteinhaltung.

Fremdfinanzierungsrisiko. Bei bestimmten Arten von Investitionen oder Handelsstrategien können relativ kleine Marktbewegungen große Änderungen im Wert einer Investition verursachen. Bestimmte Investitionen oder Handelsstrategien, bei denen Fremdkapital eingesetzt wird, können zu Verlusten führen, die den ursprünglich investierten Betrag weit übersteigen.

Liquiditätsrisiko. Einige der Märkte und Währungen, in denen die Gesellschaft Anlagen tätigen oder ein Engagement haben wird, sind weniger liquide und volatil als die international führenden Aktien- oder Devisenmärkte; dies kann Schwankungen im Preis der Anteile hervorrufen. Bestimmte Wertpapiere und/oder Währungen von Anteilsklassen sind möglicherweise zu dem vom Verkäufer gewünschten Zeitpunkt oder zu dem Preis, den der Verkäufer als dem aktuellen Wert des Wertpapiers oder der Währung entsprechend ansieht, nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht zu verkaufen.

Indexrisiko. Wenn ein Derivat an die Entwicklung eines Index gekoppelt ist, so unterliegt es den Risiken, die mit den Änderungen dieses Index verbunden sind. Ändert sich der Index, so erhält der Fonds möglicherweise niedrigere Zinszahlungen, oder der Wert des Derivats kann unter den vom Fonds bezahlten Betrag absinken. Bestimmte indexgebundene Wertpapiere, u. a. auch „umgekehrte“ Wertpapiere (die sich entgegengesetzt zum Index entwickeln) können eine Hebelwirkung erzeugen, die so groß ist, dass die Erhöhung oder die Verringerung ihres Wertes ein Vielfaches der Veränderungen des entsprechenden Index erreicht.

Risiko synthetischer Leerverkäufe. Bestimmte Fonds können Wertpapiere durch Nutzung von Finanzderivaten synthetisch leer verkaufen. Synthetische Leerverkäufe sind spekulative Transaktionen, die mit speziellen Risiken verbunden sind; dazu gehört ein größeres Vertrauen auf die Fähigkeit, den künftigen Wert eines Wertpapiers richtig einzuschätzen. Ein Fonds erleidet einen Verlust, wenn er ein Wertpapier synthetisch leer verkauft und der Wert des Wertpapiers steigt, anstatt zu fallen. Die Verluste eines Fonds sind bei synthetischen Leerverkäufen potenziell unbegrenzt. Die Tätigkeit synthetischer Leerverkäufe durch einen Fonds kann ein Fremdfinanzierungsrisiko enthalten.

Swaps. Swap-Verträge enthalten das Risiko, dass eine Partei ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Fonds nicht erfüllt. Wenn die Gegenpartei in einem Swap ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, besteht die Gefahr, dass der Fonds den Nettobetrag der ihm vertraglich zustehenden Zahlungen verliert. Swapverträge enthalten auch das Risiko, dass ein Fonds nicht dazu in der Lage ist, seine Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei zu erfüllen. Es gibt keine Sicherheit, dass die Swap-Gegenparteien ihre nach den Swap-Verträgen bestehenden Verpflichtungen erfüllen können, oder dass im Falle einer Nichterfüllung ein Fonds mit dem Einsatz vertragsgemäßer Rechtsmittel Erfolg hat. Ein Fonds übernimmt also das Risiko, dass er die ihm gemäß den Swap-Verträgen zustehenden Zahlungen nicht oder verspätet erhält. Der Einsatz von Swaps durch einen Fonds kann ein Fremdfinanzierungsrisiko enthalten.

Wertpapiererwerbe „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ und „auf Termin“. Jeder Fonds kann für Anlagezwecke oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapiere mit dem Vorbehalt „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“, „auf Termin“ und „To Be Announced“ kaufen. Der Erwerb von Wertpapieren auf einer solchen Basis kann den Fonds einem gewissen Risiko aussetzen, da die Wertpapiere

vor ihrer eigentlichen Lieferung Wertschwankungen unterliegen können. Der Erwerb von Wertpapieren mit dem Vorbehalt „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“, „auf Termin“ oder „To Be Announced“ kann mit dem zusätzlichen Risiko verbunden sein, dass die auf dem Markt erhältliche Rendite zum Zeitpunkt der Lieferung höher ist als jene, die im Rahmen der Transaktion selbst erwirtschaftet wurde. Der Käufer solcher Wertpapiere ist in der Regel einem erhöhten Marktrisiko und Zinsrisiko ausgesetzt, da die gelieferten Wertpapiere möglicherweise weniger günstig sind als vom Käufer erwartet. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden und der Fonds einen Verlust hinnehmen muss.

Mortgage Dollar Rolls. Mortgage Dollar Rolls umfassen eine Vereinbarung, ein hypothekengebundenes Wertpapier in der Zukunft zu einem vorab festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen, und die Gesellschaft kann Marktbewegungen hinsichtlich des Preises des betreffenden Wertpapiers, bezüglich dessen der Mortgage Dollar Roll durchgeführt wurde, nicht ausnutzen. Mortgage Dollar Rolls unterliegen auch den Risiken, die in dem Abschnitt „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiko“ aufgeführt sind.

Optionsscheine. Bestimmte Fonds wie die Rentenfonds und der Global Real Estate Fund können Optionsscheine erwerben, die mehr als 5 % ihres jeweiligen Nettoinventarwerts repräsentieren. **Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist eventuell nicht für alle Anleger geeignet.**

Small-Cap-Wertpapiere. Bei vielen attraktiven Anlagemöglichkeiten kann es sich um kleinere Jungunternehmen handeln, die aufstrebende Produkte oder Dienstleistungen anbieten. Kleinere oder neuere Unternehmen können beträchtlichere Verluste oder Gewinne erleiden bzw. erzielen als größere oder etabliertere Emittenten, da sie möglicherweise nicht über ein fundiertes Management verfügen oder die für die Entwicklung des Wachstums oder Potenzials notwendigen Mittel nicht aufbringen können oder neue Produkte oder Dienstleistungen entwickeln bzw. vermarkten, für die es noch keine ausgereiften Märkte gibt und unter Umständen nie geben wird. Ferner können solche Unternehmen unbedeutende Faktoren in ihren jeweiligen Branchen sein und können seitens größerer oder ausgereifterer Unternehmen einem verschärften Wettbewerb unterliegen. Möglicherweise existieren für die Wertpapiere kleinerer oder neuerer Unternehmen beschränktere Handelsmöglichkeiten als für Wertpapiere größerer oder ausgereifterer Emittenten. Auch können sie hohen Preisschwankungen unterliegen. Bestimmte Fonds können vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Anlagebeschränkungen in Wertpapiere kleinerer oder neuerer Unternehmen anlegen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden. Anlagen in den oben beschriebenen Unternehmen sind in der Regel volatil und in gewissem Maß auch spekulativer. Diese Anlagen sind daher unter Umständen anfälliger für Verluste, was die Performance eines Fonds beeinträchtigen kann.

Portfolioumschlag. Bestimmte Fonds können aus verschiedenen Gründen kurzfristige Wertpapiertransaktionen abschließen, die zu einem erhöhten Portfolioumschlag führen. Der Portfolioumschlag wird durch Marktbedingungen, Änderungen der Fondsgröße, das Wesen der Fondsanlagen und den Anlagestil des Personals beim Anlageberater und beim Unteranlageberater beeinflusst. Ein höherer Portfolioumschlag kann zu höheren Aufwendungen für Maklerprovisionen, Händleraufschläge und sonstigen Transaktionskosten führen und kann steuerpflichtige Kapitalerträge zur Folge haben. Höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Portfolioumschlag können Gewinne des Fonds aufzehren und damit die Fondsperformance beeinflussen.

Indexierte/strukturierte Wertpapiere. Hierbei handelt es sich üblicherweise um kurz- bis mittelfristige Schuldverschreibungen, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Verzinsung an Währungen, Zinssätze, Schuldverschreibungen, Indizes, Rohstoffpreise oder andere Finanzindikatoren gekoppelt ist. Derartige Wertpapiere können positiv oder negativ indexiert sein (beispielsweise kann ihr Wert steigen oder fallen, wenn der Bezugsindex oder das Bezugsinstrument im Wert steigt). Indexierte/strukturierte Wertpapiere können Renditemerkmale ähnlich einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Instrumenten aufweisen und können volatil sein als die ihnen zugrunde liegenden Instrumente. Ein Fonds trägt das Marktrisiko einer Anlage in den zugrunde liegenden Instrumenten ebenso wie das Kreditrisiko des Emittenten.

Strukturierte Investitionen. Eine strukturierte Investition ist ein Wertpapier, dessen Ertrag an einen zugrunde liegenden Index oder ein anderes Wertpapier oder eine andere Anlageklasse gekoppelt ist. Bei strukturierten Investitionen handelt es sich im Allgemeinen um individuelle Vereinbarungen, die außerbörslich gehandelt werden können. Strukturierte Investitionen werden organisiert und getätigt, um die Anlageeigenschaften des zugrunde liegenden Wertpapiers umzustrukturieren. Zu dieser Umstrukturierung gehören die Hinterlegung

spezifischer Instrumente (wie z. B. Bankkredite) bei einer Rechtsperson wie z. B. einem Unternehmen oder einer Treuhandgesellschaft bzw. der Kauf durch sie und die Ausgabe einer oder mehrerer Klassen von Wertpapieren („strukturierte Wertpapiere“), die mit den zugrunde liegenden Instrumenten besichert sind oder Anteile davon darstellen, durch diese Rechtsperson. Der Cashflow aus den zugrunde liegenden Instrumenten kann so auf die neu emittierten strukturierten Wertpapiere verteilt werden, dass Wertpapiere mit unterschiedlichen Anlageeigenschaften entstehen, wie z. B. unterschiedliche Fälligkeiten, Zahlungsprioritäten und Zinssatzbestimmungen, und die Höhe der bezüglich strukturierter Wertpapiere vorgenommenen Zahlungen ist abhängig von der Höhe des Cashflow aus den zugrunde liegenden Instrumenten. Da mit strukturierten Wertpapieren normalerweise keine Verbesserung der Kreditqualität verbunden ist, entspricht ihr Kreditrisiko in der Regel dem der zugrunde liegenden Instrumente. Investitionen in strukturierte Wertpapiere sind im Allgemeinen eine Klasse strukturierter Wertpapiere, die gegenüber dem Recht auf Zahlung einer anderen Klasse entweder nachrangig oder nicht nachrangig ist. Bei nachrangigen strukturierten Wertpapieren sind die Renditen normalerweise höher und die Risiken größer als bei nicht nachrangigen strukturierten Wertpapieren. Strukturierte Wertpapiere werden normalerweise bei privaten Platzierungen verkauft; gegenwärtig besteht kein aktiver Markt für den Handel mit strukturierten Wertpapieren.

Anlagen in staatlichen und halbstaatlichen restrukturierten Schuldverschreibungen beinhalten besondere Risiken, einschließlich der Unfähigkeit oder der mangelnden Bereitschaft, Tilgung und Zinsen zu leisten, Ersuchen um Umschuldung oder Umstrukturierung ausstehender Schulden und Anträgen, zusätzliche Kreditbeträge auszureichen. Strukturierte Investitionen umfassen eine breite Vielfalt von Instrumenten wie inverse Floater und Collateralised Debt Obligations.

Darlehensbeteiligungen. Die Fonds können in variabel verzinsliche kommerzielle Darlehen investieren, die durch private Verhandlungen zwischen einer Gesellschaft oder sonstigen Körperschaft und einem oder mehreren Finanzinstituten („Darlehensgeber“) bestellt wurden. Eine derartige Investition wird erwartungsgemäß in Form von Beteiligungen an oder Abtretungen von Darlehen („Beteiligungen“) erfolgen. Die Beteiligungen müssen liquide sein und mindestens alle 397 Tage eine Zinsanpassung vorsehen. Sie unterliegen dem Ausfallrisiko des zugrunde liegenden Schuldners und unter bestimmten Umständen dem Kreditrisiko des Darlehensgebers, wenn die Beteiligung ausschließlich vorsieht, dass der Fonds über eine vertragliche Beziehung mit dem Darlehensgeber und nicht mit dem Schuldner verfügt. Was den Erwerb von Beteiligungen betrifft, haben die Fonds eventuell kein Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Darlehensvertrags über das besagte Darlehen durch den Darlehensnehmer durchzusetzen, noch irgendwelche Rechte auf Aufrechnung gegen den Darlehensnehmer. Somit kann es sein, dass die Fonds nicht direkt von Sicherheiten in Bezug auf das Darlehen profitieren, an dem sie Beteiligungen erworben haben. Die Fonds erwerben derartige Beteiligungen ausschließlich über anerkannte regulierte Händler.

Währungsumrechnung und Hedging. Jeder Fonds kann Anteilsklassen anbieten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Bis auf den Europe Fund¹ und den Intech European Core Fund verwaltet jeder Fonds das Anlageportfolio jedoch üblicherweise in US-Dollar. Der Europe Fund¹ und der Intech European Core Fund verwalten ihr Anlageportfolio üblicherweise in Euro. Solange ein Fonds Wertpapiere oder Währungen hält, die auf eine andere Währung als die Währung einer bestimmten Anteilsklasse lauten, kann sich der Kurs der jeweiligen Landeswährung in Bezug auf die Währung, auf welche die Anteilsklasse lautet, negativ auf den Kurs einer solchen Anteilsklasse auswirken. Mit Ausnahme des Intech All-World Minimum Variance Core Fund kann die Gesellschaft Techniken zur Wechselkursabsicherung einsetzen, um das Währungsrisiko gegen die Basiswährung des jeweiligen Fonds zu beseitigen, damit das Währungsrisiko zwischen den Währungen des Anlageportfolios eines Fonds und seiner Basiswährung begrenzt wird, aber das ist eventuell nicht in allen Fällen möglich oder praktikabel. Beim Intech All-World Minimum Variance Core Fund zielt der Fonds darauf ab, sein Währungsengagement auf der Grundlage der Gewichtung des jeweiligen Index in den jeweiligen Währungen abzusichern. Solange ein Fonds Wertpapiere hält, die auf eine andere Währung als der Basiswährung des Fonds lauten, wirkt sich der Wert der Landeswährung gegenüber der Basiswährung auf den Wert des Fonds aus.

Abgesicherte Anteilsklassen/Portfolio-Hedged-Anteilsklassen

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Zur Begrenzung des Währungsrisikos zwischen der Währung der Anteilsklassen und der Basiswährung des Fonds können verschiedene währungsgesicherte Anteilsklassen geschaffen werden. Für alle Fonds gilt bezüglich der Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten und deren Name „Hedged“ enthält (im weiteren Verlauf **„Abgesicherte Anteilsklasse“** genannt), darf die betreffende Währung einer Anteilsklasse unter der Voraussetzung abgesichert werden, dass (1) dies in der Regel im besten Interesse der Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse geschieht und (2) der Umfang der Übersicherung 105 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet.

Alternativ kann eine abgesicherte Anteilsklasse für eine Währung erstellt werden (die **„Portfolio-Hedged-Anteilsklasse“**), um ein Währungsengagement zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Währung einer Anlage des Fonds abzusichern, sofern ein Fonds das Währungsengagement zwischen der Basiswährung des Fonds und den Währungen der Fondsanlagen noch nicht abgesichert hat.

Bedingt durch Faktoren, die der Kontrolle der Gesellschaft entzogen sind, können sich, wenn auch nicht beabsichtigt, über- oder unterbesicherte Positionen ergeben. Eine solche Überbesicherung wird jedoch unter keinen Umständen 105 % des Nettoinventarwertes einer Anteilsklasse übersteigen. Die abgesicherten Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % wesentlich übersteigen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Ansonsten werden abgesicherte Anteilsklassen/Portfolio-Hedged-Anteilsklassen aufgrund der zum Zwecke des Hedging gegen das Risiko der Währung der Anteilsklasse zur Basiswährung des Fonds bzw. Währung der zugrunde liegenden Investition in den Fonds durchgeführten Transaktionen nicht fremdfinanziert. Zwar wird die Gesellschaft versuchen, sich gegen dieses Währungsrisiko abzusichern. Es kann jedoch keine Gewähr dafür gegeben werden, dass der Wert der abgesicherten Anteilsklasse/Portfolio-Hedged-Anteilsklasse nicht durch den Wert der Währung der abgesicherten Anteilsklasse im Verhältnis zur Basiswährung des jeweiligen Fonds bzw. der Währung der Portfolio-Hedged-Anteilsklasse relativ zur Währung der zugrunde liegenden Anlage in den Fonds beeinträchtigt wird.

Nicht Abgesicherte Anteilsklassen

Für alle Fonds gilt bezüglich der Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten und deren Name nicht entweder „(H)“ oder „(Portfolio Hedged)“ enthält, dass keine Techniken zur Absicherung des Risikos dieser Anteilsklassen in Bezug auf Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse eingesetzt werden. **Dementsprechend können diese nicht abgesicherten Anteilsklassen Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Der Nettoinventarwert je Anteil und die Anlage-Performance dieser Anteilsklassen können durch Änderungen des Wertes der Basiswährung im Verhältnis zum Wert der Währung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, positiv oder negativ beeinflusst werden.** Bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgängen und Ausschüttungen erfolgt eine Währungsumrechnung zu den jeweils aktuellen Wechselkursen.

Auf die Basiswährung lautende Anteilsklassen/Hongkong-Dollar-Anteilsklassen in Fonds mit der Basiswährung US-Dollar

Für alle Fonds gilt bezüglich der Anteilsklassen, die auf die Basiswährung des jeweiligen Fonds lauten, dass keine Techniken zur Absicherung dieser Anteilsklassen eingesetzt werden, da kein Risiko in Bezug auf die Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse besteht. Solange der Hongkong-Dollar an den US-Dollar gekoppelt ist (außer bei einer Anteilsklasse), werden keine Techniken eingesetzt, um die HK\$-Anteilsklassen in allen Fonds, deren Basiswährung der US-Dollar ist, abzusichern, da kein Risiko in Bezug auf die Wechselkurse zwischen der Basiswährung und der Währung der Anteilsklasse besteht. Bei der Anteilsklasse ZHK\$acc des Global Adaptive Capital Preservation Fund wird die Basiswährung des Fonds gegenüber dem Hongkong-Dollar abgesichert, da dies die Währung der Anteilsklasse ist.

Hedging-Transaktionen müssen stets einer bestimmten Anteilsklasse eindeutig zugeordnet werden können (daher dürfen Währungsrisiken unterschiedlicher Währungsklassen nicht kombiniert oder aufgerechnet und Währungsrisiken von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht separaten Anteilsklassen zugewiesen werden). Sämtliche mit dem Hedging verbundenen Aufwendungen sind von betreffenden Anteilsklassen getrennt zu

tragen. **Alle Gewinne/Verluste, die einer Anteilsklasse eines Fonds infolge solcher Hedging-Transaktionen entstehen, fallen der jeweiligen Anteilsklasse zu.**

Durch den Einsatz von Hedging-Strategien für Anteilsklassen können die Anteilinhaber der jeweiligen Anteilsklassen nur eingeschränkt davon profitieren, wenn die Währung einer Anteilsklasse im Vergleich zur Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt. Die hier genannten Vorgehensweisen sollen die Möglichkeit der Fonds zum Halten zusätzlicher liquider Mittel (unbeschadet den Anlagebeschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschrieben) oder der Nutzung von Techniken oder Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung, wie in Anhang 1 unter „Absicherung gegen Währungsrisiken“ beschrieben, nicht einschränken.

Zusätzlich können folgende Wechselkursbedingte Risiken auftreten:

- i grundlegendes Risiko – die Kursschwankung der Devisenterminkontrakte kann die Kursschwankung der Währung nicht genau ausgleichen;
- ii Rundung – das Engagement der Basiswährung/Währung der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds zur Währung der abgesicherten Anteilsklasse bzw. Portfolio-Hedged-Anteilsklasse kann nicht an jedem Geschäftstag 100%ig abgesichert werden, da die bis nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgenden täglichen Marktbewegungen nicht abgesichert werden können;
- iii Timing – Hedging ist auf längere Zeiträume ausgelegt und sollte nicht über isolierte, kurzfristige Perioden analysiert werden;
- iv Transaktionen der Anteilinhaber – Bewegungen in und aus abgesicherten Anteilsklassen/Portfolio-Hedged-Anteilsklassen werden im Allgemeinen eine Erhöhung oder Reduzierung des Devisenterminkontrakts erfordern;
- v Liquidität – einige Währungen, wie etwa der Renminbi (CNH) und Renminbi (CNY), können weniger liquide sein als die weltweit führenden Devisenmärkte. Es kann sich als schwierig oder unmöglich erweisen, die Währung einer Anteilsklasse zu dem vom Verkäufer gewünschten Zeitpunkt oder zu dem Preis, der nach Ansicht des Verkäufers dem Wert dieser Währung entspricht, zu verkaufen; und
- vi ungünstiger Wechselkurs – die Anteilinhaber tragen das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Wechselkurses zwischen der Basiswährung bzw. Währung der zugrunde liegenden Anlage des Fonds und der Währung, in der Zeichnungen von Anteilen der Anteilsklasse an einem bestimmten Handelstag akzeptiert werden, für die die entsprechenden Zeichnungserlöse aber erst nach diesem Handelstag eingehen. Außerdem unterliegen die Anteilinhaber nach Rücknahme und vor Zahlung der Rücknahmebeträge an den zurückgebenden Anteilinhaber unter Umständen dem Risiko eines Wertverlustes der Basiswährung bzw. Währung der zugrunde liegenden Anlage im Verhältnis zur Währung der Anteilsklasse. Werden diese zusätzlichen Handelsbewegungen zu einem unterschiedlichen Kurs als demjenigen des Terminkontrakts zum Bewertungszeitpunkt durchgeführt, hat dies Auswirkungen auf die gesamte Hedging-Performance. Sofern neue Zuflüsse in den Fonds erfolgen, sind diese möglichst genau zu dem Kurs anzulegen, welcher dem Schlusskurs am jeweiligen Geschäftstag entspricht, zu dem die Transaktion des Anteilinhabers stattgefunden hat.

Anleger sollten ihre Finanzberater konsultieren, bevor sie in einer Anteilsklasse anlegen, die in einer anderen Währung als ihrer Landeswährung oder einer anderen Währung, aus der sie zum Zweck der Anlage in eine bestimmte Anteilsklasse getauscht haben, denominiert ist. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Einflüsse von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der betreffenden, von einem Anleger gehaltenen Anteilsklasse und den Landeswährungen oder sonstigen Währungen, aus denen der Anleger zum Zweck der Anlage in eine Anteilsklasse getauscht hat. Ferner werden die Absicherungsgeschäfte, die von der Gesellschaft möglicherweise für Anteilsklassen abgeschlossen werden, den Anleger nicht vor derlei Wechselkursschwankungen schützen.

Konzentration von Anlagen. Jeder der Fonds versucht ein diversifiziertes Anlagenportfolio zu halten. Manche Fonds können jedoch weniger diversifiziert sein als andere Fonds. Bei einer erhöhten Konzentration

von Anlagen durch einen Fonds ergibt sich das Risiko, dass dieser Fonds verhältnismäßig höhere Verluste erleiden kann, falls eine bestimmte Anlage an Wert verliert oder auf sonstige Weise nachteilig beeinflusst wird.

Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko aus gesamtschuldnerischer Haftung. Die einzelnen Fonds sind verantwortlich für das Begleichen ihrer Gebühren und Aufwendungen ungeachtet des Rentabilitätsniveaus. Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit gesonderter Haftung zwischen den Fonds und nach irischem Recht ist die Gesellschaft als Ganzes im Allgemeinen nicht haftbar gegenüber Dritten und allgemein besteht kein Potenzial für gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Fonds. Unbeschadet des Vorstehenden besteht keine Zusicherung, dass, sollte bei Gerichten in anderen Gerichtsbarkeiten Klage gegen die Gesellschaft erhoben werden, die gesonderte Art der Fonds notwendigerweise aufrechterhalten wird. Zusätzlich, ungeachtet dessen, ob gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Fonds besteht, können Verfahren, an denen der Fonds beteiligt ist, die Gesellschaft als Ganzes betreffen, was möglicherweise den Geschäftsbetrieb sämtlicher Fonds betreffen könnte.

Einkommensausgleich. Bei allen Fonds, die eine thesaurierende oder eine ausschüttende Anteilsklasse betreiben, wird ein Einkommensausgleich angestrebt. Der Einkommensausgleich verhindert die Verwässerung der Erträge der derzeitigen Anteilinhaber, indem ein Teil des Erlöses ausgegebener oder zurückgegebener Anteile auf das thesaurierte Einkommen verwendet wird. Beim Kauf oder der Rücknahme von Anteilen kann eine Einkommenskomponente enthalten sein. Beim Ausgleich wird diese Komponente an die Anteilinhaber ausbezahlt, die in dem betreffenden Zeitraum Anteile erworben oder eingelöst haben.

Marktwert. Details zur Methode der Berechnung des Nettoinventarwerts je Fondsanteil sind im Abschnitt „Feststellung des Nettoinventarwerts“ im Prospekt beschrieben. Wird zur Anpassung veralteter Kurse, die zwischen dem Schluss der Auslandsbörsen und dem betreffenden Bewertungszeitpunkt entstehen können, der Preis eines Wertpapiers anhand des Marktwertes festgelegt, so wird der Wert eines Fonds für dieses Wertpapier sich wahrscheinlich vom letztnotierten Handelskurs dieses Wertpapiers unterscheiden. Die folgenden Fonds verwenden regelmäßig ein systematisches Modell zur Ermittlung des angemessenen Marktpreises: Opportunistic Alpha Fund, US Balanced 2026 Fund, Balanced Fund, Global Life Sciences Fund, Global Real Estate Fund, Global Research Fund, Intech All-World Minimum Variance Core Fund, Intech Global Income Managed Volatility Fund¹, Global Technology Fund, US Forty Fund, Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund, Intech Global Absolute Return Fund, Intech Global All Country Low Volatility Fund und Intech Global All Country Managed Volatility Fund. Auch andere Fonds können sich von Zeit zu Zeit dieses Modells bedienen.

Steuerrisiko. Jeder der Fonds kann in Wertpapiere investieren, die Einkommen erwirtschaften, das der US-Quellen- und/oder -Einkommensteuer unterliegt. Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird geraten, ihre Steuerberater zu kontaktieren, um sich über eine eventuelle Besteuerung oder sonstige Konsequenzen in Zusammenhang mit dem Zeichnen, Halten, Verkaufen, Umwandeln oder anderweitigen Veräußern von Fondsanteilen zu erkundigen. Eine Übersicht über einige der US- und irischen Steuerfolgen, die auf die Gesellschaft zutreffen, findet sich im Abschnitt „Steuerliche Hinweise“. Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten jedoch bedenken, dass die in jenem Abschnitt enthaltenen Informationen nicht vorgeben, alle für die Gesellschaft oder alle Kategorien von Anlegern, von denen einige eventuell speziellen Regeln unterliegen, zutreffenden Steuerfolgen zu behandeln.

Zeichnungsausfallrisiko. Jeder Fonds trägt das Risiko des Zeichnungsausfalls. Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements kann der Anlageberater oder der zuständige Unteranlageberater Wertpapiere kaufen oder effiziente Portfoliomanagementtechniken und -instrumente auf der Grundlage einsetzen, dass die Abwicklungsgelder am entsprechenden Abschlusstag eingehen. Falls der Fonds jene Abwicklungsgelder nicht am oder bis zum relevanten Abschlusstag erhält, muss der Fonds eventuell jene erworbenen Wertpapiere verkaufen oder seine Position aus jenen effizienten Portfoliomanagementtechniken auflösen, was dem Fonds Verluste bringen könnte, ungeachtet dessen, dass ein Zeichner, der es versäumt, eine Zahlung für eine Zeichnung zu leisten, gegenüber dem Fonds für etwaige Verluste haftet.

Risiken im Zusammenhang mit Verzögerungen bei der Bereitstellung der vollständigen Unterlagen für die Due-Diligence-Prüfung. Anleger sollten das Risiko beachten, dass jede Verzögerung bei der

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Bereitstellung eines unterzeichneten Exemplars des Antragsformulars und aller im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Dokumente an die Verwaltungsstelle bzw. eine Vertriebsstelle dazu führen kann, dass an einem bestimmten Handelstag keine Anteile ausgegeben werden.

Rundung. Bardividenden, die für eine bestimmte ausschüttende Anteilsklasse des Fonds zahlbar sind, werden auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet. Dividenden, die wieder in Anteile der entsprechenden ausschüttenden Anteilsklasse im Einklang mit den im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ beschriebenen Verfahren investiert werden, werden auf drei Dezimalstellen gerundet.

Mit Fondsanlagen verbundene Aufwendungen. Die Gebühren und Aufwendungen, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds und hinsichtlich der Fondsanlagen zahlbar sind, sind in dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Einzelnen dargelegt. Anleger sollten beachten, dass eine Verwässerungsanpassung für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen aller Fonds in Rechnung gestellt wird. In anderen Fällen werden bestimmte Kosten, wie die Transaktionskosten, die mit dem Erwerb von Anlagen durch einen Fonds nach dem Eingang und der Annahme von Zeichnungsanträgen oder mit der Veräußerung von Anlagen durch einen Fonds, die zur Erfüllung der Rücknahmeforderungen getätigt werden müssen, verbunden sind, vom Fonds als Ganzes und nicht von den einzelnen Anlegern getragen werden, die Anteile am jeweiligen Fonds zeichnen oder zurücknehmen.

Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber werden auf die Risiken in Verbindung mit übermäßiger und/oder kurzfristiger Handelsaktivität hingewiesen. Zusätzliche Informationen finden Sie im Abschnitt „Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel“.

Wertpapierleihvereinbarungen. Ein Fonds kann versuchen, zusätzlichen Ertrag durch den Verleih seiner Wertpapiere an bestimmte qualifizierte Broker-Dealer und Institutionen zu erwirtschaften. Im Falle des Verleihs von Wertpapieren eines Portfolios besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, und ein Fonds kann Verzögerungen und Kosten bei der Wiedererlangung der Wertpapiere oder für den Zugang zu den dem Fonds zur Besicherung der Leihe bereitgestellten Sicherheiten ausgesetzt sein. Wenn ein Fonds nicht in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzuerlangen, kann der Fonds die Sicherheiten verwenden, um Ersatzwertpapiere am Markt zu erwerben. Es besteht ein Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der Ersatzwertpapiere fällt, was einen Verlust für den Fonds zur Folge hätte. Bei der Teilnahme an Wertpapierleiheprogrammen können Vermögenswerte der Gesellschaft an bestimmte Schuldner transferiert werden. Ungeachtet des Erfordernisses, dass jeder Schuldner Sicherheiten zu stellen hat, bestehen bei der Wertpapierleihe bestimmte Risiken wie etwa Verzug oder Nichtstellen seitens des Schuldners oder des Wertpapierleiheagenten. Zusätzlich bestehen im Zusammenhang mit der Anlage in jede Art von Sicherheiten, die von Schuldnern beigebracht werden, bestimmte Marktrisiken, die zu einer Verringerung des Werts der Sicherheiten führen können, was einen Verlust für die Gesellschaft zur Folge hat.

Sondersituationen. Bestimmte Fonds können gezielt im Hinblick auf Sondersituationen (Special Situations) und Trendwenden (Turnarounds) wie z. B. die Entwicklung eines neuen Produkts, einen technologischer Durchbruch oder einen Führungswechsel investieren. Die Fondsperformance könnte leiden, falls die erwartete Entwicklung bei einer Anlage in Sondersituationen nicht eintritt oder nicht die erwartete Aufmerksamkeit erhält.

Entnahme der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital. Gebühren und Aufwendungen von Gebührenentnahmeklassen können aus dem Kapital anstatt aus den Erträgen entnommen werden. Werden alle oder ein Teil der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital entnommen, führt dies zu höheren ausschüttungsfähigen Erträgen; das diesen Anteilsklassen für die zukünftige Anlage zur Verfügung stehende Kapital sowie das Kapitalwachstum können jedoch ungeachtet der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds verringert werden. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Risiko für sie besteht, bei der Rückgabe von Anteilen dieser Anteilsklassen den ursprünglich angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten. Für Anleger in Gebührenentnahmeklassen kann dies zur Erosion ihrer Kapitalanlage oder der der ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträge führen, was den Wert zukünftiger Erträge voraussichtlich schmälern wird. Die höhere Dividendenausschüttung infolge der Entnahme von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital entspricht tatsächlich einer Rückgabe oder Rücknahme des ursprünglich investierten Kapitals oder der Kapitalerträge, die dieser ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass, sollten Aufwendungen aus dem Kapital entnommen werden, die Gesamtheit oder ein Teil der Ausschüttungen aus Gebührenentnahmeklassen als eine Form der Kapitalrückerstattung zu betrachten ist.

Messung des Marktrisikos und der Hebelwirkung mithilfe des Commitment- und des VaR-Ansatzes.

Jeder Fonds, der Finanzderivate einsetzt, strebt an, das Marktrisiko und die Hebelwirkung zu begrenzen, die aus der Verwendung von Derivaten entstehen, indem er entweder den Commitment-Ansatz oder ein komplexes Verfahren zur Risikomessung verwendet, das als VaR-Ansatz bezeichnet wird. Jeder Fonds, der Finanzderivate einsetzt (außer dem Absolute Return Income Fund, dem Absolute Return Income Fund (EUR), dem Global Adaptive Capital Appreciation Fund, dem Global Adaptive Capital Preservation Fund, dem Global Adaptive Multi-Asset Fund, dem Global Diversified Alternatives Fund und dem Absolute Return Income Opportunities Fund), verwendet als Hauptmethode des Risikomanagements den Commitment-Ansatz. Des Weiteren können alle Fonds außer den Intech Sub-Advised Fonds das VaR-Modell als Ergänzung einsetzen, falls dies nötig sein sollte, um beispielsweise in ausländische Direktinvestitionen einzusteigen und/oder wenn das Risikoprofil des Fonds sich verändert. Der Absolute Return Income Fund, der Absolute Return Income Fund (EUR), der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund, der Global Adaptive Multi-Asset Fund, der Global Diversified Alternatives Fund und der Absolute Return Income Opportunities Fund verwenden den VaR-Ansatz.

Die Untieranlageberater aller Fonds, die Finanzderivate einsetzen, wenden ein Risikomanagementverfahren an, das ihnen ermöglicht, die mit Finanzderivatpositionen verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten.

Beim Commitment-Ansatz wird die Hebelwirkung berechnet, indem der Marktwert der Basistitel von Derivaten im Verhältnis zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds gemessen wird. VaR ist eine statistische Methode, bei der mithilfe historischer Daten der maximale Verlust berechnet wird, der einem Fonds mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (z. B. 99 %) entstehen kann. Der Absolute Return Income Fund, der Absolute Return Income Fund (EUR), der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund, der Global Adaptive Multi-Asset Fund, der Global Diversified Alternatives Fund und der Absolute Return Income Opportunities Fund verwenden ein „absolutes“ VaR-Modell, bei dem die Messung des VaR-Werts im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Fonds erfolgt. Ein VaR-Modell hat bestimmte inhärente Einschränkungen und es kann nicht verwendet werden, um zuverlässig vorherzusagen oder zu garantieren, dass der Umfang oder die Häufigkeit von Verlusten eines Fonds auf ein bestimmtes Maß begrenzt wird. Da das VaR-Modell überwiegend auf historischen Marktdaten beruht, wird seine Effektivität bei der Prognose des VaR eines Fonds erheblich beeinträchtigt, wenn sich die aktuellen Marktbedingungen von den Bedingungen während des historischen Beobachtungszeitraums unterscheiden. Unter ungewöhnlichen Marktbedingungen können Anleger schwere finanzielle Verluste erleiden.

Die Effektivität des VaR-Modells könnte auf ähnliche Weise beeinträchtigt werden, wenn sich andere im Modell enthaltene Annahmen oder Komponenten als nicht adäquat oder falsch erweisen.

Wenn der Absolute Return Income Fund, der Absolute Return Income Fund (EUR), der Global Adaptive Capital Appreciation Fund, der Global Adaptive Capital Preservation Fund, der Global Adaptive Multi-Asset Fund, der Global Diversified Alternatives Fund und der Absolute Return Income Opportunities Fund in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und wie oben dargelegt ein absolutes VaR-Modell verwenden, unterliegt der Fonds einer absoluten VaR-Grenze von 14,1 % des Nettoinventarwerts des Fonds, basierend auf einer zehntägigen Haltedauer und einem „einseitigen“ Konfidenzintervall von 99 %. Der Nettoinventarwert des Fonds kann sich jedoch von Zeit zu Zeit im Laufe einer zehntägigen Haltedauer auf mehr als 14,1 % des Nettoinventarwerts ändern.

Zusätzlich zur Nutzung des VaR-Ansatzes wird der Untieranlageberater den Absolute Return Income Fund, den Absolute Return Income Fund (EUR), den Global Adaptive Capital Appreciation Fund, den Global Adaptive Capital Preservation Fund, den Global Adaptive Multi-Asset Fund, Global Diversified Alternatives Fund und Absolute Return Income Opportunities Fund und deren Hebelwirkung täglich überwachen, um Veränderungen aufgrund von Marktbewegungen zu überwachen. Der Untieranlageberater führt zudem vorbörsliche Testverfahren aus, um die Auswirkungen des Handels auf die gesamte Hebelwirkung des Fonds einzuschätzen und das Risiko-Rendite-Verhältnis des Handels zu bemessen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Anlegerkonto. Das Anlegerkonto wird zum Zwecke der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen und Dividenden von Anteilen der einzelnen Fonds verwendet. Gelder, die im Anlegerkonto verwahrt werden, sind keine Vermögenswerte eines Fonds und werden daher nicht in Berechnungen des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts je Anteil einbezogen. Ebenso ist weder

die Verwahrstelle noch irgendeine andere Stelle als Verwahrer für die Gelder auf dem Anlegerkonto verantwortlich. Anteilinhaber, zukünftige Anteilinhaber und ehemalige Anteilinhaber, deren Gelder im Anlegerkonto verwahrt werden, unterliegen während des Zeitraums, in dem ihre Gelder im Anlegerkonto verwahrt werden, dem Bonitätsrisiko von Citibank N.A. Außerdem ist es möglich, dass Zeichnungen von Anteilen eines Fonds aufgrund eines verzögerten oder nicht erfolgten Barausgleichs auf dem Anlegerkonto an den erforderlichen Tagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ausgeführt werden.

Gemäß den Anforderungen der Satzung können die Beträge auf dem Anlegerkonto jederzeit einem bestimmten Fonds zugeordnet werden, auf den sie sich beziehen. Die Zeichnungsgelder werden nach Eingang zum Eigentum des betreffenden Fonds. Dementsprechend gelten die Anleger gegebenenfalls für die Zeit zwischen dem Eingang der Zeichnungsgelder und dem Handelstag, an dem die entsprechenden Anteile ausgegeben werden, als allgemeine Gläubiger des betreffenden Fonds.

Die Verwaltungsstelle überträgt alle für einen bestimmten Handelstag empfangenen Zeichnungsbeträge, hinsichtlich derer ein Antrag auf Ausgabe von Anteilen angenommen wurde, in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt dargelegten Zeitpunkten für den Annahmeschluss und die Abrechnung vom Anlegerkonto auf das Konto des Fonds bei der Verwahrstelle. Solche Gelder werden daher mit allen anderen Vermögenswerten, die zum jeweiligen Zeitpunkt im Fonds enthalten sind, vermischt und dem allgemeinen Marktrisiko, dem Risiko der Gläubiger des Fonds und allen anderen den Fonds betreffenden Risiken ausgesetzt, obwohl zu diesem Zeitpunkt (und bis zum jeweiligen Handelstag) noch keine Anteile des jeweiligen Fonds an den Anteilinhaber oder zukünftigen Anteilinhaber ausgegeben worden sind.

Für Anleger, die Fondsanteile zeichnen, ist es wichtig zu wissen, dass die Gesellschaft einen Zeichnungsantrag ablehnen kann, wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder erst nach dem Abwicklungstermin zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder innerhalb von fünf Tagen nach der Ablehnung zinslos an den Antragsteller zurückgezahlt.

Wenn auf dem Anlegerkonto Zeichnungsgelder eingehen, deren Eigentümerschaft nicht ausreichend dokumentiert ist, sorgt die Gesellschaft dafür, dass diese Zeichnungsgelder innerhalb von fünf Arbeitstagen zinslos an den Einzahler zurückgezahlt werden.

Wenn Beträge auf einem Anlegerkonto nach einer Rücknahme oder im Fall einer Dividendenzahlung nicht an den Anleger übermittelt werden können, beispielsweise weil es der Anleger versäumt hat, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Gesellschaft benötigt, um ihren Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nachzukommen, verbleiben die Rücknahmegelder auf dem Anlegerkonto. Für den vor der Zahlung der Rücknahmeerlöse auf dem Konto gehaltenen Betrag werden keine Zinsen gezahlt. Alle unter den vorstehend beschriebenen Umständen auflaufenden Zinserträge für die Rücknahmegelder kommen dem betreffenden Fonds in seiner Gesamtheit zugute. Sie werden dem Fonds in regelmäßigen Abständen zugeteilt und kommen den zum Zeitpunkt der Zuteilung bestehenden Anteilinhabern zugute. Der zurückgebende Anleger muss sich bewusst sein, dass er in einer solchen Situation, wie oben beschrieben, nicht mehr Anteilinhaber des Fonds ist. Im Fall einer Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds entsprechen die Rechte des Anlegers in Bezug auf die im Bareinlagenkonto des Umbrella-Fonds gehaltenen Gelder denen eines ungesicherten Gläubigers der Gesellschaft. Im Falle der Insolvenz eines Fonds gibt es keine Garantie, dass der Fonds ausreichende Mittel hat, um ungesicherte Gläubiger vollständig zu bezahlen (einschließlich Anleger, die ein Anrecht auf Zeichnung, Rücknahme und Zahlung von Dividenden haben, die oben beschrieben werden). Gelder, die anderen Fonds innerhalb der Gesellschaft zuzuordnen sind, bleiben auf dem Anlegerkonto. Im Falle der Insolvenz eines Fonds (ein „insolventer Fonds“) unterliegt die Eintreibung jeglicher Beträge, auf die ein anderer Fonds („begünstigter Fonds“) ein Anrecht hat, die allerdings fälschlicherweise durch die Transaktion auf das Anlegerkonto auf den insolventen Fonds übertragen wurden, geltendem Recht und den Betriebsabläufen des Anlegerkontos. Es können Verzögerungen bei der Leistung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Eintreibung solcher Beträge entstehen und der insolvente Fonds könnte über nicht genügend Mittel verfügen, um fällige Beträge an den begünstigten Fonds zurückzuzahlen. Die im Bareinlagenkonto des Umbrella-Fonds gehaltenen Gelder werden zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des entsprechenden Fonds hinzugefügt und unterliegen dem allgemeinen Risiko im Hinblick auf die Märkte und die Gläubiger des Fonds sowie allen anderen Risiken, die den Fonds betreffen.

Das System der „Fondsmittel“ und die Orientierungshilfe der Zentralbank zu Bareinlagenkonten in Umbrella-Fonds sind neu und nicht getestet und können somit zukünftigen Änderungen oder weiteren Erläuterungen unterliegen. Daher kann sich die Struktur des von der Gesellschaft gehaltenen Anlegerkontos/der

Anlegerkonten und/oder anderen Konten, die zur Zeichnung, Rücknahme und Verwaltung von Dividenden genutzt werden, von der in diesem Prospekt beschriebenen grundlegend unterscheiden.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich des Anlegerkontos sind dem nachfolgenden Abschnitt „Anlegerkonto“ zu entnehmen.

Internetsicherheit und Identitätsdiebstahl. Die von der Gesellschaft, einem Fonds, dem Anlageberater, den Unteranlageberatern, den Dienstleistungsanbietern eines Fonds (insbesondere den Abschlussprüfern, der Verwahrstelle, der Verwaltungs- und Anlegerbetreuungsstelle sowie der Vertriebsstelle) und/oder den Emittenten von Wertpapieren, in die ein Fonds investiert, genutzten Informations- und Technologiesysteme sind möglicherweise anfällig für Schäden oder Unterbrechungen aufgrund von Computerviren, Netzwerkausfällen, Computer- und Telekommunikationsfehlern, Infiltrierung durch unbefugte Personen und Sicherheitsverletzungen, Bedienungsfehler durch die jeweiligen Anwender, Stromausfällen und Katastrophen wie Bränden, Wirbelstürmen, Überflutung, Orkanen und Erdbeben. Die vorgenannten Parteien haben Maßnahmen umgesetzt, um die mit diesen Ereignissen verbundenen Risiken zu kontrollieren. Falls die Systeme jedoch beeinträchtigt werden, für längere Zeit nicht funktionsfähig sind oder nicht mehr korrekt arbeiten, sind möglicherweise erhebliche Investitionen erforderlich, um sie zu reparieren oder zu ersetzen. Darüber hinaus unterliegen solche Maßnahmen Einschränkungen wie beispielsweise der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden. Falls es aus irgendeinem Grund zu einem Versagen dieser Systeme und/oder der Notfallpläne kommt, könnte dies schwerwiegende Unterbrechungen in der Geschäftstätigkeit eines Fonds, des Anlageberaters, eines Unteranlageberaters, eines Dienstleistungsanbieters und/oder des Emittenten eines Wertpapiers, in das der Fonds investiert, zur Folge haben und dazu führen, dass die Sicherheit, Vertraulichkeit oder der Schutz sensibler Daten, einschließlich persönlicher Daten in Bezug auf die Anleger (und die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleger) nicht aufrecht erhalten werden können. Weiterhin kann ein solches Versagen den Ruf eines Fonds, des Anlageberaters, eines Unteranlageberaters und/oder eines Emittenten beschädigen, zu Rechtsstreitigkeiten für die betreffende Einrichtung und ihre Tochtergesellschaften führen und auf andere Weise ihr Geschäft und ihre Finanzergebnisse beeinträchtigen. Wenn solche Probleme im Hinblick auf einen Emittenten eines Wertpapiers bestehen, in das der Fonds investiert, kann die Anlage des Fonds in dieses Wertpapier an Wert verlieren.

B. Spezifische Fondsrisiken

Branchenrisiken. Der Global Life Sciences Fund konzentriert seine Anlagen in verwandte Branchensektoren. Infolgedessen können Unternehmen im Fondsportfolio gemeinsame Eigenschaften aufweisen und auf Marktentwicklungen ähnlich reagieren. So unterliegen z. B. viele Unternehmen mit einem Life-Sciences-Bezug in hohem Maß Regulierungsbestimmungen und können von bestimmten Technologiearten abhängig sein. Infolgedessen können Änderungen in der staatlichen Mittelzufuhr, neue oder erwartete Änderungen in der Gesetzgebung oder technologische Fortschritte den Wert dieser Unternehmen beeinträchtigen. Die Erträge dieses Fonds können daher schwankungsanfälliger sein als die eines Fonds mit einem weniger konzentrierten Portfolio.

Obwohl der Global Technology Fund seine Anlagen nicht in spezifische Branchen konzentriert, kann er in Unternehmen investieren, die auf bestimmte Marktsituationen ähnlich reagieren. So kann z. B. der Wettbewerb zwischen Unternehmen mit Technologiebezug zu einer zunehmend aggressiven Konditionengestaltung der Produkte und Dienstleistungen dieser Unternehmen führen, die sich ebenfalls auf die Rentabilität der im Portfolio enthaltenen Unternehmen auswirken kann. Ferner können auf Grund der rasanten Geschwindigkeit im Bereich technologischer Entwicklung Produkte oder Dienstleistungen, die von im Fondsportfolio enthaltenen Unternehmen entwickelt werden, sehr schnell veralten oder verhältnismäßig kurze Produktzyklen aufweisen. Die Erträge dieses Fonds können daher ebenfalls schwankungsanfälliger als die eines Fonds sein, der nicht in eng miteinander verwandte Unternehmen investiert.

Der Global Real Estate Fund konzentriert seine Anlagen auf Unternehmen, die in der Immobilienbranche tätig sind oder damit zu tun haben oder bedeutende Immobilienvermögen besitzen. Im Ergebnis können die Unternehmen in seinem Portfolio die gleichen allgemeinen Eigenschaften aufweisen und in ähnlicher Weise auf Marktentwicklungen in der Immobilienbranche reagieren. Zum Beispiel kann der Anteilspreis von REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen aufgrund von Zahlungsausfällen von Darlehensnehmern oder schlechtem Management sinken. Außerdem können die Immobilienwerte aufgrund von steigenden Leerständen oder sinkenden Mieten aufgrund von wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen oder technologischen Entwicklungen fallen. Die Erträge dieses Fonds können daher schwankungsanfälliger sein als die eines Fonds mit einem weniger konzentrierten Portfolio.

Mit REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen verbundene Risiken. Der Preis von Aktien-REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen hängt vom Wert ihrer Basisobjekte, von der Entwicklung der Kapitalmärkte und des Zinsniveaus ab. Der Preis von Hypotheken-REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen hängt von der Qualität der von ihnen gewährten Kredite, von der Kreditwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Hypotheken und vom Wert der mit diesen Hypotheken belasteten Immobilien ab.

Unter bestimmten Steuergesetzgebungen können REITs unter bestimmten Voraussetzungen Steuern auf das ausgeschüttete Einkommen vermeiden. Zum Beispiel wird gemäß dem US-Bundessteuergesetz „US Internal Revenue Code of 1986“ in der geänderten Fassung (dem „Code“) ein US-REIT hinsichtlich der Erträge, die er an seine Anteilinhaber ausschüttet, in den USA nicht besteuert, wenn der REIT bestimmte Organisations-, Eigentums-, Vermögens- und Ertragskriterien erfüllt und generell für jedes Steuerjahr mindestens 90 % seiner steuerpflichtigen Erträge (außer dem Netto-Kapitalertrag) an seine Anteilinhaber ausschüttet. Gleichwohl kann der US-REIT die Qualifikation zur steuerfreien Durchleitung der Erträge, z. B. unter dem Code, versäumen. Ein solches Versäumnis würde zu der Besteuerung der ausgeschütteten Erträge eines disqualifizierten US-REIT auf Ebene des REIT führen.

Obwohl der Global Real Estate Fund keine direkten Immobilienanlagen vornimmt, kann er (zusätzlich zu den Risiken der Wertpapiermärkte) ähnlichen Risiken unterliegen wie denjenigen, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien verbunden sind, da sich seine Anlagepolitik auf den Immobilienmarkt konzentriert.

Zusätzlich zu diesen Risiken spielt bei Aktien-REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen der Wert der Basisobjekte und bei Hypotheken-REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen die Qualität der gewährten Darlehen eine Rolle. Zudem sind REITs und andere auf Immobilien bezogene Unternehmen von den Fähigkeiten des Managements abhängig und können häufig nicht diversifiziert sein. REITs und andere auf Immobilien bezogene Unternehmen sind außerdem in hohem Maß auf Cashflows angewiesen und reagieren empfindlich auf den Zahlungsverzug von Kreditnehmern und Selbstliquidation.

Generell besteht ferner das Risiko, dass Kreditnehmer von Hypotheken von REITs/anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen bzw. Mieter von Objekten von REITs/anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen nicht imstande sind, ihren Verpflichtungen gegenüber dem REIT/anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen nachzukommen. Gerät der Kreditnehmer oder Mieter in Zahlungsverzug, kann der REIT/das andere auf Immobilien bezogene Unternehmen seine Rechte als Hypothekengläubiger oder Vermieter möglicherweise nur mit Verzögerungen geltend machen und seine Anlagen nur durch einen erheblichen finanziellen Aufwand schützen. Zusätzlich zu den vorgenannten Risiken halten bestimmte zweckgebundene REITs/andere auf Immobilien bezogene Unternehmen, in die der Fonds investieren kann, Anlagen in bestimmte Nischen des Immobilienmarkts wie etwa Hotel-REITs/andere auf Immobilien bezogene Unternehmen, Altersheim-REITs/andere auf Immobilien bezogene Unternehmen, Lagerhäuser-REITs/andere auf Immobilien bezogene Unternehmen und unterliegen damit Risiken, die mit nachteiligen Entwicklungen in diesen Nischen in Verbindung stehen.

Der Sekundärhandel mit REITs und anderen auf Immobilien bezogenen Unternehmen kann stärker eingeschränkt sein als der mit anderen Aktien. Zum Beispiel entspricht die Liquidität von REITs an den US-Hauptbörsen im Durchschnitt dem Handel mit den Small-Cap- Aktien des Russell 2000® Index.

Risiken in Bezug auf durch Vermögenswerte und Hypotheken gesicherte Wertpapiere

Durch Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere sind von Unternehmen oder sonstigen Emittenten (einschließlich von staatlichen oder kommunalen Behörden) begebene Schuldtitel, die durch die Cashflows aus einem zugrundeliegenden Vermögenspool besichert sind. Bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten handelt es sich typischerweise unter anderem um Darlehen, Leasings oder Forderungen (wie z. B. Kreditkartenschulden, Auto- oder Studentenkredite). Durch Hypotheken gesicherte Wertpapiere sind wie durch Vermögenswerte gesicherte Wertpapiere strukturiert, sie partizipieren jedoch speziell an Wohn- oder Gewerbehypothekendarlehen oder sind durch diese besichert. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken (wie vorstehend beschrieben) verbunden sein als andere Schuldtitel wie beispielsweise Staatsanleihen.

Darüber hinaus sind durch Vermögenswerte und Hypotheken gesicherte Wertpapiere häufig Verlängerungs- oder Vorauszahlungsrisiken ausgesetzt, die erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und das Volumen der von diesen Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Renditen der Wertpapiere beeinträchtigen können. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann von einer Vielzahl von Faktoren abhängen wie zum Beispiel dem Vorhandensein und der Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahmen und obligatorischer Vorauszahlungen, den vorherrschenden Zinssätzen, der tatsächlichen Ausfallquote der zugrundeliegenden Vermögenswerte, dem Zeitpunkt von Beitreibungen und dem Ausmaß der Rotation bei den zugrundeliegenden Vermögenswerten. Das Vorauszahlungsrisiko steigt im Allgemeinen, wenn die Zinssätze fallen, während das Verlängerungsrisiko im Allgemeinen zunimmt, wenn die Zinssätze steigen.

Manche durch Vermögenswerte und Hypotheken gesicherte Wertpapiere erhalten Zahlungen, die ausschließlich auf den Zinsen oder den Kapitalbeträgen der zugrundeliegenden Vermögenswerte basieren. Der Wert und die Rendite dieser Anlagen können äußerst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und der Tilgungsraten der zugrundeliegenden Vermögenswerte reagieren. Der Markt für diese Anlagen kann zeitweise volatil und weniger liquide sein als der Markt für traditionellere Schuldtitel.

Mit Entwicklungsmärkten verbundene Risiken. Einige der Fonds investieren in Entwicklungsmärkte, wobei einige der Fonds bis zu 100 % ihres Nettoinventarwerts in solche Länder investieren dürfen.

Solche Anlagen in Entwicklungsmärkten können u. a. folgende höhere Risiken beinhalten:

- **Nicht-US-Dollar-Währungsrisiken/Nicht-Euro-Währungsrisiken.** Ein Fonds (außer dem Europe Fund¹ und dem Intech European Core Fund) kauft unter Umständen eine Landeswährung, wenn er ein nicht auf US-Dollar, sondern auf eine andere Währung lautendes Wertpapier erwirbt, und verkauft unter Umständen die Landeswährung, wenn er das Wertpapier verkauft. Da die Basiswährung aller Fonds (mit Ausnahme des Europe Fund¹ und des Intech European Core Fund) der US-Dollar ist, wird der Wert eines nicht auf US-

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Dollar lautenden Wertpapiers, solange es sich in den Beständen des Fonds befindet, von dem Wert der Landeswährung im Vergleich zum US-Dollar abhängen. Im Falle des Europe Fund¹ und des Intech European Core Fund kaufen diese Fonds unter Umständen eine Landeswährung, wenn sie ein nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung lautendes Wertpapier erwerben, und verkaufen unter Umständen die Landeswährung, wenn sie das Wertpapier verkaufen. Da die Basiswährung dieser Fonds der Euro ist, wird der Wert eines nicht auf Euro lautenden Wertpapiers, solange es sich in den Beständen des Fonds befindet, von dem Wert der Landeswährung im Vergleich zum Euro abhängen.

- **Währungsrisiko in Zusammenhang mit dem Renminbi (CNH).** Der Wechselkurs des Renminbi (CNH) wird gesteuert und variiert je nach Angebot und Nachfrage am Markt, wobei ein Korb von Fremdwährungen als Referenz dient. Der tägliche Handelskurs des Renminbi (CNH) gegenüber anderen großen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt darf innerhalb einer engen Bandbreite von der zentralen Parität, die von der Zentralbank der Volksrepublik China (PBC) veröffentlicht wird, abweichen. Die Verwaltung der Wechselkursbewegungen des Renminbi (CNH) durch die chinesische Regierung kann bisweilen die Verfügbarkeit des Renminbi (CNH) beeinträchtigen. In diesem Fall ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, Anteilinhabern, die auf Renminbi (CNH) lautende Anteile zurückgeben, die Rücknahmebeträge in Renminbi (CNH) zu bezahlen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Renminbi (CNH) keine Entwertung erleben wird. Jegliche Entwertung des Renminbi (CNH) kann den Wert der Anlagen der Anteilinhaber im Fonds negativ beeinflussen.
- **Politisches und wirtschaftliches Risiko.** Anlagen in bestimmten Ländern, insbesondere in den Entwicklungsmärkten, sind unter Umständen mit erhöhten politischen und wirtschaftlichen Risiken verbunden. In manchen Ländern besteht das Risiko, dass der Staat die Vermögenswerte oder den Betrieb einer Gesellschaft übernimmt oder Steuern auferlegt oder den Abzug der Vermögenswerte des Fonds aus diesem Land begrenzt. Vorbehaltlich der oben unter „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“ dargelegten Beschränkungen der Anlagen können die Fonds Anlagen in Entwicklungsmärkten vornehmen. In Entwicklungsmärkten bestehen die Risiken, dass die Wirtschaftsstruktur nicht ausgereift ist, der Staat Anlagen ausländischer Anleger beschränkt und die Rechtsordnung verschieden ist. Die Verkehrsfähigkeit von notierten Anteilen in Entwicklungsmärkten kann begrenzt sein durch breite Handelsspannen, die beschränkte Öffnung der Börsen, eine kleine Palette von Anlegern und begrenzte Quoten für ausländische Anleger. Daher kann ein Fonds eventuell seine Anlagen nicht zu Preisen und Zeiten realisieren, zu denen er es wünschen würde. Einige der Entwicklungsmärkte können ferner unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren haben, und in bestimmten Ländern konnte die Abwicklung zeitweilig nicht mit dem Umfang der Wertpapiertransaktionen Schritt halten, wodurch die Abwicklung dieser Geschäfte behindert wurde. Bei Wertpapieren aus Entwicklungsmärkten sind die Transaktionskosten im Allgemeinen höher als bei Wertpapieren aus Industrieländern.

Anlagen in Wertpapieren, die von Unternehmen aus Entwicklungsmärkten emittiert wurden, können der Quellensteuer auf Dividenden oder konfiskatorischen Steuern, Währungsblockaden und/oder Handelsbeschränkungen unterliegen.

- **Aufsichtsbehördliches Risiko und rechtlicher Rahmen.** Es kann sein, dass auf den Entwicklungsmärkten die staatliche Aufsicht nicht so streng ist und die Emittenten an derartigen Märkten nicht den einheitlichen Normen und Gepflogenheiten hinsichtlich Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Rechenschaftsberichten unterliegen, die für Emittenten in Industrieländern gelten. Über Emittenten aus Entwicklungsmärkten sind unter Umständen auch weniger Auskünfte öffentlich verfügbar.

In Entwicklungsmärkten ist der gesetzliche Rahmen für den Kauf und Verkauf von Anlagen und in Bezug auf den materiellen Eigentumsanspruch an diesen Anlagen unter Umständen relativ neu und unerprobt, und es gibt keine Zusicherung dafür, wie die Gerichte oder Behörden in Ländern mit Entwicklungsmärkten auf Fragen reagieren, die sich aus den Anlagen eines Fonds in solchen Ländern und diesbezüglichen Vereinbarungen ergeben.

Gesetze, Verordnungen, Regeln, Bestimmungen und sonstige Gesetzgebung, welche das Anlagengeschäft in Entwicklungsmärkten derzeit regeln, können völlig oder teilweise geändert werden, und ein Gericht oder eine andere Behörde eines Entwicklungsmarktes kann eine relevante oder bestehende Gesetzgebung so auslegen, dass die beabsichtigte Anlage im Nachhinein oder in sonstiger Weise ungesetzlich oder ungültig wird, sodass die Anlage eines Fonds nachteilig beeinflusst wird.

In Entwicklungsmärkten befindet sich die Gesetzgebung in Bezug auf Unternehmen, insbesondere im Zusammenhang mit der treuhänderischen Verantwortung von Verwaltungsgesellschaften und der Offenlegung, möglicherweise in einem Entwicklungsstadium und ist unter Umständen wesentlich weniger streng als die entsprechenden Gesetze in stärker industrialisierten Ländern.

- **Marktrisiko.** Märkte, insbesondere die Entwicklungsmärkte, können weniger liquide und volatiler sein als die Märkte der Industrieländer. An derartigen Märkten wird unter Umständen Zahlung vor Lieferung der Wertpapiere verlangt, und bei der Abrechnung von Wertpapiergeschäften können sich Verzögerungen ergeben. Im Fall eines Zahlungsverzugs bei einer Schuldverschreibung kann unter Umständen auch nur beschränkt Regress gegen den Emittenten erhoben werden.
- **Verwahrrisiko.** Ein Fonds kann in Märkten investieren, in denen die Verwahrungs- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Es gibt keine Garantie dafür, dass Vereinbarungen oder Verträge zwischen der Verwahrstelle und Unterverwahrstellen in solchen Märkten von Gerichten von Entwicklungsmärkten bestätigt werden, oder dafür, dass von Gerichten der zuständigen Rechtsordnung erlassene Urteile zugunsten der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegen solche Unterverwahrstellen durch ein Gericht eines Entwicklungsmarktes durchgesetzt wird.
- **Rückführungsrisiko auf Grund von Devisenregulierung.** Unter Umständen kann ein Fonds Kapital, Dividenden, Zinsen oder sonstiges Einkommen aus einem Land, in dem eine Anlage getätigt wurde, nicht rückführen, oder es bedarf dafür einer staatlichen Genehmigung. Dies kann im Falle von Investitionen in Entwicklungsmärkten der Fall sein. Ein Fonds könnte durch Verzögerungen oder Erfolglosigkeit bei der Einholung der erforderlichen staatlichen Genehmigungen zur Rückführung von finanziellen Mitteln oder durch eine Intervention seitens offizieller Stellen, welche die Abwicklungsverfahren beeinträchtigt, negativ beeinflusst werden. Wirtschaftliche oder politische Gegebenheiten können zum Widerruf oder zur Abänderung einer vor der Investition in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Auferlegung neuer Beschränkungen führen.

Aus ähnlichen Gründen kann die Basiswährung oder die Währung des Anlageportfolios möglicherweise zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht in die Währung der Anteilsklasse umgewandelt werden und/oder der Wechselkurs einer Fremdwährung kann negativ beeinflusst werden oder, je nach der von der chinesischen Regierung umgesetzten Politik, nicht verfügbar sein. Dies gilt insbesondere für den Renminbi (CNH).

Zusätzlich zu den oben genannten Risiken können, bedingt durch die fortwährende politische und wirtschaftliche Instabilität Russlands und die schleppende Entwicklung seiner Marktwirtschaft, mit Investitionen in Wertpapiere russischer Emittenten Risiken und besondere Überlegungen in einem besonders hohen Ausmaß verbunden sein, das bei Investitionen in besser entwickelte Märkte nicht üblich ist. Investitionen in russische Wertpapiere sind als hochspekulativ anzusehen. Solche Risiken und besonderen Überlegungen beinhalten: (a) Verzögerungen bei der Abwicklung von Portfoliotransaktionen und das aus dem russischen System zur Registrierung und Verwahrung von Anteilen erwachsende Verlustrisiko; (b) die allgemeine Verbreitung von Korruption, Insiderhandel und Verbrechen im russischen Wirtschaftssystem; (c) Schwierigkeiten, die bei vielen russischen Wertpapieren damit verbunden sind, genaue Marktbewertungen zu erhalten, zum Teil aufgrund der Begrenztheit öffentlich zugänglicher Informationen; (d) die allgemeine Finanzlage russischer Unternehmen, zu der eine besonders hohe Verschuldung zwischen den Unternehmen gehören kann; (e) das Risiko, dass eine Reform des russischen Steuersystems ausbleibt und inkonsistente, rückwirkende und/oder exorbitante Besteuerung nicht verhindert wird oder, als Alternative, das Risiko, dass die Reform des Steuersystems zur inkonsistenten und nicht vorhersehbaren Durchsetzung der neuen Steuergesetze führt; und (f) das Risiko, dass die russische Regierung oder andere Exekutiv- oder Legislativorgane beschließen, die seit der Auflösung der Sowjetunion eingeführten Wirtschaftsreformprogramme nicht weiter zu unterstützen. Am 1. April 2013 wird eine Änderung der Vorkehrungen für die Verwahrung bestimmter russischer Wertpapiere erfolgen. Ab diesem Datum wird der Besitz vieler russischer Wertpapiere durch Anleger wie einem Fonds nicht mehr durch einen direkten Eintrag im Register der Anteilinhaber des Emittenten nachgewiesen. Stattdessen werden der Besitz und die Abwicklung von Transaktionen in diesen russischen Wertpapieren an eine zentrale Wertpapierverwahrstelle, das National Settlement Depositary („NSD“), übertragen. Die Verwahrstelle oder ihr lokaler Vertreter in Russland sind Teilnehmer des NSD. Das NSD wird wiederum als Nominee-Besitzer der Wertpapiere im Register des jeweiligen Emittenten aufgeführt. Während beabsichtigt ist, ein zentralisiertes und reguliertes

System für die Aufzeichnung des Besitzes und der Abwicklung von Transaktionen in russischen Wertpapieren einzuführen, räumt dieses daher nicht alle mit dem oben beschriebenen Registrierungssystem verbundenen Risiken aus.

Ein besonders zu erwähnendes Risiko bezüglich der Direktanlage in russischen Wertpapieren ist die Art und Weise, wie das Eigentum an Unternehmensanteilen normalerweise erfasst wird. Das Eigentum von Anteilen (außer wenn Anteile über Depotstellen gehalten werden) wird gemäß den Eintragungen im Anteilsregister definiert und normalerweise mit „Anteilsauszügen“ aus dem Register oder unter bestimmten eingeschränkten Bedingungen mit formellen Anteilszertifikaten belegt. Es gibt jedoch kein zentrales Registrierungssystem für Anteilinhaber, und diese Dienstleistungen werden von den Unternehmen selbst oder in ganz Russland verbreiteten Registratoren erbracht. Die Anteilsregistratoren werden vom Emittenten der Wertpapiere kontrolliert, und Anleger haben wenige gesetzliche Rechte gegen solche Registratoren. Gesetz und Praxis der Registrierung von Anteilsbesitz sind in Russland nicht gut entwickelt, und es kann vorkommen, dass Registrierungen sich verzögern oder nicht erfolgen, so dass die Gesellschaft einem potenziellen Verlust ausgesetzt sein kann.

Bestimmte Fonds können in Wertpapieren oder Instrumenten anlegen, die den Risiken des chinesischen Marktes ausgesetzt sind. Der Fonds kann direkt in chinesischen B-Aktien anlegen und über Shanghai-Hong Kong Stock Connect direkten Zugriff auf bestimmte zulässige chinesische A-Aktien haben. Ein Engagement in chinesischen A-Aktien kann indirekt über die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die vorwiegend in chinesischen A-Aktien anlegen, erfolgen, oder über die Anlage in anderen Finanzinstrumenten, etwa strukturierten Schuldverschreibungen, Partizipationsscheinen, Equity-linked Notes und Derivaten, deren Basiswert sich aus Wertpapieren zusammensetzt, die von Unternehmen begeben werden, die an einem der geregelten Märkte in China notieren und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren geknüpft ist, die von an geregelten Märkten in China notierenden Unternehmen begeben werden. Anlagen an den Wertpapiermärkten Chinas unterliegen den Risiken in Bezug auf die aufstrebenden Märkte im Allgemeinen sowie Risiken, die speziell mit China zusammenhängen. Die Aktienmärkte in China gelten als aufstrebende Märkte, die eine Phase raschen Wachstums und starker Veränderungen durchlaufen. Das kann zu volatilen Handelsbedingungen, Schwierigkeiten bei der Abwicklung sowie bei der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Regulierungsvorschriften führen. Zusätzlich besteht auf diesen Wertpapiermärkten im Vergleich zu den weiter entwickelten internationalen Märkten ein niedrigeres Niveau an Regulierung und deren Umsetzung. In China unterliegen ausländische Kapitalanlagen auch einer Kontrolle und es bestehen Einschränkungen für die Rückführung von veranlagtem Kapital. Möglicherweise sind hinsichtlich in China ansässiger Unternehmen und Organisationen weniger geprüfte Finanzdaten verfügbar. Diese rechtlichen und regulatorischen Einschränkungen oder Begrenzungen können sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung der Anlagen des Fonds am chinesischen Markt auswirken, z. B. aufgrund von Schwierigkeiten bei der Rückführung sowie aufgrund von Handelsbeschränkungen. Der chinesische Wertpapierhandel ist eine relativ junge Branche, und die Wertentwicklung der Anlagen kann, bedingt durch politische und soziale Entwicklungen des Landes oder Änderungen bei chinesischen Gesetzen und Vorschriften, unsicher sein. Der Fonds kann Quellensteuern und anderen Steuern, wie von der chinesischen Steuergesetzgebung bzw. von den chinesischen Steuerregelungen vorgesehen, unterliegen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass ihre Anlagen ungünstig von Änderungen der chinesischen Steuergesetzgebung bzw. der chinesischen Steuerregelungen beeinflusst werden können, die möglicherweise rückwirkend angewandt werden, einem stetigen Wandel unterliegen und sich im Laufe der Zeit kontinuierlich ändern.

Ferner sind die Märkte für chinesische A- und B-Aktien sowohl in Bezug auf deren Gesamtmarktwert als auch auf die Anzahl der für Anlagezwecke verfügbaren Aktien im Vergleich zu anderen Märkten verhältnismäßig klein. Dies kann zu einer geringeren Liquidität von chinesischen A- und B-Aktien-Märkten führen, was wiederum eine höhere Volatilität der Aktienkurse zur Folge haben kann.

Der Fonds unterliegt außerdem dem Kontrahentenrisiko in Bezug auf Emittenten von Finanzinstrumenten, die in chinesischen A- oder B-Aktien anlegen oder die an deren Wertentwicklung geknüpft sind. Der Fonds kann im Falle des Ausfalls von Emittenten solcher Finanzinstrumente wesentliche Verluste erleiden. Zudem können solche Anlagen weniger liquide sein, da sie außerbörslich (OTC) gehandelt werden und möglicherweise kein aktiver Markt für diese Anlagen vorliegt.

Investitionen in chinesische A-Shares über andere Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Finanzinstrumente wie etwa strukturierte Schuldtitel, Partizipationsscheine, Equity-linked Notes und Derivate,

die von Drittparteien in Renminbi begeben werden, unterliegen allen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung des jeweiligen Fonds und dem Renminbi, die solche Anlagen betreffen. Es ist nicht gesichert, dass der Renminbi keine Entwertung erlebt. Jegliche Entwertung des Renminbi könnte die auf den Renminbi lautenden Anlagen eines Fonds negativ beeinflussen. Beim Renminbi handelt es sich derzeit nicht um eine frei konvertierbare Währung, da sie den Richtlinien zur Devisenkontrolle der chinesischen Regierung unterliegt. Die Politik der chinesischen Regierung in Bezug auf die Devisenkontrolle sowie die Rückführungsbeschränkungen kann sich ändern, was sich auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds negativ auswirken kann.

Mit dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm verbundene Risiken. Gewisse Fonds können mittels örtlicher Unterverwahrstellen, die auf der Shanghai-Hong Kong Stock Connect als „Verwahrungsteilnehmer“ angesehen werden, über die „nordwärts gerichtete“ Shanghai-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) notiert sind. Wertpapiere, die an der SSE notiert sind und gehandelt werden, und die von Anlegern in Hongkong und dem Ausland über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden können, werden nachfolgend „SSE-Wertpapiere“ genannt. Zusätzlich zu den oben genannten mit Investitionen in China verbundenen Risiken birgt die Investition über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect die folgenden zusätzlichen Risiken:

Kontingentbeschränkungen – Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einem Tageskontingent, das die gesamten An- und Verkäufe von Wertpapieren über Shanghai-Hong Kong Stock Connect erfasst. Kauf- und Verkaufsaufträge gleichen sich zum Zweck des Kontingents aus. Wenn das Tageskontingent überschritten wird, werden weitere Kaufaufträge bis zum nächsten Handelstag abgelehnt. Das Tageskontingent bezieht sich nicht speziell auf die Fonds oder den Anlageberater, sondern gilt allgemein für alle Marktteilnehmer. Somit ist der Anlageberater der Fonds nicht in der Lage, die Nutzung oder Verfügbarkeit des Kontingents zu kontrollieren. Wenn der Anlageberater keine zusätzlichen Wertpapiere der Shanghai-Hong Kong Stock Connect kaufen kann, kann sich dies auf die Durchsetzung der jeweiligen Anlagestrategie der Fonds durch den Anlageberater auswirken.

Beschränkungen des Bestands von chinesischen A-Aktien im Ausland – Es gibt Beschränkungen der Menge chinesischer A-Aktien, die ein einzelner ausländischer Anleger besitzen darf und Beschränkungen der kombinierten Bestände aller ausländischen Anleger der chinesischen A-Aktien eines einzelnen Unternehmens. Wenn die jeweiligen Grenzen erreicht sind, werden keine weiteren Ankäufe solcher Anteile genehmigt bis der Anteil wieder unter den Grenzwert fällt. Sollte der Grenzwert überschritten werden, darf der entsprechende Emittent der chinesischen A-Aktien diese Anteile verkaufen, um die Einhaltung der chinesischen Gesetze sicherzustellen, was bedeutet, dass die entsprechenden chinesischen A-Aktien mit Verlust verkauft werden.

Aussetzungsrisiko – Sowohl die SSE als auch die Börse Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong Limited „SEHK“) haben das Recht, den Handel von SSE-Wertpapieren auszusetzen, sofern dies nötig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Risiken umsichtig gehandhabt werden. Vor einer solchen Aussetzung des nordwärts gerichteten Handels würde die Zustimmung der vor Ort zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Wenn eine Aussetzung des nordwärts gerichteten Handels durch die Shanghai-Hong Kong Stock Connect stattfindet, beeinträchtigt dies den Zugang des Fonds zum Markt der chinesischen A-Aktien.

Unterschiedliche Handelstage – Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist nur an Tagen geöffnet, an denen sowohl der Markt in Shanghai als auch der von Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Es ist also möglich, dass Anleger aus Hongkong und anderen Ländern (wie etwa der Fonds) an einem normalen Handelstag der SSE keinen Handel mit chinesischen A-Aktien betreiben können. Aus diesem Grund kann der Fonds während der Zeit, in der die Shanghai-Hong Kong Stock Connect aus besagtem Grund keinen Handel betreibt, von einem Preisschwankungsrisiko der chinesischen A-Aktien betroffen sein.

Beschränkungen des Intraday-Handels – Es ist nicht möglich, Anteile am selben Tag an der Shanghai-Hong Kong Stock Connect zu kaufen und zu verkaufen.

Betriebsrisiko – Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect bietet Anlegern aus Hongkong oder anderen Ländern einen neuen direkten Zugangsweg zu chinesischen A-Aktien.

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect beruht auf der Voraussetzung, dass die operativen Systeme der entsprechenden Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an der Shanghai-Hong Kong Stock Connect teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen bezüglich der Informationstechnologie, dem Risikomanagement und weiteren Bereichen erfüllen, die jeweils durch den SSE, die SEHK und/oder die zuständige Clearingstelle festgelegt werden.

Voraussetzung für die Eröffnung der Shanghai-Hong Kong Stock Connect war es, dass die entsprechenden Handels- und Clearingregeln sowie Systeme finalisiert wurden, alle aufsichtsrechtlichen Genehmigungen vorlagen und die Marktteilnehmer ausreichend Gelegenheiten hatten, ihre Betriebssysteme und technischen Systeme zu konfigurieren und anzupassen. Es sollte jedoch beachtet werden, dass sich die Sicherheits- und Rechtssysteme der beiden Märkte stark voneinander unterscheiden. Damit die Shanghai-Hong Kong Stock Connect funktionieren kann, müssen die Marktteilnehmer fortlaufend nach Lösungen für Probleme suchen, die sich ggf. aus diesen Unterschieden ergeben.

Des Weiteren erfordert die „Konnektivität“ der Shanghai-Hong Kong Stock Connect die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze hinaus. Von der SEHK und ihren Teilnehmern („Börsenteilnehmer“) wurden neue IT-Systeme entwickelt und eingerichtet, z. B. ein neues Routing-System für Aufträge, das „China Stock Connect System“, in dem sich die Börsenteilnehmer vernetzt haben. Diese neuen Systeme der SEHK und der Börsenteilnehmer sind seit 2014 in Betrieb und es besteht keine Zusicherung, dass diese Systeme weiterhin reibungslos funktionieren oder sich weiterhin an Veränderungen und Entwicklung der beiden Märkte anpassen werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht mehr reibungslos funktionieren, könnte der Handel über das Programm auf den beiden Märkten gestört werden. Die Möglichkeit des Fonds, auf den Markt der chinesischen A-Aktien zuzugreifen (und somit auch die Verfolgung der Anlagestrategien des Fonds), wird beeinträchtigt.

Nominee-Arrangements für das Halten chinesischer A-Aktien – Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, ist der Nominee-Inhaber von SSE-Wertpapieren, die von Anlegern aus Hongkong und anderen Ländern über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect angekauft wurden, einschließlich der Fonds. In den Regeln der Wertpapieraufsicht China Securities Regulatory Commission („CSRC“) zur Shanghai-Hong Kong Stock Connect wird ausdrücklich vorgesehen, dass Anleger die Rechte und Vorteile, die mit den über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect angekauften SSE-Wertpapieren verbunden sind, gemäß geltenden Gesetzen ausüben können bzw. von diesen profitieren. Die chinesischen Gerichte können jedoch entscheiden, dass jeder Nominee oder Verwahrer als registrierter Inhaber von SSE-Wertpapieren sämtliche Eigentumsrechte an diesen innehat, und dass – selbst wenn das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers unter chinesischem Recht anerkannt wird – diese SSE-Wertpapiere dem Pool von Vermögenswerten einer solchen Organisation zuzurechnen sind, die zur Verteilung an Gläubiger dieser Organisationen verfügbar sind, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer ggf. diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daraus ergibt sich, dass der Fonds und die Verwahrstelle nicht gewährleisten können, dass das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Fonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen garantiert sind.

Gemäß den Regeln des zentralen Clearing- und Settlementsystems, das von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren („CCASS“) geführt wird, ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um irgendwelche Rechte hinsichtlich der SSE-Wertpapiere im Auftrag der Anleger in der Volksrepublik China oder andernorts durchzusetzen. Auch dann, wenn das Eigentum des Fonds letztendlich anerkannt wird, kann sich die Durchsetzung der Rechte an chinesischen A-Aktien des Fonds daher schwierig oder langwierig gestalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Zusammenhang mit der Verwahrung der durch die HKSCC gehaltenen Vermögenswerte kein Rechtsverhältnis zwischen der HKSCC und der Verwahrstelle und dem Fonds besteht und keine Regressansprüche gegen die HKSCC geltend gemacht werden können, wenn der Fonds aufgrund der Handlungen oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Verkaufsbeschränkungen durch Ende-zu-Ende-Monitoring – In China geltende Vorschriften sehen vor, dass sich vor dem Verkauf jeglicher Anteile eine ausreichende Anzahl von Anteilen auf dem Konto befinden muss und die SSE den entsprechenden Verkaufsauftrag andernfalls ablehnt. Die SEHK führt Pre-Trade-Checks der Verkaufsaufträge zu chinesischen A-Aktien ihrer Börsenteilnehmer (d. h. von den Börsenmaklern) durch, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf stattfindet. Damit Anleger, deren SSE-Wertpapiere durch

Verwahrer gehalten werden, für den Verkauf vorgesehene SSE-Wertpapiere dafür nicht erst vom Verwahrer an die ausführenden Broker übermitteln müssen, wurde zum 30. März 2015 ein verbessertes System für Pre-Trade-Checks² („SPSA-Modell“) eingeführt. Im Rahmen dieses SPSA-Modells kann ein Anleger, dessen SSE-Wertpapiere durch einen Verwahrer gehalten werden, der nach den jeweils aktuellen Regeln und Betriebsabläufen der KHSCC zur Teilnahme am CCASS als „direkter Clearing-Teilnehmer“ oder „allgemeiner Clearing-Teilnehmer“ registriert und zugelassen ist (ein „teilnehmender Verwahrer“), oder ein nicht börsenhandeltender, allgemeiner Clearing-Teilnehmer (non-Exchange Participant General Clearing Participant – „non-EP GCP“) beantragen, dass ein solcher teilnehmender Verwahrer oder ein nicht börsenhandeltender, allgemeiner Clearing-Teilnehmer ein besonderes, getrennt geführtes Konto („SPSA“) zum Halten der SSE-Wertpapiere im CCASS eröffnet. Jedem SPSA wird vom CCASS eine spezifische Anleger-Identifikationsnummer („Anleger-ID“) zugewiesen. Der Anleger kann maximal 20 Börsenteilnehmer als ausführende Broker bestimmen, die dazu autorisiert sind, die Anleger-ID zu verwenden, um Verkaufsaufträge von SSE-Wertpapieren im Auftrag des Anlegers abzuwickeln. Das SPSA-Modell lässt im Gegensatz zu den bestehenden Systemen für Pre-Trade-Checks³ zu, dass die Kontrollen durchgeführt werden, ohne dass der Anleger seine SSE-Wertpapiere von seinem Verwahrer auf den verkaufenden Börsenteilnehmer (d. h. auf den beauftragten Broker) übertragen muss, bevor der Handel am Tag des Verkaufs („Handelstag“) eröffnet wird. Unter dem SPSA-Modell muss der Anleger nur nach der Transaktion SSE-Wertpapiere von seinem SPSA an das Konto des beauftragten Brokers übertragen und nicht bereits vor der Erteilung des Verkaufsauftrags.

Die Fonds beabsichtigen, bei ihrer Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle das SPSA-Modell zu nutzen. Im Rahmen dieses Modells können die Fonds ihre chinesischen A-Aktien durch die Shanghai-Hong Kong Stock Connect verkaufen, ohne vorher die SSE-Wertpapiere von der Verwahrstelle an die ausführenden Broker des Fonds übertragen zu müssen. Sollte das SPSA-Modell allerdings aus beliebigen Gründen zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, werden die Fonds auf die bestehenden Systeme für Pre-Trade-Checks zurückgreifen müssen. Im Rahmen der bestehenden Systeme für Pre-Trade-Checks muss der Fonds vor dem geplanten Verkauf von chinesischen A-Aktien diese auf die entsprechenden Konten der Broker übertragen, bevor der Handel am Tag des Verkaufs eröffnet wird. Wird die Einhaltung dieser Frist versäumt, kann der Fonds die betreffenden Anteile nicht wie geplant an diesem Tag verkaufen. Sollte der Fonds das SPSA-Modell nicht verwenden können und auf bestehende Systeme für Pre-Trade-Checks zurückgreifen müssen, kann er Bestände an chinesischen A-Aktien daher unter Umständen nicht termingerecht verkaufen.

Einziehung zugelassener Aktien – Wenn eine Aktie für den Handel über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect aus dem Bestand der zugelassenen Aktien eingezogen wird (Recall), ist die Aktie für den Verkauf, jedoch nicht für den Kauf freigegeben. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fonds beeinflussen, etwa wenn der Manager eine Aktie kaufen möchte, die aus dem Bestand zugelassener Aktien eingezogen wird.

Risiken in Zusammenhang mit Clearing und Abrechnung – Die HKSCC und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) haben die Clearing-Links eingerichtet und sind beide Teilnehmer der jeweils anderen. So werden das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitendem Handel über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect erleichtert. Für den von einem Markt ausgehenden grenzüberschreitenden Handel führt die Clearingstelle dieses Markts einerseits die Verrechnung und Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern durch und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer mit der Clearingstelle des anderen Markts zu erfüllen.

Als nationales zentrales Gegenstück der Wertpapierbörse der Volksrepublik China betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk von Clearing- und Abrechnungs-Infrastrukturen sowie Infrastrukturen zur Haltung von Aktien. ChinaClear hat Richtlinien zum Risikomanagement eingeführt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden. Das Risiko eines Vertragsbruchs seitens ChinaClear wird als gering angesehen.

² Ein von den Aufsichtsbehörden der Shanghai-Hong Kong Stock Connect ab dem 30. März 2015 eingeführter Mechanismus, der zulässt, dass Pre-Trade-Checks durchgeführt werden, ohne dass der Anleger seine SSE-Wertpapiere von seinem Verwahrer auf den verkaufenden Börsenteilnehmer (d. h. auf den beauftragten Broker) übertragen muss, bevor der Handel am entsprechenden Tag eröffnet wird.

³ Ein Mechanismus, der von den Aufsichtsbehörden der Shanghai-Hong Kong Stock Connect entworfen wurde und mit dem sichergestellt werden soll, dass Börsenteilnehmer über eine ausreichende Menge von veräußerbaren SSE-Wertpapieren verfügen, wenn sie Verkaufsaufträge erteilen. Des Weiteren soll mit dem Mechanismus verhindert werden, dass Anleger Daytrading betreiben und SSE-Wertpapiere überverkauft werden, indem Anleger, die ihre SSE-Wertpapiere durch Verwahrer halten lassen, verpflichtet werden, diese vom Verwahrer auf den Börsenteilnehmer (d. h. die Broker) zu übertragen, bevor der Handel am Tag des Verkaufs eröffnet wird.

Sollte der unwahrscheinliche Fall eines Vertragsbruchs von ChinaClear eintreten, ist die Haftung der HKSCC für nordwärts gerichteten Handel in den Verträgen mit Clearing-Teilnehmern darauf begrenzt, die Clearing-Teilnehmer dabei zu unterstützen, ihre Forderungen gegen ChinaClear durchzusetzen. Die HKSCC wird in diesem Fall nach Treu und Glauben die Eintreibung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear durch verfügbare rechtliche Mittel oder durch die Liquidation von ChinaClear anstreben. In diesem Fall könnte sich die Eintreibung verzögern oder es dem Fonds unmöglich sein, sich von ChinaClear für alle Verluste entschädigen zu lassen.

Kein Schutz durch Einlagensicherungsfonds – Anlagen durch die Shanghai-Hong Kong Stock Connect werden durch Broker durchgeführt und sind mit dem Risiko verbunden, dass der Broker seine Pflichten nicht erfüllt.

Insbesondere die Anlagen des Fonds durch nordwärts gerichteten Handel über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect sind nicht durch einen Einlagensicherungsfonds gesichert. Daher ist der Fonds dem Ausfallrisiko der Broker ausgesetzt, die am Handel mit chinesischen A-Aktien durch die Shanghai-Hong Kong Stock Connect teilnehmen.

Handelskosten – Zusätzlich zu den Börsengebühren und Stempelsteuern, die für den Handel mit chinesischen A-Aktien fällig werden, können dem Fonds neue Portfoliogeühren, Dividendenquellensteuern und Steuern auf Einkommen aus Aktienübertragungen berechnet werden, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt werden müssen.

Risiko in Verbindung mit behördlichen Vorschriften – Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist eine neue Institution und unterliegt den Vorschriften, die von den Aufsichtsbehörden (CSRC und Hong Kong's Securities and Futures Commission, kurz „SFC“) veröffentlicht wurden, sowie den Ausführungsbestimmungen, die von den Börsen (SSE und SEHK) und den Clearingstellen (ChinaClear und HKSCC) aufgestellt wurden. Außerdem können die Aufsichtsbehörden (beispielsweise SFC und CSRC) von Zeit zu Zeit neue Vorschriften erlassen, was Aktivitäten und die grenzüberschreitende rechtliche Durchsetzung im Hinblick auf grenzüberschreitenden Handel über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect angeht.

Währungsrisiko/Währungsumrechnung, da Anteile auf Renminbi (CNY) lauten – Chinesische A-Aktien lauten auf Renminbi (CNY), und da Renminbi (CNY) nicht die Basiswährung des Fonds ist, müssen die Zahlungen in Renminbi (CNY) möglicherweise in die Basiswährung des Fonds umgerechnet werden, wenn chinesische A-Aktien verkauft werden, und die Basiswährung muss möglicherweise in Renminbi (CNY) umgerechnet werden, wenn chinesische A-Aktien gekauft werden. Der Wechselkurs für Renminbi (CNY) kann unter anderem von in China geltenden Tauschbeschränkungen beeinflusst werden, was sich negativ auf den Marktwert des Fonds auswirken könnte.

Ungewissheit der Steuerposition – Die steuerliche Behandlung von chinesischen A-Aktien der Gesellschaft ist ungewiss, besonders dann, wenn es um die Anwendung der Kapitalertragssteuer geht. Es besteht das Risiko, dass zukünftig zusätzliche Steuern auf Kapitalerträge fällig werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften bezüglich des Betriebs der Shanghai-Hong Kong Stock Connect neu sind und es noch ungewiss ist, wie diese tatsächlich umgesetzt werden. Zudem können sich die derzeitigen Vorschriften noch ändern. Die Infrastruktur der Shanghai-Hong Kong Stock Connect wurde bisher noch nicht gänzlich getestet und könnte unter bestimmten Umständen nicht wie beschrieben funktionieren. Es gibt auch keine Garantie, dass das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm nicht abgeschafft werden wird. Der Fonds, der über die Shanghai-Hong Kong Stock Connect in die chinesischen Märkte anlegen kann, könnte durch solche Veränderungen beeinträchtigt werden.

Risiko hinsichtlich Segregation – Chinesische A-Aktien werden von dritten Wertpapierabrechnungssystemen in Hongkong und der Volksrepublik China gehalten, wenn diese mit Vermögenswerten anderer Anleger vermischt sind, und können Anforderungen unterliegen, die im Hinblick auf Aufbewahrung, Segregation und Aufzeichnung weniger streng sind, als die Anforderungen für im Inland oder in der Europäischen Union gehaltene Anlagen.

Mit der Eurozone verbundene Risiken. Eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten war von schweren wirtschaftlichen und finanziellen Problemen betroffen. Zahlreiche nicht staatliche Emittenten und selbst

gewisse Regierungen konnten ihre Schulden nicht bedienen oder waren zu einer Restrukturierung ihrer Schulden gezwungen; viele andere Emittenten hatten Schwierigkeiten, Kredite zu erhalten oder bestehende Verbindlichkeiten zu refinanzieren; Finanzinstitutionen waren in vielen Fällen auf die Hilfe der Regierungen oder Zentralbanken angewiesen, mussten Kapital aufnehmen und/oder waren nur eingeschränkt in der Lage, Kredite zu gewähren; die Finanzmärkte in der EU und in anderen Staaten litten unter extremer Volatilität, einem Wertverlust der Vermögenswerte sowie sinkender Liquidität. Diese Schwierigkeiten können fortbestehen, sich vertiefen und innerhalb sowie außerhalb der EU weiter um sich greifen.

Manche EU-Staaten mussten bereits die Unterstützung überstaatlicher Institutionen wie etwa des Internationalen Währungsfonds („IWF“) oder der kürzlich geschaffenen Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität („EFSF“) in Anspruch nehmen. Auch die Europäische Zentralbank („EZB“) griff mittels Kauf von Staatsanleihen der Eurozone ein, um die Märkte zu stabilisieren und die Fremdkapitalkosten zu senken. Die Antworten der europäischen Regierungen, Zentralbanken und anderer Akteure auf die finanziellen Probleme, wie etwa Sparmaßnahmen und Reformen, werden möglicherweise nicht zu deren Lösung führen, könnten soziale Unruhen nach sich ziehen, das zukünftige Wachstum und die wirtschaftliche Erholung behindern oder andere unerwünschte Konsequenzen haben. Weitere Ausfälle oder Restrukturierungen von Schulden durch Regierungen und andere Marktteilnehmer könnten zusätzliche negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, Finanzmärkte und die Bewertung von Vermögensgegenständen weltweit haben.

Zudem könnten sich ein oder mehrere Länder entschließen, aus der Währungsunion oder der EU auszutreten. Wie sich solche Handlungen auswirken werden, insbesondere wenn diese ungeordnet erfolgen, ist noch nicht absehbar, die Folgen könnten jedoch erheblich und weitreichend sein. Unabhängig davon, ob ein Fonds in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in der EU oder mit einem wesentlichen Engagement in EU-Emittenten oder EU-Staaten anlegt, können sich diese Ereignisse negativ auf den Wert und die Liquidität der Anlagen des Fonds auswirken. Im Falle einer vollständigen Auflösung des Euro werden die rechtlichen und vertraglichen Folgen für Inhaber von auf Euro lautenden Anleihen von den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen bestimmt. Diese potenziellen Entwicklungen oder die Marktwahrnehmung dieser und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anteile ungünstig beeinflussen.

All diese Entwicklungen haben sich nachteilig auf den Wert und den Wechselkurs des Euro ausgewirkt und könnten das Wirtschaftsleben aller EU-Staaten weiterhin erheblich beeinträchtigen; dies kann sich wiederum erheblich auf die Anlagen eines Fonds in diesen oder anderen Ländern, die aufgrund wesentlicher Handels- oder Investitionsvolumina von EU-Ländern abhängen, auswirken, oder auf Anlagen in Emittenten, die ein Engagement in von bestimmten EU-Staaten begebenen europäischen Anleihen haben.

Brexit-Risiko. Am 31. Januar 2020 verließ das Vereinigte Königreich formal die EU („Brexit“). Im Rahmen der Austrittsvereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU gilt eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2020, in der das Vereinigte Königreich weiterhin von vielen EU-Gesetzen profitiert bzw. an diese gebunden ist. Es ist zwar möglich, dass diese Übergangszeit verlängert werden könnte, dies erscheint derzeit jedoch unwahrscheinlich. Die Bedingungen der künftigen Beziehung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU sind ungewiss und werden davon abhängen, wie das Vereinigte Königreich und die EU ihre Beziehung nach dem Brexit aushandeln werden. Angesichts dieser Ungewissheit ist es schwer, vorherzusehen, wie der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU umgesetzt wird und welche wirtschaftlichen, steuerlichen, finanzpolitischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Auswirkungen er auf die Vermögensverwaltungsbranche und allgemeiner auf die breiteren europäischen und weltweiten Finanzmärkte haben wird.

Die aus dieser Ungewissheit resultierende Währungsvolatilität kann bedeuten, dass die Renditen des Fonds und seiner Anlagen negativ von Marktbewegungen, einer potenziellen Abwertung des britischen Pfunds und/oder Euros und einer Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Vereinigten Königreichs beeinflusst wird. Außerdem kann es für den Fonds schwieriger und teurer werden, umsichtige Währungsabsicherungsregelungen umzusetzen.

Diese Ungewissheit kann negative Auswirkungen auf die Wirtschaft im Allgemeinen und auf die Fähigkeit der einzelnen Fonds und ihrer Anlagen haben, ihre jeweiligen Strategien zu verfolgen und attraktive Renditen zu erzielen, und sie kann zu erhöhten Kosten für die entsprechenden Fonds führen.

Die künftige Anwendung EU-basierter Gesetze auf die Vermögensverwaltungsbranche im Vereinigten Königreich wird von der vereinbarten künftigen Beziehung und von den Maßnahmen der britischen Regierung abhängen. Es ist möglich, dass es nach dem Brexit Unterschiede zwischen den Verordnungen des Vereinigten Königreichs und jenen der EU geben wird, die die grenzüberschreitenden Aktivitäten einschränken können. Dies kann möglicherweise die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, Anlageberatung oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen zu erhalten, und/oder die Kosten für solche Dienstleistungen erhöhen, und es kann die Fähigkeit zur Vermarktung der Fonds an britische Anleger beeinträchtigen.

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen von Brexit-bedingten Änderungen bleiben ungewiss und können beträchtlich sein.

Mit dem unternehmenseigenen Handelsmodell verbundenes Risiko. Die Intech Sub-Advised Fonds realisieren ihre jeweiligen Anlageziele anhand eines eigens entwickelten mathematischen Prozesses. Dieser Prozess garantiert keine bestimmten Ergebnisse. Ferner führt das Ausgleichsverfahren des jeweiligen Unteranlageberaters dieser Fonds unter Umständen zu einem höheren Portfolioumschlag sowie zu höheren Transaktionskosten, als dies bei herkömmlichen „Buy-and-Hold-“ oder Indexfondsstrategien der Fall ist. Bei einem höheren Portfolioumschlag steigt die Wahrscheinlichkeit höherer Gewinne, aber auch höherer Verluste für die Anleger. Es besteht das Risiko, dass – sollte die Methode von Intech zur Identifizierung von Aktien mit einer über dem Referenzwert liegenden Volatilität oder die Methode des Unternehmens zur Identifizierung von Aktien (auch als Unternehmensanteile bezeichnet), die untereinander in die gleiche oder in die entgegengesetzte Richtung tendieren (Korrelation) nicht dazu führen, dass Aktien ausgewählt werden, die eine fortgesetzte Volatilität bzw. die erwartete Korrelation aufweisen – die Fonds sich nicht besser entwickeln als der Referenzindex. Außerdem könnten Dritte versuchen, öffentlich zugängliche Informationen zur Anlagestrategie von Intech auf eine Art und Weise zu verwenden, die die Wertentwicklung beeinträchtigen könnte.

Zinsrisiko und Kreditrisiko. Bei den Rentenfonds (und den schuld- oder zinstragenden Beständen in den Equity & Allocation Fonds und dem Global Real Estate Fund, sofern vorhanden) ist die Wertentwicklung vorwiegend von dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko abhängig. Das Zinsrisiko ist das Risiko, dass der Wert eines Portfolios auf Veränderungen der Zinssätze reagiert. In der Regel fallen Schuldverschreibungen im Wert, wenn die Zinsen steigen, und steigen im Wert, wenn die Zinsen fallen. Kurzfristigere Wertpapiere reagieren auf Zinsänderungen weniger empfindlich als längerfristige Wertpapiere, haben aber in der Regel auch eine geringere Verzinsung. Vorbehaltlich der geltenden Beschränkungen bezüglich der Fälligkeit wird jeder Fonds die durchschnittliche Fälligkeit seines Portfolios nach Maßgabe der von einem Unteranlageberater vorgenommenen Analyse der Zinsentwicklung und anderer Faktoren verlängern oder verkürzen.

Der Nettoinventarwert pro Anteil und der Ertrag jedes Rentenfonds (und der Bestände an Schuldverschreibungen in anderen Fonds, soweit vorhanden) hängen zum Teil auch von der Qualität der Anlagen der jeweiligen Fonds oder dem Kreditrisiko ab. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Tilgungen und Zinsen bei Fälligkeit zu leisten. Während US-Staatsanleihen in der Regel erstklassige Papiere sind, können Staatsanleihen, die nicht durch die volle Anerkennung der US-Regierung verbürgt sind, und andere Schuldverschreibungen, darunter auch die von Nicht-US-Regierungen, durch die Bonität ihrer Emittenten beeinträchtigt werden. Die Bewertungen von Obligationen durch Standard & Poor's, Moody's und Fitch sind allgemein anerkannte Maßstäbe des Kreditrisikos derartiger Wertpapiere; weitere Angaben über die Bewertungen von Standard & Poor's, Moody's und Fitch finden sich in Anhang 3. Da der Global High Yield Fund, der Global Flexible Income Fund¹, der Multi-Sector Income Fund, der High Yield Fund und der Absolute Return Income Opportunities Fund in erheblichem Umfang Anlagen in Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien vornehmen können, die ein Rating unter „Investment Grade“ aufweisen, ist jedoch allgemein damit zu rechnen, dass der Nettoinventarwert dieser Fonds stärker schwankt als der anderer Rentenfonds.

Ausschüttungen. Bitte beachten Sie, dass frühere Ausschüttungen für die einzelnen Anteilsklassen nicht notwendigerweise ein Anhaltspunkt für mögliche künftige Ausschüttungen bezüglich der einzelnen Anteilsklassen sind. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Dividendenausschüttungen nicht zugesichert werden, dass die Fonds keine Zinsen auszahlen und der Preis von Anteilen an den Fonds und

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

die aus den Anteilen erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können. Außerdem sollten Anleger bedenken, dass sich der Wert der Anteile an den Fonds bei jeder Dividendenausschüttung um die Höhe des Ausschüttungsbetrags verringert. Die zukünftigen Erträge und die Wertentwicklung der Anlagen können durch viele Faktoren, einschließlich Wechselkursschwankungen, beeinflusst werden, die nicht unbedingt im Einflussbereich der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder oder sonstiger Personen liegen. Im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung der Gesellschaft oder der einzelnen Fonds und die daraus erzielten Erträge können die Gesellschaft selbst, die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageberater, die Unteranlageberater und ihre verbundenen Unternehmen weltweit oder deren Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellten oder Mitarbeiter keine Zusicherungen machen.

Ausschüttungen aus dem Kapital. Hinsichtlich Kapitalausschüttungsklassen kann im Ermessen des Verwaltungsrats eine Dividende von bis zu 100 % festgelegt und aus dem Kapital ausgeschüttet werden. Man darf nicht vergessen, dass jegliche Kapitalausschüttung den Wert der Anteile um den Betrag der Ausschüttung verringert. Da Ausschüttungen aus dem Kapital der Fonds vorgenommen werden dürfen, die Kapitalausschüttungsklassen anbieten, besteht ein höheres Risiko für die Anteilinhaber der jeweiligen Anteilklassen des Fonds, dass das Kapital erodiert, „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums der Anlagen von Anteilhabern der jeweiligen Anteilklassen dieses Fonds erfolgen und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinkt. Dieser Zyklus kann fortgeführt werden, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem Kapital andere steuerliche Auswirkungen als Ertragsausschüttungen haben. Daher wird Inhabern von Kapitalausschüttungsklassen empfohlen, sich hierzu beraten zu lassen.

Risiko von Rohstoffindizes und dem Handel mit Futures-Kontrakten. Die Rohstoff-Indexfuture-Märkte (einschließlich Finanz-Futures) und andere Finanzinstrumente, die eine Beteiligung an den Rohstoffindizes bieten, sind hochgradig volatil und werden durch Faktoren wie Veränderungen bei Liefer- und Nachfragebeziehungen, staatliche Programme und die Regierungspolitik, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse sowie Änderungen der Zinssätze beeinflusst. Konten für den Handel mit Rohstoff-Indexfutures sind normalerweise durch eine hohe Hebelwirkung gekennzeichnet, da beim Handel mit Rohstoff-Indexfutures in der Regel nur eine geringe Sicherheitsleistung (Margin) erforderlich ist. Infolgedessen kann eine relativ kleine Preisbewegung eines Rohstoff-Indexfutures-Kontrakts zu erheblichen Verlusten für den Händler führen. Der Handel mit Rohstoff-Indexfutures kann auch illiquide sein. Bestimmte Börsen lassen den Handel mit bestimmten Indexfutures-Kontrakten zu Preisen, die eine Preisschwankung während eines einzigen Handelstages über gewisse festgelegte Grenzen hinaus darstellen, nicht zu. Wenn die Preisschwankungen während eines einzigen Handelstages diese Grenzen überschreiten – was in der Vergangenheit bei bestimmten Kontrakten manchmal mehrere Tage andauert hat – könnte der Fonds daran gehindert werden, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, und somit erhebliche Verluste erleiden.

Verwässerungsanpassungen. Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Europäische Referenzwert-Verordnung. In Bezug auf die entsprechenden Fonds arbeitet die Gesellschaft für jeden von einem Fonds verwendeten Referenzwert mit dem zugehörigen Referenzwert-Administrator

zusammen, um zu bestätigen, dass die Referenzwert-Administratoren im von der ESMA im Rahmen der Referenzwert-Verordnung geführten Register eingetragen sind oder beabsichtigen, die Eintragung in diesem Register zu beantragen.

Referenzwert-Administratoren, die von den Übergangsregelungen der Referenzwerte-Verordnung profitieren, erscheinen möglicherweise noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Diese Referenzwert-Administratoren sollten vor dem 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäß der Referenzwerte-Verordnung beantragen. Aktualisierte Informationen zu diesem Register sollten spätestens am 1. Januar 2020 verfügbar sein.

Die Liste der Administratoren und/oder Referenzwerte, die im Register der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung enthalten sind, ist auf <https://registers.esma.europa.eu/publication> verfügbar. Zum Datum dieses Prospekts sind folgende Administratoren und/oder Referenzwerte im Register der ESMA gemäß der Referenzwerte-Verordnung in Bezug auf den jeweiligen Fonds enthalten:

Administrator	Benchmark	Fonds
MSCI Limited	MSCI Emerging Markets Index	Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund
	MSCI Europe	Intech European Core Fund
	MSCI AC World Index	Intech Global All Country Low Volatility Fund
	MSCI World Index	Global Research
FTSE International Limited	FTSE All World Minimum Variance Index	Intech All World Minimum Variance Core Fund
	Russell 1000® Index	US Research Fund
	FTSE EPRA Nareit Global Index	Global Real Estate Fund

Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne erstellt, in denen sie die Maßnahmen festlegt, die sie im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung einer Benchmark ergreifen würde, und verwaltet diese. Die Pläne sind auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz erhältlich.

Verbriefungsverordnung. Am 17. Januar 2018 trat die neue Verbriefungsverordnung (Verordnung EU 2017/2402) (die „Verbriefungsverordnung“) in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2019 EU-weit. Die Verbriefungsverordnung ersetzt den bestehenden sektorspezifischen Ansatz zur Regulierung der Verbriefung durch ein neues Regelwerk, das für alle europäischen Verbriefungen gilt. Selbstverwaltete OGAW, wie z. B. die Gesellschaft, fallen in den Geltungsbereich der Verbriefungsverordnung und sind im Sinne dieser Verordnung als „institutionelle Anleger“ klassifiziert. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es wesentliche Unterschiede zwischen den aktuellen EU-Auflagen zum Risikoselbstbehalt und den Auflagen gemäß der Verbriefungsverordnung gibt.

Die Definition von „Verbriefung“ soll alle Transaktionen und Strukturen erfassen, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Im Wesentlichen umfasst die Definition jede Anlage mit Tranchen oder Klassen, bei denen Zahlungen im Rahmen der Transaktion oder Struktur von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängig sind und sich die Beteiligung an Verlusten zwischen den Tranchen während der Lebensdauer der Transaktion oder Struktur unterscheidet.

Institutionelle Anleger wie z. B. die Gesellschaft (einschließlich jedes Fonds) müssen sicherstellen, dass der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an der Verbriefung hält. Diese Regeln bedeuten, dass der Anlageberater oder Unteranlageberater des jeweiligen Fonds seine Sorgfaltspflichten wahrnehmen muss, bevor er eine Anlage in eine Verbriefungsposition tätigt, und seinen Sorgfaltspflichten während des Bestehens der Anlage in einer Verbriefung stets nachkommen muss. Dieser neue direkte Ansatz soll die bestehenden Auflagen zur Sorgfaltspflicht für institutionelle Anleger ergänzen, damit vor einer Anlage geprüft wird, ob das verbriefende

Unternehmen einen Risikselbstbehalt übernommen hat. Folglich verlangt dieser neue direkte Ansatz von verbriefenden Unternehmen, die in der EU ansässig sind, dass sie einen Risikselbstbehalt übernehmen, selbst wenn sich die Anleger außerhalb der EU befinden und keine institutionellen Anleger sind. Die OGAW-Richtlinie wurde geändert, um eine neue Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass OGAW mit einem Engagement in Verbriefungspositionen, die nicht die Auflagen der Verbriefungsverordnung erfüllen, „im besten Interesse der Anleger des entsprechenden OGAW handeln und Abhilfemaßnahmen treffen müssen“.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen von Wertpapieren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 ausgegeben werden oder die ab diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Bereits bestehende Verbriefungen müssen weiterhin die Vorschriften erfüllen, die unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Verbriefungsverordnung galten, es sei denn, es werden neue Wertpapiere ausgegeben oder neue Positionen geschaffen. Obwohl die Verbriefungsverordnung für Verbriefungen der Wertpapiere gilt, die ab dem 1. Januar 2019 ausgegeben werden, kann nicht zugesichert werden, dass die hierin beschriebenen Anlagen, die ein Fonds tätigt, von der Verbriefungsverordnung oder Änderungen bzw. Überarbeitungen derselben betroffen sind.

Liquiditätsrisikomanagement

Der Anlageberater hat eine Politik des Liquiditätsrisikomanagements eingeführt, um die Liquiditätsrisiken jedes Fonds zu überwachen und zu verwalten sowie sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil der von jedem Fonds gehaltenen Anlagen die Einhaltung der Verpflichtung des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, erleichtern wird. Die Unteranlageberater werden sicherstellen, dass das Liquiditätsprofil der von jedem Fonds gehaltenen Anlagen im Verhältnis zum erwarteten Rücknahmeprofil bzw. zur Handelshäufigkeit des jeweiligen Fonds angemessen ist, was Rücknahmen an jedem Handelstag ermöglicht.

Die Liquiditätspolitik des Anlageberaters berücksichtigt verschiedene Faktoren, insbesondere die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil, die Rücknahmepolitik, die Handelshäufigkeit, die Fähigkeit zur Durchsetzung von Rücknahmebeschränkungen und die Politik zur marktgerechten Bewertung des jeweiligen Fonds.

Die Liquiditätsrisikomanagement-Politik des Anlageberaters umfasst die Überwachung des Profils der vom betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen auf fortlaufender Basis, um sicherzustellen, dass solche Anlagen der Rücknahmepolitik entsprechen. Darüber hinaus beinhaltet die Liquiditätsrisikomanagement-Politik Einzelheiten zu regelmäßig vom Anlageberater durchgeführten Stresstests zur Bewältigung des Liquiditätsrisikos jedes Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Marktbedingungen.

Der Anlageberater hat ein designiertes Team zugewiesen, das für die das Risikomanagement verantwortlich ist, um die Funktion der Überwachung des Liquiditätsrisikos wahrzunehmen, und es ist funktional unabhängig vom täglichen Portfolio-Anlageverwalter.

Zu den Werkzeugen, die von der Gesellschaft zur Verwaltung der Liquiditätsrisiken eingesetzt werden können, gehören:

- Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Geschäftstag zurückgenommen werden, gemäß den im Unterabschnitt „Beschränkungen für die Rücknahme“ im Abschnitt „Wie man Anteile zurückgibt“ des Prospekts dargelegten Bestimmungen auf 10 % der Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds zu begrenzen. Wenn eine solche Begrenzung auferlegt wird, würde dies die Fähigkeit eines Anteilinhabers, die Anteile, die er an einem bestimmten Geschäftstag vollständig zurückgeben möchte, einschränken.
- Durch Errechnen des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Fonds an jedem beliebigen Handelstag kann die Gesellschaft den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse nach eigenem Ermessen anpassen, indem eine Verwässerungsanpassung angewendet wird: unter den im Unterabschnitt „Verwässerungsanpassung“ des Unterabschnitts „Bewertung der Vermögenswerte“ im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts dargelegten Umständen. Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen in einen Fonds den Nettoinventarwert pro Anteil. Im Falle von Nettomittelabflüssen von einem Fonds wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro

Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

- Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts und den Verkauf oder Rückkauf von Anteilen eines Fonds unter den im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Ausgabe und Rücknahme“ des Prospekts dargelegten Umständen vorübergehend aussetzen. Während einer solchen Aussetzung könnten die Anteilinhaber ihre Anlagen im betreffenden Fonds nicht zurückgeben.
- Die marktgerechte Bewertung kann zur Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet werden, um zu versuchen, den Marktwert der Anlage des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung genauer widerzuspiegeln. Nähere Einzelheiten zur marktgerechten Bewertung finden Sie im Abschnitt „Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel“ des Prospekts.

Portfolio-Transaktionen

Bestmögliche Ausführung

Der Anlageberater und/oder der bzw. die Unteranlageberater verfügen über Regelungen, die sicherstellen sollen, dass ausreichende Schritte unternommen werden, um bei der Platzierung von Handelsanweisungen an im Wertpapierhandel tätige Unternehmen im besten Interesse der Anteilinhaber zu handeln. Der Anlageberater und/oder der bzw. die Unteranlageberater überwachen die Qualität der Ausführungsvereinbarungen, die sie mit den von ihnen eingesetzten Maklern getroffen haben, und nehmen Anpassungen vor, wenn dies notwendig erscheint. Nähere Angaben zur internen Politik des Anlageberaters und/oder des bzw. der Unteranlageberater(s) sind kostenlos auf Anfrage beim Anlageberater und/oder bei dem bzw. den Unteranlageberater(n) erhältlich.

Bezahlung für Investmentanalyse

Der Anlageberater und gegebenenfalls der bzw. die Unteranlageberater können interne und externe Analysen verwenden, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

Der Anlageberater und/oder der bzw. die Unteranlageberater zahlen für Analysen aus ihren eigenen Ressourcen.

Interessenkonflikte

Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien, die darauf ausgelegt sind, sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und dass bei solchen Konflikten, wenn sie nicht vermieden werden können, die Fonds und ihre Anteilinhaber fair behandelt werden. Der Anlageberater und die Unteranlageberater innerhalb der JHG Group können gelegentlich als Anlageberater und/oder Unteranlageberater für andere Gesellschaften oder Fonds fungieren, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Gesellschaft oder ein Fonds. Es ist daher möglich, dass der Anlageberater und/oder der bzw. die Unteranlageberater im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem bestimmten Fonds haben, oder dass ein Konflikt zwischen der Gesellschaft und anderen Fonds, für die der Anlageberater und/oder der bzw. die Unteranlageberater als Berater tätig sind, besteht. Der Anlageberater und/oder Unteranlageberater werden jedoch in einem derartigen Fall ihre Verpflichtungen aus dem Anlageberatungs- bzw. Unteranlageberatungsvertrag einhalten, insbesondere ihre Verpflichtung, soweit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln. Bei der Vornahme von Anlagen, bei denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, werden sie aber auch ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden berücksichtigen.

„Verbundene Person“ bezeichnet die Gesellschaft oder die Verwahrstelle und die Beauftragten und Unterbeauftragten der Gesellschaft oder der Verwahrstelle (außer die von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstellen, bei denen es sich um konzernfremde Gesellschaften handelt) sowie sämtliche verbundene Unternehmen oder Konzerngesellschaften der Gesellschaft, der Verwahrstelle, eines Beauftragten oder eines Unterbeauftragten;

Die Gesellschaft ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und einer verbundenen Person zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

Die Gesellschaft kann ein Geschäft mit einer verbundenen Person durchführen, wenn mindestens eine der Bedingungen in den folgenden Absätzen (a), (b) oder (c) erfüllt wird:

- (a) der Wert der Transaktion wird zertifiziert von: (i) einer Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent genehmigt wurde; oder (ii) im Falle von Geschäften, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, einer Person, die vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent genehmigt wurde;
- (b) das Geschäft wird zu den besten Bedingungen ausgeführt, die an einer organisierten Börse gemäß den Regeln dieser Börse verfügbar sind; oder

- (c) das Geschäft wird zu Bedingungen durchgeführt, die nach Ansicht der Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, nach Ansicht des Verwaltungsrats der Auflage entsprechen, dass Geschäfte mit verbundenen Personen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen müssen.

Die Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat müssen dokumentieren, wie den Anforderungen von (a), (b) oder (c) oben entsprochen wurde. Wenn Geschäfte gemäß Punkt (c) oben durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle oder, falls die Verwahrstelle an dem Geschäft beteiligt ist, der Verwaltungsrat dokumentieren, warum seiner/ihrer Ansicht nach das durchgeführte Geschäft der Auflage entsprach, dass Geschäfte mit verbundenen Personen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgen müssen.

Interessenkonflikte können durch Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten sowie Techniken und Instrumenten für ein effizientes Portfoliomanagement entstehen. Beispielsweise können die Gegenparteien oder Vertreter, Vermittler oder andere juristische Personen, die Dienstleistungen in Bezug auf solche Transaktionen erbringen, mit der Verwahrstelle in Verbindung stehen. Aus diesem Grund können diese juristischen Personen Gewinne, Gebühren oder andere Erträge erzeugen oder Verluste durch solche Transaktionen vermeiden. Des Weiteren können Interessenkonflikte entstehen, wenn die von solchen Gegenparteien bereitgestellten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Sicherheitsabschlag durch eine Gegenpartei unterliegen.

Der Anlageberater und Unteranlageberater erkennt an, dass die organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Behebung von Interessenkonflikten in bestimmten Situationen unter Umständen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer Verletzung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber mit angemessener Sicherheit verhindert werden kann. Falls eine solche Situation entsteht, werden der Anlageberater und/oder der bzw. die Unteranlageberater dies gegenüber den Anteilinhabern in angemessener Form offenlegen.

Nähere Angaben zur internen Politik des Anlageberaters und/oder des bzw. der Unteranlageberater(s) sind kostenlos auf Anfrage beim Anlageberater und/oder bei dem bzw. den Unteranlageberater(n) erhältlich.

Die Gesellschaft hat eine Strategie entwickelt, um zu bestimmen, wann und wie Stimmrechte ausgeübt werden. Nähere Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Maßnahmen werden Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle, die Hauptvertriebsgesellschaft, die Vertriebsstellen oder die Verwaltungsstelle können gelegentlich als Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Gesellschaftssekretär, Händler oder Vertriebsgesellschaft in Bezug auf andere Investmentgesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen als die Gesellschaft tätig oder anderweitig in diese involviert sein. Interessenkonflikte werden sachlich und im besten Interesse der Anteilinhaber beigelegt.

Herr Dyble und Herr Sayer sind Angestellte von JHG, das indirekter Eigentümer von JCIL ist. Sie können deshalb aus den Verträgen der Gesellschaft und den daraus bezogenen Gebühren einen Vorteil haben.

Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Wenn Anleger mit Unternehmen der JHG Group oder ihren verbundenen Unternehmen über diese Anlage kommunizieren, können ihre Telefongespräche und anderen Kommunikationen zu Schulungs-, Qualitätssicherungs- und Überwachungszwecken und zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Dokumentationspflichten aufgezeichnet werden.

Führung und Verwaltung der Gesellschaft

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat obliegt die generelle Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat satzungsgemäß einige seiner Befugnisse, Pflichten und Aufgaben an die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Hauptvertriebsgesellschaft und den Anlageberater delegiert. Der Anlageberater hat seinerseits die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen der einzelnen Fonds an den entsprechenden Unteranlageberater delegiert. Folglich handeln alle Mitglieder des Verwaltungsrats als nicht geschäftsführende Mitglieder.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Haupttätigkeit sind nachstehend verzeichnet:

Ian Dyble ist britischer Staatsbürger. Herr Dyble ist Head of Product Development bei Janus Henderson Investors und beaufsichtigt die Produktentwicklung von Janus Henderson in Europa und Asien. Bevor er 2015 zu Janus Henderson Investors kam, war Herr Dyble Director und Chief Operating Officer of Investment Funds bei Cazenove Capital Management, wo er seine Tätigkeit im Jahr 2002 begann. Zuvor war er zwischen 1990 und 2002 in verschiedenen Positionen und schließlich als Vice President of Operations and Change Management für Merrill Lynch Investment Managers tätig.

Alistair Sayer ist britischer Staatsbürger. Er ist Investment Director für Multi-Strategy innerhalb des Diversified Alternatives-Teams von Janus Henderson Investors. Bevor er im Jahr 2005 zu Janus Henderson Investors kam, war Herr Sayer zwischen 1998 und 2005 als Global Equity Client Portfolio Manager und Senior Performance Analyst für JP Morgan Asset Management in London und Genf tätig, nachdem er 1995 seine Tätigkeit bei JP Morgan begonnen hatte. Er begann seine berufliche Laufbahn im Jahr 1991 als Versicherungsmathematiker-Trainee bei Provident Mutual Life Assurance Association.

Carl O'Sullivan ist irischer Staatsbürger. Er war zwischen 1990 und 2012 Partner der Anwaltssozietät Arthur Cox und hat sich auf Finanzdienstleistungsrecht spezialisiert. Er ist 1983 als Anwalt zugelassen worden und war von 1983 bis 1987 bei der Irish Distillers Group Plc und von 1987 bis 1990 bei Waterford Wedgwood Plc als Anwalt angestellt. Er ist Mitglied des Verwaltungsrates bei mehreren Gesellschaften, die im International Financial Services Centre arbeiten.

Peter Sandys ist Ire. Peter Sandys ist Mitbegründer und geschäftsführender Gesellschafter der Seroba Life Sciences Management Limited. Herr Sandys ist seit 1995 auch als unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für Firmen in der Anlageverwaltungsbranche tätig. Zwischen 1989 und 1998 war Peter Sandys Managing Director von ABN Amro Corporate Finance (Ireland) Ltd. Vor seiner Beschäftigung bei ABN Amro Corporate Finance (Ireland) Ltd. arbeitete er mit Ernst & Young und KPMG in deren Buchführung und als Berater.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats wurde in Zusammenhang mit einer Straftat verurteilt, war in einen Konkurs, freiwilligen Vergleich, eine Zwangsverwaltung, Zwangsliquidation, freiwillige Liquidation von Gläubigern, einen freiwilligen Vergleich einer Gesellschaft oder Personengesellschaft, Vergleich mit Gläubigern im Allgemeinen oder einer Gruppe von Gläubigern einer Gesellschaft, im Hinblick auf welche ein Mitglied des Verwaltungsrats Direktor oder Partner in einer leitenden Funktion war, verwickelt, oder war als Mitglied des Verwaltungsrats der öffentlichen Kritik einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde (einschließlich anerkannten Berufsverbänden) ausgesetzt. Ferner wurde kein Mitglied des Verwaltungsrats je von einem Gericht von der Bekleidung der Funktion als Direktor einer Gesellschaft oder einer Managementfunktion oder von der Führung der Geschäfte einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat mit der Gesellschaft einen Dienstvertrag abgeschlossen und es ist nicht vorgesehen, einen solchen Vertrag abzuschließen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats ist leitender Angestellter der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Haftung für jeden Verlust oder Schaden, der ihr entstehen könnte, freigestellt, ausgenommen der Verlust oder Schaden, der ihr durch Betrug, Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung eines Mitglieds des Verwaltungsrats entsteht. Die Satzung schreibt für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Altersgrenze vor und sieht nicht vor, dass sie im Turnus ausscheiden. Die Anschrift der Mitglieder des Verwaltungsrats ist der Geschäftssitz der Gesellschaft. Zum Datum dieses Prospekts hat kein Mitglied des Verwaltungsrats eine direkte oder indirekte Beteiligung oder

einen erheblichen oder nicht erheblichen Eigentumsanspruch an dem Anteilkapital der Gesellschaft oder eine wesentliche Beteiligung an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft, außer wie in „Portfolio-Transaktionen — Interessenkonflikte“ angegeben.

Corporate Governance

Verwaltungsratssitzungen

Der Verwaltungsrat trifft sich regelmäßig zur Prüfung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat hat es sich derzeit zum Ziel gesetzt, mindestens vier Mal pro Kalenderjahr eine Sitzung einzuberufen. Im Rahmen jeder Verwaltungsratssitzung werden den Verwaltungsratsmitgliedern von den einzelnen Dienstleistern der Gesellschaft Berichte zur Prüfung vorgelegt.

Jahreshauptversammlungen

Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung für ihre Anteilhaber ab. Allen Anteilhabern wird mindestens 21 Tage vor der Versammlung eine diesbezügliche Mitteilung zugesandt, in der sie zur persönlichen Teilnahme oder zur Wahrnehmung durch einen Vertreter eingeladen werden. Bei der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird der Jahresbericht der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr den Anteilhabern vorgelegt und die Anteilhaber erhalten Gelegenheit, über bestimmte Angelegenheiten in Bezug auf die Gesellschaft abzustimmen, wie die Wiederbestellung der Abschlussprüfer der Gesellschaft und die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern, die seit der letzten Jahreshauptversammlung der Gesellschaft bestellt wurden. Eine Zusammenfassung der Stimmrechte und Verfahren bei Hauptversammlungen (einschließlich der Jahreshauptversammlung) befindet sich im Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Sonstige Informationen – Versammlungen“.

Anteilkapital und Anteilhaber

Das Anteilkapital der Gesellschaft entspricht stets dem Gesamtbetrag des Nettoinventarwerts der Fonds. Gemäß der Satzung sind die Mitglieder des Verwaltungsrats ermächtigt, bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile (die das genehmigte Anteilkapital sind) an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert pro Anteil zu den Bedingungen auszugeben, die sie für angebracht halten. Vorkaufsrechte bei Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft werden nicht eingeräumt.

Jeder Anteil verleiht dem Inhaber Anspruch auf eine gleichrangige pro rata-Beteiligung an den Ausschüttungen und dem Nettoinventarwert des Fonds, für den er ausgegeben worden ist, aber nicht auf Ausschüttungen, die vor seiner Eintragung als Anteilhaber erklärt worden sind.

Der Erlös aus den ausgegebenen Anteilen wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds gutgeschrieben und namens des betreffenden Fonds zum Erwerb von Vermögenswerten zu Anlagezwecken verwendet. Die Bücher und Konten jedes Fonds werden separat geführt.

Jeder Anteil gibt dem Anteilhaber das Recht, an Versammlungen der Gesellschaft und des Fonds, der durch diese Anteile repräsentiert wird, teilzunehmen und abzustimmen. Bei Abstimmung durch Handheben hat jeder Anteilhaber, der bei Versammlungen der Gesellschaft zugegen ist, Anrecht auf eine Stimme; bei schriftlicher Abstimmung hat jeder Anteilhaber, der persönlich oder durch einen Stellvertreter zugegen ist, eine Stimme für jeden von dem Anteilhaber gehaltenen Anteil. Ein Beschluss zur Abänderung der mit den Anteilen verbundenen Rechte kommt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anteilhaber zu Stande, die auf einer satzungsgemäß und ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung vertreten oder zugegen sind.

Der Verwaltungsrat kann satzungsgemäß Bruchteile von Anteilen an der Gesellschaft ausgeben. Bruchteilsanteile werden auf die drei nächstliegenden Dezimalstellen ausgegeben und haben bei Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds kein Stimmrecht; der Nettoinventarwert von Bruchteilsanteilen ist gleich dem entsprechenden Bruchteil des Nettoinventarwerts je Anteil.

Gegenwärtig gibt es 30.000 ausgegebene Zeichneranteile. Die Zeichneranteile geben ihrem Inhaber das Recht zur Teilnahme an und Abstimmung auf allen Versammlungen der Gesellschaft, nicht aber das Recht auf Beteiligung an den Ausschüttungen oder am Nettoinventarwert eines Fonds oder der Gesellschaft.

Die Fonds und gesonderte Haftung

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit gesonderter Haftung zwischen den Fonds und die einzelnen Fonds können eine oder mehrere Anteilklassen an der Gesellschaft beinhalten. Der Verwaltungsrat darf jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds durch Ausgabe einer oder mehrerer individueller Anteilklassen zu den Bedingungen auflegen, die der Verwaltungsrat beschließt. Der Verwaltungsrat darf jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine oder mehrere einzelne Anteilklassen innerhalb der einzelnen Fonds zu den Bedingungen auflegen, die der Verwaltungsrat beschließt.

Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der einzelnen Fonds werden wie folgt zugeteilt:

- (a) der Erlös aus den ausgegebenen Anteilen, aus denen ein Fonds besteht, wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Fonds zugeordnet und die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die entsprechend zuschreibbar sind, werden dem betreffenden Fonds zugeordnet, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung;
- (b) wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, dann ist dieser derivative Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds gutzuschreiben wie die Vermögensgegenstände, die ihm zugrunde liegen, und bei jeder Bewertung des Vermögenswerts ist die Wertsteigerung oder -minderung dem betreffenden Fonds gutzuschreiben;
- (c) entstehen der Gesellschaft Verbindlichkeiten, die sich auf Vermögensgegenstände eines bestimmten Fonds beziehen oder auf Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen eines bestimmten Fonds ergriffen wurden, dann sind diese Verbindlichkeiten dem jeweils betreffenden Fonds zuzuweisen und
- (d) wenn Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Fonds zuweisbar anzusehen sind, dann sind diese Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Verwahrstelle, allen Fonds anteilig zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zuzuweisen.

Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds entstehen oder diesem zuzuweisen sind, sind ausschließlich aus den Vermögensgegenständen dieses Fonds zu begleichen, und weder die Gesellschaft noch Verwaltungsratsmitglieder, Zwangsverwalter, Prüfer, Insolvenzverwalter, vorläufige Insolvenzverwalter oder sonstige Personen sollen die Vermögensgegenstände dieser Fonds gutschreiben oder verpflichtet sein, diese gutzuschreiben, um Verbindlichkeiten zu begleichen, die im Namen eines anderen Fonds angefallen sind oder diesem zuweisbar sind.

In jedem Kontrakt, Vertrag, und in jeder Vereinbarung oder Transaktion, die die Gesellschaft eingegangen ist, sollen die folgenden Bedingungen Bestandteil sein, nämlich dass:

- (i) die Vertragspartei oder -parteien der Gesellschaft, gleich ob in einem Verfahren oder durch beliebige anderweitige Maßnahmen, keinen Rückgriff auf die Vermögensgegenstände der einzelnen Fonds zur vollständigen oder teilweisen Tilgung von Verbindlichkeiten, die nicht im Namen dieses Fonds entstanden sind, nehmen dürfen;
- (ii) sollte es einer Vertragspartei der Gesellschaft durch beliebige Maßnahmen gelingen, Rückgriff auf die Vermögensgegenstände eines Fonds zur Erfüllung sämtlicher oder von Teilen von Verbindlichkeiten zu nehmen, die nicht im Namen dieses Fonds angefallen sind, diese Partei gegenüber der Gesellschaft zur Zahlung einer Summe, die dem Wert dieser so erlangten Leistung entspricht, verpflichtet ist und
- (iii) wenn es einer Vertragspartei der Gesellschaft gelingt, Vermögensgegenstände eines Fonds zu pfänden oder mithilfe beliebiger Mittel zu beschlagnahmen oder sonst wie Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Vermögensgegenstände eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit zu erwirken, die nicht im Namen dieses Fonds begründet wurden, dann soll diese Partei die Vermögensgegenstände oder die

unmittelbaren oder mittelbaren Erlöse aus der Veräußerung dieser Vermögensgegenstände treuhänderisch für die Gesellschaft halten und soll diese Vermögensgegenstände oder Erlöse gesondert und identifizierbar als Treuhandeigentum verwahren.

Sämtliche durch die Gesellschaft zurück erlangbaren Beträge sind mit gleichrangigen Verbindlichkeiten gemäß den stillschweigend vereinbarten Bedingungen wie vorstehend unter (i) bis (iii) beschrieben zu verrechnen.

Etwaige von der Gesellschaft zurückerlangten Vermögensgegenstände oder Beträge sind, nach Abzug der Zahlung von Kosten für das Zurückerlangen, gutzuschreiben, um den betreffenden Fonds zu entschädigen.

Für den Fall, dass Vermögensgegenstände, die einem Fonds zuzuordnen sind, zum Ausführen einer Verbindlichkeit verwendet werden, die nicht diesem Fonds zuzuordnen sind, und insoweit als diese Vermögensgegenstände oder betreffenden Entschädigungen dafür nicht anderweitig dem betreffenden Fonds wieder zuzuleiten sind, bestätigt der Verwaltungsrat oder veranlasst die Bestätigung des Werts der Vermögensgegenstände, die dem betroffenen Fonds abhandengekommen sind, mit Zustimmung der Verwahrstelle und überträgt oder zahlt aus den Vermögensgegenständen des Fonds oder der Fonds, denen die Verbindlichkeit zuweisbar war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegenüber diesem Fonds oder dieser Fonds, die Vermögensgegenstände oder Beträge, die ausreichen, um dem betroffenen Fonds den Wert der Vermögensgegenstände oder Beträge, die ihm abhandengekommen sind, wiederherzustellen.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft unabhängige juristische Person; die Gesellschaft darf jedoch in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und darf dieselben Aufrechnungsrechte, so vorhanden, wie zwischen ihren Fonds, die nach dem Recht in Bezug auf Gesellschaften anwendbar sind, ausüben und das Eigentum eines Fonds unterliegt den Gerichtsbeschlüssen, so als ob der Fonds eine gesonderte juristische Person wäre.

Für die einzelnen Fonds sind gesonderte Aufzeichnungen zu führen.

Der Anlageberater

Der Verwaltungsrat hat JCIL als Anlageberater der Gesellschaft gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags ernannt. JCIL erbringt der Gesellschaft unter der generellen Aufsicht und Zuständigkeit des Verwaltungsrats Anlageverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen. JCIL kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank gewisse Befugnisse delegieren, wie unten ausgeführt. JCIL wurde 1998 in England und Wales gegründet. Die Gesellschaft unterliegt als Anlageberater der Aufsicht der Financial Conduct Authority („FCA“). JCIL ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft von JCM.

Die Gebühren, die von jedem der Fonds an JCIL zu entrichten sind, sind in dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Einzelnen dargelegt.

Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und JCIL sieht vor, dass weder JCIL noch ein Mitglied seines Verwaltungsrats, einer seiner leitenden Angestellten, Angestellten oder Bevollmächtigten für eine Handlung oder Unterlassung bei oder in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags oder für Verluste, die beim Kauf, Halten oder Verkauf einer Anlage der Gesellschaft entstehen, haftet, solange nicht absichtliche Schlechtausführung, böser Glaube, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens JCIL vorliegt. JCIL haftet nicht für mittelbare und besondere Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, JCIL und jedes Mitglied seines Verwaltungsrats, jeden seiner leitenden Angestellten, Angestellten und Bevollmächtigten von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen JCIL wegen der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Anlageverwaltungsvertrag geltend gemacht werden, sofern keine vorsätzliche Unterlassung, Arglist, Fahrlässigkeit und kein Betrug seitens JCIL bei der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrages zu diesen Ansprüchen geführt haben. Die Gesellschaft und JCIL haben vereinbart, dass alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welcher Art auch immer, die sich aus dem Anlageverwaltungsvertrag ergeben, nur aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen werden und dass kein Mitglied des Verwaltungsrats, kein leitender Angestellter, Angestellter, Bevollmächtigter oder Anteilinhaber der Gesellschaft für eine der vorgenannten Verbindlichkeiten persönlich

haftet. Der Anlageverwaltungsvertrag kann jederzeit von einer der beiden Parteien mit 90 Tagen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Die Unteranlageberater

Die Gesellschaft bevollmächtigt den Anlageberater gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag auf eigene Rechnung einen oder mehrere Unteranlageberater zur Unterstützung bei der Ausführung seiner Pflichten und Aufgaben als Anlageberater der Fonds zu beauftragen, vorausgesetzt die Beauftragung solcher Unteranlageberater erfolgt gemäß den Richtlinien der Zentralbank. Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrages haftet der Anlageberater in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds für die Erfüllung der Aufgaben gemäß einem solchen Vertrag. JCIL hat Gesellschaften als Unteranlageberater zur Verwaltung der Fonds gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag mit der Gesellschaft und den Anforderungen der Zentralbank beauftragt bzw. wird diese zukünftig beauftragen, u. a. die unten aufgeführten Unteranlageberater. Angaben über einen vom Anlageberater beauftragten Unteranlageberater mit Ausnahme der unten genannten werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

Zum Datum dieses Prospekts hat JCIL JCM als Unteranlageberater der Gesellschaft bestellt, um für das gesamte oder teilweise Vermögen der Equity & Allocation Funds (außer dem Emerging Markets Leaders Fund¹, dem Global Value Fund¹ und dem US Strategic Value Fund), der alternativen Investmentfonds und der Rentenfonds gemäß einem Unteranlageberatervertrag vom 17. August 1999 in der jeweils gültigen Fassung Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen mit Ermessensbefugnis zu erbringen. JCM ist bei der „US Securities and Exchange Commission“ als Anlageberater registriert und ist (gemeinsam mit seinen Vorgängern) seit 1970 im Finanzdienstleistungsgeschäft tätig. JCM ist zurzeit als Anlageberater oder Unteranlageberater für internationale und US-Investmentfonds (darunter auch Fonds, deren Anlageziele und -grundsätze denen einiger Fonds der Gesellschaft im Wesentlichen entsprechen), Unternehmen, Privatkunden, Pensionskassen und Wohltätigkeitsorganisationen tätig. JCM ist eine indirekte Tochtergesellschaft von JHG, einer in Jersey gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und an der New York Stock Exchange und der Australian Stock Exchange notiert, wobei ihr Unternehmensschwerpunkt auf den Vermögensverwaltungsgeschäften liegt. JHG ist Eigentümer von JCG, das rund 95 % von JCM besitzt. Die restlichen 5 % hält die Janus Management Holdings Corporation.

Zum Datum dieses Prospekts hat JCIL JHISL beauftragt, für das gesamte bzw. einen Teil des Vermögens des Global Real Estate Fund Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste mit Ermessensbefugnis gemäß einem Unteranlageverwaltungsvertrag vom 15. Dezember 2017 zu erbringen. JHISL ist eine in Singapur gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die von der Monetary Authority of Singapore beaufsichtigt wird. JHISL besitzt eine Lizenz für Kapitalmarktdienstleistungen, die das Unternehmen zur Durchführung bestimmter reglementierter Tätigkeiten berechtigt, unter anderem Fondsverwaltung, Wertpapierhandel und Handel mit Futures-Kontrakten.

Zum Datum dieses Prospekts hat JCIL HGIL beauftragt, für das gesamte bzw. einen Teil des Vermögens des Global Real Estate Fund, des Emerging Markets Leaders Fund¹, des Global Flexible Income Fund¹, des Fixed Maturity Bond Fund I, des Global High Yield Fund, des Global Investment Grade Bond Fund, des Multi-Sector Income Fund, des Absolute Return Income Fund, des Absolute Return Income Fund (EUR) und des Absolute Return Income Opportunities Fund Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste mit Ermessensbefugnis gemäß einem Unteranlageverwaltungsvertrag vom 15. Dezember 2017 zu erbringen. HGIL ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäß den Gesetzen von England und Wales gegründet wurde. HGIL ist von der FCA zugelassen und unterliegt ihrer Regulierung. JHG ist der eigentliche Eigentümer von HGIL.

Zum Datum dieses Prospekts hat JCIL Intech beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste mit Ermessensbefugnis für die Intech Sub-Advised Fonds gemäß dem Unteranlageberatervertrag vom 6. Januar 2003 in der aktuellen Fassung zu erbringen. Intech ist seit 1987 im Anlageberatungsgeschäft tätig und erbringt Anlageberatungs- oder Unteranlageberatungsdienste für eine Reihe von US-Investmentfonds, institutionelle Anleger und gesonderte Kontenführung. JHG ist der eigentliche Eigentümer von Intech. JCM, ein indirektes Tochterunternehmen von JHG, besitzt rund 97 % der ausgegebenen Stimmrechtsanteile von Intech.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Zum Datum dieses Prospekts hat JCIL Perkins beauftragt, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste mit Ermessensbefugnis für den Global Value Fund¹ und den US Strategic Value Fund gemäß dem Unteranlageberatervertrag vom 11. Juli 2003 in seiner aktuellen Fassung zu erbringen. Perkins fungiert als Anlageberater oder Unteranlageberater für eine Reihe von Investmentfonds mit Sitz in den USA, für institutionelle Anleger und individuelle verwaltete Konten. JHG ist der eigentliche Eigentümer von Perkins. JCM, ein mittelbares Tochterunternehmen von JHG, besitzt 100 % von Perkins.

Zum Datum dieses Prospekts hat JCIL Kapstream beauftragt, für das gesamte bzw. einen Teil des Vermögens des Absolute Return Income Fund, des Absolute Return Income Fund (EUR) und des Absolute Return Income Opportunities Fund Anlageverwaltungs- und Beratungsdienste mit Ermessensbefugnis gemäß einem Unteranlageberatervertrag vom 5. November 2019 in seiner aktuellen Fassung zu erbringen. Kapstream fungiert als Anlageberater oder Unteranlageberater für eine Reihe von Investmentfonds mit Sitz in Australien, für institutionelle Anleger und individuelle verwaltete Konten. JHG ist der eigentliche Eigentümer von Kapstream. JCM, ein unmittelbares Tochterunternehmen von JHG, besitzt 100 % von Kapstream.

Die Gebühren der Unteranlageberater werden von JCIL gezahlt; von der Gesellschaft werden keine Gebühren direkt an sie entrichtet. JCIL ist verantwortlich für und beaufsichtigt die von den Unteranlageberatern erbrachten Anlageverwaltungsdienste.

Die entsprechenden Unteranlageberaterverträge zwischen JCIL und JCM/Intech/JHISL/HGIL/Kapstream bzw. Perkins sehen vor, dass, sofern keine vorsätzliche Nichterfüllung, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens des entsprechenden Unteranlageberaters, seiner leitenden und sonstigen Mitarbeiter oder Teilhaber vorliegt, der entsprechende Unteranlageberater nicht für etwaige Verluste oder Schäden haftet, die dem Fonds infolge oder im Zuge der Erfüllung der Pflichten des entsprechenden Unteranlageberaters entstehen. JCIL hat sich verpflichtet, die entsprechenden Unteranlageberater gegen etwaige Ansprüche und Forderungen (einschliesslich der daraus entstehenden oder damit zusammenhängenden Aufwendungen und Ausgaben) schadlos zu halten, die gegenüber dem entsprechenden Unteranlageberater infolge oder im Zuge der Erfüllung seiner Pflichten gemäß dem entsprechenden Unteranlageberatervertrag im Hinblick auf etwaige Verluste oder Schäden geltend gemacht werden, die aus anderen Gründen als vorsätzlicher Nichterfüllung, bösem Glauben, Leichtsinn, Fahrlässigkeit oder Betrug seitens des entsprechenden Unteranlageberaters, seiner leitenden oder sonstigen Mitarbeiter entstanden oder angeblich entstanden sind, und für Aufwendungen und Ausgaben, die anderweitig von dem entsprechenden Unteranlageberater gemäß den Bedingungen des entsprechenden Unteranlageberatervertrags zu tragen sind. Die Unteranlageberaterverträge zwischen JCIL und JCM/Perkins/Intech können jederzeit von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Die Unteranlageberaterverträge zwischen JCIL und JHISL/HGIL/Kapstream können jederzeit von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

JCIL bevollmächtigt den Unteranlageberater gemäß jedem Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrag, auf eigene Rechnung einen oder mehrere Sub-Unteranlageberater zur Unterstützung bei der Ausführung seiner Pflichten und Aufgaben als Unteranlageberater der Fonds zu beauftragen, vorausgesetzt, die Beauftragung solcher Sub-Unteranlageberater erfolgt gemäß den Richtlinien der Zentralbank-Mitteilungen. Gemäß den Bestimmungen der Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsverträge haftet der Unteranlageberater in solchen Fällen gegenüber der Gesellschaft und den Fonds für die Erfüllung der Aufgaben gemäß einem solchen Vertrag. Angaben über einen vom Unteranlageberater beauftragten Sub-Unteranlageberater werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten werden in den Finanzberichten an die Anteilhaber veröffentlicht.

Die Unterstützungsdienststelle

Die Gesellschaft hat JCM dazu ernannt, bestimmte Unterstützungsdienstleistungen zu erbringen, einschließlich der Unterstützung der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Registrierung der Fonds zum Vertrieb, der Einhaltung der Compliance-Bestimmungen und Erstellung von Material für Besprechungen des Verwaltungsrats gemäß einer Unterstützungsdienstleistungs-Vereinbarung. Sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder böser Glaube seitens JCM bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung ihrer sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten und Pflichten vorliegt, sollen weder JCM noch dessen Verwaltungsrat, leitende Angestellte, Angestellte oder Handlungsbeauftragte gegenüber der

Gesellschaft oder den Anteilinhabern für etwaige Verluste oder Schäden haften, die der Gesellschaft oder den Anteilinhabern infolge einer Handlung oder Unterlassung von JCM entstanden sind. Die Unterstützungsdienstleistungs-Vereinbarung kann von jeder Partei durch schriftlich erfolgte Kündigung gegenüber der anderen Partei (1) im Falle der Liquidierung oder Ernennung eines Revisors oder Zwangsverwalters für die andere Partei oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des zuständigen Gerichts, (2) wenn eine der Parteien es versäumt, eine wesentliche Verletzung des Vertriebsvertrags innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der anderen Partei mit einer entsprechenden Forderung auf Wiedergutmachung wiedergutzumachen (sofern eine Wiedergutmachung möglich ist) oder (3) wenn eine der Parteien nicht mehr zur Ausübung ihrer Verpflichtungen berechtigt ist, beendet werden.

Die Hauptvertriebsgesellschaft

Die Gesellschaft hat außerdem JCIL als Hauptvertriebsgesellschaft zur Förderung, Vermarktung und anderweitigen Unterstützung beim Vertrieb und Verkauf von Anteilen gemäß dem Vertriebsvertrag ernannt.

Gemäß Vertriebsvertrag kann die Hauptvertriebsstelle zwecks Vertriebs der Fondsanteile bevollmächtigte Vertriebsstellen bestellen (die verbundene Unternehmen sein können). Soweit keine gegenteilige Genehmigung der Gesellschaft vorliegt, ist es der Hauptvertriebsgesellschaft untersagt, US-Personen Anteile zu verkaufen oder anzubieten, und sie ist verpflichtet, ihre Aufgaben im Einklang mit den geltenden Gesetzen auszuführen. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Hauptvertriebsgesellschaft, die mit ihr verbundenen Unternehmen und die in ihrem Namen handelnden Personen, jedoch nur in dem Umfang, als Vermögenswerte in der Gesellschaft verfügbar sind, von Verlusten, Forderungen, Schadenersatz, Gesamt- oder Einzelhaftung (oder diesbezüglichen Klagen) freistellt („abgesicherte Ansprüche“), die gegen eine solche Person insoweit erhoben werden können, als die abgesicherten Ansprüche sich aus einer im Prospekt enthaltenen unwahren Angabe oder angeblich unwahren Angabe über einen wesentlichen Umstand ergeben oder auf ihr beruhen oder sich aus der Auslassung oder angeblichen Auslassung eines wesentlichen Umstandes, der darin vorschriftsgemäß hätte angegeben werden müssen, oder in Anbetracht der Umstände, in denen die Angabe gemacht wurde, nötig gewesen wäre, damit die Angabe nicht irreführend ist. Die Gesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft haben vereinbart, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aller Art, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertriebsvertrag ergeben, nur aus dem Vermögen des betreffenden Fonds beglichen werden und dass kein Mitglied des Verwaltungsrats, kein leitender Angestellter, Angestellter, Bevollmächtigter oder Anteilinhaber der Gesellschaft für eine der vorgenannten Verbindlichkeiten persönlich haftet. Der Vertriebsvertrag kann jederzeit von der Gesellschaft oder der Hauptvertriebsgesellschaft mit 90 Tagen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Die Verwaltungsstelle und die Anlegerbetreuungsstelle

Gemäß dem Verwaltungsvertrag hat die Gesellschaft Citibank Europe plc (wie von Citi Fund Services (Ireland) Limited gemäß einer Übertragungsvereinbarung am 1. Januar 2012 übertragen) als Verwaltungsstelle und Anlegerbetreuungsstelle der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds bestellt, die für die laufende Verwaltung der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds zuständig ist, auch für die Berechnung des Nettoinventarwerts jedes Fonds und jeder Anteilklasse und die damit zusammenhängende Buchführung der Mittel. Die Verwaltungsstelle ist eine zugelassene Bank, die von der Zentralbank autorisiert und reguliert ist. Die Verwaltungsstelle wurde am 9. Juni 1988 in Irland gegründet und unter der Nummer 132781 eingetragen. Sie gehört zum Citigroup-Konzern, dessen oberste Muttergesellschaft die Citigroup Inc., eine börsennotierte US-amerikanische Gesellschaft, ist.

Die Verwaltungsstelle wird ihren Verpflichtungen mit angemessener Sorgfalt gemäß den Standards und Praktiken nachkommen, welche für die Erbringung von ähnlichen Dienstleistungen zuständigen Berufsgruppen in der/den Rechtsordnung(en) gelten, in der/denen die Verwaltungsstelle ihre Dienstleistungen gemäß dem Verwaltungsvertrag erbringt. Die Verwaltungsstelle haftet gegenüber der Gesellschaft nicht für Verluste oder Schäden, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Verwaltungsstelle liegen, insoweit ein solcher Schaden oder Verlust nicht durch vorsätzliche Schlechterfüllung, Betrug, bösen Glauben oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages durch die Verwaltungsstelle, durch Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages oder eine leichtfertige Missachtung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des

Verwaltungsvertrages entstanden ist. Abgesehen von vertraglich vereinbartem Schadenersatz für eine unentschuldigte Kündigung des Verwaltungsvertrages haftet keine der Parteien unter irgendwelchen Umständen gegenüber der anderen Partei für besonderen oder strafrechtlichen Schadenersatz, Folgeschäden oder -verluste oder entgangenen Gewinn, Unternehmenswert, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Umsätze, Erträge oder erwartete Einsparungen in Bezug auf den Verwaltungsvertrag, unabhängig davon, ob der entsprechende Verlust vorhersehbar war oder die Partei über die Möglichkeit eines solchen Verlusts oder Schadens informiert worden oder der Verlust von der anderen Partei bedacht worden war.

Die Gesellschaft entschädigt aus dem jeweiligen Fondsvermögen die Verwaltungsstelle (einschliesslich ihre leitenden Angestellten, die Mitglieder ihres Verwaltungsrates, Angestellten, Gehilfen oder Bevollmächtigten) im Hinblick auf alle Verluste, Kosten, Schäden und Auslagen und hält die Verwaltungsstelle frei von diesen (einschliesslich der angemessenen Verfahrenskosten, welche der Verwaltungsstelle oder einer anderen solchen Person durch irgendeine Klage oder ein Verfahren zwischen der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft oder zwischen der Verwaltungsstelle und einem Dritten aufgrund oder infolge der Erfüllung des Verwaltungsvertrages entstanden sind) (jeweils als ein „Verlust“ bezeichnet), wenn diese der Verwaltungsstelle auferlegt, zugezogen oder gegen diese erhoben werden in Verbindung mit oder sich ergeben aus Folgendem: (i) durch den Verwaltungsvertrag, außer ein Verlust ist durch vorsätzliche Schlechterfüllung, bösen Glauben, Betrug oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung oder durch Nichterfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages durch die Verwaltungsstelle oder eine leichtfertige Missachtung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages entstanden; oder (ii) aufgrund einer angeblich unwahren Behauptung einer wesentlichen Tatsache in beliebigen Dokumenten oder Mitteilungen, die zur Verbreitung an die Anteilinhaber im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf von Wertpapieren, Produkten oder Dienstleistungen durch die Gesellschaft bestimmt sind (der „Emissionsprospekt“) oder aus einer angeblichen Weglassung einer wesentlichen Tatsache entstehen oder darauf begründet sind, die in einem Emissionsprospekt enthalten sein müsste oder für die Eindeutigkeit des Dokuments erforderlich ist, sofern diese Angabe oder Weglassung nicht auf Informationen beruht, welche der Gesellschaft auf dem Schriftweg durch die Verwaltungsstelle zugegangen sind oder der Verwaltungsstelle zur Überprüfung vorgelegt wurden und von der Verwaltungsstelle nicht kommentiert wurden. Die Verwaltungsstelle hält die Gesellschaft, die Mitglieder ihres Verwaltungsrates, ihre leitenden Angestellten, Angestellten, Gehilfen oder Bevollmächtigten im Hinblick auf alle direkten Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren, Zahlungen und Auslagen (einschliesslich der angemessenen Verfahrenskosten, welche der Gesellschaft durch irgendeine Klage oder ein Verfahren zwischen der Gesellschaft und einem Dritten entstanden sind) schad- und klaglos und verteidigt die Gesellschaft gegen solche Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren, Zahlungen und Auslagen, die aus oder infolge von vorsätzlicher Schlechterfüllung, bösem Glauben, Betrug oder Fahrlässigkeit bei der Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages durch die Verwaltungsstelle oder eine leichtfertige Missachtung ihrer Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrages entstehen.

Der Verwaltungsvertrag wurde am 27. September 2010 unterschrieben und hat ab diesem Datum eine anfängliche Geltungsdauer von 3 Jahren (die „anfängliche Geltungsdauer“) und bleibt danach unbefristet gültig, außer der Vertrag wird gekündigt wie folgt: jede Vertragspartei kann den Verwaltungsvertrag durch Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen oder der Vertrag kann durch gegenseitiges Einvernehmen aufgelöst werden. Jede Vertragspartei kann den Verwaltungsvertrag aus wichtigem Grund mit mindestens 30 Tagen Kündigungsfrist kündigen, wenn: (i) die jeweils andere Partei hat eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Verwaltungsvertrag begangen (für die Zwecke dieses Absatzes umfasst eine „wesentliche Verletzung“ auch die im Service Level Agreement als wesentliche Verletzung definierten Umstände, die als Einzelfall oder über einen längeren Zeitraum hinweg auftreten können); jedoch unter der Voraussetzung, dass (I) die Verletzung im Kündigungsschreiben beschrieben wird, und (II) eine solche Kündigung erst dann wirksam ist, wenn hinsichtlich einer Verletzung, für die vor dem im Kündigungsschreiben angeführten Datum Abhilfe geschaffen werden kann, wobei dieses Datum mindestens 30 Tage nach dem Datum des Kündigungsschreiben liegen muss, die verletzende Partei die betreffende Verletzung nicht in angemessener Form behoben hat; oder (ii) eine endgültige, rechtskräftige gerichtliche, aufsichts- oder verwaltungsbehördliche Anordnung oder Verfügung ist ergangen, in der die zu kündigende Partei eines kriminellen oder unethischen Geschäftsgebarens schuldig befunden wurde. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Vertragspartei fristlos gekündigt werden im Fall, dass: (a) die Liquidation oder die Ernennung eines Revisors, Insolvenzverwalters oder Liquidators für die jeweils andere Partei oder nach Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses auf Anordnung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen

Gerichts oder anderweitig stattgefunden hat; oder (b) bei Verlust der Berechtigung oder Befähigung der jeweils anderen Partei, ihre Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag gemäß den geltenden Gesetzen oder Vorschriften zu erfüllen; oder (c) der Umstand, dass im Verwaltungsvertrag abgegebene Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die benachrichtigte Partei in wesentlicher Hinsicht nicht länger richtig oder wahrheitsgetreu sind. Die Gesellschaft kann den Verwaltungsvertrag fristlos kündigen im Fall, dass: (A) eine Änderung der Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Anteilkapital der Verwaltungsstelle oder ihrer obersten Muttergesellschaft, wenn eine solche Veränderung direkt aus einer Umstrukturierung der Citigroup Organisation (wie im Verwaltungsvertrag festgelegt) resultiert, sofern diese Veränderung auf Veranlassung und unter der Leitung einer zuständigen Regulierungsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder einer Kommission mit entsprechender Zuständigkeit durchgeführt wird, oder in der Absicht durchgeführt wird, die Geschäfte der Citigroup Organisation in Erwartung einer durch die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft angezeigten Umstrukturierung auf verschiedene Körperschaften aufzuteilen, sofern durch diese Änderung oder Umstrukturierung die Fähigkeit der Verwaltungsstelle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag wesentlich und nachteilig beeinflusst wird. Der Klarstellung halber wird festgehalten, dass die Gesellschaft zur Ausübung ihres Kündigungsrechts gemäß Punkt (A) nicht berechtigt ist, falls eine Änderung der Mehrheitsbeteiligung am stimmberechtigten Anteilkapital der Verwaltungsstelle oder ihrer obersten Muttergesellschaft aus einer Umstrukturierung der Citigroup Organisation im normalen Geschäftsverlauf resultiert; oder (B) die kurzfristige Bonitätsbewertung der obersten Muttergesellschaft der Citigroup Organisation als Emittentin unter mindestens zwei der folgenden Werte fällt: P-2 im Fall von Moody's Investor Services Inc., A-2 im Fall von Standard & Poor's Corporate oder F1 im Fall von Fitch Ratings Limited.

Sollte die Gesellschaft den Verwaltungsvertrag innerhalb der anfänglichen Geltungsdauer ohne wichtigen Grund gekündigt haben, hat die Gesellschaft für dieses Versäumnis aus dem Gesellschaftsvermögen einen Betrag in Höhe von 4,5 Mio. US\$ als vereinbarten Schadenersatz an die Verwaltungsstelle zu entrichten, sofern der Verwaltungsvertrag innerhalb der ersten achtzehn (18) Monate der anfänglichen Geltungsdauer gekündigt wird, und einen Betrag in Höhe von 4,5 Mio. US\$, berichtigt um den Bruchteil, falls der Verwaltungsvertrag innerhalb der restlichen achtzehn (18) Monate der anfänglichen Geltungsdauer gekündigt werden sollte („vereinbarter Schadenersatz“). Der „Bruchteil“ bezeichnet jenen Bruchteil, welcher als Zähler die Anzahl der innerhalb der anfänglichen Geltungsdauer verbleibenden Kalendertage zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung dieses Vertrags und als Nenner die Gesamtzahl an Kalendertagen innerhalb der letzten achtzehn (18) Monate der anfänglichen Geltungsdauer aufweist. Für den Fall, dass die Gesellschaft oder mehr als 50 % der Fonds im Rahmen jeglicher Art von Geschäftsreorganisation mit einer anderen Gesellschaft fusioniert wird bzw. werden oder dass die Gesellschaft oder mehr als 50 % der Fonds während der anfänglichen Geltungsdauer liquidiert werden, vereinbaren und bestätigen die Parteien, dass die oben angeführte Schadenersatzklausel in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen die Verwaltungsstelle nicht für die Bereitstellung von Dienstleistungen in massgeblicher Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag beibehalten wird; betrifft die Fusion oder Liquidation jedoch mehr als 50 % der Fonds, und nicht die Gesellschaft als Ganze, so ist der vereinbarte Schadenersatz im Verhältnis des Prozentsatzes zu senken, der auf die Gebühren der vorangehenden sechs (6) Monate entfällt, die auf die jeweiligen Fonds entfallen; der vereinbarte Schadenersatz ist jedoch so lange nicht fällig, wie eine solche Fusion oder Liquidation (ungeachtet des Grundes einer solchen Fusion oder Liquidation) nicht gemäß einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Plan, Einvernehmen oder einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung erfolgt, wodurch die Vermögenswerte der Gesellschaft oder der relevanten Fonds direkt oder indirekt auf eine andere Anlagegesellschaft oder ein anderes Anlagevehikel übergehen sollen, die bzw. das mit der Gesellschaft, ihrem Anlageberater oder ihrem Anlageverwalter verbunden ist. Ein für die Kündigung vereinbarter Schadenersatz fällt nicht an, wenn die Gesellschaft oder mehr als 50 % der Fonds fusionieren oder liquidiert werden und die Vermögenswerte auf eine andere Anlagegesellschaft oder ein sonstiges Anlagevehikel übergehen, die bzw. das mit der Gesellschaft, ihrem Anlageberater oder dem Anlageverwalter verbunden ist, und die Verwaltungsstelle nicht bereit ist, Dienste gemäß dem Verwaltungsvertrag gegenüber der daraus hervorgehenden Anlagegesellschaft bzw. dem daraus hervorgehenden Anlagevehikel zu erbringen.

Die Verwahrstelle

Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company wurde gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle ernannt. Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 18. September 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank von Irland zugelassen und wird von dieser

reguliert. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle besteht darin, Treuhand- und Verwahrungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios, z. B. die Gesellschaft, zu erbringen.

Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in der Verwahrung, Aufsicht und Prüfung der Vermögenswerte der Gesellschaft und der einzelnen Fonds gemäß den Bestimmungen der OGAW-Regeln und der OGAW-Richtlinie. Die Verwahrstelle erbringt auch Barmittelüberwachungsdienstleistungen bezüglich der Cashflows und Zeichnungen der einzelnen Fonds.

Die Verwahrstelle ist befugt, bestimmte Verwahrfunktionen zu delegieren. Im Allgemeinen ist die Verwahrstelle, wenn sie eine oder mehrere ihrer Verwahrfunktionen an einen Beauftragten delegiert, in gleicher Weise haftbar für Verluste, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Beauftragten entstanden sind, als ob der Verlust aufgrund einer Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle entstanden wäre.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen getroffen, durch welche die Durchführung ihres Verwahrungsauftrags bezüglich bestimmter Vermögenswerte des Fonds an Citibank N.A. delegiert wurde. (handelnd durch ihre Zweigniederlassungen in New York). Eine Liste der von Citibank N.A. ernannten Unterbeauftragten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts finden Sie in Anhang 9 dieses Dokuments. Der Einsatz besonderer Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert.

Die Verwahrstelle hat ihre Pflichten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.

Der Verwahrstellenvertrag besagt, dass bei Verlust eines von der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstruments die Verwahrstelle dieses Finanzinstrument ersetzen muss, es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust nicht aufgrund von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle entstanden ist, sondern durch ein externes Ereignis verursacht wurde, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen zu ihrer Verhinderung nicht zu vermeiden gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet ebenfalls für alle sonstigen Verluste, die infolge von Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle gemäß der OGAW-Richtlinie und des Verwahrstellenvertrags entstehen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch die Tatsache, dass sie bestimmte Verwahrfunktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte delegiert hat, nicht berührt. Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl, der weiteren Bestellung und ständigen Überwachung ihrer Beauftragten und Unterbeauftragten die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten lassen. Die Gesellschaft hält die Verwahrstelle (und ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Bediensteten, Mitarbeiter und Vertreter) schadlos und verteidigt die Verwahrstelle (und ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Bediensteten, Mitarbeiter und Vertreter) gegen alle Verluste, Kosten, Schäden und angemessenen Ausgaben (einschliesslich angemessener Rechtskosten) und Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit Ansprüchen, Forderungen oder Massnahmen (die jeweils als „Verlust“ bezeichnet werden), die der Verwahrstelle in Verbindung mit der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen, und stellt sie von diesen frei, sofern diese nicht daraus entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtung zu gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, wie in diesem Vertrag vorgesehen, nicht erfüllt, oder aus betrügerischer, fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle oder ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Bediensteten, Mitarbeiter und Vertreter gemäß der OGAW-Richtlinie oder dem Verwahrstellenvertrag oder dem Verlust von Finanzinstrumenten gemäß dem Verwahrstellenvertrag, mit der Massgabe, dass die Verwahrstelle zur schriftlichen Mitteilung jedes Verlusts verpflichtet ist, bezüglich dessen der Kunde dazu verpflichtet ist oder sein kann, eine Entschädigung gemäß diesem Vertrag zu leisten, sobald der Verwahrstelle bekannt wird, dass ein solcher Verlust eingetreten ist, oder ihr Umstände bekannt werden, die zu einem Verlust oder einem Anspruch gegenüber der Verwahrstelle führen können.

Gelegentlich können Konflikte zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten oder Unterbeauftragten auftreten, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter oder Unterbeauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere für die Gesellschaft erbrachte Verwahrungsdienstleistung erhält. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, hat die Verwahrstelle die anwendbaren Gesetze zu beachten.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, zu Interessenkonflikten, die auftreten können, und zu den Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anlegern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstellenvertrag ist wirksam, bis er von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt wird, wobei beide Vertragsparteien den Verwahrstellenvertrag in folgenden Fällen fristlos kündigen können: (i) Auflösung oder Ernennung eines Prüfers oder Konkursverwalters für die andere Partei oder ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts; (ii) der anderen Partei ist es gemäß geltendem Recht nicht mehr erlaubt, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags zu erfüllen; oder (iii) eine der Parteien behebt eine wesentliche Verletzung des Vertrags nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender Aufforderung (sofern die Möglichkeit der Behebung einer solchen Verletzung besteht).

Das Angebot

Allgemeines

Die Gesellschaft gibt für jeden Fonds Anteile in mehreren Klassen aus. Solche Klassen können auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, japanische Yen, australische Dollar, Schweizer Franken, kanadische Dollar, chinesische Yuan, schwedische Kronen, Neuseeland-Dollar, Singapur-Dollar und norwegische Kronen lauten. In Anhang 6 sind die Einzelheiten der von der Zentralbank genehmigten Fonds und Anteilsklassen sowie die zum Zeitpunkt dieses Prospekts zum Kauf zur Verfügung stehenden Fonds aufgeführt.

Jeder Fonds kann Anteilsklassen anbieten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name „(H)“ enthält, wird der Anlageberater oder Unteranlageberater Techniken einsetzen, um das Risiko der Anteilsklasse bezüglich Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name „(Portfolio Hedged)“ enthält, wird der Anlageberater oder Unteranlageberater Techniken einsetzen, um jedes Währungsrisiko zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Währung einer zugrunde liegenden Anlage eines Fonds abzusichern, soweit ein Fonds das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung dieses Fonds und den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds nicht bereits abgesichert hat. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name weder „(H)“ noch „(Portfolio Hedged)“ enthält, wird der Anlageberater oder Unteranlageberater keine Techniken einsetzen, um das Risiko der Anteilsklasse bezüglich Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Währungsumrechnung und Hedging“ dieses Dokuments.

Eignung der Klasse

Potenzielle Anteilinhaber sollten die Klasse wählen, die ihren Anforderungen am besten entspricht. Bei der Wahl einer Anteilsklasse müssen potenzielle Anteilinhaber folgende Faktoren berücksichtigen:

- (i) wie viel sie investieren möchten;
- (ii) wie lange sie die Anteile halten möchten;
- (iii) die für jede Klasse anfallenden Kosten;
- (iv) ob sie für eine Reduzierung oder einen Erlass der Verkaufsgebühren in Frage kommen und
- (v) die Währung der Anteilsklasse. Anleger sollten ihre Finanzberater konsultieren, bevor sie in einer Anteilsklasse anlegen, die in einer anderen Währung als ihrer Landeswährung oder einer anderen Währung, aus der sie zum Zweck der Anlage in eine bestimmte Anteilsklasse getauscht haben, denominiert ist. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Einflüsse von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der betreffenden, von einem Anleger gehaltenen Anteilsklasse und den Landeswährungen oder sonstigen Währungen, aus denen der Anleger zum Zweck der Anlage in eine Anteilsklasse getauscht hat. Ferner werden die Absicherungsgeschäfte, die von der Gesellschaft möglicherweise für Anteilsklassen abgeschlossen werden, den Anleger nicht vor derlei Wechselkursschwankungen schützen.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich von ihrem Finanzberater hinsichtlich der für sie am besten geeigneten Klasse beraten lassen. Sie sollten außerdem den Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ lesen, bevor sie eine Anteilsklasse wählen.

Erstangebot von Anteilsklassen

Wenn eine Anteilsklasse eines beliebigen Fonds noch nicht ausgegeben wurde oder erneut angeboten wird, wird die Erstzeichnung für solche Anteile akzeptiert: (i) an einem Datum/an Daten, das/die durch die Mitglieder des Verwaltungsrats im Voraus an die Zentralbank gemeldet wird/werden, und (ii) der Erstausgabepreis und der Wiederverkaufspreis für Anteile der Klasse A, Klasse B, Klasse E, Klasse I, Klasse U, Klasse V und Klasse

Y beträgt 10 US\$ pro Anteil für Klassen, die auf US-Dollar lauten, 10 EUR pro Anteil für Klassen, die auf Euro lauten, 10 GBP pro Anteil für Klassen, die auf Pfund Sterling lauten, 10 HKD für Anteilsklassen, die auf Hongkong-Dollar lauten, 10.000 JPY für Anteilsklassen, die auf japanische Yen lauten, 10 AUD für Anteilsklassen, die auf australische Dollar lauten, 10 CHF für Anteilsklassen, die auf Schweizer Franken lauten, 10 CAD für Anteilsklassen, die auf kanadische Dollar lauten, 10 CNH für Anteilsklassen, die auf Renminbi (CNH) lauten, 10 SEK für Anteilsklassen, die auf schwedische Kronen lauten, 10 NZD für Anteilsklassen, die auf Neuseeland-Dollar lauten, 10 SGD für Anteilsklassen, die auf Singapur-Dollar lauten, 10 NOK für Anteilsklassen, die auf norwegische Kronen lauten, für die Anteilsklasse S beträgt der Erstausgabepreis 10 US\$ pro Anteil für Anteilsklassen, die auf US-Dollar lauten, 10 EUR pro Anteil für Klassen, die auf Euro lauten, 10 GBP pro Anteil für Klassen, die auf Pfund Sterling lauten, 60 SEK für Anteilsklassen, die auf schwedische Kronen lauten, für die Anteilsklasse Z 100 US\$ pro Anteil für Anteilsklassen, die auf US-Dollar lauten und 100 EUR pro Anteil für Klassen, die auf Euro lauten, 100 GBP pro Anteil für Klassen, die auf Pfund Sterling lauten, 100 HKD für Anteilsklassen, die auf Hongkong-Dollar lauten, 10.000 JPY für Anteilsklassen, die auf japanische Yen lauten, 100 AUD für Anteilsklassen, die auf australische Dollar lauten, 100 CHF für Anteilsklassen, die auf Schweizer Franken lauten, 100 CAD für Anteilsklassen, die auf kanadische Dollar lauten, 100 CNH für Anteilsklassen, die auf Renminbi (CNH) lauten, 660 SEK für Anteilsklassen, die auf Schwedische Kronen lauten, 100 NZD für Anteilsklassen, die auf Neuseeland-Dollar lauten, 100 SGD für Anteilsklassen, die auf Singapur-Dollar lauten und 660 NOK für Anteilsklassen, die auf norwegische Kronen lauten. Alternativ kann im Falle eines Fonds, der bereits eine oder mehrere Anteilsklassen ausgegeben hat, der Erstausgabepreis je Anteil für weitere, bezüglich dieses Fonds ausgegebene Anteilsklassen der Nettoinventarwert je Anteil einer anderen Anteilsklasse dieses Fonds sein, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und der Zentralbank sowie potenziellen Anteilinhabern vorab mitgeteilt.

Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel

Eine Anlage in die Fonds ist nur für langfristige Zwecke gedacht. Der übermäßige und kurzfristige Handel in und aus einem Fonds kann die Portfolioanlagestrategien stören, die Aufwendungen erhöhen und die Anlagerenditen für alle Anteilinhaber, einschließlich der langfristigen Anteilinhaber, die für die Entstehung dieser Kosten nicht verantwortlich sind, negativ beeinflussen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Kaufauftrag (einschließlich Umtauschaufträge) von einem Antragsteller oder Anteilinhaber aus jeglichem Grund ohne vorherige Mitteilung zurückzuweisen. Die Gesellschaft kann z. B. einen Kaufauftrag ablehnen, wenn der zuständige Untereinlageberater der Ansicht ist, dass er das Geld nicht wirkungsvoll im Einklang mit den Anlagestrategien des Fonds anlegen kann, oder dass der Fonds auf sonstige Weise auf Grund des Umfangs des Geschäftes, der Häufigkeit des Handels oder anderer Faktoren beeinträchtigt würde.

Transaktionen, die über dieselbe Vertriebsstelle und/oder denselben institutionellen Anleger auf Sammelbasis abgewickelt werden, können zum Zwecke dieser Grundsätze als Teil einer Gruppe erachtet werden und können vollständig oder teilweise durch oder im Namen der Gesellschaft zurückgewiesen werden. Transaktionen, die unter Verletzung der Firmengrundsätze von einer Vertriebsstelle akzeptiert oder mit der Gesellschaft abgewickelt werden, gelten nicht als von der Gesellschaft angenommen und können von der Gesellschaft am Geschäftstag unmittelbar nach dem Empfang durch die Gesellschaft storniert oder widerrufen werden.

Die Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass es praktische Einschränkungen gibt, sowohl mit Blick auf die Festlegung der Grundsätze und deren Eignung für die Interessen der langfristigen Anteilinhaber als auch die Anwendung und Durchsetzung jener Grundsätze. Die Gesellschaft kann z. B. übermäßige und/oder kurzfristige Handelsaktivitäten nicht identifizieren oder erkennen, wenn diese durch Vertriebspartner erleichtert werden oder die Aufdeckung durch den Gebrauch von Sammelkonten durch diese Vertriebspartner, die Kauf-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge an die Gesellschaft weiterleiten und als ernannte Personen Anteile für dahinterstehende Anleger halten, erschwert wird. Wenn der Finanzintermediär bestimmte Handelsinformationen bezüglich des Kontos des Finanzintermediärs nicht zur Verfügung stellt, haben die Verwaltungsstelle und/oder die Gesellschaft keinen Zugang zu relevanten Informationen, die sie dazu befähigen, potenziell übermäßigen und/oder kurzfristigen Handel auf dem Konto (den Konten) des Finanzintermediärs zu überwachen oder zu erkennen. Deshalb übernimmt weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft irgendeine Verantwortung oder Haftung, wenn eine solche Aktivität über ein Konto eines Finanzintermediärs stattfindet, unabhängig davon, ob der Finanzintermediär etwas gegen diese Aktivität oder

ihr erneutes Auftreten unternimmt oder nicht. Es obliegt dem Finanzintermediär festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Kauf- oder Umtauschanträge für das Konto (die Konten) eines Finanzintermediärs zurückzuweisen, wenn übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel bezüglich dieses Kontos des Finanzintermediärs identifiziert oder vermutet wird, um eine Störung des Fondsbetriebs zu verhindern.

Darüber hinaus werden Anteilinhaber wie Dachfonds, Asset Allocation-Fonds, strukturierte Produkte und anteilsgebundene Produkte das Verhältnis ihres in der Gesellschaft investierten Vermögens im Einklang mit ihrem eigenen Anlagemandat oder ihren Anlagestrategien ändern. Die Gesellschaft wird versuchen, die Interessen derartiger Anteilinhaber auf eine Weise auszugleichen, die mit den Interessen langfristiger Anteilinhaber in Einklang steht, es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft diesbezüglich in allen Fällen erfolgreich sein wird.

Fonds, die in Nicht-US-Emittenten anlegen, unterliegen eventuell einem erhöhten Risiko gegenüber übermäßigem und/oder kurzfristigem Handel. Anteilinhaber versuchen eventuell Vorteile aus den angenommenen Kursbewegungen in den Wertpapieren zu ziehen, die ein Fonds hält, basierend auf Ereignissen, die nach dem Schließen eines Nicht-US-Markts auftreten, die nicht im Nettoinventarwert des Fonds reflektiert werden (als „Kurs-Arbitrage“ bezeichnet). Derartige Arbitrage-Möglichkeiten können ebenfalls bei Fonds auftreten, die nicht in Nicht-US-Wertpapieren anlegen, zum Beispiel, wenn der Handel mit einem vom Fonds gehaltenen Wertpapier ausgesetzt ist und nicht vor dem Zeitpunkt wieder aufgenommen wird, zu dem der Nettoinventarwert des Fonds als Nächstes berechnet wird („veraltete Kurse“).

Die Gesellschaft kann die folgenden Maßnahmen ergreifen, um von übermäßigem und/oder kurzfristigem Handel abzuhalten:

(i) Marktgerechte Bewertung

Die Verwaltungsstelle kann ein Modell zur marktgerechten Bewertung einsetzen, um den Nettoinventarwert je Anteil so anzupassen, dass er den Marktwert der Fondsanlagen zum Zeitpunkt der Bewertung genau widerspiegelt, und kann im Rahmen dieses Prozesses ein systematisches Modell zur marktgerechten Bewertung von einer unabhängigen Drittpartei einsetzen, um Aktienwerte und/oder Rentenpapiere zu bewerten und die Bildung veralteter Kurse auszugleichen und/oder die Ausnutzung von Preisunterschieden zu verhindern, die zwischen dem Schluss ausländischer Börsen und dem relevanten Bewertungszeitpunkt auftreten können.

(ii) Einschränkung der Umtauschprivilegien und Rückkäufe

Die Umtauschprivilegien sollen den übermäßigen und/oder kurzfristigen Handel nicht erleichtern. Die Gesellschaft behält sich jederzeit das Recht vor, jeden Umtauschkauf aus einem beliebigen Grund ohne vorherige Mitteilung abzulehnen. Weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft ist in der Lage, die Kauf- und Rückkaufstätigkeit (Round Trips) von Finanzintermediären, die über Sammelkonten handeln, zu überwachen, und in solchen Fällen obliegt es dem Finanzintermediär, sein(e) Konto (Konten) zu überwachen, um festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Ein „Round Trip“ ist üblicherweise ein Kauf und eine Rücknahme von Anteilen desselben Fonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die ein Anteilinhaber (oder auch ein Finanzintermediär, der Anteile auf einem Sammelkonto hält) durchführt, einschränken.

Wie man Anteile erwirbt

Anteile an jedem Fonds werden laufend angeboten, der jeweilige Ausgabeaufschlag ist im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegeben. Zeichnungsaufträge können durch Kontaktieren der Hauptvertriebsgesellschaft, der zuständigen Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle erteilt werden. Möglicherweise werden nicht alle Fonds und/oder Anteilklassen von allen Vertriebsstellen oder in allen Jurisdiktionen angeboten. Antragsteller sollten sicherstellen, dass sie ausschließlich die Anteilklassen zeichnen, die ihnen zur Verfügung stehen. Zeichnungsanträge für Anteile dürfen ausschließlich zu den im Prospekt genannten Bedingungen erfolgen. Insbesondere Anteile der Klasse S sind nur nach dem Ermessen des Anlageberaters verfügbar, Anteile der Klasse U sind für qualifizierte Anleger vorgesehen und Anteile der Klasse Z sind nur für berechnete institutionelle Anleger verfügbar. Anleger, die Anteile der Klasse Z erwerben möchten, sollten die Zeichnungsaufträge zu dem mit der Hauptvertriebsgesellschaft vereinbarten Zeitpunkt, in jedem Fall jedoch vor den betreffenden Handelsschlusszeiten bei der Verwaltungsstelle einreichen. Der Angebotspreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Klassen zuzüglich jeglicher Erstausgabegebühren und/oder Verwässerungsanpassung. Der jeweils festgelegte Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds kann an jedem Geschäftstag bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsstelle, über Vertriebsstellen und andere Quellen in Erfahrung gebracht werden.

Mindestzeichnung

In der folgenden Tabelle sind die Mindesterst- und -folgezeichnungen für jede Klasse innerhalb der einzelnen Fonds aufgeführt:

Klasse	Mindesterstzeichnung	Mindestfolgezeichnung
A\$	US\$ 2.500	US\$ 100
B\$	US\$ 2.500	US\$ 100
E\$	US\$ 2.500	US\$ 100
I\$	US\$ 1.000.000	US\$ n. v.
S\$	US\$ 10.000.000	US\$ n. v.
U\$	US\$ 2.500	US\$ 100
V\$	US\$ 2.500	US\$ 100
Z\$	US\$ 20.000.000	US\$ n. v.
A€	€ 2.500	€ 100
B€	€ 2.500	€ 100
E€	€ 2.500	€ 100
I€	€ 1.000.000	€ n. v.
S€	€ 10.000.000	€ n. v.
U€	€ 2.500	€ 100
V€	€ 2.500	€ 100
Y	€ 100	€ n. v.
Z€	€ 15.000.000	€ n. v.
A£	£ 2.500	£ 100
I£	£ 1.000.000	£ n. v.
S£	£ 10.000.000	£ n. v.
U£	£ 2.500	£ 100
Z£	£ 15.000.000	£ n. v.
AHK\$	HKD 15.000	HKD 750
IHK\$	HKD 8.000.000	HKD n. v.
SHK\$	HKD 80.000.000	HKD n. v.
VHK\$	HKD 15.000	HKD 750
ZHK\$	HKD 150.000.000	HKD n. v.
AJPY	JPY 250.000	JPY 10.000

IJPY	JPY 100.000.000	JPY n. v.
SJPY	JPY 1.000.000.000	JPY n. v.
VJPY	JPY 250.000	JPY 10.000
ZJPY	JPY 2.000.000.000	JPY n. v.
AAUD\$	AUD 2.500	AUD 100
IAUD\$	AUD 1.000.000	AUD n. v.
SAUD\$	AUD 10.000.000	AUD n. v.
VAUD\$	AUD 2.500	AUD 100
ZAUD\$	AUD 20.000.000	AUD n. v.
ACHF	CHF 2.500	CHF 100
ICHF	CHF 1.000.000	CHF n. v.
SCHF	CHF 10.000.000	CHF n. v.
UCHF	CHF 2.500	CHF 100
ZCHF	CHF 15.000.000	CHF n. v.
ACAD\$	CAD 2.500	CAD 100
ICAD\$	CAD 1.000.000	CAD n. v.
SCAD\$	CAD 10.000.000	CAD n. v.
ZCAD\$	CAD 15.000.000	CAD n. v.
ACNH	CNH 15.000	CNH 750
ICNH	CNH 8.000.000	CNH n. v.
SCNH	CNH 80.000.000	CNH n. v.
VCNH	CNH 15.000	CNH 750
ZCNH	CNH 150.000.000	CNH n. v.
ASEK	SEK 16.500	SEK 660
ISEK	SEK 6.500.000	SEK n. v.
SSEK	SEK 65.000.000	SEK n. v.
ZSEK	SEK 150.000.000	SEK n. v.
ANZD\$	NZD 2.500	NZD 100
INZD\$	NZD 1.000.000	NZD n. v.
SNZD\$	NZD 10.000.000	NZD n. v.
VNZD\$	NZD 2.500	NZD 100
ZNZD\$	NZD 20.000.000	NZD n. v.
ASGD\$	SGD 2.500	SGD 100
ISGD\$	SGD 1.000.000	SGD n. v.
SSGD\$	SGD 10.000.000	SGD n. v.
VSGD\$	SGD 2.500	SGD 100
ZSGD\$	SGD 20.000.000	SGD n. v.
ANOK	NOK 16.500	NOK 660
INOK	NOK 6.500.000	NOK n. v.
SNOK	NOK 65.000.000	NOK n. v.
ZNOK	NOK 150.000.000	NOK n. v.

Für die Beteiligung eines Anteilnehmers an einem Fonds gilt zu jedem Zeitpunkt der Betrag der Mindesteinzeichnung (siehe Abschnitt „Minimalbestand“, Seite 105 bzw. 111). Die Gesellschaft und/oder JCIL behält sich das Recht vor, unter bestimmten Umständen für bestimmte Kontoarten ganz oder teilweise auf diese Mindestbeträge zu verzichten.

Angebotspreis

Anteile werden an jedem Geschäftstag zu einem Angebotspreis verkauft, der dem Nettoinventarwert pro Anteil nach Eingang und Annahme eines Zeichnungsantrags zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder einer entsprechenden Verwässerungsanpassung entspricht. Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag (d. h. ein Tag, an dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben werden können).

Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt

Zeichnungsanträge sollten gemäß den nachstehenden Verfahren erfolgen.

Alle Zeichnungsanträge (ob für Erst- oder Folgeinvestitionen) müssen beinhalten:

- den Namen des Antragsteller/Anteilhabers
- dessen Anschrift, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (sofern ein Anteilhaber dem Erhalt von Informationen von der Gesellschaft zugestimmt hat), an die Kaufbestätigung zu senden ist
- Alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Identifikation
- Alle erforderlichen Informationen, um die Quelle der Gelder und/oder die Quelle des Vermögens zu überprüfen
- den Namen des zu zeichnenden Fonds
- die Klasse der zu zeichnenden Anteile
- die Währung der zu zeichnenden Anteilsklasse
- den Barbetrag oder die Anzahl der zu investierenden Anteile

und müssen in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Handelsschlüssen und Abrechnungszeitpunkten stehen.

Zusätzlich müssen bei der Beantragung von Anteilen der Klasse Z die Antragsteller bestätigen, dass sie berechnete institutionelle Anleger sind und einen Vertrag mit JCIL über die Gebührenstruktur für Kundenanlagen in solchen Anteilen haben.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, weitere Einzelheiten oder Identitätsnachweise von einem Antragsteller zu verlangen. Anleger müssen solche Erklärungen (einschließlich und ohne Einschränkung Erklärungen in Bezug auf die irische und die US-amerikanische Besteuerung) abgeben, soweit sie von der Gesellschaft in einem vernünftigen Rahmen verlangt werden. In diesem Zusammenhang sollten Anleger die im Abschnitt „Steuerinformationen“ aufgeführten Erläuterungen berücksichtigen.

Erstzeichnungen

Erstzeichnungen durch eine Vertriebsstelle oder direkt durch institutionelle Anleger

Erstzeichnungen von Anteilen durch eine Vertriebsstelle oder einen institutionellen Anleger können durch Einreichen eines ausgefüllten Antragsformulars und der gesamten dazugehörigen Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche an die Verwaltungsstelle erfolgen. Antragsformulare können via Telefax oder nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank mit sonstigen elektronischen Medien übermittelt werden, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle genehmigt wurden. Das ordnungsgemäß ausgefüllte Original des Antrags muss der Verwaltungsstelle unmittelbar danach per Post geschickt werden. Vor dem Eingang und der Annahme des Originalantrags durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle bzw. Gesellschaft wird kein Rücknahmeerlös bezüglich eines Rücknahmeauftrags an einen Anteilhaber ausgezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können). Die Zeitpunkte für den Handelsschluss und die Abrechnung entnehmen Sie bitte Tabelle 1 bzw. Tabelle 3 auf Seite 100.

Erstzeichnungen direkt durch Privatanleger

Von Privatanlegern direkt bei der Verwaltungsstelle gestellte Erstzeichnungsaufträge für Anteile können durch Einreichung eines ausgefüllten Antragsformulars und der gesamten dazugehörigen Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Antragsformulare können per Fax eingereicht werden. Das ordnungsgemäß ausgefüllte Original des Antrags muss der Verwaltungsstelle unmittelbar danach per Post geschickt werden. Vor dem Eingang und der Annahme des Originalantrags durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle bzw. Gesellschaft wird kein Rücknahmeerlös bezüglich eines Rücknahmeauftrags an einen Anteilhaber ausgezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können). Privatanleger, die durch Kontaktieren der Verwaltungsstelle direkt Anteile zeichnen möchten, müssen das Antragsformular, die gesamte dazugehörige Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche

und die frei verfügbaren Mittel, die als Zeichnungsgelder verwendet werden sollen, zum Handelsschluss und Abrechnungszeitpunkt gemäß Tabelle 2 auf Seite 100 der Verwaltungsstelle zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Erstzeichnungen durch Privatanleger egal aus welchem Grund ohne vorherige Mitteilung abzulehnen.

Erstzeichnungen direkt durch berechnigte institutionelle Anleger

Von berechtigten institutionellen Anlegern direkt bei der Verwaltungsstelle gestellte Erstzeichnungsaufträge für Anteile können durch Einreichung eines ausgefüllten Antragsformulars und der gesamten dazugehörigen Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche bei der Verwaltungsstelle erfolgen. Antragsformulare können per Fax eingereicht werden. Das ordnungsgemäß ausgefüllte Original des Antrags muss der Verwaltungsstelle unmittelbar danach per Post geschickt werden. Vor dem Eingang und der Annahme des Originalantrags durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle bzw. Gesellschaft wird kein Rücknahmeerlös bezüglich eines Rücknahmeauftrags an einen Anteilinhaber ausgezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können). Berechnigte institutionelle Anleger, die Anteile direkt bei der Verwaltungsstelle zeichnen, müssen der Verwaltungsstelle das Antragsformular, die gesamte dazugehörige Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche und die Zeichnungsgelder in frei verfügbaren Mitteln bis zu den in Tabelle 3 auf Seite 100 angegebenen Handelsschluss- und Abrechnungszeiten zur Verfügung stellen.

Folgezeichnungen

Folgezeichnungen durch eine Vertriebsstelle oder direkt durch institutionelle Anleger

Nachfolgende Zeichnungsaufträge (d. h. nach der Erstzeichnung von Anteilen) von Vertriebsstellen oder direkt von einem institutionellen Anleger können an den Fonds durch Einreichung eines Zeichnungsantrags an die Verwaltungsstelle in schriftlicher Form, via Telefax oder nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank über andere elektronische Medien erfolgen, die von der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft genehmigt wurden, oder durch telefonische Kontaktierung der Verwaltungsstelle bis zu dem in Tabelle 1 auf Seite 100 angeführten Handelsschluss.

Die Bearbeitung telefonisch beauftragter Folgezeichnungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Name des Anteilinhabers und die Kontonummer sowie die Anschrift, Telefax-Nummer und/oder E-Mail-Adresse (in Fällen, in denen ein Anteilinhaber Informationen elektronisch von der Gesellschaft erhalten möchte), an welche die Kaufbestätigung übersandt werden soll, mit den bei der Verwaltungsstelle eingetragenen Angaben des Anteilinhabers übereinstimmen. Wünscht der Anteilinhaber die Übersendung der Kaufbestätigung an einen anderen Namen als den des bzw. eine andere Anschrift als die für den Anteilinhaber bei der Verwaltungsstelle eingetragenen/eingetragene, muss vor der Vornahme der Änderung eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung seitens des Anteilinhabers bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Der nachfolgende Zeichnungsauftrag wird angenommen, die Kaufbestätigungen werden jedoch weiterhin an die bestehenden Kontaktdaten gerichtet, solange keine schriftliche Bestätigung der Kontaktdaten durch den Anteilinhaber eingegangen ist.

Folgezeichnungen direkt durch Privatanleger

Nachfolgende Zeichnungsaufträge, die direkt von Privatanlegern gestellt werden, können durch Übermittlung eines schriftlichen Zeichnungsantrags an die Verwaltungsstelle bis zu dem in Tabelle 2 auf Seite 100 angegebenen Handelsschluss erteilt werden. Solche Zeichnungsaufträge können per Fax eingereicht werden, wenn die Zeichnungsgelder bis zu dem in Tabelle 2 auf Seite 100 angegebenen Abrechnungszeitpunkt in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Alternativ dazu kann ein Privatanleger eine nachfolgende Zeichnung vornehmen, indem er die normalerweise bei der Einreichung eines Zeichnungsauftrags bei der Verwaltungsstelle (gemäß Angaben im Abschnitt „Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt“ auf Seite 98) erforderlichen Angaben in die elektronische Zahlungsanweisung aufnimmt, die dieser Privatanleger seiner Bank zum Zwecke der Durchführung der Überweisung der Zeichnungsgelder an die Gesellschaft erteilt. Die Verwaltungsstelle erhält eine Bestätigung der elektronischen Zahlungsanweisung einschliesslich aller relevanten Angaben. Nachfolgende Zeichnungsaufträge per Telefon oder sonstige elektronische Medien werden von der Verwaltungsstelle von Privatanlegern, die die Fonds direkt zeichnen, nicht akzeptiert.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Folgezeichnungen durch Privatanleger aus jedwedem Grund ohne vorherige Mitteilung abzulehnen.

Folgezeichnungen direkt durch berechtigte institutionelle Anleger

Von berechtigten institutionellen Anlegern direkt gestellte Folgezeichnungsaufträge müssen durch Einreichung eines schriftlichen Zeichnungsauftrags bei der Verwaltungsstelle bis zu dem in Tabelle 3 auf Seite 100 angegebenen Handelsschluss erfolgen. Solche Zeichnungsaufträge können per Fax eingereicht werden, wenn die Zeichnungsgelder bis zu dem in Tabelle 3 auf Seite 100 angegebenen Abrechnungszeitpunkt in frei verfügbaren Mitteln bei der Gesellschaft eingehen. Per Telefon oder auf anderem elektronischen Wege erteilte Folgezeichnungsaufträge von berechtigten institutionellen Anlegern, die direkte Zeichnungen in den Fonds vornehmen möchten, werden von der Verwaltungsstelle nicht akzeptiert.

Handelsschluss und Abrechnungszeitpunkt

Zeichnungsaufträge für Anteile, die vor Handelsschluss an einem Geschäftstag, wie in den nachstehenden Tabellen angeführt, durch oder im Namen der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft empfangen oder angenommen werden, werden zum festgesetzten Angebotspreis an diesem Geschäftstag abgewickelt. Aufträge über die Zeichnung von Anteilen, die nach Handelsschluss des entsprechenden Geschäftstags durch oder im Namen der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft empfangen oder angenommen werden, werden zu dem am nächsten Geschäftstag festgesetzten Angebotspreis abgewickelt. Die nachstehenden Tabellen enthalten ferner die Abrechnungszeitpunkte für jeden Fonds. Geht die Zahlung für Zeichnungsaufträge nicht zum entsprechenden Abrechnungszeitpunkt ein, kann eine Zeichnung storniert werden, oder dem Anteilinhaber werden auf die ausstehenden Zeichnungsgelder zu den gängigen kommerziellen Sätzen Zinsen berechnet. In einem solchen Fall kann die Vertriebsstelle oder der Anteilinhaber selbst für etwaige Verluste des Fonds haftbar gemacht werden.

Tabelle 1 – Zeichnungen durch eine Vertriebsstelle oder direkt durch institutionelle Anleger

Fonds	Handelsschluss	Abrechnungszeitpunkt
Alle Fonds (ausgenommen Anteile der Klasse Z und der Emerging Markets Leaders Fund ¹)	Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16:00 Uhr, New Yorker Zeit)	T + 3
Emerging Markets Leaders Fund¹	12:00 Uhr GMT	T + 3

Tabelle 2 – Zeichnungen direkt an die Verwaltungsstelle durch Privatanleger

Fonds	Handelsschluss	Abrechnungszeitpunkt
Alle Fonds (ausgenommen Anteile der Klasse Z und der Emerging Markets Leaders Fund ¹)	Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16:00 Uhr, New Yorker Zeit)	15:30 Uhr Londoner Zeit am T
Emerging Markets Leaders Fund¹	12:00 Uhr GMT	15:30 Uhr Londoner Zeit am T

Tabelle 3 – Zeichnungen direkt an die Verwaltungsstelle durch berechtigte institutionelle Anleger/Anteile der Klasse Z

Fonds	Handelsschluss	Abrechnungszeitpunkt
Alle Fonds (ausgenommen der Emerging Markets Leaders Fund ¹) – Anteile der Klasse Z	Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16:00 Uhr, New Yorker Zeit)	15:30 Uhr Londoner Zeit am T
Emerging Markets Leaders Fund¹	12:00 Uhr GMT	15:30 Uhr Londoner Zeit am T

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Handelsschluss und die Abrechnungszeitpunkte, zu dem ein Zeichnungsantrag bzw. eine Zahlung eingegangen sein muss, zu ändern. Änderungen werden den Anteilinhabern und der Zentralbank im Voraus mitgeteilt. Ausschüttende Anteilklassen schütten ab dem maßgeblichen Abschlussstag Dividenden aus.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen

Die Vertriebsstellen haben dafür zu sorgen, dass Zeichnungsaufträge, die über sie platziert werden, zügig weitergeleitet werden. **Die Gesellschaft kann Anträge auf Eröffnung eines Kontos ganz oder teilweise mit oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.** Alle Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Anteilinhaber werden an die Anschrift geschickt, die auf dem Anmeldeformular zur Eröffnung eines Kontos angegeben ist, und zwar auf dem Postweg oder, wenn der Anteilinhaber hierfür die Zustimmung erteilt hat, auf elektronischem Weg an die E-Mail-Adresse, die im Kontoeröffnungsantrag angeführt wurde oder auf sonstige Weise, wie schriftlich mit der Verwaltungsstelle vereinbart.

Für die Antragsteller/Anteilinhaber, die Clearing-Stellen verwenden, wie Euroclear oder Clearstream, wird ein Antrag auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch oder Übertragung von Anteilen durch die Verwaltungsstelle eventuell nicht anerkannt, es sei denn, der Antrag wird (zusätzlich zu den in diesem Prospekt angeführten Erfordernissen bei der Übertragung von Anteilen) von der Verwaltungsstelle bearbeitet und alle entsprechenden Gegenparteien solcher Anträge sind Vertriebsstellen und/oder institutionelle Anleger.

Es werden nur Namensanteile ausgegeben; der Eigentümer der Anteile wird in dem Anteilinhaberregister der Gesellschaft angegeben. Eine schriftliche Kaufbestätigung, in der der Eigentümer wie in dem Anteilsregister angegeben genannt ist, wird dem in den Büchern der Verwaltungsstelle eingetragenen Anteilinhaber binnen sieben Geschäftstagen nach Eingang der abgerechneten Mittel ausgestellt werden. Die Vertriebsstellen haben dafür zu sorgen, dass diese Kaufbestätigung zügig weitergeleitet wird. Anteilscheine werden nicht ausgestellt. Inhaberanteile werden nicht ausgegeben. Die Anteilinhaber sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden, wenn irgendwelche der persönlichen Angaben auf dem Antrag, der Kaufbestätigung oder dem Anteilinhaberkontoauszug nicht mehr aktuell oder inkorrekt sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt Anteilsbruchteile auf die nächsten drei Dezimalstellen auszugeben. Anteilsbruchteile werden nicht mit Stimmrechten ausgestattet sein.

Weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft ist in der Lage, die Kauf- und Rückkaufstätigkeit (Round Trips) von Finanzintermediären, die über Sammelkonten handeln, zu überwachen, und in solchen Fällen obliegt es dem Finanzintermediär, sein(e) Konto (Konten) zu überwachen, um festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Ein „Round Trip“ ist üblicherweise ein Kauf und eine Rücknahme von Anteilen desselben Fonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die ein Anteilinhaber (oder auch ein Finanzintermediär, der Anteile auf einem Sammelkonto hält) durchführt, einschränken.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle ist für betrügerische oder fälschliche Zeichnungen haftbar, vorausgesetzt, sie halten die von ihnen festgesetzten Praktiken zur Feststellung der Gültigkeit von Zeichnungsaufträgen ein.

Bezahlung der Zeichnungen

Die Gesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen festlegen, ob sie eine Zahlung für Anteile in einer Währung annimmt, die nicht mit der Währung der gekauften Anteilsklasse übereinstimmt. Währungsumrechnungen erfolgen zu dem für die Verwaltungsstelle verfügbaren gültigen Wechselkurs. In diesem Fall trägt der Anteilinhaber direkt etwaige Währungsumrechnungskosten, die nicht von den Fonds getragen werden. Anleger sollten ihre Finanzberater konsultieren, bevor sie in einer Anteilsklasse anlegen, die in einer anderen Währung als ihrer Landeswährung oder einer anderen Währung, aus der sie zum Zweck der Anlage in eine bestimmte Anteilsklasse getauscht haben, denominiert ist. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Einflüsse von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der betreffenden, von einem Anleger gehaltenen Anteilsklasse und den Landeswährungen oder sonstigen Währungen, aus denen der Anleger zum Zweck der Anlage in eine Anteilsklasse getauscht hat. Ferner werden die Absicherungsgeschäfte, die von der Gesellschaft möglicherweise für Anteilsklassen abgeschlossen werden, den Anleger nicht vor derlei Wechselkursschwankungen schützen.

Gegenwärtig wird nicht beabsichtigt, Schecks als Zahlung für Zeichnungsaufträge anzunehmen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Schecks in Zukunft angenommen werden. Eine Vertriebsstelle kann ihren Kunden

im Zusammenhang mit Zeichnungen der Fonds Bearbeitungsgebühren berechnen, die zuzüglich zu dem etwaigen Ausgabeaufschlag oder ähnlichen Gebühren zu zahlen sind. Der Betrag dieser Gebühren wird von der Vertriebsstelle mit ihren Kunden vereinbart und wird nicht von den Fonds oder dem Anlageberater getragen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen an oder mit Wirkung ab einem Handelstag Anteile zu Konditionen ausgeben, die vorsehen, dass die Abwicklung durch Übertragung von Anlagen, die jeweils in diesem Rahmen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung gehalten werden oder gehalten werden können, an die Gesellschaft/den betreffenden Fonds erfolgt.

Maßnahmen gegen Geldwäsche

Sind Maßnahmen zur Unterbindung von Geldwäsche getroffen worden, kann unter Umständen von einem Antragsteller verlangt werden, dass er sich gegenüber der Verwaltungsstelle ausweist sowie die Quelle der Mittel bzw. des Vermögens nachweist. Er ist dazu verpflichtet, es sei denn, der Antrag wird über eine anerkannte Vertriebsstellen und/oder einen institutionellen Investor gestellt. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn diese Vertriebsstelle und/oder institutionelle Anleger seinen Sitz in einem Land hat, dessen Vorschriften über Geldwäsche von Irland als den irischen Vorschriften gleichwertig anerkannt sind und der Finanzintermediär zu diesem Zwecke reguliert ist.

Falls Antragsteller sich ausweisen müssen, wird ihnen dies mitgeteilt. Von Privatpersonen kann beispielsweise verlangt werden, dass sie eine ordnungsgemäß durch eine amtliche Stelle wie einem Notar, der Polizei oder der Botschaft in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz haben, beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Personalausweises vorlegen, zusammen mit Gas-, Strom-, Wasser- oder Telefonrechnung und Kontoauszug als Nachweis ihrer Anschrift. Sind die Antragsteller Unternehmen, kann eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (und Namensänderung), Geschäftsordnung, Gesellschaftsvertrag und Satzung (oder Entsprechendem) und Namen und Anschrift sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrats und wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegt werden. Damit sie Anlagen in dem Fonds vornehmen können, müssen die Antragsteller bescheinigen, dass sie keine US-Personen sind. Von den Anteilhabern kann periodisch erneut die Bescheinigung verlangt werden, dass sie keine US-Personen sind.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, die für den Nachweis der Identität notwendigen Dokumente vom Antragssteller zu verlangen. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem Geschäftstag nach dem ursprünglich vom Antragssteller für die Ausgabe gewünschten Geschäftstag ausgegeben werden. Vor dem Eingang und der Annahme des Originalantrags und der gesamten dazugehörigen Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche durch die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft wird kein Rücknahmeerlös bezüglich eines Rücknahmeantrags an einen Anteilhaber ausgezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können).

Ferner ist anerkannt, dass die Verwaltungsstelle in Ausübung der auf sie übertragenen Pflichten vom Antragsteller von allen Verlusten freizuhalten ist, die aus Fehlern in der Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen resultieren, wenn die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen vom Antragssteller nicht geliefert wurden.

Personenbezogene Daten

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch das Ausfüllen des Zeichnungsantrags persönliche Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils gültigen Fassung) sowie jeglicher relevanten Umsetzung, Nachfolgeregelung oder Neufassung dieser Gesetze (einschliesslich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und der Nachfolgeregelung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, sobald diese in Kraft getreten sind) (zusammen die „Datenschutzgesetze“) darstellen können. Die Verwendung der personenbezogenen Daten, die der Gesellschaft im Antragsformular zur Verfügung gestellt werden, wird durch die Datenschutzgesetze und die Datenschutzerklärung der Gesellschaft geregelt.

Sofern die Anleger ihre vorherige Einwilligung geben, können die Gesellschaft, ihre Beauftragten oder ihre Vertreter diese Anleger über Produkte und Dienstleistungen informieren oder für Marktforschungszwecke kontaktieren. Zu diesem Zweck können die Anlegerdaten an Gesellschaften der JHG Group weitergegeben werden. Die Gesellschaft behandelt die Anlegerdaten stets in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Gesellschaft und Anleger können sich jederzeit wieder abmelden.

Die Datenschutzerklärung der Gesellschaft finden Sie im Abschnitt Datenschutz auf der Website der JHG Group unter www.janushenderson.com. Diese kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, wobei Sie bei wesentlichen Änderungen von der Gesellschaft durch angemessene Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

Gemeinsamer Meldestandard

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) ist ein einheitlicher weltweiter Standard zum automatischen Informationsaustausch, der vom Rat der OECD im Juli 2014 verabschiedet wurde. Der CRS legt die auszutauschenden Details zu Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards fest, die die Finanzinstitute befolgen müssen. Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden erfasst werden. Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Rechtsordnung(en) des Steuerwohnsitzes, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontoreferenznummer und die Steueridentifikationsnummer(n) jeder Person, die im Rahmen des CRS als meldepflichtiger Kontoinhaber angesehen wird, sowie Informationen hinsichtlich der Anlagen eines jeden Anteilinhabers (insbesondere den Wert der Anteile und jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen) an das Finanzamt melden muss, das diese Informationen seinerseits mit den Steuerbehörden in Gebieten austauschen kann, die im Sinne des CRS teilnehmende Rechtsordnungen sind. Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen von Anteilinhabern fordern. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Automatischer Informationsaustausch“ im Abschnitt „Steuerliche Hinweise“ für weitere Informationen zu diesen Voraussetzungen.

Wie man Anteile zurückgibt

Anteile können an jedem Geschäftstag von dem registrierten Anteilinhaber zu dem für diesen Geschäftstag ermittelten Nettoinventarwert (zuzüglich der ggf. anwendbaren CDSC und Verwässerungsanpassung) entsprechend des nachfolgend beschriebenen Verfahrens zurückgegeben werden.

Handelsschluss und Abwicklung

Fonds	Handelsschluss	Abrechnungszeitpunkt
Alle Fonds (ausgenommen der Emerging Markets Leaders Fund ¹)	Schluss der regulären Börsensitzung der NYSE (normalerweise 16:00 Uhr, New Yorker Zeit)	T + 3
Emerging Markets Leaders Fund¹	12:00 Uhr GMT	T + 5

Abwicklung von Rücknahmeaufträgen

Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen steht unter dem Vorbehalt, dass ein gültiger Rücknahmeauftrag bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft eingeht oder in deren Namen akzeptiert wird. Gemäß den Bestimmungen, die im Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“ festgelegt sind, werden Rücknahmeaufträge, die im Auftrag der Zahlungsstelle oder der Gesellschaft vor Handelsschluss eines Handelstags eingeht und akzeptiert werden, zum Nettoinventarwert pro Anteil des nächsten Handelstags bearbeitet. Rücknahmeaufträge, die nach Handelsschluss am entsprechenden Geschäftstag eingeht, werden zu dem am nächsten Geschäftstag festgestellten Nettoinventarwert pro Anteil bearbeitet.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Die Vertriebsstellen haben dafür zu sorgen, dass alle bei ihnen eingegangenen Rücknahmeaufträge zügig und in Übereinstimmung mit den oben angegebenen Handelsschlusszeiten an die Verwaltungsstelle weitergegeben werden. Rücknahmeaufträge werden nur in jenen Fällen angenommen, in denen die Zeichnungen für zurückzunehmende Anteile durch frei verfügbare Mittel gemäß den im Abschnitt „Wie man Anteile erwirbt“ oben beschriebenen Verfahren ordnungsgemäß bezahlt wurden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle haften nicht für betrügerische oder irrtümliche Rücknahmen, sofern sie die von ihnen festgelegten Verfahren zur Ermittlung der Richtigkeit von Rücknahmeanträgen befolgt haben.

Ein Rücknahmeauftrag ist unwiderruflich, es sei denn, dass die Gesellschaft die Feststellung des Nettoinventarwerts in der in diesem Prospekt beschriebenen Weise ausgesetzt hat; in diesem Fall ist auch das Recht eines Anteilinhabers auf Rücknahme oder Umtausch seiner Anteile ausgesetzt. Während der Zeit, in der die Feststellung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist, kann ein Anteilinhaber einen schwebenden Rücknahmeauftrag zurückziehen, wobei ein solcher Widerruf eines Auftrags in der gleichen Weise zu erfolgen hat wie die Einreichung von Rücknahmeaufträgen (wie in diesem Abschnitt beschrieben). Eine Bitte auf Widerruf eines Rücknahmeauftrags ist nur rechtswirksam, wenn sie tatsächlich vor Ablauf der Aussetzungszeit bei der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft eingeht und von diesen selbst oder in deren Namen angenommen wird. Wird der Auftrag nicht in Übereinstimmung mit diesem Verfahren zurückgezogen, werden die von dem ursprünglichen Rücknahmeauftrag betroffenen Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil, der nächstfolgend nach Beendigung der Aussetzung berechnet wird, zurückgenommen.

Zahlung der Rücknahmeerlöse

Die Rücknahmeerlöse werden gegebenenfalls abzüglich aller Aufwendungen und Abschläge gemäß den in der oben stehenden Tabelle aufgeführten Abrechnungszeitpunkten (auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt und Annahme des Rücknahmeauftrags) auf das angegebene Konto des Anteilinhabers überwiesen, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsstelle ein vollständig ausgefülltes Antragsformular im Original einschließlich der relevanten Dokumentation gegen Geldwäsche vorliegt und die Anteile ordnungsgemäß mit frei verfügbaren Mitteln bezahlt worden sind. Mit Ausnahme der Renminbi (CNH)-Klassen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als jener Währung zu zahlen, auf die die Anteilsklasse lautet, für die die Rücknahme erfolgt. Im Fall der Renminbi (CNH)-Klassen kann die Gesellschaft den Anteilinhabern die Rücknahmeerlöse nach eigenem Ermessen in der Basiswährung des Fonds auszahlen. Voraussichtlich wird die Gesellschaft dies nur unter außergewöhnlichen Umständen tun, etwa im Falle von Liquiditätsengpässen beim Renminbi (CNH).

Die Vertriebsstellen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen zugegangenen Rücknahmeerlöse zügig an die Anleger weitergeleitet werden.

Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt

Rücknahmeaufträge müssen beinhalten:

- den Namen des Anteilinhabers
- dessen Anschrift, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse (sofern ein Anteilinhaber dem Erhalt von Informationen von der Gesellschaft zugestimmt hat), an die die Kaufbestätigung zu senden ist
- Kontonummer des Anteilinhabers
- den Namen des zurückzunehmenden Fonds
- die Klasse der zurückzunehmenden Anteile
- die Währung der zurückzunehmenden Anteilsklasse
- die Anzahl oder den Wert der zurückzunehmenden Anteile

Rücknahmeaufträge müssen der Verwaltungsstelle schriftlich, per Telefax (oder in anderer elektronischer Form, die die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank zugelassen haben) eingereicht werden. Per Telefon oder auf anderem elektronischen Wege erteilte Rücknahmeaufträge von Privatanlegern oder berechtigten institutionellen Anlegern werden von der Verwaltungsstelle nicht akzeptiert.

Institutionelle Anleger und Vertriebsstellen können Rücknahmen auch per Telefon beauftragen. Die Informationen hinsichtlich von per Telefon übermittelten Rücknahmeaufträgen werden dem Anteilinhaber über eine aufgezeichnete Telefonleitung bestätigt. Telefonische Rücknahmeaufträge von institutionellen Anlegern und Vertriebsstellen werden nur bearbeitet, wenn der Name des Anteilinhabers und die Kontonummer sowie die Anschrift, Telefax-Nummer und/oder E-Mail-Adresse (in Fällen, in denen der Anteilinhaber Informationen von der Gesellschaft elektronisch erhalten möchte), an welche die Rücknahmebestätigung übersandt werden soll, mit den bei der Verwaltungsstelle eingetragenen Angaben des Anteilinhabers übereinstimmen. Wünscht der Anleger die Übersendung der Umtauschbestätigung an einen anderen Namen bzw. eine andere Anschrift als den bzw. die bei der Verwaltungsstelle eingetragenen/eingetragene, muss vor der Vornahme der Änderung eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung seitens des Anteilinhabers bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Der Rücknahmeantrag wird angenommen, die Rücknahmebestätigungen werden jedoch weiterhin an den bestehenden eingetragenen Anteilinhaber gesendet, bis die Verwaltungsstelle eine schriftliche Bestätigung des Anteilinhabers über die Änderung der Kontaktdaten erhalten hat.

Minimalbestand

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeauftrags den Rückgang des Anteilsbesitzes eines Anteilinhabers in einem Fonds oder einer Anteilsklasse auf einen Betrag zur Folge hat, der unter der Mindesterstzeichnung für diese Anteile liegt, so kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle den gesamten Anteilsbesitz dieses Anteilinhabers in diesem Fonds oder dieser Anteilsklasse zurückkaufen. Siehe Abschnitt „Kurzfristiger Handel, obligatorische Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividende“ auf den Seiten 106 bis 107.

Rücknahmebeschränkungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Geschäftstag zurückgegeben werden können (einschließlich der Anteile, die im Rahmen eines Umtauschs von einem Fonds in einen anderen zurückgegeben werden) für alle Fonds auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile jenes Fonds zu beschränken. In diesem Fall werden alle relevanten Rücknahmeaufträge anteilmässig im Verhältnis zur Anzahl der beauftragten Rücknahmen reduziert. Die Gesellschaft behandelt aufgeschobene Rückkaufanfragen so, als seien diese für jeden folgenden Handelstag (für den die Gesellschaft die gleichen Aufschubsrechte zur dann geltenden Frist hat) eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich die ursprünglichen Anfragen bezogen haben, zurückgekauft wurden. In solchen Fällen darf die Gesellschaft am nächsten und dem darauf folgenden Handelstag Anfragen anteilmässig reduzieren, um der obigen Frist Wirkung zu verleihen. Auf diese Weise zurückgenommene Anteile werden zu dem an dem Geschäftstag der tatsächlichen Rücknahme geltenden Nettoinventarwert pro Anteil bewertet (wobei die zurückgebenden Anteilinhaber alle Risiken, die mit der Änderung des Nettoinventarwerts je Anteil an solchen Geschäftstagen verbunden sind, auf sich nehmen). Werden Rücknahmeaufträge auf diese Weise aufgeschoben, wird die Verwaltungsstelle die betreffenden Anteilinhaber benachrichtigen.

Die Gesellschaft kann mit Billigung durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber eines Fonds Vermögenswerte der Gesellschaft zur Erfüllung eines Rücknahmeauftrags an einen Anteilinhaber übertragen, mit der Massgabe, (i) dass bei einem Auftrag auf Rücknahme von Anteilen, die 5 % oder weniger des Anteilkapitals der Gesellschaft oder eines Fonds ausmachen, oder (ii) mit der Zustimmung des Anteilinhabers, der diese Rücknahme beauftragt hat, Vermögenswerte ohne die Billigung durch ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber übertragen werden können, wenn die Geschäftsführung dies als gerecht erachtet und eine solche Ausschüttung nicht die Interessen der übrigen Anteilinhaber beeinträchtigt. Wenn der Anteilinhaber, der diese Rücknahme beauftragt hat, es verlangt, kann die diese Vermögenswerte verkaufen und den Erlös an den zurückgebenden Anteilinhaber überweisen.

Gebühren und Aufwendungen

Anteilinhaber sollten wissen, dass eine Vertriebsstelle in Verbindung mit Rücknahmen Kundendienstgebühren berechnen kann, und Anteilinhaber sollten für detaillierte Informationen ihren Finanzberater konsultieren. Diese Gebühren werden nicht von den Fonds oder dem Anlageberater bezahlt oder von den Fonds auferlegt und sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Vertriebsstellen und deren Kunden. Diese Gebühren fallen zusätzlich zu einem etwaigen Rücknahmeabschlag und einer etwaigen Verwässerungsanpassung, die wie im Prospekt beschrieben Anwendung finden, an.

Übersteigen die Kosten für die Abfertigung, Überweisung, Erledigung oder sonstige Ausführung solcher Zahlungen den Wert der Rücknahmeerlöse, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahmeerlöse zu Gunsten der restlichen Anteilinhaber einzubehalten, mit der Maßgabe, dass der Wert solcher Rücknahmeerlöse auf keinen Fall 20 US\$ im Falle von US-Dollar-Anteilsklassen oder den Gegenwert in Euro, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, japanischen Yen, australischen Dollar, Schweizer Franken, kanadischen Dollar, Renminbi, schwedischen Kronen, Neuseeland-Dollar oder Singapur-Dollar oder norwegischen Kronen bei Euro-, Pfund Sterling-, Hongkong-Dollar-, Japanischen Yen-, Australischen Dollar-, Schweizer Franken-, Kanadischen Dollar-, Renminbi-, Schwedischen Kronen-, Neuseeland-Dollar-, Singapur-Dollar- bzw. Norwegischen Kronen-Anteilsklassen übersteigen darf.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung als die der zurückgenommenen Anteilsklasse zu zahlen. Anleger, die die Zahlung des Rücknahmeerlöses von Anteilen in einer Währung wünschen, die nicht mit der Währung der zurückgenommenen Anteilsklasse übereinstimmt, tragen alle etwaigen Währungsumtauschkosten. Diese Währungsumrechnungskosten werden nicht von dem betreffenden Fonds getragen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Rücknahmeerlöse einen Steuerabzug zu dem jeweils geltenden Steuersatz vorzunehmen, es sei denn, die Gesellschaft hat von dem jeweiligen Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, die bestätigt, dass der Anteilinhaber kein in Irland ansässiger Anteilinhaber ist, im Hinblick auf welchen ein Steuerabzug erforderlich ist.

Kurzfristiger Handel, obligatorische Rücknahme von Anteilen und Verfall der Dividende

Das Rücknahmerecht ist nicht darauf ausgerichtet, übermäßigen und/oder kurzfristigen Handel zu ermöglichen.

Weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft ist in der Lage, die Kauf- und Rückkaufstätigkeit (Round Trips) von Finanzintermediären, die über Sammelkonten handeln, zu überwachen, und in solchen Fällen obliegt es dem Finanzintermediär, sein(e) Konto (Konten) zu überwachen, um festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Ein „Round Trip“ ist üblicherweise ein Kauf und eine Rücknahme von Anteilen desselben Fonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die ein Anteilinhaber (oder auch ein Finanzintermediär, der Anteile auf einem Sammelkonto hält) durchführt, einschränken.

Wenn nach einer Rücknahme die Anteile eines Anteilinhabers in einem Fonds oder einer Anteilsklasse unter den anfänglichen Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile fallen, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle alle Anteile des Anteilinhabers an einem solchen Fonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen. Bevor die Gesellschaft diesen Schritt unternimmt, hat sie den Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und ihm eine dreissigtägige Frist zum Kauf zusätzlicher Anteile einzuräumen, damit der Anteilinhaber die Mindestzeichnungserfordernisse erfüllen kann. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit auszusetzen oder zu ändern.

Wenn Anteilinhaber US-Personen werden oder Anteile für Rechnung oder Nutzen von US-Personen halten oder sonst Anteile rechtswidrig oder unter Umständen besitzen, die für die Gesellschaft oder die Gesamtheit ihrer Anteilinhaber rechtlich, steuerlich oder finanziell negative Folgen haben oder haben könnten, haben sie die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Wird dem Verwaltungsrat bekannt, dass ein Anteilinhaber (1) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält; (2) Anteile rechtswidrig oder sonst unter Umständen besitzt, die für die Gesellschaft oder die Gesamtheit ihrer Anteilinhaber rechtlich, steuerlich oder finanziell negative Folgen haben oder haben

könnten, (insbesondere, wenn ein Anteilinhaber an übermäßigen Handelsaktivitäten beteiligt ist) kann der Verwaltungsrat (1) den Anteilinhaber anweisen, die Anteile binnen 30 Tagen nach der Anweisung an eine vom Verwaltungsrat designierte Person zu einem Preis zu verkaufen, der gleich dem Nettoinventarwert der Anteile an dem auf das Datum der Anweisung nächstfolgenden Geschäftstag ist, oder (2) die Anteile zum Nettoinventarwert der Anteile an dem auf das Datum der Mitteilung an den Anteilinhaber nächstfolgenden Geschäftstag einlösen. Satzungsgemäß muss jede Person, die entdeckt, dass sie Anteile besitzt, die sie nach den obigen Vorschriften nicht besitzen dürfte, und diese Anteile nicht gemäß diesen Vorschriften überträgt oder zwecks Rücknahme ausliefert, die Gesellschaft für die Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen entschädigen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt erlitten hat oder die für sie direkt oder indirekt aus oder in Verbindung mit der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen seitens dieser Person entstanden sind.

Die Satzung sieht vor, dass nicht eingeforderte Ausschüttungen nach sechs Jahren automatisch verfallen und dem Vermögen des betreffenden Fonds zugeführt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilinhabers beziehungsweise Anteile, auf die eine dritte Partei aufgrund von Übertragungen ein Anrecht hat, in Übereinstimmung mit den Satzungsbestimmungen zurückzukaufen. Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilinhaber oder der dritten Partei, die für diesen Anteil ein Anrecht auf die Nettoerlöse aus dem Rückkauf hat, Rechenschaft ab, indem sämtliche betreffenden Gelder auf ein gesondertes verzinsliches Konto übertragen werden, welches für die Gesellschaft eine dauerhafte Verbindlichkeit ist, und die Gesellschaft gilt in Bezug auf diese als Schuldner und nicht als Treuhänder gegenüber diesem Anteilinhaber oder einer sonstigen Person.

Anlegerkonto

Es wird ein Anlegerkonto bei Citibank N.A. eingerichtet, um Zeichnungen und Rücknahmen und Dividenden von Anteilen der Fonds auszuführen. Das Anlegerkonto besteht zu jeder Zeit zu Gunsten der Anteilinhaber, zukünftigen Anteilinhaber und ehemaligen Anteilinhaber, deren Gelder zum jeweiligen Zeitpunkt im Anlegerkonto verwahrt werden. Das Anlegerkonto stellt kein Konto zu Gunsten eines Fonds dar.

Die Verwaltung des Anlegerkontos erfolgt durch den Verwalter. Alle Zeichnungen, Rücknahmen (außer in Verbindung mit einer Barübertragung in einen Fonds hinsichtlich einer Erstzeichnung) und Dividenden müssen unter Verwendung des Anlegerkontos ausgeführt werden. Der Verwalter ist für die Buchhaltung des Anlegerkontos zuständig, und während alle im Anlegerkonto gehaltenen Vermögenswerte in einem einzelnen Konto vermischt werden, pflegt der Verwalter das Anlegerkonto auf eine solche Weise, dass die Vermögenswerte, die einem Anteilinhaber, zukünftigen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber bezüglich der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse durch einen solchen Anteilinhaber, zukünftigen Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber zuzuschreiben sind, vom Verwalter separat in den Büchern und Aufzeichnungen des Anlegerkontos erfasst werden. Die Vermögenswerte auf dem Anlegerkonto sind Vermögenswerte der Gesellschaft. Dementsprechend unterliegt das Anlegerkonto nicht den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers, sondern den Regelungen zu „Fondsmitteln“ und insbesondere den von der Zentralbank am 22. Dezember 2015 herausgegebenen Bestimmungen mit dem Titel „Umbrella-Fonds – Bareinlagenkonto“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Vom Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhaltene Zeichnungsgelder werden auf dem Anlegerkonto gehalten und wie ein Vermögenswert des entsprechenden Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind im Hinblick auf den Zeichnungsbetrag ungesicherte Gläubiger des entsprechenden Fonds, bis die entsprechenden Anteile am entsprechenden Handelstag ausgegeben wurden. Solche Anleger profitieren nicht von einer Aufwertung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Rechten von Anteilhabern in Bezug auf Zeichnungsbeträge (einschliesslich Dividendenansprüche), bis die Anteile ausgegeben werden.

Zurückgebende Anleger sind ab dem entsprechenden Handelstag nicht mehr Anteilinhaber der zurückgegebenen Anteile. Zahlungen von Rücknahmen und Dividenden werden bei ausstehender Zahlung an die entsprechenden Anteilinhaber auf dem Anlegerkonto gehalten. Zurückgebende Anleger und Anleger mit Dividendenansprüchen, die auf dem Anlegerkonto gehalten werden, sind ungesicherte Gläubiger des Fonds in Bezug auf diese Gelder. Wenn die Zahlungen von Rücknahmen und Dividenden an die entsprechenden Anleger nicht getätigt werden können, beispielsweise weil es der Anleger versäumt hat, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft benötigt, um ihren Verpflichtungen gemäß den

geltenden Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nachzukommen, werden die Zahlungen auf dem Anlegerkonto zurückbehalten, und Anleger sollten sich in diesem Fall unverzüglich mit den ausstehenden Fragen befassen. Zurückgebende Anleger profitieren nicht von einer Aufwertung des Nettoinventarwerts des Fonds oder anderen Rechten von Anteilhabern (einschließlich aller Ansprüche auf zukünftige Dividenden) in Bezug auf solche Beträge.

Alle Kosten, Gebühren und anderen Ausgaben, die vom oder über das Anlegerkonto in Verbindung mit dessen Einrichtung, Pflege und Betrieb entstehen, sind Ausgaben der Fonds.

Einzelheiten zu Risiken in Zusammenhang mit dem Anlegerkonto sind dem obigen Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit dem Anlegerkonto“ zu entnehmen.

Wie man Anteile umtauscht oder überträgt

Umtausch von Anteilen

Alle Anteilsklassen (mit Ausnahme der Anteilsklassen E, U, V und Y)

Im Allgemeinen ist ein Umtausch von Anteilen nur zwischen einander entsprechenden Anteilsklassen zulässig. Ein Anteilinhaber einer bestimmten Klasse von Anteilen an einem Fonds kann diese Anteile nur in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse an einem anderen Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert umtauschen, wobei die Währung, in der die Anteilsklassen denominiert sind, sich unterscheiden kann. Ein Umtausch kann ebenfalls durchgeführt werden, wenn der Anteilinhaber eine Änderung der Ausschüttungspolitik seiner Anlage erreichen will (z. B. zwischen den Klassen A\$dis und A\$acc).

Umtauschanträge können an jedem Geschäftstag gestellt werden. Umtauschanträge werden erst nach Eingang und Annahme durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle oder Gesellschaft bearbeitet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Umtauschanträge, die sich auf den Emerging Markets Leaders Fund¹ beziehen, vor dem Handelsschluss für den Emerging Markets Leaders Fund¹, der auf Seite 100 angegeben ist, eingehen müssen.

Anteilsklasse E

Ein Umtausch von Anteilen der Klasse E ist nur zwischen entsprechenden Anteilen der Klasse E zulässig. Ein Inhaber von Anteilen der Klasse E eines Fonds kann diese Klasse E-Anteile nur in entsprechende Anteile der Klasse E an einem anderen Fonds zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert umtauschen. Die Anteilsklassen können auf unterschiedliche Währungen lauten. Ein Umtausch kann ebenfalls durchgeführt werden, wenn der Anteilinhaber eine Änderung der Ausschüttungspolitik seiner Anlage erreichen will (wie etwa zwischen den Klassen E\$inc und E\$acc).

Im Allgemeinen ist ein Anteils-umtausch von einer anderen Anteilsklasse in Anteile der Klasse E oder von Anteilen der Klasse E in eine der anderen Anteilsklassen nicht zulässig.

Umtauschanträge können an jedem Geschäftstag gestellt werden. Umtauschanträge werden erst nach Eingang und Annahme durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle oder Gesellschaft bearbeitet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Umtauschanträge, die sich auf den Emerging Markets Leaders Fund¹ beziehen, vor dem Handelsschluss für den Emerging Markets Leaders Fund¹, der auf Seite 100 angegeben ist, eingehen müssen.

Anteilsklasse U

Ein Umtausch von Anteilen der Klasse U ist nur zwischen den entsprechenden Anteilen der Klasse U zulässig. Ein Inhaber von Anteilen der Klasse U eines Fonds kann diese Anteile der Klasse U ausschliesslich in entsprechende Anteile der Klasse U eines anderen Fonds auf Grundlage der relativen Nettoinventarwerte umtauschen, selbst wenn die Klassen nicht auf dieselbe Währung lauten. Ein Umtausch kann ebenfalls durchgeführt werden, wenn der Anteilinhaber eine Änderung der Ausschüttungspolitik seiner Anlage erreichen will (z. B. zwischen den Klassen U£inc und U£acc).

Der Umtausch von Anteilen anderer Klassen in Anteile der Klasse U oder von Anteilen der Klasse U in Anteile anderer Klassen ist in der Regel nicht zulässig.

Umtauschanträge können an jedem Geschäftstag gestellt werden. Umtauschanträge werden erst nach Eingang und Annahme durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle oder Gesellschaft bearbeitet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Umtauschanträge, die sich auf den Emerging Markets Leaders Fund¹ beziehen, vor dem Handelsschluss für den Emerging Markets Leaders Fund¹, der auf Seite 100 angegeben ist, eingehen müssen.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Anteilsklasse V

In der Regel ist ein Umtausch von Anteilen der Klasse V nur zwischen entsprechenden V-Anteilsklassen zulässig. Ein Anteilinhaber von Anteilen der Klasse V an einem Fonds kann diese Anteile nur in Anteile der entsprechenden Anteilsklasse V an einem anderen Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert umtauschen, wobei sich die Währung, auf die die Anteilsklassen lauten, unterscheiden kann. Ein Umtausch erfolgt gegebenenfalls auch, um eine Änderung der für die Anlage des Anteilinhabers geltenden Dividendenpolitik umzusetzen. Der Umtausch von Anteilen anderer Klassen in Anteile der Klasse V oder von Anteilen der Klasse V in Anteile anderer Klassen ist in der Regel nicht zulässig.

Drei Jahre nach Erwerb ist ein Umtausch von Anteilen der Klasse V in Anteile der Klasse A desselben Fonds unter Umständen zulässig. Ein Inhaber von Anteilen der Klasse V des Fonds kann diese Anteile der Klasse V nur in entsprechende Anteile der Klasse A desselben Fonds auf Grundlage der relativen Nettoinventarwerte umtauschen, auch wenn die Währungen der Anteilsklassen möglicherweise nicht übereinstimmen (etwa zwischen Anteilen der Klassen V\$inc und A€inc). Ein Umtausch erfolgt gegebenenfalls auch, um eine Änderung der für die Anlage des Anteilinhabers geltenden Dividendenpolitik umzusetzen (z. B. zwischen Anteilen der Klassen V\$inc und V\$acc oder A\$acc).

Der Umtausch von Anteilen anderer Klassen in Anteile der Klasse V oder von Anteilen der Klasse V in Anteile anderer Klassen ist in der Regel nicht zulässig.

Bei der Ermittlung des Dreijahreszeitraums gilt für jeden Fonds und jeden Anteilinhaber, dass die Anteile, die am längsten gehalten wurden, zuerst umgetauscht werden.

Umtauschanträge können an jedem Geschäftstag gestellt werden. Umtauschanträge werden erst nach Eingang und Annahme durch die oder im Namen der Verwaltungsstelle oder Gesellschaft bearbeitet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Umtauschanträge, die sich auf den Emerging Markets Leaders Fund¹ beziehen, vor dem Handelsschluss für den Emerging Markets Leaders Fund¹, der auf Seite 100 angegeben ist, eingehen müssen.

Anteilsklasse Y

Der Umtausch von Anteilen anderer Klassen in Anteile der Klasse Y oder von Anteilen der Klasse Y in Anteile anderer Klassen ist in der Regel nicht zulässig.

Handelsschluss und Abwicklung

Umtauschaufräge müssen vor den in den Tabellen auf Seite 100 angegebenen Handelsschlusszeiten an einem Geschäftstag empfangen oder angenommen werden und wenn sie angenommen werden, wird die Rücknahme der Anteile eines Fonds und die Ausgabe der Anteile im Rahmen des Umtauschs zu dem an diesem Geschäftstag jeweils ermittelten Nettoinventarwert abgewickelt. Umtauschaufräge, die nach diesen Terminen empfangen und angenommen werden, werden zu dem am nächsten Geschäftstag berechneten Nettoinventarwert abgewickelt. Bei einem Umtausch kann man Bruchteilsanteile erhalten.

Die Vertriebsstellen haben sicherzustellen, dass alle Umtauschaufräge, die sie empfangen, zügig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Umtauschantrag zurückzuweisen und die Umtauschprivilegien nach vorheriger Mitteilung an die Anleger und an die Zentralbank jederzeit abzuändern oder zu kündigen.

Umtauschanträge können erst dann ausgeführt werden, wenn vorherige Transaktionen der umzutauschenden Anteile abgeschlossen wurden und die Gesellschaft zur entsprechenden Abrechnungszeit eine Gesamtabrechnung bezüglich dieser Anteile erhalten hat.

Informationen, die die Verwaltungsstelle benötigt

Umtauschaufräge können an die Verwaltungsstelle schriftlich, per Telefax, oder nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank auf sonstige von der Verwaltungsstelle und der Gesellschaft genehmigte

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

elektronische Weise gestellt werden. Bei einem Tauschantrag muss der Anteilinhaber die folgenden Angaben machen:

- Name und Kontonummer des Anteilinhabers
- Anschrift, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse (wenn Anteilinhaber zugestimmt hat, Informationen per E-Mail von der Gesellschaft übersandt zu bekommen) des Anteilinhabers, an welche die Tauschbestätigung übersandt werden soll;
- Name des Fonds und die Anteilsklasse(n) sowie die Währung der Anteile, die getauscht werden sollen;
- die Zahl oder der Wert der zu tauschenden Anteile;
- genaue Angaben über die Anteile, die der Anteilinhaber statt seines ursprünglichen Bestands erhalten möchte (d. h. Name der Anteilsklasse und des Fonds und die Währung der Anteile, die an den Anteilinhaber auszugeben sind) und
- Angaben zum Bankkonto des Anteilinhabers, das auf dieselbe Währung lautet wie die Anteile, die an den Anteilinhaber ausgegeben werden sollen.

Vertriebsstellen und institutionelle Anleger können auch telefonisch einen Umtausch beantragen. Bei telefonisch gestellten Umtauschaufträgen werden diese Angaben dem Anteilinhaber über eine aufgezeichnete Telefonleitung bestätigt. Die Bearbeitung telefonisch gestellter Umtauschanträge erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (d. h. der Name des Anteilinhabers und die Kontonummer sowie die Anschrift, Telefax-Nummer und, wo zutreffend, E-Mail-Adresse, an welche die Umtauschbestätigung übersandt werden soll), mit den bei der Verwaltungsstelle eingetragenen Angaben des Anteilinhabers übereinstimmen. Wünscht der Anteilinhaber die Übersendung der Umtauschbestätigung an einen anderen Namen bzw. eine andere Anschrift als den bzw. die bei der Verwaltungsstelle eingetragenen/eingetragene, muss vor der Vornahme der Änderung eine schriftliche Bestätigung dieser Änderung seitens des Anteilinhabers bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein. Der Umtauschauftrag wird angenommen, die Umtauschbestätigungen werden jedoch weiterhin an die bestehenden Kontaktdaten gerichtet, solange keine schriftliche Bestätigung der Änderung bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist.

Die Anzahl der im Rahmen der Umtauschtransaktion ausgegebenen Anteile basiert auf den jeweiligen Nettoinventarwerten der Anteile der beiden beteiligten Fonds am Geschäftstag, an dem der Umtauschauftrag ausgeführt wird, und wird wie folgt berechnet:

wobei:	$NS = \frac{(P \times Q \times R)}{V}$
NS =	die Anzahl der auszugebenden Anteile an dem neuen Fonds; und
P =	die Anzahl der Anteile am ursprünglichen Fonds, die laut Antrag des Anteilinhabers umzutauschen sind; und
Q =	der Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglichen Fonds am entsprechenden Geschäftstag; und
R =	falls zutreffend, der entsprechende Wechselkurs, der durch oder im Namen der Gesellschaft zur Umrechnung der Anteilswährung des ursprünglichen Fonds in die Anteilswährung des neuen Fonds festgesetzt wird; und
V =	der Ausgabekurs der Anteile am neuen Fonds am entsprechenden Geschäftstag ist.

Minimalbestand

Umtauschanträge können nach freiem Ermessen der Gesellschaft nicht angenommen werden, wenn dies dazu führen würde, dass die von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile den Mindestzeichnungsbetrag für den Fonds, für den die Anteile einzulösen sind, und für den Fonds, für den die Anteile ausgegeben werden, unterschreiten würden. In solchen Fällen kann die Gesellschaft alle Anteile eines Anteilinhabers an einem Fonds oder einer Anteilsklasse zurücknehmen. Bevor die Gesellschaft diesen Schritt unternimmt, hat sie den Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und ihm eine dreissigtägige Frist zum Kauf zusätzlicher Anteile einzuräumen, damit der Anteilinhaber die Mindestzeichnungserfordernisse erfüllen kann. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Regelung jederzeit auszusetzen oder zu ändern.

Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel

Die Umtauschprivilegien sollen den übermäßigen und/oder kurzfristigen Handel nicht erleichtern. Alle Anteilsklassen aller Fonds können einer Verwässerungsanpassung unterliegen; Einzelheiten hierzu werden unter „Gebühren & Aufwendungen“ aufgeführt. Weder die Verwaltungsstelle noch die Gesellschaft ist in der Lage, die Kauf- und Rückkaufstätigkeit (Round Trips) von Finanzintermediären, die über Sammelkonten handeln, zu überwachen, und in solchen Fällen obliegt es dem Finanzintermediär, sein(e) Konto (Konten) zu überwachen, um festzustellen, ob die Handelsbeschränkungen verletzt werden. Ein „Round Trip“ ist üblicherweise ein Kauf und eine Rücknahme von Anteilen desselben Fonds. Die Gesellschaft kann die Anzahl der Round Trips, die ein Anteilinhaber (oder auch ein Finanzintermediär, der Anteile auf einem Sammelkonto hält) durchführt, einschränken. Nähere Angaben finden Sie im Abschnitt „Übermäßiger und/oder kurzfristiger Handel“ auf Seite 94.

Weitere Gebühren und Steuern

Manche Vertriebsstellen können beim Umtausch von Anteilen der Klasse A zur Deckung der mit solchen Transaktionen verbundenen Aufwendungen eine Umtauschgebühr von bis zu 1 % des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile erheben. Die Anleger sollten bei ihrem Finanzberater ausführlichere Informationen einholen. Diese Gebühren werden nicht von den Fonds erhoben (oder von den Fonds bezahlt) und sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Vertriebsstellen und deren Kunden. Diese Gebühren (sofern zutreffend) fallen zusätzlich zu einem etwaigen Rücknahmeabschlag und/oder einer etwaigen Verwässerungsanpassung, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ auf Seite 134 des Prospekts beschrieben, an.

Der Umtausch von Anteilen kann steuerliche Folgen haben; die Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die steuerlichen Folgen eines Umtauschs erkundigen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Recht auf Umtausch für die Anteile an einem oder mehreren Fonds unter den im Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Ausgabe und Rücknahme“ beschriebenen Umständen auszusetzen.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle ist für betrügerische oder fälschliche Zeichnungen haftbar, vorausgesetzt, sie halten die von ihnen festgesetzten Praktiken zur Feststellung der Gültigkeit der Umtauschanträge ein.

Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Anteilen kann über eine Vertriebsstelle vorgenommen werden und erfolgt schriftlich in der üblichen oder gewöhnlichen Form. Bei jeder Form von Übertragung sind der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Anteilinhabers, der Anteile überträgt (der „Übertragende“) und der Person, die die Anteile empfängt (der „Empfänger“) anzugeben, vorbehaltlich der Tatsache, dass der Empfänger eine Vertriebsstelle ist oder sonst von der Hauptvertriebsgesellschaft in anderer Weise gebilligt wird. Bei der Übertragung von Anteilen der Klasse U muss der Empfänger ein qualifizierter Anleger sein. Im Fall der Übertragung von Anteilen der Klasse S muss der Empfänger im Ermessen des Anlageberaters genehmigt werden. Bei der Übertragung von Anteilen der Klasse Z muss der Empfänger ein berechtigter institutioneller Anleger sein. Die Urkunde über die Übertragung eines Anteils wird von oder im Namen des Übertragenden unterschrieben und muss nicht vom Empfänger unterschrieben werden. Der Übertragende gilt weiterhin als Besitzer des Anteils, bis der Name des Empfängers in das betreffende Anteilsregister eingetragen ist. Der Name des Empfängers wird erst im Anteilsregister eingetragen, wenn die Verwaltungsstelle, falls erforderlich, ein ausgefülltes Antragsformular und alle zum Nachweis der Identität des Empfängers notwendigen Dokumente erhält, die zur Erfüllung der geltenden Bestimmungen gegen die Geldwäsche erforderlich sind. Ein Empfänger kann bei Bedarf ein ausgefülltes Antragsformular per Telefax oder sonstige elektronische Medien vorlegen, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle genehmigt wurden. Es werden jedoch keine Rücknahmeerlöse an den entsprechenden Empfänger hinsichtlich eines Rücknahmeauftrags ausbezahlt (obwohl nachfolgende Transaktionen bearbeitet werden können), bevor das Original-Antragsformular und die gesamte dazugehörige Dokumentation zur Verhinderung von Geldwäsche durch oder im Namen der Verwaltungsstelle oder der Gesellschaft empfangen oder angenommen wurde.

Anteile der Klasse B, die binnen vier Jahren nach ihrem Ausgabetag übertragen werden, unterliegen eventuell einer vom Übertragenden zu entrichtenden Gebühr, die auch bei ihrer Rücknahme zu entrichten gewesen wäre. Der Empfänger hat gegebenenfalls eine Gebühr zu entrichten, falls er die Anteile der Klasse B binnen vier Jahren nach Erwerb durch Übertragung wieder veräußert; diese Gebühr wird zum gleichen Satz berechnet, als ob der Empfänger die Anteile durch Zeichnung erworben hätte. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn die vorstehenden Gebühren infolge einer Übertragung nicht vollständig bezahlt wurden.

Für Anteile der Klasse V, die binnen drei Jahren nach dem Ausgabedatum dieser Anteile übertragen werden, kann, wie auch bei der Rückgabe von Anteilen, eine vom Übertragenden zahlbare Gebühr anfallen, und es fällt eine aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) an, wenn Anteile innerhalb von drei Jahren ab dem Kauf übertragen werden. Der Übertragungsempfänger muss gegebenenfalls eine Gebühr zahlen, wenn er die Anteile der Klasse V binnen drei Jahren nach Erwerb durch Übertragung wieder veräußert. Diese Gebühr entspricht jener Gebühr, die bei Erwerb durch Zeichnung anfiel. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn die vorstehenden Gebühren infolge einer Übertragung nicht vollständig bezahlt wurden.

Für Anteile der Klasse Y, die binnen sieben Jahren nach dem Ausgabedatum dieser Anteile übertragen werden, kann, wie auch bei der Rückgabe von Anteilen, eine vom Übertragenden zahlbare Gebühr anfallen. Der Übertragungsempfänger muss gegebenenfalls eine Gebühr zahlen, wenn er die Anteile der Klasse Y binnen sieben Jahren nach Erwerb durch Übertragung wieder veräußert. Diese Gebühr entspricht jener Gebühr, die bei Erwerb durch Zeichnung anfiel. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, wenn die vorstehenden Gebühren infolge einer Übertragung nicht vollständig bezahlt wurden.

Die Übertragung von Anteilen soll den übermäßigen und/oder kurzfristigen Handel nicht erleichtern. Alle Anteilsklassen aller Fonds können einer Verwässerungsanpassung unterliegen; Einzelheiten hierzu werden unter „Gebühren & Aufwendungen“ aufgeführt. Eine solche Gebühr ist an die Gesellschaft zahlbar. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Gebühr für jeden Anleger zu erheben.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Rücknahmeerlöse einen Steuerabzug zu dem jeweils geltenden Steuersatz vorzunehmen, es sei denn, die Gesellschaft hat von dem jeweiligen Anteilinhaber eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form erhalten, die bestätigt, dass der Anteilinhaber kein in Irland Ansässiger ist, im Hinblick auf welchen ein Steuerabzug erforderlich ist. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die von

einem Übertragenden gehaltene Anzahl an Anteilen einzulösen, die zur Erfüllung einer entstehenden Steuerpflicht erforderlich ist. Die Gesellschaft wird ohne die vorherige Zustimmung der Direktoren (oder der Verwaltungsstelle, die auf Grund einer übertragenen Vollmacht handelt) keine Übertragung von Anteilen registrieren, und wird ferner erst dann eine solche Übertragung registrieren, wenn sie eine Erklärung hinsichtlich der Steueransässigkeit oder des Steuerstatus des Übertragungsempfängers in der durch die Revenue Commissioners vorgeschriebenen Form erhalten hat.

Ausschüttungspolitik

Anteilsklasse	Häufigkeit des Dividenden-ausweises	Netto-Kapitalertrag	Realisierte Netto-Kapital-gewinne	Häufigkeit der Ausschüttung
Thesaurierende Anteilsklassen (acc) -				
Alle thesaurierenden Anteilsklassen (acc)	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Ausschüttende Anteilsklassen (dis oder inc)				
Balanced Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten	Monatlich, üblicherweise am 15. Tag des Monats. Wenn der 15. Tag kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem 15. Tag des Monats
Global Adaptive Multi-Asset Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Absolute Return Income Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Intech Global Income Managed Volatility Fund¹ - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten	
Absolute Return Income Fund (EUR) – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Flexible Income Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Global Flexible Income Fund¹ - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Fixed Maturity Bond Fund I - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Global High Yield Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse Z\$inc	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Global Investment Grade Bond Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Ausnahme der Anteilsklasse Z\$inc				
Multi-Sector Income Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilsklassen ZYen inc und ZYen(hedged) inc	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Absolute Return Income Opportunities Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilsklassen ZYen inc und ZYen(hedged) inc	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
High Yield Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
US Short-Term Bond Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Monatlich	Monatlich	Enthalten†	
Global Real Estate Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Quartalsweise	Quartalsweise	Enthalten†	Quartalsweise, üblicherweise am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Wenn einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, geschieht die Ausschüttung am letzten Geschäftstag vor dem jeweiligen Tag
Emerging Markets Leaders Fund ¹ – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	Jährlich oder halbjährlich am oder um den 15. April und/oder 15. Oktober oder an einem anderen Datum oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Europe Fund ¹ – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Global Adaptive Capital Appreciation Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Global Adaptive Capital Preservation Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Global Life Sciences Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Global Research Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse B\$inc	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
Global Technology Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
Opportunistic Alpha Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (dis oder inc) mit Ausnahme der Anteilsklassen A\$dis und I\$dis	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
US Research Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse B\$inc	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
US Forty Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (dis oder inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse I\$dis	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
US Venture Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (dis oder inc) mit Ausnahme der Anteilsklasse A\$dis	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
Global Value Fund ¹ – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
US Strategic Value Fund – Alle ausschüttenden An- teilsklassen (dis oder inc) mit Ausnahme der Anteilsklassen A\$dis und I\$dis	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
Intech All-World Minimum Variance Core Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†
Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Intech Global Absolute Return Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Intech Global All Country Low Volatility Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Intech Global All Country Managed Volatility Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Intech US Core Fund – Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Global Diversified Alternatives Fund - Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Global High Yield Fund – Anteilsklasse Z\$inc	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Global Investment Grade Bond Fund – Anteilsklasse Z\$inc	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Multi-Sector Income Fund – Anteilsklassen ZYen inc und Z Yen (hedged) inc	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Absolute Return Income Opportunities – Anteilsklassen ZYen inc und Z Yen (hedged) inc	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	
Global Research Fund – Anteilsklassen B\$inc	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	Jährlich am oder um den 15. Mai oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats
Opportunistic Alpha Fund – Anteilsklassen A\$dis und I\$dis	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	
US Research Fund – Anteilsklassen B\$inc	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	
US Forty Fund – Anteilsklasse I\$dis	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	

US Venture Fund – Anteilstklasse A\$dis	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	
US Strategic Value Fund – Anteilstklassen A\$dis und I\$dis	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	
Intech European Core Fund - Alle ausschüttenden Anteilstklassen (inc)	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Jährlich oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats	Enthalten†	
US Balanced 2026 Fund	Jährlich oder halbjährlich*	Jährlich oder halbjährlich*	Enthalten†	Jährlich am oder um den 18. November oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats

† Hinsichtlich jeder erklärten Dividende kann der Verwaltungsrat entscheiden, ob und in welchem Umfang diese Dividende aus den realisierten Netto-Kursgewinnen zu zahlen ist.

* Oder an sonstigen Daten oder öfter nach dem Ermessen des Verwaltungsrats.

Thesaurierende Anteilstklassen (acc):

Die Gesellschaft nimmt keinen Dividendenausweis und keine Dividendenzahlung auf thesaurierende Anteilstklassen (d. h. acc) vor. Jeglicher Nettoertrag und die realisierten Netto-Kursgewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern in dem Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Ausschüttende Anteilstklassen (dis oder inc):

Für die ausschüttenden Anteilstklassen (dis oder inc) sollen Dividenden ausgewiesen und ausgeschüttet werden, die aus dem gesamten oder einem Teil des Nettokapitalertrags bestehen, wie unten angegeben. Alle oder Teile der bei Verkäufen von Vermögenswerten aus dem Portfolio realisierten Netto-Kursgewinne (d. h. Netto-Kursgewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste) der oben genannten Anteilstklassen können periodisch ausgewiesen und ausgeschüttet. Bis zum Tag der Festsetzung der Dividenden werden der nicht ausgeschüttete Nettokapitalertrag und nicht ausgeschüttete realisierte Netto-Kursgewinne einbehalten und im Nettoinventarwert jeder Anteilstklasse berücksichtigt. Alle Nettokapitalerträge oder Netto-Kursgewinne, die in Ausschüttungsperioden realisiert und nicht ausgeschüttet werden, können auf künftige Ausschüttungsperioden vorgetragen werden.

Nicht realisierte Netto-Kursgewinne, die den ausschüttenden Anteilen (dis oder inc) der Fonds zuzurechnen sind, werden nicht als Dividenden gezahlt, sondern einbehalten und in dem Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt.

Zur Aufrechterhaltung einer Dividende kann für Kapitalausschüttungsklassen im Ermessen des Verwaltungsrats eine Dividende von bis zu 100 % festgelegt und aus dem Kapital ausgeschüttet werden. Man darf nicht vergessen, dass jegliche Kapitalausschüttung den Wert der Anteile um den Betrag der Ausschüttung verringert. Da Ausschüttungen aus dem Kapital des jeweiligen Fonds vorgenommen werden dürfen, besteht ein höheres Risiko für die Anteilinhaber der jeweiligen Anteilstklassen des Fonds, dass das Kapital erodiert, „Erträge“ zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums der Anlagen von Anteilinhabern der jeweiligen Anteilstklassen dieses Fonds erfolgen und der Wert zukünftiger Erträge ebenfalls sinkt. Dieser Zyklus kann fortgeführt werden, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem Kapital andere steuerliche Auswirkungen als Ertragsausschüttungen haben. Daher wird Inhabern von Kapitalausschüttungsklassen empfohlen, sich hierzu beraten zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erklärung von Dividenden für die Gebührenentnahmeklassen, die bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital anstatt aus den Erträgen entnehmen können, für Anleger dieser Anteilklassen möglicherweise zu einer Erosion des Kapitals führt und dass durch den Verzicht auf einen Teil des Potenzials für zukünftiges Kapitalwachstum höhere Erträge erzielt werden.

Da für die vorstehenden Anteilklassen ein Einkommensausgleich durchgeführt wird, umfassen die Ausschüttungen dieser Anteilklassen einen Einkommensausgleichsbetrag. Dieser Betrag entspricht dem Einkommensausgleich, der im Nettoinventarwert der Anteile dieser Klassen eingeschlossen ist.

Antragsteller sollten auf ihrem Antragsformular angeben, ob sie die Dividenden lieber bar ausgezahlt haben wollen oder diese automatisch wieder in weiteren Anteilen (der Klasse, für die diese Ausschüttungen ausgewiesen wurden) angelegt werden sollen. Wird auf dem Anmeldeformular keine Wahl getroffen, werden die Dividenden automatisch wieder angelegt. Die Wahl kann durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle geändert werden.

Ertragsausschüttungen an Anteilinhaber von ausschüttenden Anteilklassen können aufgrund von Gebührenstrukturen, die auf verschiedene Anteilklassen anwendbar sind, schwanken. Die Gebühren für alle ausschüttenden Anteilklassen sind im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ aufgelistet. Beispielsweise sind Ertragsausschüttungen an Anteilinhaber von ausschüttenden Anteilen der Klassen B\$inc/B\$inc (H) und B€inc/B€inc (H) in der Regel niedriger als Ertragsausschüttungen an Anteilinhaber von ausschüttenden Anteilen der Klassen A\$inc/A\$inc (H) und A€inc/A€inc (H), weil bei Anteilen der Klassen B\$inc/B\$inc (H) und B€inc/B€inc (H) Vertriebsgebühren zu zahlen sind.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Dividendenausschüttungen nicht zugesichert werden, dass die Fonds keine Zinsen auszahlen und der Preis von Anteilen an den Fonds und die aus den Anteilen erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können. Außerdem sollten Anleger bedenken, dass sich der Wert der Anteile an den Fonds bei jeder Dividendenausschüttung um die Höhe des Ausschüttungsbetrags verringert. Die zukünftigen Erträge und die Wertentwicklung der Anlagen können durch viele Faktoren, einschliesslich Wechselkursschwankungen, beeinflusst werden, die nicht unbedingt im Einflussbereich der Gesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder oder sonstiger Personen liegen. Im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung der Gesellschaft oder der einzelnen Fonds und die daraus erzielten Erträge können die Gesellschaft selbst, die Verwaltungsratsmitglieder, der Anlageberater, die Untereinlageberater und ihre verbundenen Unternehmen weltweit oder deren Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellten oder Mitarbeiter keine Zusicherungen machen.

Steuerliche Hinweise

Im Folgenden findet sich eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten irischen Steuerfragen, die auf die Gesellschaft und bestimmte Anleger der Gesellschaft als wirtschaftliche Eigentümer der Anteile an der Gesellschaft Anwendung finden. Sie erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Konsequenzen anzusprechen, die auf die Gesellschaft bzw. auf alle Arten von Anlegern zutreffen, von denen einige möglicherweise besonderen Bestimmungen unterliegen. Beispielsweise wird darin nicht auf die Steuerposition der Anteilhaber eingegangen, deren Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft als Anteilsbesitz in einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) gelten würde. Deshalb hängt seine Anwendbarkeit von den individuellen Umständen der einzelnen Anteilhaber ab. Nachstehendes stellt keine steuerliche Beratung dar, und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich von ihren professionellen Beratern über die mögliche Besteuerung bzw. andere Konsequenzen des Erwerbs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs oder der anderweitigen Verfügung über die Anteile gemäß dem am Ort ihrer Gründung, Staatsbürgerschaft, ihrem Wohnort oder Domizil geltenden Recht und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu informieren.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Tätigkeiten in einer Weise zu betreiben, dass weder sie noch ein Fonds für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer in den Vereinigten Staaten als Gewerbetreibende(r) gilt und somit nicht der US-Körperschaftsteuer unterliegt. Jeder Fonds kann jedoch Anlagen in Wertpapiere vornehmen, die Erträge abwerfen, die der US-Quellen- und/oder Einkommensteuer unterliegen.

Das Nachstehende ist nur eine Übersicht über gewisse Aspekte des „Internal Revenue Code“ (der „Code“) (Bundessteuergesetz), und ist nicht als Übersicht über sämtliche in Betracht kommende US-Steuern aufzufassen.

Für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer hat der Inhaber von Anteilen eines Fonds, der nicht eine US-Person ist, auf die Ausschüttungen des Fonds an Anteilhaber oder auf die Kursgewinne, die bei Verkauf, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen verbucht werden, keine US-Bundeseinkommensteuer zu entrichten, es sei denn, (1) dass die Ausschüttungen oder Kursgewinne einer Geschäftsstelle oder festen gewerblichen Zweigniederlassung zuzurechnen sind, die der Anteilhaber in den Vereinigten Staaten unterhält, oder (2) im Fall von Kursgewinnen, die von einer Privatperson vereinnahmt werden, die Steuerausländer ist, dass diese Privatperson, die Steuerausländer ist, sich in dem Steuerjahr, in dem der Verkauf, Umtausch oder die Rücknahme erfolgt ist, 183 Tage lang oder länger in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat und in den Vereinigten Staaten einen „Steuerwohnsitz“ hat.

Besteuerung in Irland

Die folgenden Ausführungen über Besteuerung basieren auf Auskünften, die dem Verwaltungsrat über die in Irland zum Datum dieses Schriftstücks geltenden Gesetze und Gepflogenheiten erteilt worden sind. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Konsequenzen können durch legislative, administrative oder juristische Änderungen modifiziert werden, und wie bei jeder Anlage kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die steuerliche Regelung, die zum Zeitpunkt, an dem die Anlage vorgenommen wird, gilt oder die damals vorgeschlagene Regelung ewig gelten wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass gemäß den geltenden irischen Steuergesetzen und Gepflogenheiten die Gesellschaft für die Zwecke von Abschnitt 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in der aktuellen Fassung („TCA“) ein Investmentfonds ist, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Folglich unterliegt die Gesellschaft in Irland im Hinblick auf ihre Einkünfte und Erträge generell keiner Steuerpflicht.

Aufgrund von Änderungen des Finance Act 2016 gelten neue Regeln für IREFs (Irish Real Estate Funds, irische Immobilienfonds), denen zufolge eine Quellensteuer von 20 % auf „steuerpflichtige IREF-Ereignisse“ erhoben wird. Die Änderungen betreffen vornehmlich nicht in Irland ansässige Anleger. Da die

Gesellschaft kein irisches Immobilienvermögen hält und halten wird, dürften diese Bestimmungen nicht relevant sein und werden daher nicht näher erläutert.

Steuerpflichtiges Ereignis

Obwohl die Gesellschaft keine irischen Steuern auf ihre Erträge und Gewinne zahlen muss, können irische Steuern bei Eintreten eines „zu besteuernenden Ereignisses“ in Bezug auf die Gesellschaft fällig werden. Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst jede Ausschüttungszahlung an Anteilinhaber sowie die Einlösung, der Rückkauf, die Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen und jegliche für irische Steuerzwecke angenommene Veräußerung von Anteilen gemäß nachstehender Beschreibung, wenn Anteile der Gesellschaft über einen Zeitraum von acht Jahren oder mehr gehalten werden. Liegt ein steuerpflichtiges Ereignis vor, so muss die Gesellschaft in Irland Steuern darauf abführen.

Eine Steuerpflicht in Irland besteht nicht bei steuerpflichtigen Ereignissen, bei denen

- (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch dort seinen Wohnsitz hat („nicht in Irland ansässige Anteilinhaber“) und er (oder ein Vertreter) die entsprechenden Erklärungen abgegeben und die Gesellschaft keine Informationen hat, die darauf schliessen lassen, dass die Informationen in der Erklärung nicht oder nicht mehr im Wesentlichen korrekt sind; oder
- (b) der Anteilinhaber ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber ist und dies der Gesellschaft gegenüber bestätigt hat, und die Gesellschaft eine schriftliche Zustimmung der Revenue Commissioners hat, die besagt, dass die Anforderung der Einreichung der erforderlichen Erklärung für nicht in Irland ansässige Anteilinhaber in Bezug auf diesen Anteilinhaber erfüllt wurde und die Zustimmung in Kraft bleibt; oder
- (c) der Anteilinhaber ein steuerbefreiter, in Irland ansässiger Anteilinhaber gemäß untenstehender Definition ist.

(Ein Anteilinhaber gemäß vorstehendem Absatz (a) oder (b) wird in diesem Prospekt als „**steuerbefreiter, nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber**“ bezeichnet.)

Der Begriff „**Vertreter**“ bezieht sich auf einen Vertreter im Sinne von Section 729B(1) TCA, also auf eine Person, die (a) einer Geschäftstätigkeit nachgeht, die in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus im Namen Dritter besteht oder diese einschließt, oder (b) im Namen Dritter Anteile eines Anlageorganismus hält.

Liegt der Gesellschaft zu dem relevanten Zeitpunkt keine unterzeichnete und ausgefüllte Erklärung oder ggf. eine schriftliche Zustimmung der Revenue Commissioners vor, so gilt die Vermutung, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder dort seinen Wohnsitz hat („in Irland ansässiger Anteilinhaber“) oder kein steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilinhaber ist, und es entsteht eine Steuerpflicht.

Steuerpflichtige Ereignisse umfassen nicht:

- Transaktionen (bei denen es sich andernfalls um ein steuerpflichtiges Ereignis handeln könnte) in Bezug auf Anteile, die in einem laut Verordnung der irischen Steuerbehörden anerkannten Clearingsystem gehalten werden; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten/Lebenspartnern oder eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten/Lebenspartnern oder ehemaligen Eheleuten/Lebenspartnern anlässlich einer gerichtlichen Trennung bzw. Scheidung; oder
- ein Tausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber im Rahmen von Verhandlungen unter unabhängigen Partnern, wobei keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund einer zulässigen Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von § 739H TCA) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft.

Falls die Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern abführen muss, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, von der durch das steuerpflichtige Ereignis ausgelösten Zahlung einen Betrag

abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder, wo zutreffend, jene Anzahl von Anteilen zurückzukaufen und zu löschen, die vom Anteilinhaber gehalten werden und erforderlich sind, um die Steuerschuld zu erfüllen. Der entsprechende Anteilinhaber wird die Gesellschaft von Verlusten schad- und klaglos halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass sie beim Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern abführen muss.

Angenommene Veräußerung

Unter bestimmten Umständen kann sich die Gesellschaft dafür entscheiden, die irische Steuer für angenommene Veräußerungen nicht abzuführen. Wenn der Gesamtwert der Anteile an einem Fonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern, die nicht gemäß unten stehender Definition in Irland steuerbefreit sind, gehalten werden, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, ist die Gesellschaft verpflichtet, die auf eine angenommene Veräußerung von Anteilen dieses Fonds anfallende Steuer wie unten beschrieben abzuführen. Ist der Gesamtwert der von solchen Anteilhabern gehaltenen Anteile an dem Fonds jedoch geringer als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, die irische Steuer für die angenommene Veräußerung nicht abzuführen, und es ist zu erwarten, dass die Gesellschaft dies tun wird. In diesem Fall teilt die Gesellschaft den jeweiligen Anteilhabern mit, dass sie sich so entschieden hat, und diese Anteilhaber sind dann verpflichtet, die anfallende Steuer im Selbstveranlagungssystem selbst abzuführen. Weitere Einzelheiten sind dem untenstehenden Abschnitt mit der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern“ zu entnehmen.

Gerichtsdienst Irland

Bei Anteilen, die vom irischen Gerichtsdienst gehalten werden, muss die Gesellschaft in Bezug auf solche Aktien bei einem steuerpflichtigen Ereignis die irischen Steuern nicht verbuchen. Wenn Gelder, die unter der Kontrolle oder in Verwahrung eines Gerichtes sind, zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft eingesetzt werden, übernimmt der Gerichtsdienst die Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf diese erworbenen Aktien, u. a. auch die Verbuchung von Steuern für ein steuerpflichtiges Ereignis und Steuerrückerstattungen.

Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilhaber

Die Gesellschaft muss für die folgenden Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern keinen Steuerabzug vornehmen, vorausgesetzt die Gesellschaft hat die erforderlichen Erklärungen von diesen Personen (oder einem Vertreter) und die Gesellschaft hat keine Informationen, die darauf schliessen lassen, dass die Informationen in der Erklärung nicht oder nicht mehr im Wesentlichen korrekt sind. Ein Anteilhaber, der zu einer der unten aufgeführten Kategorien gehört und der (direkt oder durch seinen Vertreter) der Gesellschaft die erforderliche Erklärung zur Verfügung gestellt hat, wird hier als „steuerbefreiter in Irland ansässiger Anteilhaber“ bezeichnet.

- (a) Pensionspläne, bei denen es sich um steuerbefreite anerkannte Pensionspläne im Sinne von Abschnitt 774 TCA oder um Rentenversicherungen oder Trust Schemes gemäß Abschnitt 784 bzw. 785 TCA handelt;
- (b) Lebensversicherungsgesellschaften im Sinne von Abschnitt 706 TCA;
- (c) Anlageorganismen im Sinne von Abschnitt 739B(1) TCA, oder eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des TCA;
- (d) Spezial-Fonds im Sinne von Abschnitt 737 TCA;
- (e) gemeinnützige Organisationen im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA;
- (f) berechtigte Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Abschnitt 739B(1) TCA;
- (g) Investmentfonds gemäß Abschnitt 731(5)(a) TCA;
- (h) gemäß Abschnitt 784A(2) TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Personen, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindest-Pensionsfonds gehören;
- (i) gemäß Abschnitt 787I TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer befreite Personen, wenn die Anteile zum Vermögen eines persönlichen Altersvorsorgesparkontos gehören;
- (j) Kreditgenossenschaften (credit unions) im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act von 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen alleiniger

wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland ist, oder Irland, das durch die National Treasury Management Agency handelt;

- (m) gemäß Abschnitt 110(2) TCA körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen (Verbriefungsgesellschaften);
- (n) unter bestimmten Umständen körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen in Bezug auf Zahlungen, die sie von der Gesellschaft erhalten; oder
- (o) sonstige in Irland ansässige oder normalerweise in Irland ansässige Personen, denen möglicherweise der Besitz von Anteilen nach der Steuergesetzgebung oder nach schriftlich niedergelegten Praktiken oder aufgrund einer Genehmigung der Revenue Commissioners gestattet ist, ohne dass dadurch der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder die mit der Gesellschaft verbundene Steuerbefreiung gefährdet ist.

Es gibt keine Bestimmung für eine Steuerrückerstattung an Anteilinhaber, die steuerbefreite in Irland Ansässige sind, und bei denen wegen des Fehlens der notwendigen Erklärung ein Steuerabzug stattfand. Eine Steuerrückerstattung kann nur an Unternehmen erfolgen, die Anteilinhaber und in Irland körperschaftsteuerpflichtig sind.

Besteuerung nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber

Steuerbefreite, nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, sind in Irland nicht steuerpflichtig für Einkommen und Erträge aus ihren Anlagen in der Gesellschaft, und von den Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen durch die Gesellschaft bezüglich Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Löschungen oder anderen Veräußerungen ihrer Anlagen wird keine Steuer abgezogen. Solche Anteilinhaber sind im Allgemeinen in Irland nicht steuerpflichtig bezüglich Einkommen und Erträgen aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigniederlassung oder Zweigstelle dieses Anteilinhabers zuzurechnen.

Sofern die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Zustimmung von den Revenue Commissioners ist, die besagt, dass die Anforderung der Einreichung der erforderlichen Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf diesen Anteilinhaber erfüllt wurde und die Zustimmung in Kraft ist, werden, sollte ein nicht ansässiger Anteilinhaber (oder sein Vertreter) die erforderliche Erklärung nicht abgeben, Steuern wie oben beschrieben bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses abgezogen und unbeschadet dessen, ob der Anteilinhaber nicht in Irland ansässig ist und seinen Wohnsitz nicht in Irland hat, ist eine auf diese Art und Weise abgezogene Steuer nicht erstattungsfähig.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile an der Gesellschaft hält, die einer irischen Zweigniederlassung oder Zweigstelle zuzurechnen sind, so ist es in Irland in Bezug auf Ausschüttungen von Einkommens- und Kapitalbeträgen, die es von der Gesellschaft erhält, im Rahmen des Selbstveranlagungssystems körperschaftsteuerpflichtig.

Besteuerung in Irland ansässiger Anteilinhaber

Steuerabzug

Die Gesellschaft zieht von allen durch die Gesellschaft an in Irland ansässige Anteilinhaber, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind, vorgenommenen Ausschüttungen eine Steuer in Höhe von 41 % ab.

Auch bei Gewinnen, die bei Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Löschungen oder anderen Veräußerungen von Anteilen durch solche Anteilinhaber anfallen, zieht die Gesellschaft Steuern in Höhe des Satzes von 41 % ab und führt sie an die Revenue Commissioners ab. Gewinne errechnen sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilinhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den ursprünglichen Kosten seiner Anlage, die nach besonderen Bestimmungen errechnet werden.

Wenn der Anteilinhaber eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und die Gesellschaft im Besitz einer entsprechenden Erklärung des Anteilinhabers darüber ist, dass er eine Gesellschaft ist, in der deren Steuerreferenznummer angegeben ist, führt die Gesellschaft von allen Ausschüttungen, die die Gesellschaft an den Anteilinhaber macht, und von allen Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Annullierung, der

Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen durch den Anteilinhaber Steuern zum Satz von 25 % ab.

Angenommene Veräußerung

Auch bezüglich angenommener Veräußerungen zieht die Gesellschaft Steuern ab und führt sie an die Revenue Commissioners ab, wenn der Gesamtwert der von den in Irland ansässigen Anteilhabern, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind, an einem Fonds gehaltenen Anteile 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Eine angenommene Veräußerung erfolgt an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen an dem Fonds durch solche Anteilinhaber. Der angenommene Gewinn wird berechnet als die Differenz zwischen dem Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile am achten Jahrestag oder, falls die Gesellschaft so entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni bzw., falls später, am 31. Dezember vor dem Tag der angenommenen Veräußerung und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss unterliegt der Besteuerung mit dem Satz von 41 % (oder im Falle eines in Irland ansässigen körperschaftlichen Anteilhabers, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, von 25 %). Die bezüglich einer angenommenen Veräußerung gezahlte Steuer dürfte auf die bei einer tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile entstehende Steuerschuld anrechenbar sein.

Es ist zu erwarten, dass die Gesellschaft, wenn sie verpflichtet ist, angenommene Veräußerungen zu versteuern, sich dafür entscheidet, sich ergebende Gewinne für in Irland ansässige Anteilinhaber, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds am 30. Juni bzw., falls später, am 31. Dezember vor dem Tag der angenommenen Veräußerung anstatt auf den Wert der Anteile an dem betreffenden achten Jahrestag zu berechnen.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, eine angenommene Veräußerung nicht zu versteuern, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilhabern, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind, gehaltenen Anteile an dem jeweiligen Fonds geringer als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ist. In einem solchen Fall sind diese Anteilinhaber verpflichtet, die angenommene Veräußerung im Selbstveranlagungssystem zu versteuern. Der angenommene Gewinn wird berechnet als die Differenz zwischen dem Wert der von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile am achten Jahrestag und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der sich ergebende Überschuss gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß Anhang D Fall IV und unterliegt der Besteuerung mit dem Satz von 25 %, sofern der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, bzw. von 41 %. Die bezüglich einer angenommenen Veräußerung gezahlte Steuer dürfte mit der Steuer, die bei einer tatsächlichen Veräußerung dieser Anteile anfällt, verrechenbar sein.

Reststeuerschuld in Irland

In Irland ansässige Anteilinhaber, die ein Unternehmen sind und Zahlungen erhalten, von denen Steuern abgezogen wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung steuerpflichtig gemäß Fall VI des Anhangs D erhalten, von der Steuern zum Satz von 25 % (oder 41 %, wenn keine Erklärung abgegeben wurde) abgezogen wurden. Vorbehaltlich untenstehender Bemerkungen zu der Besteuerung von Währungsgewinnen unterliegen diese Anteilinhaber keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie bezüglich ihrer Anteile, von denen Steuer abgezogen wurde, erhalten. In Irland ansässige Anteilinhaber, die ein Unternehmen sind und Anteile im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit halten, sind bezüglich aller Erträge oder Gewinne, die sie von der Gesellschaft als Teil dieser gewerblichen Tätigkeit erhalten, steuerpflichtig, wobei eine Verrechnung der von diesen Zahlungen durch die Gesellschaft abgezogenen Steuern mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer erfolgt. Wenn in der Praxis von Zahlungen an in Irland ansässige körperschaftliche Anteilinhaber Steuern zu einem höheren Satz als 25 % abgeführt wurden, sollte eine Anrechnung des Steuerbetrags, der über den erhöhten Körperschaftsteuersatz von 25 % hinaus abgezogen wurde, zur Verfügung stehen.

Vorbehaltlich untenstehender Bemerkungen zu der Besteuerung von Währungsgewinnen unterliegen in Irland ansässige Anteilinhaber, die keine Unternehmen sind, keiner weiteren irischen Besteuerung auf Erträge aus ihren Anteilen bzw. durch die Veräußerung ihrer Anteile erzielten Kursgewinne, wenn die Gesellschaft von den an diese Anteilinhaber gezahlten Ausschüttungen die entsprechenden Steuern abgezogen hat.

Wenn ein Anteilinhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen währungsbedingten Kursgewinn erzielt, unterliegt dieser Anteilinhaber bezüglich dieses Gewinns der Kapitalertragsteuer für das/die Veranlagungsjahr/e, in dem/denen er die Anteile verkauft hat.

In Irland ansässige Anteilinhaber, die nicht steuerbefreite in Irland Ansässige sind und eine Ausschüttung ohne Steuerabzug oder einen Gewinn aus einer Einlösung, eines Rückkaufs, einer Rücknahme, einer Löschung oder einer sonstigen Veräußerung, von dem keine Steuern abgezogen wurden (beispielsweise weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), erhalten, sind für die Zahlung bzw. den Betrag des Gewinns im Rahmen des Selbstveranlagungssystems und insbesondere gemäß Teil 41A TCA ebenfalls einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig.

Gemäß Section 891C des TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich bestimmte Informationen in Bezug auf von Anlegern gehaltene Anteile an die Revenue Commissioners weiterzugeben. Zu diesen Informationen, die weitergegeben werden müssen, gehören der Name, die Adresse, und das Geburtsdatum, sofern dieses in den Aufzeichnungen geführt wird, sowie die Anlagenummer und der Wert der Anteile eines Anteilinhabers. In Bezug auf ab dem 1. Januar 2014 erworbene Anteile gehören zu den Informationen, die weitergegeben werden müssen, auch die Steuernummer des Anteilinhabers (entweder eine irische Steuernummer oder Umsatzsteuernummer oder bei Privatpersonen ihre PPS-Nummer) oder in Ermangelung einer Steuernummer eine Anmerkung, dass diese nicht angegeben wurde. In Bezug auf Anteilinhaber, die den folgenden Kategorien angehören, müssen keine Informationen weitergegeben werden:

- steuerbefreite in Irland ansässige Anteilinhaber (wie vorstehend definiert);
- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig noch normalerweise in Irland ansässig sind (sofern die entsprechende Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden,

jedoch sollten Anteilinhaber den Abschnitt „Automatischer Informationsaustausch“ beachten. Dort befinden sich Informationen bezüglich den Auflagen zur Erfassung und Meldung von Anlegerdaten, zu deren Einhaltung die Gesellschaft verpflichtet ist.

Auslandsdividenden

Dividenden (ggf.) und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (bei denen es sich nicht um Wertpapiere irischer Emittenten handelt) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Sitz haben, Steuern bzw. Quellensteuern unterliegen. Die Gesellschaft kommt möglicherweise nicht in den Genuss reduzierter Quellensteuersätze im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat.

Wenn sich diese Position jedoch in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes zu einer Rückzahlung der abgeführten Quellensteuer führt, wird der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nicht neu ermittelt und der Nutzen einer Rückzahlung wird anteilig auf die zum Zeitpunkt einer solchen Erstattung bestehenden Anteilinhaber umgelegt.

Stempelsteuer

Wenn die Gesellschaft die Voraussetzungen als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B TCA erfüllt, so fällt im Allgemeinen bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft in Irland keine Stempelsteuer an. Wird jedoch ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag durch eine Übertragung gleichartiger irischer Wertpapiere („in kind“ oder „in specie“) oder sonstigen irischen Vermögens erfüllt, kann bei der Übertragung solcher Wertpapiere oder solchen Vermögens eine irische Stempelsteuerpflicht entstehen.

Bei der Eigentumsübertragung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft oder anderer juristischen Person ist keine irische Stempelsteuer für die Gesellschaft fällig, sofern (i) die Aktien oder marktfähigen Wertpapiere ihren Wert oder den größeren Teil ihres Werts nicht direkt oder indirekt aus in Irland befindlichen Immobilien, die keine Wohnimmobilien sind, ableiten

und (ii) sich die Eigentumsübertragung bzw. Übertragung weder auf in Irland gelegene Immobilien oder Rechte oder Beteiligungen an solchen Immobilien noch auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (mit Ausnahme von Investmentgesellschaften im Sinne von Abschnitt 739B TCA oder qualifizierten Unternehmen im Sinne von Abschnitt 110 TCA) bezieht.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen sind es natürliche Personen, Unternehmen oder Trusts, die in die Gesellschaft investieren. Nach den irischen Bestimmungen können sowohl natürliche Personen als auch Trusts ansässig oder normalerweise ansässig sein. Bei Unternehmen gilt das Konzept der gewöhnlichen Ansässigkeit nicht.

Privatanleger

Prüfung der Ansässigkeit

Eine natürliche Person gilt für ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn die natürliche Person in Irland anwesend ist: (1) während eines Zeitraums von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr; oder (2) während eines Zeitraums von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren, sofern die natürliche Person in jedem einzelnen Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig ist. Bei der Feststellung der Tage der Anwesenheit in Irland gilt eine Person als anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages im Land aufhält.

Wenn eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, so kann die natürliche Person sich unter bestimmten Umständen als Ansässiger behandeln lassen.

Prüfung der gewöhnlichen Ansässigkeit

Natürliche Personen, die während der drei zurückliegenden Steuerjahre ansässig waren, gelten ab dem Beginn des vierten Jahres als „normalerweise ansässig“. Natürliche Personen gelten weiterhin als normalerweise in Irland ansässig, bis sie während drei aufeinanderfolgender Steuerjahre nicht ansässig waren.

Anleger, bei denen es sich um Trusts handelt

Ein Trust wird generell als in Irland ansässig angesehen, wenn alle Treuhänder in Irland ansässig sind. Treuhänder sollten spezifische Steuerberatung in Anspruch nehmen, wenn sie nicht sicher sind, ob der Trust in Irland ansässig ist.

Anleger, bei denen es sich um Unternehmen handelt

Unternehmen gelten als in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle ihren Sitz in Irland hat oder (unter bestimmten Umständen) wenn sie in Irland amtlich eingetragen sind. Damit Irland als Sitz der zentralen Verwaltung und Kontrolle des Unternehmens behandelt wird, muss Irland der Standort sein, an dem alle wichtigen Grundsatzentscheidungen des Unternehmens getroffen werden.

Alle in Irland amtlich eingetragenen Unternehmen sind für Steuerzwecke in Irland ansässig, außer wenn:

- (i) für ein vor dem 1. Januar 2015 eingetragenes Unternehmen das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen in Irland eine gewerbliche Tätigkeit betreibt und entweder (a) das Unternehmen letztlich von Personen beherrscht wird, die in einem „relevanten Territorium“ ansässig sind, d. h. in einem EU-Mitgliedstaat (außer Irland) oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das aufgrund von § 826(1) TCA bereits in Kraft ist oder das unterzeichnet wurde und in Kraft treten wird, sobald alle in § 826(1) TCA vorgesehenen Ratifizierungsprozesse abgeschlossen sind, oder (b) die Hauptklasse der Anteile am Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen im Wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Börse in einem relevanten Territorium gehandelt wird; oder

- (ii) das Unternehmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als in diesem anderen Land ansässig oder nicht in Irland ansässig angesehen wird.

Unternehmen, die in Irland eingetragen sind und weder unter (i) noch unter (ii) oben fallen, werden nicht als in Irland ansässig angesehen, wenn nicht ihre zentrale Verwaltung und Kontrolle in Irland ist. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass eine unter (i) fallende Gesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsführung und Kontrolle außerhalb von Irland hat, dennoch als in Irland ansässig erachtet wird, wenn sie (a) gemäß dem Recht eines relevanten Gebiets in diesem relevanten Gebiet steuerlich ansässig wäre, wenn sie in dem relevanten Gebiet gegründet wäre, andernfalls jedoch nicht, (b) ihre Geschäftsführung und Kontrolle in diesem relevanten Gebiet erfolgen, und (c) nicht anderweitig gemäß dem Recht irgendeines Gebiets als für Steuerzwecke in diesem Gebiet ansässig betrachtet würde.

Die Ausnahme von der Eintragsregel für die steuerliche Ansässigkeit im vorstehenden Absatz (i) in Bezug auf ein vor dem 1. Januar 2015 eingetragenes Unternehmen gilt jedoch nur bis zum 31. Dezember 2020 oder, wenn dies früher ist, nach dem 31. Dezember 2014 bis zum Datum einer Änderung der (direkten oder indirekten) Eigentumsverhältnisse des Unternehmens, wenn innerhalb des Zeitraums ab dem späteren Zeitpunkt vom 1. Januar 2015 und dem Datum ein Jahr vor der Änderung der Eigentumsverhältnisse des Unternehmens bis 5 Jahre nach der Änderung der Eigentumsverhältnisse eine erhebliche Änderung der Art oder Führung des Geschäfts des Unternehmens erfolgt. Für diese Zwecke ist eine erhebliche Änderung der Art oder Führung des Geschäfts des Unternehmens unter anderem die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit durch das Unternehmen oder eine erhebliche Änderung aufgrund des Erwerbs eines Vermögenswerts oder einer Beteiligung oder eines Rechts an einem Vermögenswert durch das Unternehmen.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbsteuer

(a) In Irland wohnhafte oder normalerweise in Irland ansässige Personen

Bei einer Veräußerung von Anteilen mittels Schenkung oder Erbschaft, die von einem in Irland wohnhaften oder normalerweise in Irland ansässigen Veräußernden vorgenommen oder von einem in Irland wohnhaften oder normalerweise in Irland ansässigen Begünstigten erhalten wird, kann der Begünstigte dieser Schenkung oder Erbschaft bezüglich dieser Anteile der irischen Schenkungs- und Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen.

(b) Nicht in Irland wohnhafte oder normalerweise in Irland ansässige Personen

Wenn die Gesellschaft die Voraussetzungen als Anlageorganismus im Sinne von Abschnitt 739B TCA erfüllt, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern:

- die Anteile sind zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft und zum Bewertungsdatum Teil der Schenkung oder Hinterlassenschaft;
- der Geber ist zum Datum der Veräußerung nicht in Irland ansässig und hat keinen festen Wohnsitz in Irland; und
- der Begünstigte ist zum Datum der Schenkung oder Hinterlassenschaft nicht in Irland ansässig und hat keinen festen Wohnsitz in Irland.

Automatischer Informationsaustausch

Irland hat den Standard für den automatischen Austausch von Bankkontoinformationen, auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in irisches Recht umgesetzt.

Der Gemeinsame Meldestandard ist ein neuer, einheitlicher weltweiter Standard zum automatischen Informationsaustausch, der vom Rat der OECD im Juli 2014 verabschiedet wurde. Er basiert auf früheren Anstrengungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für zwischenstaatliche Vereinbarungen. Der CRS legt die auszutauschenden Details zu Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie gemeinsame Due-Diligence-Standards fest, die die Finanzinstitute befolgen müssen.

Im Rahmen des CRS müssen die teilnehmenden Rechtsordnungen bestimmte Informationen austauschen, die von Finanzinstituten hinsichtlich ihrer nicht gebietsansässigen Kunden erfasst werden. Über 90 Rechtsordnungen haben sich zum Informationsaustausch im Rahmen des CRS verpflichtet, und eine Gruppe von über 40 Ländern, einschließlich Irlands, hat sich zu einer frühzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. Unter diesen Erstanwendern findet ein erstmaliger Informationsaustausch in Bezug auf Konten statt, die ab dem 1. Januar 2016 bestehen, wobei er im Falle von Privatkunden-Konten mit hohem Saldo, die seit dem 31. Dezember 2015 bestehen, im September 2017 stattgefunden hat und bei Privatkunden-Konten mit geringem Saldo, die seit dem 31. Dezember 2015 bestehen, sowie bei Unternehmenskonten voraussichtlich erstmals Ende September 2018 stattfinden wird.

Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Rechtsordnung(en) des Steuerwohnsitzes, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontoreferenznummer und die Steueridentifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person in Bezug auf ein meldepflichtiges Konto sowie Informationen hinsichtlich der Anlagen eines jeden Anteilinhabers (insbesondere den Wert der Anteile und jegliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen) an das Finanzamt melden muss, das diese Informationen seinerseits mit den Steuerbehörden in Gebieten austauschen kann, die im Sinne des CRS teilnehmende Rechtsordnungen sind. Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Gesellschaft zusätzliche Informationen von Anteilinhabern fordern.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars für die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erteilt jeder Anteilinhaber seine Zustimmung, derartige Informationen und Dokumentation auf Anforderung der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung solcher Angaben kann zur obligatorischen Rücknahme von Anteilen oder sonstigen geeigneten Maßnahmen durch die Gesellschaft führen. Anteilinhaber, die sich weigern, der Gesellschaft die erforderlichen Informationen bereitzustellen, werden zudem gegebenenfalls an das Finanzamt gemeldet.

Die vorstehende Beschreibung basiert zum Teil auf Verordnungen, Leitlinien der OECD und des CRS, die sich jeweils ändern können.

Gemäß Abkommen über den Austausch von Informationen zwischen Irland und/oder der Europäischen Union und bestimmten Drittländern und/oder assoziierten Gebieten von am CRS teilnehmenden Ländern gilt, dass insoweit diese Länder oder Gebiete gemäß dem CRS keine „meldepflichtigen Länder“ sind, die Verwaltungsstelle oder andere zu diesem Zweck als Zahlstelle angesehene Rechtseinheiten unter Umständen dazu verpflichtet sind, bestimmte Informationen zu erfassen (insbesondere den Steuerstatus, die Identität und den Wohnsitz des Anteilinhabers) und an die zuständigen Steuerbehörden weiterzugeben. Diese Steuerbehörden können wiederum verpflichtet sein, die Informationen an Steuerbehörden anderer zuständiger Länder weiterzugeben.

Wenn Anteilinhaber Anteile eines Fonds zeichnen, wird davon ausgegangen, dass sie die automatische Offenlegung solcher Informationen durch die Zahlstelle oder andere zuständige Personen an die zuständigen Steuerbehörden autorisiert haben.

Die Vorschriften „Foreign Account Tax Compliance“ des Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) sehen im Allgemeinen im Rahmen der US-Bundessteuern eine Meldung sowie Quellenbesteuerung bestimmter, aus den USA stammender Einkünfte (einschließlich, neben anderen Einkunftsarten, Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Wertpapieren, für die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen anfallen könnten, vor. Die Regeln sind darauf ausgelegt, ein direktes und indirektes Eigentum von US-Personen an bestimmten Konten außerhalb der Vereinigten Staaten und Unternehmen außerhalb der Vereinigten Staaten an die US-Steuerbehörden (U.S. Internal Revenue Service) zu melden. Es könnte zur Anwendung einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30 % kommen, falls bestimmte benötigte Informationen nicht erbracht werden und diese Regeln für die betroffenen Zahlungen nach dem, durch den U.S. Internal Revenue Service festgelegten Datum gelten. Irland hat mit den Vereinigten Staaten auf Regierungsebene eine Vereinbarung zur Erleichterung der Einhaltung der FATCA-Vorschriften abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften durch neue irische Steuer- und Meldegesetze umgesetzt. Unter Umständen muss die Gesellschaft von den Fondsanlegern zusätzliche Informationen einholen („angeforderte Informationen“), um die geltenden Verpflichtungen erfüllen zu können. Wenn die verlangten Informationen nicht erbracht werden, kann der Anleger US-Steuererklärungspflichten und der Übertragung, Rückgabe oder anderweitigen

Beendigung seines Besitzes von Anteilen an der Gesellschaft unterworfen werden. Die Gesellschaft darf die Informationen über den Anleger und dessen Beteiligung am Fonds gegenüber jedweder Strafverfolgungs-, aufsichtsrechtlichen oder administrativen Behörde offenlegen, um ihren rechtlichen und regulatorischen Pflichten nachzukommen. Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater über seine Verpflichtungen im Rahmen von FATCA und mögliche Auswirkungen von FATCA auf die Investitionen des Anlegers im Fonds befragen.

Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater über seine Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarungen befragen.

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle stellt den Nettoinventarwert pro Anteil jedes Fonds zum Bewertungszeitpunkt fest.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem Fonds zuzurechnen sind, werden anteilig auf alle Fonds verteilt. Besteht ein Fonds aus mehr als einer Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse festgestellt, indem der Betrag des Nettoinventarwerts des Fonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, kalkuliert wird. Der Betrag des Nettoinventarwerts eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird ermittelt, indem die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile zum zuletzt berechneten Nettoinventarwert ermittelt wird und die entsprechenden Gebühren und Klassenaufwand (wie unten definiert) der Klasse zugerechnet sowie für die vom Fonds ausgezahlten Ausschüttungen gegebenenfalls entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend umgelegt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der zuletzt ermittelte Nettoinventarwert der Klasse, der bis zur Ermittlung des aktuellen Nettoinventarwerts je Anteil maßgeblich ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in jener Klasse dividiert wird (gerundet auf die nächstliegende ganze Einheit der Basiswährung). Unter „Klassenaufwand“ sind der mit der Registrierung einer Klasse in einem Hoheitsgebiet, an einer Börse, einem geregelten Markt oder einem Abrechnungssystem verbundene Aufwand und sonstige Kosten zu verstehen, die sich aus dieser Registrierung oder sonst ergeben und im Prospekt angegeben werden können.

Bewertung der Vermögenswerte

Alle Fonds bewerten die Wertpapiere, die sich in ihren Portfolios befinden, folgendermaßen:

- Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert und gehandelt oder an außerbörslichen Märkten (anderen als den unten genannten) gehandelt werden und für die Kursnotierungen ohne Weiteres verfügbar sind, werden nach der letzten Notierung oder, falls eine solche Notierung nicht verfügbar ist oder nach Ansicht der Gesellschaft nicht dem angemessenen Marktpreis entspricht, nach der letzten mittleren Notierung (d. h. dem mittleren Preis zwischen dem letzten Geld- und Briefkurs) an der Hauptbörse des Markts für derartige Anlagen bewertet, mit der Massgabe, dass der Wert der Anlage, die auf einem geregelten Markt notiert, aber außerhalb der betreffenden Börse oder auf einem außerbörslichen Markt mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt worden ist, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungstag der Anlage bewertet werden kann. Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass ein solches Verfahren im Rahmen der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

Wenn bei bestimmten Vermögenswerten die letzte verfügbare Notierung nach Ansicht der Gesellschaft nicht ihrem angemessenen Marktpreis entspricht oder wenn die Notierung nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, wird der Wert mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer als sachlich zuständigen Person (die vom Verwaltungsrat oder einem ordnungsgemäß bestellten Vertreter ernannt wurde), die für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassen worden ist, auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Vermögenswerte geschätzt.

Ungeachtet des Vorangegangenen darf die Verwaltungsstelle ein von einem unabhängigen Dritten bereitgestelltes systematisches Modell zur Ermittlung des angemessenen Marktpreises verwenden, um Aktien und/oder festverzinsliche Wertpapiere zu bewerten und veraltete Kurse zu berichtigen, die zwischen dem Börsenschluss ausländischer Börsen und dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt auftreten können.

- Werden die Vermögenswerte an mehreren geregelten Märkten notiert oder gehandelt, wird die letzte Notierung oder der letzte Mittelkurs an dem geregelten Markt verwendet, der nach Ansicht der Gesellschaft der Hauptmarkt für derartige Vermögenswerte ist.
- Sollte ein Wertpapier an einem geregelten Markt nicht notiert oder gehandelt worden sein, wird es nach dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben von einer vom Verwaltungsrat oder seinem ordnungsgemäß bestellten Vertreter ernannten als sachlich zuständigen Person, die für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassen worden ist, ermittelt. Wegen der Beschaffenheit nicht notierter Wertpapiere und der Schwierigkeit, eine Bewertung von anderen Quellen zu erlangen, ist es zulässig, dass der zuständige Sachverständige mit dem Anlageberater verbunden ist.
- Barvermögen und sonstige liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufenen Zinsen zum Bewertungszeitpunkt bewertet.
- Anteile an Investmentfonds werden nach dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert oder, wenn sie an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, nach dem zuletzt notierten Kurs oder einem Mittelkurs (oder, falls nicht verfügbar, einer Geldkursnotierung) bewertet oder, falls nicht verfügbar oder nicht repräsentativ, nach dem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert, der für den Investmentfonds als relevant gilt.
- Börsengehandelte Finanzderivate werden zum Bewertungszeitpunkt zum Abrechnungskurs für derartige Papiere an diesem Markt bewertet. Frei gehandelte Finanzderivate sind täglich zu bewerten; hierfür ist entweder die Bewertung der Gegenpartei oder eine andere Bewertung zu verwenden, die von der Gesellschaft oder einem unabhängigen, von der Gesellschaft benannten Kurssteller berechnet wird, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft oder die andere Partei die angemessenen personellen und technischen Mittel besitzt, um die Berechnung durchzuführen, und dass diese Mittel von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurden. Die Gegenpartei bei nicht börsengehandelten Derivaten muss dazu in der Lage sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion zum Marktwert glattzustellen, wenn die Gesellschaft dies verlangt. Wenn die Bewertung der Gegenpartei verwendet wird, muss die Bewertung mindestens wöchentlich von einer unabhängigen, von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten Partei genehmigt oder überprüft werden. Die unabhängige Überprüfung muss mindestens monatlich erfolgen. Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird, muss die Gesellschaft internationale beste Praktiken verfolgen und die von Organisationen wie IOSCO oder AIMA aufgestellten Grundsätze für die Bewertung frei gehandelter Instrumente einhalten, und die betreffende Bewertung muss auf monatlicher Basis mit der von der Gegenpartei des jeweiligen Instruments gelieferten Bewertung abgeglichen werden. Eventuelle größere Unterschiede müssen sofort untersucht und erklärt werden. Devisenterminkontrakte sind unter Bezugnahme auf den Kurs zu bewerten, zu dem bei Geschäftsschluss an dem betreffenden Handelstag ein neuer Terminkontrakt gleichen Umfangs und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.
- Jeder Wert, der in einer anderen Währung als in der Basiswährung angegeben ist (Wertpapier oder Barvermögen), und alle Kreditaufnahmen in einer anderen Währung als der Basiswährung werden zum (amtlichen oder sonstigen) Wechselkurs, den die Gesellschaft unter den Umständen für angemessen hält, in die Basiswährung umgerechnet.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil wird je nach Bedarf auf die nächsten zwei Kommastellen auf- oder abgerundet.

Sollte es unmöglich oder unrichtig sein, ein bestimmtes Wertpapier nach den oben dargelegten Bewertungsregeln zu bewerten, oder sollte eine derartige Bewertung nicht dem angemessenen Marktwert eines Wertpapiers entsprechen, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze anzuwenden, um dieses Papier angemessen zu bewerten, sofern diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt worden ist.

Bei Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte werden aufgelaufene, aber noch nicht vereinnahmte Zinsen oder Erträge sowie zur Ausschüttung verfügbare, noch nicht ausgeschüttete Beträge zu den Vermögenswerten addiert.

Verwässerungsanpassung

Durch Errechnen des Nettoinventarwerts pro Anteil jedes Fonds an jedem beliebigen Handelstag kann die Gesellschaft den Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse nach eigenem Ermessen anpassen, indem eine Verwässerungsanpassung angewendet wird: (1) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (2) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn keine Verwässerungsanpassung stattfände, würde der Preis der Zeichnungen und Rücknahmen nicht die Kosten des Handels mit der zugrunde liegenden Anlage des Fonds beinhalten, die mit großen Geldzuflüssen und -abflüssen verbunden sind, insbesondere Handelsspreads, Markteinfluss, Provisionen und Verkehrssteuern. Solche Kosten könnten einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Interessen der bestehenden Anteilinhaber des Fonds haben.

Der Betrag der Verwässerungsanpassung jedes Fonds wird an einem bestimmten Handelstag mit Bezug auf die geschätzten Kosten des Handels mit zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds berechnet, einschliesslich jeglicher Handelsspreads, Markteinflüsse, Provisionen und Verkehrssteuern, und wird auf jede Anteilsklasse gleich angewendet. Wenn ein Nettozufluss in einen Fonds erfolgt, erhöht die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil. Wenn ein Nettoabfluss in einen Fonds erfolgt, verringert die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen mit Anteilen der entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung erhalten Anteilinhaber auf Anfrage beim Anlageberater oder der Vertriebsstelle.

Veröffentlichung der Anteilspreise

Außer bei einer Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter nachstehend beschriebenen Umständen wird der Nettoinventarwert je Anteil am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle an jedem Geschäftstag zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Geschäftstag auf der JCIL-Website veröffentlicht, über die Sie Genaueres von Ihrem örtlichen Vertreter erfahren können. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist auch verfügbar über: Reuters, Bloomberg und Morningstar. Diese Angaben werden nur zur Information veröffentlicht. Sie sind keine Aufforderung zur Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert.

Obwohl die US-Dollar-Anteile auf US-Dollar, die Euro-Anteile auf Euro, die Pfund Sterling-Anteilsklassen auf Pfund Sterling, die Hongkong-Dollar-Anteilsklassen auf Hongkong-Dollar, die Japanische Yen-Anteilsklassen auf japanische Yen, die Australische Dollar-Anteilsklassen auf australische Dollar, die Schweizer Franken-Anteilsklassen auf Schweizer Franken, die Kanadische Dollar-Anteilsklassen auf kanadische Dollar, die Renminbi-Anteilsklassen auf Renminbi, die Schwedische Kronen-Anteilsklassen auf schwedische Kronen, die Neuseeland-Dollar-Anteilsklassen auf Neuseeland-Dollar, die Singapur-Dollar-Klassen auf Singapur-Dollar und die Norwegische Kronen-Anteilsklassen auf norwegische Kronen lauten, kann die Gesellschaft die Anteilspreise jeweils in anderen Währungen angeben; diese Preisangaben basieren auf den Wechselkursen, die der Verwaltungsstelle an dem betreffenden Handelstag zur Verfügung stehen.

Zeitweilige Aussetzung der Bewertung der Anteile und der Ausgabe und Rücknahme

Die Gesellschaft kann die Feststellung des Nettoinventarwerts und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in einem Fonds zeitweilig aussetzen, wenn

- ein Markt, der für einen wesentlichen Teil der Wertpapiere des Fonds der maßgebliche Markt ist, geschlossen ist (abgesehen von der üblichen Schließung an Feiertagen und Wochenenden) oder wenn der Handel an diesem Markt beschränkt oder ausgesetzt worden ist;
- infolge eines Notstands die Gesellschaft über Wertpapiere, die einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte der Fonds ausmachen, praktisch nicht verfügen kann;
- aus irgendeinem Grund die Kurse von Wertpapieren im Besitz des Fonds nicht in zumutbarer Weise unverzüglich oder genau von einem Fonds festgestellt werden können;
- die Überweisung von Geldern aus Veräußerung von oder zur Zahlung für Wertpapiere des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- der Erlös aus der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf oder von dem Konto des Fonds überwiesen werden kann;
- die Gesellschaft die Verschmelzung der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Anteilsklasse in Erwägung zieht und eine solche Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats im Sinne der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist;
- bei Eintritt eines Ereignisses, das die Liquidation oder eines Fonds zur Folge hat;
- nach Ansicht des Verwaltungsrats die Umstände eine entsprechende Aussetzung erfordern und dies im Sinne der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Jede zeitweilige Aussetzung wird von der Gesellschaft in der Weise, die sie für angebracht hält, den Personen bekannt gegeben, die davon wahrscheinlich berührt werden, wenn die Gesellschaft der Meinung ist, dass diese Aussetzung voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird. Jede zeitweilige Aussetzung wird sofort der Zentralbank und in jedem Falle an dem gleichen Tag gemeldet, an dem die Aussetzung erfolgt. Die Anteilinhaber haben das Risiko eines eventuell rückläufigen Nettoinventarwerts ihrer Anteile während einer solchen Aussetzung selbst zu übernehmen. Wenn möglich, wird die Gesellschaft alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um die Aussetzung so bald wie möglich zu beenden.

Grundsatz über die Offenlegung von Portfoliobeständen

Die Grundsätze der Fonds hinsichtlich der Offenlegung seiner Portfoliobestände sind darauf angelegt, im besten Interesse der Fonds zu handeln und die Geheimhaltung der Portfoliobestände der Fonds zu wahren.

Die vollständigen Portfoliobestände für die Fonds sind im Allgemeinen mit zeitlicher Verzögerung auf Anfrage bei JCIL erhältlich. Angaben zu Portfoliobeständen, die von Anteilhabern angefordert werden, werden im Ermessen von JCIL und vorbehaltlich des Eingehens einer Geheimhaltungsvereinbarung bereitgestellt. JCIL verwaltet andere Konten, wie beispielsweise getrennt verwaltete Konten, gepoolte Anlagevehikel und Fonds („getrennte Mandate“). Diese getrennten Mandate können in ähnlicher Weise wie bestimmte Fonds verwaltet werden und daher ähnliche Portfoliobestände aufweisen. Solche getrennten Mandate können abweichenden Richtlinien für die Offenlegung von Portfoliobeständen unterliegen, die eine Veröffentlichung von Informationen zu Portfoliobeständen in anderer Form und zu anderen Zeiten ermöglichen, als dies im Rahmen der Richtlinien für die Offenlegung von Portfoliobeständen der Fonds der Fall ist. Ferner haben Kunden solcher getrennten Mandate Zugriff auf ihre Portfoliobestände und unterliegen möglicherweise nicht den Richtlinien für die Offenlegung von Portfoliobeständen der Fonds.

Gebühren und Aufwendungen

Die auf die verschiedenen Anteilklassen anwendbare Gebührenstruktur

Anteile der Klasse A

Ausgabeaufschlag

Für Zeichnungen von Anteilen der Klasse A ist ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5,00 % des gezeichneten Betrags zahlbar. Dieser Ausgabeaufschlag ist an die Hauptvertriebsgesellschaft oder die jeweilige Vertriebsstelle zu zahlen. Ferner kann die Hauptvertriebsgesellschaft oder der Vertriebspartner nach eigenem Ermessen auf die Zahlung des Ausgabeaufschlags verzichten und den zahlbaren Ausgabeaufschlag für einen Zeichner von Anteilen der Klasse A herabsetzen. Auf Anteile der Klasse A, die durch die Wiederanlage von Ausschüttungen auf solche Anteile eines Fonds, der Ertrags- oder Kapitalgewinnausschüttungen vornimmt, erworben wurden, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Zusätzlich zum oben beschriebenen Ausgabeaufschlag kann eine Vertriebsstelle im Zusammenhang mit gezeichneten Anteilen Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Transaktionsgebühren

In Zusammenhang mit Anteilen der Klasse A wird von der Gesellschaft kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlegerbetreuungsgebühren

Laufende Anlegerbetreuungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse A zuzurechnen sind, zahlbar. Eine Anlegerbetreuungsgebühr für Anteile der Klasse A ist aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von bis zu 0,75 % p. a. (bis zu 0,60 % für den Global Adaptive Capital Appreciation Fund und den Global Adaptive Multi-Asset Fund, bis zu 0,50 % für den Intech Sub-Advised Fonds und den Multi-Sector Income Fund, bis zu 0,25 % für den Absolute Return Income Fund, den Absolute Return Income Opportunities Fund und den Absolute Return Income Fund (EUR) und bis zu 0,20 % für den Global Adaptive Capital Preservation Fund und den US Short-Term Bond Fund) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines Fonds, der Anteilen der Klasse A zugeschrieben wird, zahlbar.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Die Anlegerbetreuungsgebühr vergütet die Hauptvertriebsgesellschaft für die zwecks Förderung des Verkaufs der Anteile der Klasse A geleisteten Dienste und entstandenen Ausgaben, wozu auch die laufende Zahlung von Anlegerbetreuungsgebühren an die Vertriebsstellen oder andere Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteile der Klasse A vorgenommen haben, die Unterstützung bei der Abwicklung von Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gehören. Die Anlegerbetreuungsgebühr wird aus dem Teil des Nettoinventarwerts des Fonds gezahlt, der den Anteilen der Klasse A zuzurechnen ist und wird nicht zur Finanzierung von Vorabprovisionen verwendet. Alle Anteilinhaber der Klasse A haben Anspruch auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren gezahlt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder anderen dritten Parteien zuführen.

Genaue Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse A zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse S zuzurechnen sind, sind im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse B

Ausgabeaufschlag

Für eine Zeichnung von Anteilen der Klasse B ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit den Anlagen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Transaktionsgebühren

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse B wird jedoch ein Rücknahmeabschlag (CDSC) fällig, falls die Anteile binnen vier Jahren ab Erwerb eingelöst werden. Ein derartiger bei Rücknahme erhobener Abschlag ist an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen. Der Betrag des Abschlags richtet sich danach, wie viele Jahre seit Erwerb der Anteile bis zur Rücknahme dieser Anteile vergangen sind. Das Alter eines Anteils gilt an jedem Jahrestag seines Kaufdatums als um ein Jahr erhöht. Der Betrag des Abschlags wird berechnet, indem die folgenden Prozentsätze entweder auf den Nettoinventarwert pro Anteil am Rücknahmetag oder, falls dieser Betrag niedriger ist, auf die Anschaffungskosten der einzulösenden Anteile der Klasse B angewandt werden. In der nachstehenden Tabelle sind die Sätze des Rücknahmeabschlags angegeben, die bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse B anwendbar sind:

Jahre seit Erwerb	Rücknahmeabschlag
Weniger als ein Jahr	4 %
Ein Jahr und länger, aber weniger als zwei Jahre	3 %
Zwei Jahre und länger, aber weniger als drei Jahre	2 %
Drei Jahre und länger, aber weniger als vier Jahre	1 %
Vier Jahre und länger	0 %

Der Abschlag entfällt (1) bei der Rücknahme von Anteilen der Klassen B inc, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen auf Anteile der Klassen B inc an ausschüttenden Fonds erworben worden sind, oder (2) beim Umtausch von Anteilen der Klasse B eines Fonds in Anteile der Klasse B eines anderen Fonds, sofern bei

dem in Klausel (2) beschriebenen Umtausch die eingetauschten Anteile der Klasse B für die Zwecke der Berechnung des Abschlags, der bei einer späteren Rücknahme der eingetauschten Anteile der Klasse B fällig wird, als eine Fortsetzung der Anlage in den abgegebenen Anteilen der Klasse B gelten. Bei der Feststellung, ob bei Rücknahme ein Abschlag fällig wird, nimmt jeder Fonds für jeden Anteilinhaber an, dass die Anteile, die keiner Gebühr unterliegen, zuerst eingelöst werden, gefolgt von den Anteilen, die in den vier Jahren seit Erwerb am längsten gehalten wurden. Die Hauptvertriebsgesellschaft behält sich das Recht vor, auf die Zahlung eines Abschlags zu verzichten oder den von einem Anteilinhaber zu zahlenden Abschlag zu ermäßigen.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlegerbetreuungsgebühren

Laufende Anlegerbetreuungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse B zuzurechnen sind, zahlbar. Eine Anlegerbetreuungsgebühr in Hinblick auf Anteile der Klasse B ist aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von bis zu 0,75 % p. a. (bis zu 0,50 % für die Intech Sub-Advised Fonds und den US Short-Term Bond Fund) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts eines Fonds, der Anteilen der Klasse B zugeschrieben wird, zahlbar. Ferner ist eine Vertriebsgebühr in Zusammenhang mit den Anteilen der Klasse B aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von bis zu 1,00 % p. a. des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds zu zahlen, der den Anteilen der Klasse B zuzuschreiben ist.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Die Anlegerbetreuungsgebühr vergütet die Hauptvertriebsgesellschaft für die zwecks Förderung des Verkaufs der Anteile der Klasse B geleisteten Dienste und entstandenen Ausgaben, wozu auch laufende Zahlungen von Anlegerbetreuungsgebühren an die Vertriebsstellen oder dritte Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteile der Klasse B vorgenommen haben, sowie die Unterstützung bei der Abwicklung von Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gehören können. Die Anlegerbetreuungsgebühr wird aus dem Teil des Nettoinventarwerts des Fonds gezahlt, der der Anteilsklasse B zuzurechnen ist, und wird nicht zur Finanzierung von Vorabprovisionen verwendet. Alle Anteilinhaber der Klasse B haben Anspruch auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren gezahlt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder anderen dritten Parteien zuführen.

Die Vertriebsgebühr wird täglich berechnet und ist monatlich im Nachhinein aus jenem Teil des Nettoinventarwerts jedes Fonds zahlbar, der den Anteilen der Klasse B zuzurechnen ist. Die Vertriebsgebühr entschädigt die Hauptvertriebsgesellschaft für Provisionen, die sie eventuell an die Vertriebsstellen zahlt, die Anteile der Klasse B verkaufen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann ihr Recht auf Vereinnahmung der Vertriebsgebühr oder des Rücknahmeabschlags an Dritte abtreten, die die Vorabprovisionen finanzieren, die den Vertriebsstellen bei der Erstausgabe von Anteilen gezahlt werden.

Genauere Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr und der Vertriebsgebühr sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse B zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Untereinlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genauere Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse B zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse E

Ausgabeaufschlag

Bei Zeichnung von Anteilen der Klasse E ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 3,00 % des Zeichnungsbetrags für die Equity & Allocation Fonds (mit Ausnahme des Balanced Fund), die Intech Sub-Advised Fonds und die alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Global Real Estate Fund), bis zu 2,00 % für den Balanced Fund und bis zu 1,00 % für alle Rentenfonds (mit Ausnahme des US Short-Term Bond Fund) und den Global Real Estate Fund zahlbar. Für den US Short-Term Bond Fund wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Dieser Ausgabeaufschlag ist an die Hauptvertriebsgesellschaft oder die jeweilige Vertriebsstelle zu zahlen. Darüber hinaus kann die Hauptvertriebsgesellschaft oder die jeweilige Vertriebsstelle nach eigenem Ermessen auf die Zahlung des Ausgabeaufschlags verzichten und den für einen Zeichner von Anteilen der Klasse E zahlbaren Ausgabeaufschlag reduzieren. Zusätzlich zum oben beschriebenen Ausgabeaufschlag kann eine Vertriebsstelle im Zusammenhang mit gezeichneten Anteilen Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Wenn in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, nach örtlichen Rechtsvorschriften oder Handelsbräuchen für einzelne Kaufaufträge ein niedrigerer als der oben genannte Ausgabeaufschlag oder ein von der oben genannten Gebühr abweichender Höchstbetrag vorgeschrieben oder zulässig ist, kann die Hauptvertriebsgesellschaft bzw. die jeweilige Vertriebsstelle in dem betreffenden Land Anteile der Klasse E zu einem niedrigeren als dem oben genannten geltenden Preis, jedoch stets unter Berücksichtigung der gesetzlich oder nach Handelsbräuchen des betreffenden Landes erlaubten Beträge, verkaufen und Untervertriebsstellen, Mittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger entsprechend zu Verkäufen zu diesem niedrigeren Preis ermächtigen.

Transaktionsgebühren

In Bezug auf Anteile der Klasse E ist kein Rücknahmeabschlag an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat

oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlegerbetreuungsgebühren

Bezüglich der Vermögenswerte jedes Fonds, die Anteilen der Klasse E zuzuordnen sind, sind laufende Anlegerbetreuungsgebühren zu zahlen. Die jährlich aus dem Vermögen jedes Fonds zu zahlende Anlegerbetreuungsgebühr für Anteile der Klasse E beläuft sich für die Equity & Allocation Fonds, die Intech Sub-Advised Fonds und die alternativen Investmentfonds auf bis zu 1,25 % und für alle Rentenfonds auf bis zu 1,00 % p. a. des durchschnittlichen, den Anteilen der Klasse E zuzuordnenden täglichen Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Die Anlegerbetreuungsgebühr vergütet die Hauptvertriebsgesellschaft für die zwecks Förderung des Verkaufs der Anteile der Klasse E geleisteten Dienste und entstandenen Ausgaben, wozu auch laufende Zahlungen von Anlegerbetreuungsgebühren an die Vertriebsstellen oder dritte Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteile der Klasse E vorgenommen haben, sowie die Unterstützung bei der Abwicklung von Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gehören können. Die Anlegerbetreuungsgebühr wird aus dem Teil des Nettoinventarwerts des Fonds gezahlt, der der Anteilsklasse E zuzurechnen ist, und wird nicht zur Finanzierung von Vorabprovisionen verwendet. Alle Anteilinhaber der Klasse E haben Anspruch auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren gezahlt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder anderen dritten Parteien zuführen.

Genaue Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Anlageverwaltungsgebühren

Bezüglich der Vermögenswerte jedes Fonds, die Anteilen der Klasse E zuzuordnen sind, sind laufende Verwaltungsgebühren zu zahlen. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Nähere Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus dem den Anteilen der Klasse E zuzuordnenden Vermögen jedes Fonds zu zahlen sind, sind im nachfolgenden Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse I

Ausgabeaufschlag

Anteile der Klasse I sind nur für institutionelle Anleger verfügbar und können einem mit dem Anleger ausgehandelten Ausgabeaufschlag unterliegen, der höchstens 2,00 % des gezeichneten Betrags ausmachen darf.

Transaktionsgebühren

Für Anteile der Klasse I ist kein Rücknahmeabschlag an die Gesellschaft zahlbar.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlegerbetreuungsgebühren

Bezüglich der Vermögenswerte eines Fonds, die Anteilen der Klasse I zuzuordnen sind, sind keine Anlegerbetreuungsgebühren zu zahlen.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse I zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse I zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse S

Ausgabeaufschlag

Anteile der Klasse S werden Anlegern nach Ermessen des Anlageberaters angeboten und können einem Ausgabeaufschlag entsprechend den Verhandlungen mit dem Anleger unterliegen, der jedoch maximal 2,00 % des gezeichneten Betrags beträgt.

Transaktionsgebühren

Es ist kein Abschlag für Anteile der Klasse S an die Verkaufsstelle zu zahlen.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher

festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlegerbetreuungsgebühren

Es sind keine Anlegerbetreuungsgebühren hinsichtlich der Vermögenswerte eines Fonds zahlbar, die den Anteilen der Klasse S zuzurechnen sind.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse S zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. Genaue Angaben zu den maximalen Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse S zuzurechnen sind, sind im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse U

Ausgabeaufschlag

Für eine Zeichnung von Anteilen der Klasse U ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit den gezeichneten Anteilen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Transaktionsgebühren

Es ist kein Rücknahmeabschlag für Anteile der Klasse U an die Verkaufsstelle zu zahlen.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro

Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlegerbetreuungsgebühren

Es sind keine Anlegerbetreuungsgebühren hinsichtlich der Vermögenswerte eines Fonds zahlbar, die den Anteilen der Klasse U zuzurechnen sind.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse U zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL darf aus diesen Beträgen den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, keine Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse U zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse V

Ausgabeaufschlag

Für eine Zeichnung von Anteilen der Klasse V ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit den Anlagen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Transaktionsgebühren

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse V wird jedoch ein Rücknahmeabschlag (CDSC) fällig, falls die Anteile binnen drei Jahren ab Erwerb eingelöst werden. Ein derartiger bei Rücknahme erhobener Abschlag ist an die Hauptvertriebsgesellschaft zu zahlen. Der Betrag des Abschlags richtet sich danach, wie viele Jahre seit Erwerb der Anteile bis zur Rücknahme dieser Anteile vergangen sind. Das Alter eines Anteils gilt an jedem Jahrestag seines Kaufdatums als um ein Jahr erhöht. Der Betrag des Abschlags wird berechnet, indem die folgenden Prozentsätze entweder auf den Nettoinventarwert pro Anteil am Rücknahmetag oder, falls dieser Betrag niedriger ist, auf die Anschaffungskosten der einzulösenden Anteile der Klasse V angewandt werden. In der nachstehenden Tabelle sind die Sätze des Rücknahmeabschlags angegeben, die bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse V anwendbar sind:

Jahre seit Erwerb	Rücknahme- abschlag
Weniger als ein Jahr	3 %
Ein Jahr und länger, aber weniger als zwei Jahre	2 %
Zwei Jahre und länger, aber weniger als drei Jahre	1 %
Drei Jahre und länger	0 %

Der Abschlag entfällt (1) bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse Vinc, die durch Wiederanlage von Ausschüttungen auf Anteile der Klasse Vinc an ausschüttenden Fonds erworben worden sind, oder (2) beim Umtausch von Anteilen der Klasse V eines Fonds in Anteile der Klasse V eines anderen Fonds, sofern bei

dem in Klausel (2) beschriebenen Umtausch die eingetauschten Anteile der Klasse V für die Zwecke der Berechnung des Abschlags, der bei einer späteren Rücknahme der eingetauschten Anteile der Klasse V fällig wird, als eine Fortsetzung der Anlage in den abgegebenen Anteilen der Klasse V gelten.

Bei der Feststellung, ob bei Rücknahme ein Abschlag fällig wird, nimmt jeder Fonds für jeden Anteilinhaber an, dass die Anteile, die keiner Gebühr unterliegen, zuerst eingelöst werden, gefolgt von den Anteilen, die in den drei Jahren seit Erwerb am längsten gehalten wurden. Die Hauptvertriebsgesellschaft behält sich das Recht vor, auf die Zahlung eines Abschlags zu verzichten oder den von einem Anteilinhaber zu zahlenden Abschlag zu ermäßigen.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlegerbetreuungsgebühren

Laufende Anlegerbetreuungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse V zuzurechnen sind, zahlbar. Eine Anlegerbetreuungsgebühr ist in Bezug auf Anteile der Klasse V aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von 0,75 % p. a. (0,50 % für die Intech Sub-Advised Fonds und den US Short-Term Bond Fund) des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds, der den Anteilen der Klasse V zuzurechnen ist, zu zahlen.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Die Anlegerbetreuungsgebühr vergütet die Hauptvertriebsgesellschaft für die zwecks Förderung des Verkaufs der Anteile der Klasse V geleisteten Dienste und entstandenen Ausgaben, wozu auch die laufende Zahlung von Anlegerbetreuungsgebühren an die Vertriebsstellen oder dritte Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteile der Klasse V vorgenommen haben, sowie die Unterstützung bei der Abwicklung von Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gehören. Die Anlegerbetreuungsgebühr wird aus dem Teil des Nettoinventarwerts des Fonds gezahlt, der der Anteilsklasse V zuzurechnen ist und wird nicht zur Finanzierung von Vorabprovisionen verwendet. Alle Anteilinhaber der Klasse V haben Anspruch auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren gezahlt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder anderen dritten Parteien zuführen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann ihr Recht auf Vereinnahmung der Rücknahmeabschlags an Dritte abtreten, die die Vorabprovisionen finanzieren, die den Vertriebsstellen bei der Erstausgabe von Anteilen gezahlt werden.

Genaue Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse V zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse V zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse Y

Ausgabeaufschlag

Für eine Zeichnung von Anteilen der Klasse Y ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen. Eine Vertriebsstelle kann jedoch Kundenbetreuungsgebühren, Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren in Zusammenhang mit den Anlagen erheben. (Solche Gebühren werden nicht von den Fonds getragen oder von den Fonds bzw. dem Anlageberater erhoben und müssen zwischen den Vertriebsstellen und ihren Kunden vereinbart werden.)

Anlegerbetreuungsgebühren

Laufende Anlegerbetreuungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse Y zuzurechnen sind, zahlbar. Eine Anlegerbetreuungsgebühr ist in Bezug auf Anteile der Klasse Y aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von 0,40 % p. a. des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds, der den Anteilen der Klasse Y zuzurechnen ist, zu zahlen.

Die Anlegerbetreuungsgebühr wird täglich berechnet und verbucht und ist vierteljährlich rückwirkend zahlbar. Die Anlegerbetreuungsgebühr vergütet die Hauptvertriebsgesellschaft für die zwecks Förderung des Verkaufs der Anteile der Klasse Y geleisteten Dienste und entstandenen Ausgaben, wozu auch die laufende Zahlung von Anlegerbetreuungsgebühren an die Vertriebsstellen oder dritte Parteien, deren Kunden Anlagen in Anteile der Klasse Y vorgenommen haben, sowie die Unterstützung bei der Abwicklung von Kauf, Umtausch und Rücknahme von Anteilen gehören. Alle Anteilinhaber der Klasse Y haben Anspruch auf die Dienstleistungen, für die diese Gebühren gezahlt werden. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann einen Teil oder die gesamte Anlegerbetreuungsgebühr den Vertriebsstellen oder anderen dritten Parteien zuführen.

Ferner ist eine Platzierungsgebühr in Zusammenhang mit den Anteilen der Klasse Y aus den Vermögenswerten jedes Fonds zu einem Satz von 2,00 % des investierten Betrags zu zahlen. Die Platzierungsgebühr wird dem jeweiligen Fonds zugerechnet und über sieben Jahre (oder einen kürzeren eventuell vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum) abgeschrieben.

Genaue Angaben zur Anlegerbetreuungsgebühr und der Platzierungsgebühr sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten.

Transaktionsgebühren

Bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse Y während der Laufzeit des jeweiligen Fonds wird eine Rücknahmegebühr fällig. Jegliche derartige Rückerstattung kann zur Reduzierung der verbleibenden abgeschriebenen Platzierungsgebühr verwendet werden. Der erhobene Betrag richtet sich danach, wie viele Jahre seit Erwerb der Anteile bis zur Rücknahme dieser Anteile vergangen sind. Das Alter eines Anteils gilt an jedem Jahrestag seines Kaufdatums als um ein Jahr erhöht. Der Betrag der Rücknahmegebühr wird berechnet, indem die folgenden Prozentsätze auf den Nettoinventarwert pro Anteil am Rücknahmetag angewandt werden. In der nachstehenden Tabelle sind die Sätze angegeben, die bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse Y des US Balanced 2026 Fund anwendbar sind:

Jahre seit Erwerb	Rückerstattung
-------------------	----------------

18. November 2019 - 18. November 2021	2,00 %
19. November 2021 - 18. November 2023	1,50 %
19. November 2023 - 18. November 2025	1,00 %
19. November 2025 - 18. Oktober 2026	0,50 %
19. Oktober 2026 -	0 %

Bei der Feststellung, ob bei Rücknahme eine Rücknahmegebühr fällig wird, nimmt jeder Fonds für jeden Anteilinhaber an, dass die Anteile, die keiner Gebühr unterliegen, zuerst eingelöst werden, gefolgt von den Anteilen, die in dem Zeitraum am längsten gehalten wurden.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlageverwaltungsgebühren

Laufende Anlageverwaltungsgebühren sind hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds, die den Anteilen der Klasse Y zuzurechnen sind, zahlbar. Die Anlageverwaltungsgebühren gelten JCIL für die Anlageberatung, die Verwaltung und andere hiermit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen ab und JCIL bezahlt aus diesen Gebühren die Anlageberatungsgebühren der Unteranlageberater. JCIL kann aus diesen Beträgen auch den Vertriebsstellen und sonstigen Dritten, die JCIL bei der Ausübung ihrer Pflichten unterstützen, direkt oder indirekt Dienstleistungen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber erbringen oder auf andere, in den folgenden Abschnitten beschriebene Weise unterstützend wirken, Zahlungen leisten. Genaue Angaben zu den Anlageverwaltungsgebühren, die aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar sind, die den Anteilen der Klasse Y zuzurechnen sind, sind nachstehend im Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ aufgeführt.

Anteile der Klasse Z

In Bezug auf Anteile der Klasse Z hat sich JCIL zur Übernahme aller Gebühren (einschliesslich Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und weiterer Vertretungen der Gesellschaft in allen Rechtsordnungen) und Spesen eines Fonds bereit erklärt, die in einem Geschäftsjahr Anteilen der Klasse Z dieses Fonds zugerechnet werden.

Ausgabeaufschlag

Für Anteile der Klasse Z ist kein Ausgabeaufschlag zu zahlen.

Transaktionsgebühren

Für Anteile der Klasse Z ist kein Rücknahmeabschlag an die Gesellschaft zu zahlen.

Verwässerungsanpassung

Für jeden Fonds kann am Handelstag eine Verwässerungsanpassung auf den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds angewandt werden, (i) wenn der Nettowert von Zeichnungen und Rücknahmen einen vorher festgelegten Grenzwert überschreitet, der sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds bezieht (sofern ein solcher Grenzwert für jeden Fonds von den Mitgliedern des Verwaltungsrats festgelegt wurde) oder (ii) in anderen Fällen, in denen Nettozeichnungen oder -rücknahmen im Fonds auftreten und der Verwaltungsrat oder seine Vertreter nach vernünftigem Ermessen der Auffassung sind, dass eine Verwässerungsanpassung im besten Interesse der bestehenden Anteilinhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung angewendet wird, erhöht dies im Falle von Nettomittelzuflüssen den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds. Im Falle von Nettomittelabflüssen wiederum verringert sich der Nettoinventarwert pro Anteil. Der durch eine Verwässerungsanpassung veränderte Nettoinventarwert pro Anteil gilt für alle Transaktionen bezüglich Anteilen oder des entsprechenden Fonds am betroffenen Handelstag. Für einen Anleger, der den Fonds an einem Handelstag zeichnet, an dem durch die Verwässerungsanpassung der Nettoinventarwert pro Anteil erhöht wird, sind die Kosten pro Anteil also höher, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte. Ein Anleger, der an einem Handelstag die Rücknahme einer bestimmten Anzahl von Anteilen durchführt, an dem die Verwässerungsanpassung den Nettoinventarwert pro Anteil verringert, sind die Rücknahmeerlöse pro Anteil niedriger, als wenn es die Verwässerungsanpassung nicht gegeben hätte.

Anlegerbetreuungsgebühren

Bezüglich der Vermögenswerte eines Fonds, die Anteilen der Klasse Z zuzuordnen sind, sind keine Anlegerbetreuungsgebühren zu zahlen.

Anlageverwaltungsgebühren

Für Anteile der Klasse Z werden aus dem Vermögen des betreffenden Fonds keine Anlageverwaltungsgebühren gezahlt. Stattdessen sind Anteile der Klasse Z u. a. so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt, wobei die Anleger berechnete institutionelle Anleger sind und gemäß einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Anleger und dem Anlageberater eine Anlageverwaltungsgebühr an den Anlageberater zu zahlen ist.

Entnahme der Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital:

Da für die Gebührenentnahmeklassen bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital anstatt aus den Erträgen entnommen werden können, was ungeachtet der Wertentwicklung des betreffenden Fonds zu einer Erosion des Kapitals führen kann, besteht ein erhöhtes Risiko, dass Anteilinhaber bei der Rücknahme von Anteilen dieser Anteilsklassen den ursprünglich angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten. Somit geht ein Teil des Potenzials für zukünftiges Kapitalwachstum verloren, wenn versucht wird, den Betrag der ausschüttungsfähigen Erträge dieser Anteilsklassen zu erhöhen. Diese Vorgehensweise soll diese Anteilsklassen unterstützen, eine einheitlichere Ausschüttungsquote beizubehalten. Diese Fonds sind zwar berechtigt, für Gebührenentnahmeklassen bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital zu entnehmen, sie können jedoch entscheiden, dies nicht zu tun. In den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds wird offengelegt, ob für Gebührenentnahmeklassen Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital entnommen wurden, und die Höhe dieser Gebühren und Aufwendungen wird dort angegeben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Anlageberater/Unteranlageberater/die Hauptvertriebsstelle.

Anlageverwaltungsgebühren

Jeder Fonds zahlt JCIL bezüglich der Anteile der Klassen A, B, E, I, S, U, V und Y eine Anlageverwaltungsgebühr, die täglich berechnet und monatlich nachträglich gezahlt wird. Nachstehend werden die maximalen Anlageverwaltungsgebühren für jede Anteilsklasse aufgeführt:

Fonds	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds- Nettoinventar- werts für Anteile der Klasse A	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds- Nettoinventar- werts für Anteile der Klassen B, E und V	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds- Nettoinventar- werts für Anteile der Klasse I	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds- Nettoinventar- werts für Anteile der Klasse S	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds- Nettoinventar- werts für Anteile der Klassen U und Y
Equity & Allocation Fonds					
US Balanced 2026 Fund	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	0,80
Balanced Fund	1,00	1,00	0,80	0,80	0,80
Emerging Markets Leaders Fund ¹	1,25	1,25	1,10	1,10	0,80
Europe Fund ¹	1,25	1,25	1,00	1,00	0,80
Global Adaptive Capital Appreciation Fund	0,90	0,90	0,80	0,80	0,80
Global Adaptive Capital Preservation Fund	0,50	0,65	0,50	0,50	0,50
Global Adaptive Multi-Asset Fund	0,90	0,90	0,80	0,80	0,80
Global Life Sciences Fund	1,50	1,50	1,50	1,50	0,80
Global Research Fund.	1,25	1,25	1,00	1,00	0,80
Global Technology Fund	1,50	1,50	1,50	1,50	0,80
Opportunistic Alpha Fund	1,25	1,25	0,95	0,95	0,80
US Research Fund	1,00	1,50	0,95	0,95	0,80
US Forty Fund	1,25	1,25	0,95	0,95	0,80
US Venture Fund	1,50	1,50	1,50	1,50	0,80
Global Value Fund ¹	1,25	1,25	1,00	1,00	0,80
US Strategic Value Fund	1,00	1,50	0,95	0,95	0,80
Intech Sub-Advised Fonds					
Intech All-World Minimum Variance Core Fund	0,85	0,85	0,80	0,80	0,75
Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund	0,90	0,90	0,85	0,85	0,75
Intech European Core Fund	1,00	1,00	1,00	1,00	0,75
Intech Global Absolute Return Fund.	1,00	1,00	1,00	1,00	0,65
Intech Global All Country Low Volatility Fund	0,75	0,75	0,70	0,70	0,65
Intech Global All Country Managed Volatility Fund	0,85	0,85	0,80	0,80	0,75
Intech Global Income Managed Volatility Fund ¹	0,70	0,75	0,60	0,60	0,60
Intech US Core Fund	1,00	1,00	0,95	0,95	0,75
Alternative Investmentfonds (Vorsorglich wird angemerkt, dass es sich bei diesen Fonds [mit Ausnahme des Global Real Estate Fund] um Aktienanlagefonds handelt)					
Global Diversified Alternatives Fund	1,25	1,25	1,10	1,10	0,90
Global Real Estate Fund	1,25	1,25	1,00	1,00	0,80
Rentenfonds					
Absolute Return Income Fund	0,65	0,65	0,55	0,55	0,60
Absolute Return Income Fund (EUR)	0,65	0,65	0,55	0,55	0,60
Flexible Income Fund	1,00	1,00	0,55	0,55	0,60
Global Flexible Income Fund ¹	1,00	1,00	0,70	0,70	0,60
Fixed Maturity Bond Fund I	0,60	0,60	0,45	0,45	0,45
Global High Yield Fund	1,00	1,00	0,80	0,80	0,60
Global Investment Grade Bond Fund	1,00	1,00	0,60	0,60	0,60

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Fonds	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse A	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klassen B, E und V	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse I	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klasse S	Maximaler jährlicher Prozentsatz des Fonds-Nettoinventarwerts für Anteile der Klassen U und Y
Multi-Sector Income Fund	1,00	1,00	0,70	0,70	0,60
Absolute Return Income Opportunities Fund	1,00	1,00	0,75	0,75	0,60
High Yield Fund	1,00	1,00	0,65	0,65	0,60
US Short-Term Bond Fund	0,50	0,65	0,50	0,50	0,50

Bei Anteilen der Klasse Z ist der Anlageberater berechtigt, eine Anlageverwaltungsgebühr zu erheben, die im Rahmen eines separaten, von den einzelnen Anlegern vor ihrer Erstzeichnung von Fondsanteilen der Klasse Z abzuschließenden (und aufrechtzuerhaltenden) Vertrags mit dem Anlageberater zu zahlen ist.

Sofern die Gesellschaft in Anteile anderer Investmentfonds anlegt, die unmittelbar oder über Delegation durch den Anlageberater verwaltet werden oder durch ein anderes mit dem Anlageberater durch allgemeine Verwaltung oder Kontrolle oder durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Bestand von mehr als 10 % an Kapital oder Stimmrechten verbundenes Unternehmen, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben und keine Verwaltungsgebühr bzw. nur eine reduzierte Verwaltungsgebühr von 0,25 % des Anlagebetrages der Gesellschaft in die Anteile eines solchen anderen Investmentfonds.

JCIL hat sich verpflichtet, auf die Anlageverwaltungsgebühr notfalls ganz oder teilweise zu verzichten, damit die einem Fonds in einem Geschäftsjahr insgesamt zugewiesenen Gebühren (einschliesslich der Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und weiteren Vertreter der Gesellschaft in allen Rechtsordnungen) und Spesen den jeder Klasse von Anteilen eines solchen Fonds zuzurechnenden Prozentsatz des tagesdurchschnittlichen Nettoinventarwerts nicht überschreiten (siehe nachstehende Tabelle):

Fonds	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse A	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse B	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse E	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse I	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse S	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse U	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse V und Y
Equity & Allocation Fonds							
US Balanced 2026 Fund	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	1,80
Balanced Fund	2,25	3,25	2,75	1,05	1,05	1,05	2,25
Emerging Markets Leaders Fund1	2,75	3,75	3,25	1,35	1,35	1,55	2,75
Europe Fund ¹	2,75	3,75	3,25	1,25	1,25	1,55	2,75
Global Adaptive Capital	1,75	entfällt	2,40	1,05	1,05	1,05	2,75

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Fonds	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse A	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse B	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse E	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse I	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse S	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse U	Durchschnittlicher Tagesprozentatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse V und Y
Appreciation Fund							
Global Adaptive Capital Preservation Fund	1,45	entfällt	2,40	0,75	0,75	0,75	1,90
Global Adaptive Multi-Asset Fund	1,75	entfällt	2,90	1,05	1,05	1,05	2,75
Global Life Sciences Fund	2,75	3,75	3,25	1,75	1,05	1,05	2,75
Global Research Fund	2,50	entfällt	3,00	1,25	1,05	1,05	2,75
Global Technology Fund	2,75	3,75	3,50	1,75	1,05	1,05	3,00
Opportunistic Alpha Fund	2,50	3,50	3,00	1,20	1,05	1,05	2,75
US Research Fund	2,25	3,75	3,50	1,20	1,05	1,05	3,00
US Forty Fund	2,50	3,50	3,00	1,20	1,05	1,05	2,50
US Venture Fund	2,75	3,75	3,50	1,75	1,05	1,05	3,00
Global Value Fund ¹	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
US Strategic Value Fund	2,25	3,75	3,25	1,20	1,05	1,05	3,00
Intech Sub-Advised Fonds							
Intech All-World Minimum Variance Core Fund	1,85	entfällt	2,60	1,05	1,05	1,25	1,85
Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund	1,90	entfällt	2,65	1,10	1,10	1,25	1,90
Intech European Core Fund	1,75	entfällt	2,75	1,25	1,25	1,25	2,00

Fonds	Durchschnittlicher Tagesprozentsatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse A	Durchschnittlicher Tagesprozentsatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse B	Durchschnittlicher Tagesprozentsatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse E	Durchschnittlicher Tagesprozentsatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse I	Durchschnittlicher Tagesprozentsatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse S	Durchschnittlicher Tagesprozentsatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse U	Durchschnittlicher Tagesprozentsatz des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse V und Y
Intech Global Absolute Return Fund	1,75	entfällt	2,75	1,25	1,25	1,25	2,00
Intech Global All Country Low Volatility Fund	1,75	entfällt	2,50	0,95	0,95	1,15	1,75
Intech Global All Country Managed Volatility Fund	1,85	2,85	2,60	1,05	1,05	1,25	1,85
Intech Global Income Managed Volatility Fund ¹	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Intech US Core Fund	1,75	2,75	2,75	1,20	1,20	1,25	2,00
Alternative Investmentfonds (Vorsorglich wird angemerkt, dass es sich bei diesen Fonds [mit Ausnahme des Global Real Estate Fund] um Aktienanlagefonds handelt)							
Global Diversified Alternatives Fund	2,25	entfällt	3,00	1,35	1,15	1,15	2,75
Global Real Estate Fund	2,50	3,50	3,00	1,25	1,05	1,05	2,75
Rentenfonds							
Absolute Return Income Fund	1,25	entfällt	1,90	0,70	0,55	0,55	entfällt
Absolute Return Income Fund (EUR)	1,25	entfällt	1,90	0,70	0,55	0,55	entfällt
Flexible Income Fund	2,25	3,25	2,50	0,80	0,80	0,85	2,25
Global Flexible Income Fund ¹	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Fonds	Durchschnittlicher Tagesprozent des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse A	Durchschnittlicher Tagesprozent des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse B	Durchschnittlicher Tagesprozent des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse E	Durchschnittlicher Tagesprozent des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse I	Durchschnittlicher Tagesprozent des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse S	Durchschnittlicher Tagesprozent des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse U	Durchschnittlicher Tagesprozent des Nettoinventarwerts von Anteilen der Klasse V und Y
Fixed Maturity Bond Fund I	1,50	entfällt	2,00	0,70	0,70	0,70	2,00
Global High Yield Fund	2,00	entfällt	2,50	1,05	1,05	1,05	2,50
Global Investment Grade Bond Fund	2,00	entfällt	2,50	0,85	0,85	0,85	2,50
Multi-Sector Income Fund	1,35	entfällt	1,85	0,95	0,95	0,95	2,50
Absolute Return Income Opportunities Fund	1,05	entfällt	1,70	0,70	0,55	0,55	2,50
High Yield Fund	2,25	3,25	2,50	0,90	0,90	0,90	2,25
US Short-Term Bond Fund	0,95	2,10	2,15	0,75	0,75	0,75	1,90

In Bezug auf Anteile der Klasse Z hat sich JCIL zur Übernahme aller Gebühren (einschließlich Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und weiterer Vertretungen der Gesellschaft in allen Rechtsordnungen) und Spesen eines Fonds bereit erklärt, die in einem Geschäftsjahr Anteilen der Klasse Z dieses Fonds zugerechnet werden.

Der Verwaltungsrat kann diese Aufwandsgrenzen erhöhen, hat dieses aber den Anteilinhabern der Fonds mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. JCIL behält sich das Recht vor, einen Teil ihrer Anlageverwaltungsgebühr an die Gesellschaft zur Verringerung der Gesamtkostenquote, die von einem Anteilinhaber zu zahlen ist, zurückzuführen. Außerdem hat JCIL Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen.

In Fällen, in denen die einem Fonds zugewiesenen Gesamtgebühren (einschließlich der Gebühren der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und weiteren Vertretern der Gesellschaft in allen Rechtsordnungen) und Spesen (mit Ausnahme der Intech Sub-Advised Fonds, des Global Research Fund, des Global Real Estate Fund, des Europe Fund¹, des Emerging Markets Leaders Fund¹, des Global Value Fund¹, des Global High Yield Fund, des Global Investment Grade Bond Fund, des Global Flexible Income Fund¹, des Fixed Maturity Bond Fund I, des Global Diversified Alternatives Fund, des Multi-Sector Income Fund, des Absolute Return Income Opportunities Fund, des Global Adaptive Capital Appreciation Fund, des Global Adaptive Capital Preservation Fund, des Global Adaptive Multi-Asset Fund, des Absolute Return Income Fund und des Absolute Return Income Fund (EUR)) in einem Geschäftsjahr die oben aufgeführten Gesamtaufwandsgrenzen überschreiten, kann jener Mehrbetrag auf kommende Geschäftsjahre vorgetragen werden (gemeinsam mit der Summe etwaiger unbezahlter Mehrbeträge in Bezug auf vorherige Jahre), vorausgesetzt, ein derartiger Vortrag unterliegt den in dem entsprechenden Geschäftsjahr geltenden Aufwandslimits. Für die Intech Sub-

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Advised Fonds, den Global Research Fund, den Global Real Estate Fund, den Europe Fund¹, den Emerging Markets Leaders Fund¹, den Global Value Fund¹, den Global High Yield Fund, den Global Investment Grade Bond Fund, den Global Flexible Income Fund¹, den Fixed Maturity Bond Fund I, den Global Diversified Alternatives Fund, den Multi-Sector Income Fund, den Absolute Return Income Opportunities Fund, den Global Adaptive Capital Appreciation Fund, den Global Adaptive Capital Preservation Fund, den Global Adaptive Multi-Asset Fund, den Absolute Return Income Fund und den Absolute Return Income Fund (EUR) dürfen etwaige Gebühren und Aufwendungen, die diesen Fonds entstehen und über den vom Verwaltungsrat festgesetzten Limits für Gebühren und Aufwendungen liegen, nicht in folgende Geschäftsjahre vorgetragen werden, und JCIL verzichtet im erforderlichen Umfang auf seinen Anteil an der Anlageverwaltungsgebühr für einen Fonds, um sicherzustellen, dass die Gesamtaufwandsgrenze des betreffenden Fonds nicht überschritten wird.

Ungeachtet des Vorstehenden kann JCIL nach eigenem Ermessen jederzeit auf Zahlung der Anlageverwaltungsgebühr verzichten oder die Anlageverwaltungsgebühr ermäßigen. In diesem Fall teilt die Gesellschaft den Anteilhabern den Verzicht bzw. die Ermäßigung im nächsten Jahresbericht oder Halbjahresbericht an die Anteilhaber mit. Ein Verzicht oder eine Reduzierung der Anlageverwaltungsgebühr wird sich positiv auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, auf den sich der Verzicht oder die Reduzierung bezieht. Im umgekehrten Fall wird sich die Widerrufung eines Verzichts oder einer Reduzierung der Anlageverwaltungsgebühr durch JCIL in Bezug auf einen bestimmten Fonds negativ auf den Nettoinventarwert jenes Fonds auswirken.

Sonstige Aufwendungen

Außer der Anlageverwaltungsgebühr, den Anlegerbetreuungsgebühren und den Vertriebsgebühren, wie sie oben beschrieben worden sind, ist jeder Fonds zuständig für alle anderen Aufwendungen in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit und für einen Teil der Aufwendungen, die der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit entstehen (und die auf Grundlage des relativen Nettoinventarwerts jedes Fonds zugewiesen werden), u. a. einschliesslich der folgenden Aufwendungen

- (1) Organisationskosten, ausschliesslich der Gründungskosten, aber einschliesslich der Aufwendungen verbunden mit der Autorisierung der Gesellschaft, der Verhandlung und Vorbereitung von Verträgen, an denen sie beteiligt ist, der Druckkosten für diesen Prospekt und der Gebühren und Aufwendungen der Fachberater, die im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft herangezogen wurden;
- (2) sämtliche Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht mit dem Anlageberater verbunden sind;
- (3) die allgemein üblichen Courtagen, die dem Fonds in seinen Geschäftstransaktionen entstehen. Maklergebühren und Kosten für die Ausführung von Handelsgeschäften, die im Falle von Nicht-EU-Unteranlageberatern ein Element für die Investmentanalyse beinhalten können, wie im Abschnitt „Bezahlung für Investmentanalyse“ dieses Prospekts dargelegt;
- (4) Bankgebühren, die den Fonds in ihren Geschäftstransaktionen entstehen;
- (5) sämtliche den Abschlussprüfern und Rechtsberatern für die Fonds zu entrichtenden Gebühren;
- (6) sämtliche bei Veröffentlichungen und bei der Bereitstellung von Informationen für die Anteilhaber und potenziellen Anleger entstandenen Kosten, insbesondere bestimmte Website-Kosten, die Übersetzungs-, Druck- und Verteilungskosten der Jahres- und Halbjahresberichte, dieses Prospekts und jeglicher Nachträge zu diesem Prospekt (einschliesslich Ergänzungen zum Prospekt und länderspezifische Anhänge), der Zeichnungsformulare und Marketingunterlagen;
- (7) alle Aufwendungen, die in Verbindung mit der Zulassung und der Unterhaltung der Zulassung bei sämtlichen Behörden und Börsen anfallen;

- (8) sämtliche Steuern, die auf das Vermögen, die Erträge und Aufwendungen zu entrichten sind und den Fonds angelastet werden, einschließlich der jährlichen Zeichnungssteuern an die maßgeblichen Aufsichtsbehörden;
- (9) alle Aufwendungen in Zusammenhang mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung und der regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrats;
- (10) sämtliche Verwahrstellen- und Verwaltungsstellengebühren;
- (11) die Kosten und Aufwendungen, die JCM im Rahmen der Unterstützungsdienste entstehen; und
- (12) alle Aufwendungen, die beim Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft anfallen, einschliesslich, ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, der Kosten und Barauslagen sämtlicher Zahlstellen, Korrespondenzbanken und ähnlicher Vertreter der Gesellschaft oder anderweitige Gebühren für Clearing- oder Abrechnungsdienste und damit zusammenhängende Kontoverwaltung (einschliesslich an Clearinggesellschaften wie die National Securities Clearing Corporation zu entrichtende Gebühren) in den Jurisdiktionen, in denen die Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb oder auf sonstige Weise zugelassen ist, wobei diese Aufwendungen und Auslagen den üblichen geschäftlichen Sätzen entsprechen müssen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft jedem Fonds auf anteilmäßiger Basis einen Teil jener Aufwendungen zuteilen, die ihr entstanden sind und nicht direkt der Geschäftstätigkeit eines bestimmten Fonds zuzuschreiben sind. Um jeglichen Zweifel zu vermeiden, werden diese Aufwendungen bei der Berechnung der Gesamtkostenquote für jeden Fonds berücksichtigt.

In Bezug auf Anteile der Klasse Z hat sich JCIL sich zur Übernahme aller Gebühren (einschliesslich der unter (1) bis (11) oben genannten Gebühren) und Spesen eines Fonds bereiterklärt, die in einem Geschäftsjahr Anteilen der Klasse Z dieses Fonds zugerechnet werden.

Im Fall der Anteile der Klasse Y wird eine Platzierungsgebühr in einer einmaligen Zahlung am ersten Bewertungstag nach dem Ende des Ausgabezeitraums gezahlt und gleichzeitig im Vermögen des Fonds unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Der Nettoinventarwert am Zahlungsdatum wird somit von der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Die Position in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten des Fonds wird anschließend ab dem Zahlungsdatum über sieben Jahre („Abschreibungszeitraum“) (oder einen kürzeren eventuell vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraum) auf täglicher Basis abgeschrieben. Die verbleibende Position je Anteil in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten an jedem Bewertungstag wird berechnet, indem der Betrag pro Anteil über den Abschreibungszeitraum auf täglicher Basis reduziert wird. Nach dem Ende des Abschreibungszeitraums ist die verbleibende Position je Anteil in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten definitionsgemäß null.

Die Organisationskosten (außer den Gründungskosten der Gesellschaft) sind vollständig kapitalisiert worden und wurden linear über den Fünfjahreszeitraum nach der Gesellschaftsgründung abgeschrieben und sind gleichmäßig auf die Fonds umgelegt worden, die bei Gründung der Gesellschaft eingerichtet worden sind. Kosten und Aufwand, die bei Errichtung anderer Fonds, einschließlich neuer Fonds, entstanden sind, werden dem betreffenden Fonds zugerechnet und, abhängig von der Wesentlichkeit der Kosten, entweder während der Buchführungsperiode, in der sie entstanden, oder linear über fünf Jahre (oder eine vom Verwaltungsrat festgesetzte kürzere Zeit) abgeschrieben.

Die Entscheidung darüber, auf welcher Basis eine Verbindlichkeit auf die Fonds verteilt wird (und unter welchen Bedingungen sie später neu umgelegt wird, falls die Umstände dies erlauben oder erfordern), ist in das Ermessen des Verwaltungsrats gestellt, der befugt ist, jederzeit und jeweils diese Basis zu ändern und den Aufwand der Gesellschaft dem Einkommen der Fonds zu belasten.

Den Anteilhabern können Bank- und andere Gebühren für die Sonderbearbeitung von Kontobewegungen in Rechnung gestellt werden, wenn ein Anteilhaber von einer Vertriebsstelle besondere Zahlungsabwicklung verlangt. Die zu zahlenden Gebühren gehen nicht zulasten der Fonds.

Bezüge des Verwaltungsrats

Die Satzung sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Dienstleistungen eine Vergütung beziehen, deren Satz jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt wird. Zum Datum dieses Prospekts beläuft sich der Jahresbetrag der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates auf höchstens 300.000 € (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung).

Berichte

Die Verwaltungsratsmitglieder veranlassen, dass für jedes Jahr ein Jahresbericht und eine geprüfte Bilanz der Gesellschaft erstellt werden. Diese werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zugänglich gemacht (entweder per Post, per E-Mail oder mittels einer anderen Form der elektronischen Kommunikation, etwa in Form einer Veröffentlichung im Abschnitt „Literature“ unter www.janushenderson.com; bitte beachten Sie, dass alle Nutzer der Seite vor dem Zugriff ein Land auswählen müssen). Zusätzlich muss die Gesellschaft einen halbjährlichen ungeprüften Finanzbericht erstellen und diesen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des entsprechenden Zeitraums den Anteilhaber ebenso zugänglich machen.

Der Jahresbericht und die geprüfte Bilanz werden jedes Jahr zum 31. Dezember erstellt. Der halbjährliche ungeprüfte Finanzbericht wird jedes Jahr zum 30. Juni erstellt.

Der geprüfte Jahresbericht und die halbjährlichen Berichte werden dem Anteilhaber auf Anfrage kostenlos zugänglich gemacht, und die Berichte können auf Wunsch des Anteilhabers auch als Papiausdruck übermittelt werden.

Sonstige Informationen

Kündigung

Sämtliche Anteile oder sämtliche Anteile an einem Fonds können von der Gesellschaft unter folgenden Umständen zurückgenommen werden:

- wenn Anteilinhaber, die 75 % des Werts der Anteile besitzen, auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder eines Fonds, die höchstens sechs und mindestens vier Wochen zuvor angezeigt worden ist (wobei diese Frist an einem Geschäftstag abläuft) dafür stimmen, dass die Anteile eingelöst werden; in diesem Fall wird angenommen, dass die Anteilinhaber die Rücknahme der Anteile binnen sechzig Tagen ab Anzeige verlangt haben; oder
- wenn dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft bzw. des Fonds oder der Klasse zurückkaufen, sofern die Mitglieder der Gesellschaft bzw. des Fonds oder der Klasse mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich benachrichtigt werden; oder
- wenn in der Frist von 90 Tagen, die an dem Tag beginnt, an dem die Verwahrstelle oder ihre Stellvertreterin der Gesellschaft mitgeteilt hat, dass sie als Verwahrstelle ausscheiden möchte oder von der Zentralbank nicht mehr genehmigt worden ist, keine neue Verwahrstelle bestellt worden ist.

Würde die Rücknahme von Anteilen dazu führen, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter sieben oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl fällt, oder wenn die Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das ausgegebene Anteilkapital der Gesellschaft unter den Mindestbetrag sinkt, den die Gesellschaft gegebenenfalls nach geltendem Recht haben muss, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestzahl von Anteilen, die zur Einhaltung des geltenden Rechts hinreichend ist, aufschieben. Die Rücknahme dieser Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft abgewickelt wird oder bis die Gesellschaft genügend Anteile ausgibt, um sicherzustellen, dass die aufgeschobene Rücknahme vorgenommen werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile, deren Rücknahme aufzuschieben ist, so auszuwählen, wie sie es für gerecht und zumutbar hält und von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Wird die Gesellschaft abgewickelt oder sollen alle Anteile an einem Fonds zurückgegeben werden, werden die (nach Befriedigung der Forderungen der Gläubiger) zur Verteilung verfügbaren Vermögenswerte im Verhältnis zur Anzahl der Anteile im Fonds anteilig an die Anteilinhaber verteilt. Die restlichen Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht zu einem der anderen Fonds gehören, werden dann zwischen den Fonds anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds vor der Verteilung an Anteilinhaber umgelegt; sie werden dann an die Inhaber von Anteilen jedes Fonds anteilig zur Anzahl der Anteile in diesem Fonds umgelegt, die sich in ihrem Besitz befinden. Mit Billigung durch Dreiviertelmehrheit der Anteilinhaber (Sonderbeschluss) kann die Gesellschaft die Verteilung in natura an Anteilinhaber je nach dem Wert ihrer Anteile beschließen. Sollen sämtliche Anteile zurückgenommen werden und wurde vorgeschlagen, das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann die Gesellschaft mit Billigung durch Dreiviertelmehrheit der Anteilinhaber, das Vermögen der Gesellschaft gegen Anteile oder ähnliche Beteiligungen an der anderen Gesellschaft eintauschen, die dann an die Anteilinhaber verteilt werden. Auf Wunsch des Anteilinhabers wird die Gesellschaft für den Verkauf der vom Anteilinhaber gehaltenen Wertpapiere im Namen des Anteilinhabers Sorge tragen. Der Preis, den die Gesellschaft erhält, kann sich von dem Preis unterscheiden, zu dem ein im Bestand gehaltenes Wertpapier zum Kaufzeitpunkt bewertet wurde. Weder der Anlageberater noch die Gesellschaft haften für etwaige aus einem solchen Verkauf entstehende Verluste. Die in Zusammenhang mit dem Verkauf solcher Wertpapiere entstehenden Kosten trägt der jeweilige Anteilinhaber.

Die bei der Beendigung zur Ausschüttung unter den Anteilinhabern zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände sind dem Rang nach wie folgt gutzuschreiben:

- (i) erstens, an die Anteilinhaber der einzelnen Anteilklassen der jeweiligen Fonds in Form eines Betrags in der Basiswährung, auf welche diese Anteilkasse lautet, oder in sonstigen anderen Währungen (zu einem Wechselkurs, den der Liquidator angemessen bestimmt hat), die der Liquidator dem Nettoinventarwert der Anteile der Anteilkasse, welche die betreffenden Anteilinhaber jeweils zum Datum

des Beginns der Abwicklung gehalten haben, so nahe wie möglich ausgewählt hat, vorausgesetzt es stehen ausreichend Vermögensgegenstände im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine derartige Auszahlung zu veranlassen. Für den Fall, dass im Hinblick auf eine Anteilsklasse unzureichende Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung auszuführen, erfolgt Rückgriff auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die sich nicht in einem der Fonds befinden;

- (ii) zweitens, an die Besitzer von Zeichneranteilen in Form von Beträgen bis zur Höhe des Betrages, welcher dafür bezahlt wurde (zzgl. etwa angefallener Zinsen) aus den Vermögensgegenständen der Gesellschaft, die nicht in einem Fonds enthalten sind, die nach Rückgriff auf selbige nach vorstehendem Absatz (i) verbleiben. Für den Fall, dass unzureichende Vermögensgegenstände wie zuvor beschrieben zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung vollständig durchzuführen, erfolgt kein Rückgriff auf die Vermögensgegenstände, die diese Fonds enthalten;
- (iii) drittens, an die Anteilinhaber in Form von Guthaben, welche im betreffenden Fonds noch übrig sind, wobei die Zahlung anteilig zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt, und
- (iv) viertens, an die Anteilinhaber in Form von Guthaben, die dann verbleiben und nicht in einem der Fonds enthalten sind; in diesen Fällen erfolgt die Zahlung anteilig zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb der einzelnen Fonds zum Wert der jeweiligen Anteilsklasse und anteilig zum Nettoinventarwert je Anteil.

Gesellschaftsvertrag und Satzung

Der einzige Zweck der Gesellschaft, wie in Klausel 2 des Gesellschaftsvertrags und der Satzung dargelegt, ist die gemeinsame Anlage von Kapital, das beim Publikum aufgenommen worden ist, in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzanlagen gemäß Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften, nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft dienen dem Nutzen aller Anteilinhaber, sind für alle verbindlich und sollten allen bekannt sein; Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Satzung sind kostenlos erhältlich, wie nachstehend unter „Dokumente zur Einsichtnahme“ beschrieben.

Versammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds finden in Irland statt. Jedes Jahr hält die Gesellschaft eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Bei Hauptversammlungen ist die beschlussfähige Anzahl zwei Personen, die persönlich zugegen oder vertreten sind, vorausgesetzt, dass in dem Falle, dass nur ein Anteilinhaber eines Fonds oder einer Klasse vorhanden ist, die Beschlussfähigkeit mit einem persönlich anwesenden Anteilinhaber oder dessen Stimmrechtsvertreter gegeben ist. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft ist einundzwanzig Tage im Voraus anzuzeigen (Tag der Anzeige und Tag der Versammlung nicht inbegriffen). In der Anzeige wird Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung angegeben. Ein Anteilinhaber kann sich vertreten lassen. Die Einladungen zur Hauptversammlung werden per Post an die Anteilinhaber geschickt, oder bei Einwilligung des Anteilinhabers auf elektronischem Weg. Ein ordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird, und ein besonderer Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten von einer Versammlung der Anteilinhaber durch Handaufheben mit einer Stimme je Anteilinhaber entschieden werden können, es sei denn, fünf Anteilinhaber oder Anteilinhaber, die 10 % oder mehr der Anteile auf sich vereinigen, verlangen eine schriftliche Abstimmung, oder der Vorsitzende der Versammlung verlangt eine schriftliche Abstimmung. Jeder Anteil (auch die Zeichneranteile) gibt dem Anteilinhaber bei allen Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen und von den Anteilhabern durch schriftliche Stimmenabgabe entschieden werden, eine Stimme.

Vergütungspolitik der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften eine Vergütungspolitik eingeführt (die „Vergütungspolitik“). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gilt die Vergütungspolitik für die Verwaltungsratsmitglieder, die für ihre Dienste gegenüber der Gesellschaft ein Honorar erhalten. In Anbetracht der Größe und der internen Struktur der Gesellschaft sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer

Aktivitäten hat die Gesellschaft keinen Vergütungsausschuss eingesetzt. Alle Honorarvereinbarungen mit den Verwaltungsratsmitgliedern müssen vom Verwaltungsrat genehmigt werden. Weitere Informationen zu den an die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Honoraren und Aufwendungen finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“. Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen finden Sie unter www.janushenderson.com. Ein gedrucktes Exemplar dieser Informationen ist auf Anfrage kostenlos beim Anlageberater erhältlich.

Bedeutende Verträge

Es sind die folgenden Verträge abgeschlossen worden, die bedeutend sind oder sein könnten:

- Ergänztter und neu formulierter Anlageverwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2005, geändert durch Nachträge vom 28. September 2006 und durch die Nebenabrede vom 30. Oktober 2007, zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater, wonach der Anlageberater bestellt wurde, um Anlageberatungs- und damit in Zusammenhang stehende Dienste zu leisten;
- Unteranlageberatervertrag vom 17. August 1999 in der durch den Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2007 und um die Zusätze vom 13. April 2006, vom 20. Dezember 2007, vom 30. Mai 2008, vom 25. November 2008, vom 19. Mai 2009, vom 27. April 2010, vom 27. September 2010, vom 26. September 2012, vom 1. Mai 2013, vom 26. März 2014, vom 28. Juli 2014 vom 10. Juli 2015 und vom 4. Januar 2016, 22. September 2016, 11. Januar 2019, 2. September 2019 und 18. Februar 2020 geänderten und ergänzten Fassung; zwischen der Gesellschaft und um für die Gesellschaft bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen;
- Unteranlageverwaltungsvertrag vom 6. Januar 2003 in der durch bestimmte Nachträge vom 22. Dezember 2005, 19. Mai 2009, 1. Dezember 2011, 21. Dezember 2012, 1. Oktober 2013, 26. März 2014, 28. Januar 2015, 22. September 2016 und 11. Januar 2019 geänderten Fassung und ein Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2007 zwischen dem Anlageberater und Intech, demzufolge Intech ernannt wurde, um bestimmte Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft bereitzustellen;
- Unteranlageberatervertrag vom 11. Juli 2003 zwischen dem Anlageberater und Perkins in der durch den Änderungsvertrag vom 31. Oktober 2007 und durch den Zusatz vom 27. September 2010 geänderten Fassung; gemäß diesem Vertrag wurde Perkins bestellt, um für die Gesellschaft Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen;
- Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrag vom 15. Dezember 2017 und Ergänzungen vom 2. September 2019, 5. November 2019 und 18. Februar 2020 zwischen dem Anlageberater und HGIL, demzufolge HGIL damit beauftragt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen;
- Anlageverwaltungs-Bevollmächtigungsvertrag vom 15. Dezember 2017 zwischen dem Anlageberater und JHISL, demzufolge JHISL damit beauftragt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen;
- Unteranlageberatervertrag vom 5. November 2019 zwischen dem Anlageberater und Kapstream, demzufolge Kapstream bestellt wurde, um für die Gesellschaft Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen;
- Vertriebsvertrag vom 31. Juli 2001, geändert durch einen Nachtrag vom 28. September 2006 und einen Datenverarbeitungsanhang vom 25. Mai 2018, zwischen der Gesellschaft und JCIL, gemäß dem die Gesellschaft JCIL zur Hauptvertriebsgesellschaft für den Verkauf von Anteilen ernannte;
- Verwaltungsvertrag vom 27. September 2010 (in seiner jeweiligen Fassung) zwischen der Gesellschaft, Citibank Europe plc (wie von Citi Fund Services (Ireland), Limited gemäß einer Übertragungsvereinbarung am 1. Januar 2012 an die Verwaltungsstelle übertragen) und dem Anlageberater, gemäß welchem die Verwaltungsstelle als Verwaltungsstelle und Registrierstelle der Gesellschaft tätig wird;
- Geänderter und neu gefasster Verwahrstellenvertrag vom 15. Dezember 2017 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, demzufolge die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt wurde;
- Unterstützungsdienstleistungsvertrag vom 31. Juli 2001, geändert durch eine Nebenvereinbarung vom 21. März 2002 und einen Nachtrag vom 28. September 2006, zwischen der Gesellschaft und dem

Unteranlageberater, gemäß dem die Gesellschaft JCM zur Erbringung von Unterstützungsdienstleistungen bestellt hat;

- Untervertriebsvertrag vom 1. Oktober 2019 zwischen der Vertriebsstelle und Henderson Management S.A. (die „Untervertriebsstelle“), demzufolge die Vertriebsstelle die Untervertriebsstelle zur Untervertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft ernannte.

Dokumente zur Einsichtnahme

Exemplare der folgenden Dokumente können kostenlos am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft 10 Earlsfort Terrace, Dublin 2, Irland, während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag eingesehen werden:

- die oben genannten bedeutenden Verträge;
- die Gründungsurkunde, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
- die OGAW-Vorschriften und die von der Zentralbank ausgegebenen Richtlinien;
- die Companies Acts; und
- eine Liste der anderen Stellungen als Verwaltungsratsmitglieder und Partner eines jeden Verwaltungsratsmitglieds sowie ein Hinweis, ob der Betreffende diese Stelle noch ausübt.

Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte, des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft können kostenlos von der Verwaltungsstelle bezogen oder am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft an jedem Geschäftstag in den Geschäftsstunden eingesehen werden und werden Anteilhabern und am Erwerb Interessierten auf Nachfrage zugesandt. Mit Zustimmung des Anteilhabers können diese Dokumente dem Anteilhaber auch elektronisch zugesandt werden.

Behandlung von Beschwerden

Anteilhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Fonds gebührenfrei an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft richten. Informationen über die Beschwerdeverfahren der Gesellschaft werden Anteilhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Sonstiges

- Der Verwaltungsrat bestätigt und meldet, dass die Gesellschaft am 19. November 1998 gegründet wurde.
- Die Gesellschaft ist und war seit ihrer Gründung an keinem Rechts- oder Schiedsverfahren beteiligt und dem Verwaltungsrat ist nicht bekannt, dass ein Rechts- oder Schiedsverfahren seitens der oder gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht ist.
- Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Verwaltungsrats bestehen nicht und sind auch nicht vorgesehen.
- Soweit nicht hierin angegeben, ist kein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine verbundene Person an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der bzw. die am Datum dieser Erklärung weiter besteht und für das Geschäft der Gesellschaft von Belang ist.
- Zum Datum dieses Dokuments ist kein Mitglied des Verwaltungsrats oder eine verbundene Person direkt oder indirekt an dem Anteilkapital der Gesellschaft oder Optionen hinsichtlich dieses Kapitals beteiligt.

- Kein Anteil- oder Fremdkapital der Gesellschaft ist unter Option oder eine Option darauf unter Vorbehalt oder vorbehaltlos zugesagt worden.
- Außer wie angegeben sind von der Gesellschaft in Bezug auf von der Gesellschaft ausgegebene Anteile keine Provisionen, Skonti, Maklergebühren, oder sonstige Sonderbedingungen gewährt worden.
- Die Gesellschaft hat keine Angestellten oder Tochtergesellschaften und hat diese auch seit ihrer Gründung nicht gehabt.

Begriffsbestimmungen

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Formulierungen die nachstehend angeführte Bedeutung:

„Gesetz von 1940“ meint den US Investment Company Act of 1940.

„Gesetz von 1933“ meint den US Securities Act of 1933.

„Aktiv verwaltet“ bedeutet, dass der jeweilige Untieranlageberater die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds nach eigenem Ermessen festlegt, wobei er dem erklärten Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds, wie im Prospekt dargelegt, unterliegt;

„Verwaltungsvertrag“ meint die abgeänderte und neu formulierte Verwaltungsvereinbarung vom 27. September 2010 zwischen der Gesellschaft, Citibank Europe plc (wie von Citi Fund Services (Ireland), Limited gemäß einer Übertragungsvereinbarung am 1. Januar 2012 an die Verwaltungsstelle übertragen) und dem Anlageberater (in der jeweils gültigen Fassung), gemäß welchem die Verwaltungsstelle als Verwaltungsstelle und Registrierstelle für die Gesellschaft tätig wird.

„Verwaltungsstelle“ bezeichnet Citibank Europe plc oder eine andere juristische Person, die jeweils von der Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank für die Verwaltungsfunktion im Namen der Gesellschaft bestellt wird.

„Alpha“ bedeutet ein Maß für den risikobereinigten Ertrag bzw. ein Maß für die Differenz zwischen dem tatsächlichen Ertrag eines Portfolios und seinem erwarteten Ertrag angesichts der durch Beta gemessenen Höhe seines Risikos.

„Antragsteller“ bedeutet einen Anleger, der ein Antragsformular ausfüllt und eine Erstzeichnung von Anteilen vornimmt.

„Alternative Investmentfonds“ bezieht sich auf den Global Diversified Alternatives Fund und den Global Real Estate Fund.

„Australische Dollar“ oder „AUD\$“ steht für den Australischen Dollar, die gesetzliche Währung von Australien.

„Beta“ misst die Volatilität eines Fonds im Vergleich zum Markt allgemein. Ein Beta-Koeffizient von über 1,00 wird als volatil als der Markt allgemein eingestuft; ein Beta-Koeffizient von weniger als 1,00 gilt als weniger volatil.

„Verwaltungsrat“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„Basiswährung“ ist:

- (i) im Fall des Europe Fund¹ und des Intech European Core Fund der Euro; und
- (ii) im Fall aller anderen Fonds der US-Dollar;

„Referenzwert-Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011.

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem die NYSE geöffnet ist, ausgenommen der 26. Dezember, 27. Dezember oder 28. Dezember jedes Jahres, falls ein solcher Tag in Irland ein gesetzlicher Bankfeiertag ist, und:

- (i) im Fall des Europe Fund¹, an dem die Europäische Zentralbank und der britische Markt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; oder

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

- (ii) jeder sonstige Tag, den der Anlageberater eventuell mit Zustimmung der Verwaltungsstelle und der Verwahrstelle bestimmt.

„Konjunkturzyklus“ bezieht sich auf die wiederkehrenden und schwankenden wirtschaftlichen Aktivitätsniveaus einschließlich von Anstiegen und Rückgängen, die eine Volkswirtschaft über einen langen Zeitraum durchläuft. Konjunkturzyklen und deren Phasen können unregelmäßig sein und in Häufigkeit, Ausmaß und Dauer variieren.

„Kanadische Dollar“ oder „CAD\$“ steht für den Kanadischen Dollar, die gesetzliche Währung von Kanada.

„Zentralbank“ bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland) oder jedwede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Gesellschaft zuständig ist.

„Zentralbank-Gesetz“ bezieht sich auf den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Zentralbank-Verordnungen“ bezieht sich auf die Central Bank (Supervision And Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment In Transferable Securities) Regulations 2019 und sonstige Mitteilungen, Verordnungen und Bedingungen, die von der Zentralbank bisweilen gemäß den OGAW-Richtlinien und/oder dem Zentralbank-Gesetz in der jeweils geltenden, ergänzten oder ersetzten Fassung herausgegeben werden.

„CDSC“ bedeutet Contingent Deferred Sales Charge oder Rücknahmeabschlag.

„Klasse“ bezeichnet jeweils eine Klasse von Anteilen an der Gesellschaft.

„Anteilsklasse A“ steht für jede Anteilsklasse, die in diesem Prospekt mit der Bezeichnung „Klasse A“ in ihrem Namen angeboten oder bezeichnet wird.

„Anteilsklasse Ainc“ steht für jede Anteilsklasse A, die in diesem Prospekt mit der Bezeichnung „inc“ in ihrem Namen angeboten oder bezeichnet wird.

„Anteilsklasse E“ steht für jede Anteilsklasse, die in diesem Prospekt mit der Bezeichnung „Klasse E“ in ihrem Namen angeboten oder bezeichnet wird.

„Anteilsklasse Einc“ steht für jede Anteilsklasse E, die in diesem Prospekt mit der Bezeichnung „inc“ in ihrem Namen angeboten oder bezeichnet wird.

„Anteilsklasse V“ steht für jede Anteilsklasse, die in diesem Prospekt mit der Bezeichnung „Klasse V“ in ihrem Namen angeboten oder bezeichnet wird.

„Anteilsklasse Vinc“ steht für jede Anteilsklasse V, die in diesem Prospekt mit der Bezeichnung „inc“ in ihrem Namen angeboten oder bezeichnet wird.

„Rohstoffindizes“ bezeichnet Rohstoffindizes und Rohstoff-Unterindizes, an denen der Fonds über eine Anlage in börsengehandelten Rohstoffen, börsengehandelten Schuldverschreibungen, Rohstoff-Indexfutures und anderen derivativen Finanzinstrumenten, die eine Beteiligung an Rohstoffen bieten, eine Beteiligung erlangen kann. Einzelheiten zu den qualifizierten Rohstoffindizes, an denen der Fonds eine Beteiligung erlangen kann, werden auf der Website des Anlageberaters, www.janushenderson.com, zur Verfügung stehen und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank relevantes Material dazu enthalten, wo weitere wesentliche Informationen zu solchen Indizes erhältlich sind.

„Gesellschaft“ bezeichnet Janus Henderson Capital Funds plc.

„Companies Acts“ steht für den Companies Act 2014, alle Verfügungen, die dazu gehören oder so ausgelegt werden, den Companies Act 2014 und jede gesetzliche Änderung und Wiederinkraftsetzung, die ggf. in Kraft ist.

„Gerichtsdienst“ ist der Gerichtsdienst, der für die Verwaltung von Geldern, die den irischen Gerichten unterliegen, verantwortlich ist.

„Schuldverschreibungen“ bezeichnet Wertpapiere, die eine Schuld verbriefen oder sich darauf beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf wandelbare und nicht wandelbare Unternehmensanleihen, fest und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkupon- und Unterprioritäts-Anleihen, ungesicherte Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate (CDs), Bankakzepte, Commercial Paper und Schatzwechsel jedoch ohne verbrieft.

„Verwahrstelle“ bezeichnet Citi Depositary Services Ireland Designated Activity Company oder eine andere Person, die jeweils von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank damit beauftragt wird, als Verwahrstelle zu agieren.

„Verwahrstellenvertrag“ bezeichnet den geänderten und neu gefassten Verwahrstellenvertrag vom 15. Dezember 2017 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, demzufolge die Verwahrstelle zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt wurde.

„Entwicklungsmarkt“ bezeichnet Länder, die nicht im MSCI World Index und/oder in der Weltbankdefinition der OECD Mitgliedstaaten mit hohem Einkommen enthalten sind.

„Entwickelte Märkte“ bezeichnet Länder, die im MSCI World Index und/oder in der Weltbankdefinition der OECD-Mitgliedsstaaten mit hohem Einkommen enthalten sind.

„Verwaltungsratsmitglieder“ steht für die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft und jeglichem ordnungsgemäß konstituierten Ausschuss des Verwaltungsrats.

„Vertriebsstelle“ bedeutet die Makler, Händler, Banken oder sonstige Finanzintermediäre, die durch Vertrag mit der Hauptvertriebsgesellschaft ermächtigt worden sind, die Anteile zu verkaufen.

„Vertriebsvertrag“ steht für den Vertriebsvertrag des 31. Juli 2001 zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle (in der jeweils gültigen Fassung), gemäß dem letztere als Vertreter der Gesellschaft agiert.

„Kapitalausschüttungsklassen“ bezeichnet die in Anhang 8 aufgeführten Anteilsklassen, bei denen bis zu 100 % der Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt werden können.

„Vertreiber“ steht für Janus Capital International Limited oder solche Personen, die von der Gesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank jeweils damit beauftragt werden, als Vertreter der Gesellschaft zu agieren.

„EWR“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

„Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen“ steht für Investmentfonds, die in Mitgliedsstaaten gegründet wurden und gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder für beliebige der folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen:

- a. in Guernsey errichtete und als „Class A Scheme“ zugelassene Organismen;
- b. in Jersey als „Recognised Fund“ errichtete Organismen;
- c. auf der Isle of Man als „Authorised Scheme“ errichtete Organismen;
- d. von der Zentralbank zugelassene Privatanleger-AIF, soweit diese Investmentfonds in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und der Zentralbank-Verordnungen erfüllen;
- e. AIF, die in einem Mitgliedstaat des EWR, den USA, Vereinigtes Königreich, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind und in jeder wesentlichen Hinsicht die Bestimmungen der OGAW-Richtlinien und der Zentralbank-Verordnungen erfüllen;

- f. Anlagefonds, die vor dem 31. Dezember 2020 (oder einem späteren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbarten Datum) im Vereinigten Königreich als OGAW zugelassen wurden und die nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin in allen wesentlichen Punkten die Bestimmungen der OGAW-Verordnungen und der Verordnungen der Zentralbank erfüllen; und
- g. andere Investmentfonds, die gegebenenfalls von der Zentralbank genehmigt werden.

„Equity & Allocation Fonds“ bezeichnet den US Balanced 2026 Fund, den Balanced Fund, den Emerging Markets Leaders Fund¹, den Europe Fund¹, den Global Adaptive Capital Appreciation Fund, den Global Adaptive Capital Preservation Fund, den Global Adaptive Multi-Asset Fund, den Global Life Sciences Fund, den Global Research Fund, den Global Technology Fund, den Opportunistic Alpha Fund, den US Research Fund, den US Forty Fund, den US Venture Fund, den Global Value Fund¹ und den US Strategic Value Fund.

„Aktienanlagefonds“ bezeichnet Fonds, die alle oder Teile der Vermögenswerte in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere investieren. Ab dem Datum dieses Prospekts gehören zu diesen Fonds die Equity & Allocation Fonds, die Intech Sub-Advised Fonds und die alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Global Real Estate Fund).

„ESMA“ bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder deren gegebenenfalls ernannte Ersatz- oder Nachfolgebehörde.

„EU“ bedeutet Europäische Union.

„EU-Mitgliedstaat“ bedeutet ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Euro“ oder „€“ steht für die Einheit der europäischen Einheitswährung.

„Gebührenentnahmeklassen“ bezeichnet die in Anhang 7 aufgeführten Anteilsklassen, bei denen bestimmte Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital statt aus den Erträgen entnommen werden können.

„Fitch“ bezeichnet Fitch Ratings Limited, eine internationale Rating-Agentur für Finanzinstitute, Versicherungen sowie Unternehmens-, Staats- und Kommunalanleihen.

„Rentenfonds“ bezeichnet den Absolute Return Income Fund, den Absolute Return Income Fund (EUR), den Flexible Income Fund, den Global Flexible Income Fund¹, den Global High Yield Fund, den Fixed Maturity Bond Fund I, den Global Investment Grade Bond Fund, den Multi-Sector Income Fund, den High Yield Fund, den Absolute Return Income Opportunities Fund und den US Short-Term Bond Fund.

„FCA“ steht für Financial Conduct Authority, die Finanzbehörde Großbritanniens.

„FTSE All World Minimum Variance Index“ ist ein um den Streubesitz bereinigter Index, der Industrie- und Entwicklungsländer abdeckt und eine regelbasierte Strategie anwendet, um die Indexvolatilität zu minimieren.

„Fonds“ (Plural) steht für die Equity & Allocation Fonds, die Intech Sub-Advised Fonds, die alternativen Investmentfonds und die Rentenfonds, und „Fonds“ (Singular) steht für einen beliebigen einzelnen dieser Fonds.

„Staatsanleihen“ bezeichnet alle übertragbaren Wertpapiere, die von einer Behörde des Staates, des Landes, der Kommune oder einer anderen Gebietskörperschaft des Staates einschließlich staatlicher Stellen oder Einrichtungen ausgegeben oder garantiert worden sind.

„Hongkong-Dollar“ oder „HKD“ steht für Hongkong-Dollar, die gesetzliche Währung von Hongkong.

„Indexierte/strukturierte Wertpapiere“ bedeutet kurz- bis mittelfristige Schuldverschreibungen, deren Wert bei Fälligkeit oder deren Verzinsung an Währungen, Zinssätze, Dividendenpapiere, Indizes, Rohstoffpreise oder anderen Finanzindikatoren gekoppelt ist. Derartige Wertpapiere können positiv oder negativ indexiert sein

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

(d. h., ihr Wert kann steigen oder fallen, wenn der Bezugsindex oder das Bezugsinstrument im Wert steigt). Indexierte/strukturierte Wertpapiere können Ertragsmerkmale haben, die denen einer Direktanlage in den zugrunde liegenden Instrumenten ähnlich sind, und können volatiler sein als das zugrunde liegende Instrument. Diese Instrumente sind in der Regel von einem Broker/Dealer strukturiert und werden über einen Broker/Dealer gehandelt. Derartige Wertpapiere können unter Investment Grade sein. Die Fonds nehmen keine Anlagen in indexierte/strukturierte Wertpapiere vor, die gehebelt sind. Ein Fonds kann nur Anlagen in indexierte/strukturierte Wertpapiere vornehmen, die frei übertragbar sind und den Zentralbank-Bedingungen und Kriterien für Anlagen in derartige Wertpapiere entsprechen.

„Intech Sub-Advised Fonds“ bezeichnet den Intech All-World Minimum Variance Core Fund, den Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund, den Intech European Core Fund, den Intech Global Absolute Return Fund, den Intech Global All Country Low Volatility Fund, den Intech Global All Country Managed Volatility Fund, den Intech Global Income Managed Volatility Fund¹ und den Intech US Core Fund.

„Institutioneller Investor“ steht für eine Organisation wie etwa eine Bank, eine Versicherungsgesellschaft, einen Rentenfonds oder anderen Geldverwalter, der mit Wertpapieren handelt oder andere Anleger, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft festgelegt werden können.

„Finanzintermediär“ steht für einen Finanzintermediär im Sinne des § 739B(1) des TCA, als eine Person,

- a. deren Geschäft im Erhalt von Zahlungen seitens eines Investmentfonds im Namen anderer Personen besteht oder deren Geschäft den Erhalt solcher Zahlungen umfasst; oder
- b. die im Namen anderer Personen Anteile an einem Investmentfonds hält.

„Anlageberater“ steht für Janus Capital International Limited oder andere Personen, die von der Gesellschaft jeweils in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank damit beauftragt werden, als Anlageberater der Gesellschaft zu agieren.

„Anlagequalität“ (Investment Grade) steht für ein Rating von S&P, das höher ist als BB+ oder als ein vergleichbares Rating einer international anerkannten Rating-Agentur, oder, falls keine Bewertung vorliegt, für ein nach Auffassung des Anlageberaters vergleichbares Rating.

„Anlageverwaltungsvertrag“ steht für den überarbeiteten und umformulierten Anlageverwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2005 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater (in seiner jeweils gültigen Fassung), in dessen Rahmen der Anlageberater mit der Erbringung von Anlageberatungsleistungen und anderen damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen beauftragt wurde.

„Anlegerkonto“ bezeichnet das Bankkonto, das bei Citibank N.A. zum Zwecke der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Fonds und damit in Zusammenhang stehender Anlegeraktivitäten eingerichtet wurde.

„IPO“ steht für erstes öffentliches Zeichnungsangebot.

„Irland“ bedeutet die Republik Irland.

„Irische Person“ bedeutet eine Person, die ein „in Irland Ansässiger“ ist oder die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, bei der es sich jedoch nicht um einen Steuerbefreiten Irischen Anleger handelt.

„In Irland Ansässige“ sind, wenn der Verwaltungsrat nichts anderes festlegt, in Irland ansässige Personen oder normalerweise in Irland ansässige Personen, ausgenommen steuerbefreite in Irland Ansässige (gemäß Definition im Besteuerungsabschnitt des Prospekts).

„Japanischer Yen“ steht für den japanischen Yen, die gesetzliche Währung Japans.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

„JCM“ steht für Janus Capital Management LLC.

„JCG“ bedeutet Janus Capital Group Inc..

„JHG“ steht für Janus Henderson Group plc.

„KIID“ (Wesentliche Anlegerinformationen) bezeichnet das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen in Bezug auf den jeweiligen Fonds.

„Marktrisikoprämien“ bezieht sich auf die Rendite, die für das Eingehen eines bestimmten Marktrisikos erwartet wird. Beispielsweise erwarten Anleger bei der Investition in Entwicklungsmärkten gegenüber der Investition in entwickelten Märkten als Ausgleich für die angenommenen Risiken eine höhere Rendite. Dementsprechend bietet die Annahme, dass Entwicklungsmarktaktien eine höhere Performance erzielen könnten als Aktien entwickelter Märkte, eine Risikoprämien-Gelegenheit. Ein weiteres Beispiel für eine Risikoprämie stammt aus der Anlage in Anleihen. Der Kauf einer Anleihe ist im Wesentlichen das Verleihen von Geld vom Anleger an den Anleiheemittenten mit dem Versprechen, dass der Emittent das Geld zurückzahlen wird. Als Kompensation für das Risiko, dass der Anleiheemittent das Geld nicht zurückzahlen kann, erhält der Anleger während der Laufzeit der Anleihe Zinszahlungen. Die Höhe der Zinszahlungen hängt davon ab, wie riskant der Emittent ist und wie lang der Zeitraum bis zur Rückzahlung ist. Die Rendite, die ein Anleger durch diese Zinszahlungen erhält, könnte als die Risikoprämie angesehen werden, die mit einer Anlage in der Anleihe verbunden ist;

„Moody's“ bezeichnet Moody's Investors Services Inc.

„MSCI All Country World Index“ ist ein Index auf Basis der Marktkapitalisierung, der auf den Streubesitz bereinigt ist und mit dem die Aktienperformance der Industrie- und Schwellenländer weltweit gemessen werden soll.

„MSCI Emerging Markets Index“ ist ein Index auf Basis der Marktkapitalisierung, der auf den Streubesitz bereinigt ist und zur Messung der Aktienperformance der globalen Schwellenländer herangezogen wird.

„MSCI Europe IndexSM“ ist ein den Streubesitz berücksichtigender Marktkapitalisierungsindex, der darauf ausgerichtet ist, die Aktienmarktentwicklung der entwickelten Märkte in Europa zu messen.

Der „MSCI World High Dividend Yield Index“ ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung der Wertpapiere mit hoher Dividendenrendite zu messen, die Bestandteil des umfassenderen MSCI World Index sind.

„MSCI World IndexSM“ ist ein den Streubesitz berücksichtigender Marktkapitalisierungsindex, der darauf ausgerichtet ist, die Aktienentwicklung der entwickelten Märkte der Welt zu messen.

„Neuseeland-Dollar“ oder „NZD“ ist die gesetzliche Währung Neuseelands, der Neuseeland-Dollar.

„Norwegische Krone“ oder „NOK“ ist die gesetzliche Währung Norwegens, die norwegische Krone.

„NYFRB“ steht für die New York Federal Reserve Bank (US-Notenbank).

„NYSE“ bedeutet New York Stock Exchange.

„OECD“ bedeutet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (www.oecd.org).

„Zahlstelle“ steht für eine in Verbindung mit dem Vertrieb von Anteilen ernannte Zahlstelle.

„VRC“ steht für Volksrepublik China.

„Portfolio-Hedged-Anteilsklasse“ ist jede Anteilsklasse, die in ihrem Namen den Begriff „Portfolio Hedged“ beinhaltet.

„Pfund Sterling“ oder „£“ steht für das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Berechtigter institutioneller Anleger“ bedeutet ein Anleger, der zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags einen während der Laufzeit der Anlage des Anlegers bestehenbleibenden Vertrag mit JCIL besitzt, in dem die Gebührenstruktur bezüglich der Anlage des Anlegers in Anteilen der Klasse Z geregelt ist.

„Geregelte Märkte“ bezeichnet eine Börse oder einen Markt, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien (geregelt, ordnungsgemäß funktionierend, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich) erfüllen. Näheres siehe Anhang 2.

„REIT“ bedeutet Real Estate Investment Trust.

„Entsprechende Erklärung“ bedeutet die Erklärung des jeweiligen Anteilinhabers entsprechend der Darstellung in Anhang 2B TCA. Die Entsprechende Erklärung für Anleger, die weder in Irland Ansässige noch normalerweise in Irland ansässig sind (bzw. als Mittler für solche Anleger handeln), ist im Antragsformular der Gesellschaft angegeben.

„Entsprechende Institution“ steht für ein Kreditinstitut der EU, eine Bank, die in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) (Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassen ist, eine Bank, die von einem Unterzeichner des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) außerhalb der EU oder des EWR zugelassen wurde, oder eine Bank, die im Vereinigten Königreich, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassen ist.

„Entsprechender Zeitraum“ bedeutet einen Zeitraum von 8 Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilseigner beginnt, und jeder nachfolgende Zeitraum von 8 Jahren, der unverzüglich nach dem vorhergehenden entsprechenden Zeitraum beginnt.

„Renminbi“ steht für die gesetzliche Währung der VRC.

„Renminbi (CNH)“ steht für die offshore zugängliche chinesische Währung, die auch für Körperschaften außerhalb der VRC handelbar ist.

„Renminbi (CNY)“ steht für die onshore zugängliche chinesische Währung, die auch für Körperschaften innerhalb der VRC handelbar ist.

„Russell 1000® Index“ bezeichnet den jährlich angepassten Index, der die Wertentwicklung der 1.000 Unternehmen im Russell 3000® Index mit der größten Marktkapitalisierung misst.

„Russell 2000® Index“ bezeichnet den jährlich angepassten Index, der die Wertentwicklung der 2.000 Unternehmen im Russell 3000® Index mit der geringsten Marktkapitalisierung misst.

„Russell 2000® Growth Index“ bezeichnet den Index, der die Performance des Wachstumssegments von Aktien mit geringer Marktkapitalisierung im US-Aktienuniversum misst. Er beinhaltet die Unternehmen des Russell 2000® Index, die höhere Kurs-Buchwert-Verhältnisse und ein höheres prognostiziertes Wachstum aufweisen.

„Russell 3000® Index“ bezeichnet den jährlich angepassten Index, der die Wertentwicklung der 3.000 US-Unternehmen mit der größten Gesamtmarktkapitalisierung misst und ca. 98 % des investierbaren US-Aktienmarkts repräsentiert.

„S&P 500/Citigroup Growth Index“ bezeichnet den Index, der die gesamte Marktkapitalisierung des S&P 500® enthält. Die S&P/Citigroup Multifaktormethode wird zur Bewertung der Bestandteile benutzt, die je nach Marktkapitalisierung gewichtet und als Wachstum, Wert oder eine Mischung von Wachstum und Wert eingestuft werden. Die Bestandteile dieses Index sind zu Gunsten der Wachstumskomponente gewichtet. Dieser Index wurde in der Vergangenheit der S&P 500/Barra Growth Index genannt.

„S&P 500/Citigroup Value Index“ bezeichnet den Index, der die gesamte Marktkapitalisierung des S&P 500® enthält. Die S&P/Citigroup Multifaktormethode wird zur Bewertung der Bestandteile benutzt, die je nach Marktkapitalisierung gewichtet und als Wachstum, Wert oder eine Mischung von Wachstum und Wert

eingestuft werden. Die Bestandteile dieses Index sind zu Gunsten der Wertkomponente gewichtet. Dieser Index wurde in der Vergangenheit der S&P 500/Barra Value Index genannt.

„Abrechnungszeitpunkt“ steht für den Zeitpunkt, bis zu dem frei verfügbare Mittel, die Zeichnungsgelder in Verbindung mit Zeichnungsaufträgen sind, von der Gesellschaft erhalten werden müssen.

„Anteil“ oder „Anteile“ steht für die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft.

„Anteilinhaber“ oder „eingetragener Anteilinhaber“ steht für den Inhaber von Anteilen wie im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen.

„Sharpe-Ratio“ bedeutet ein risikobereinigtes Maß, das zur Bestimmung des Ertrags je Risikoeinheit unter Anwendung von Standardabweichung und Überschussrenditen berechnet wurde. Je höher die Sharpe-Ratio, desto besser die historische risikoangepasste Wertentwicklung eines Fonds.

„Singapur-Dollar“ oder „SGD“ ist die gesetzliche Währung Singapurs, der Singapur-Dollar.

„Standard & Poor's“ steht für Standard & Poor's Ratings Services.

„Standardabweichung“ bedeutet ein Maßstab für Variabilität, der in der Investmentbranche oft als Risikoanzeiger verwendet wird und der aus der Messung der Abweichung von der durchschnittlichen Jahresrendite errechnet wird. Eine sehr hohe Standardabweichung zeigt an, dass das Wertentwicklungsspektrum des Fonds sehr breit war und zeigt gleichzeitig ein größeres Potenzial für Volatilität an.

„Step Coupon Securities“ bedeutet Schuldverschreibungen, die unterhalb ihres Nennwerts gehandelt werden und Kupon-Zins zahlen. Die Höhe des Abschlags vom Nennwert hängt davon ab, wie lange es noch dauert, bis Barzahlungen beginnen, wie hoch gegenwärtig die Zinsen sind, wie liquide das Wertpapier ist und wie die Bonität des Emittenten eingeschätzt wird. Der Kuponzins ist anfänglich niedrig und erhöht sich („steps up“) im Laufe der Zeit. Step Coupon Securities, in denen die Fonds Anlagen vornehmen, werden in den USA öffentlich gehandelt.

„Unteranlageberater“ steht für einen gegenwärtig oder künftig vom Anlageberater zur Beratung in Bezug auf den Fonds beauftragten Unteranlageberater, vorausgesetzt, dass Angaben über einen vom Anlageberater beauftragten Unteranlageberater den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und Einzelheiten in den Finanzberichten an die Anteilinhaber veröffentlicht werden.

„Supranationale Organisationen“ bedeutet die Weltbank, die Europäische Investitionsbank, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Nordische Investitionsbank und andere supranationale Organisationen, in denen die Gesellschaft mit Genehmigung der Zentralbank Anlagen vornehmen kann.

„Schwedische Krone“ oder „SEK“ steht für schwedische Kronen, die gesetzliche Währung Schwedens.

„Schweizer Franken“ oder „CHF“ steht für den Schweizer Franken, die gesetzliche Währung der Schweiz.

„T“ steht für den Handelstag, an dem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag eingeht und von der Zahlstelle genehmigt wird.

„Handelsschluss“ ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, bis zu dem Aufträge für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen von der Zahlstelle erhalten und genehmigt werden müssen, damit sie zu den entsprechenden Preisen des Handelstags bearbeitet werden können.

„OGAW“ bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, wie dieser Ausdruck in den OGAW-Vorschriften gebraucht wird.

„OGAW-Richtlinie“ bezeichnet die Richtlinie 2009/05/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung.

„OGAW-Vorschriften“ bedeutet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 der Republik Irland in der jeweils gültigen Fassung sowie einschlägige Mitteilungen oder Vorschriften, die von der Zentralbank auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind und zur Zeit durchgesetzt werden.

„OGAW-Regeln“: die OGAW-Vorschriften, Zentralbank-Verordnungen und alle von der Zentralbank gemäß den OGAW-Vorschriften, Zentralbank-Verordnungen und/oder dem Zentralbank-Gesetz von Zeit zu Zeit herausgegebenen Anweisungen, Verordnungen und Bedingungen bezüglich der Regulierung von Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Britischer Markt“ bedeutet jeder Tag, an dem die Banken in Großbritannien für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„Vereinigtes Königreich“ bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ oder „USA“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitztümer, jeder Staat der Vereinigten Staaten oder der District of Columbia.

„US-Unternehmen“ steht für Unternehmen, die einen großen Teil ihres Geschäfts in den USA organisieren und durchführen und deren Wertpapiere in den USA gehandelt werden.

„US-Dollar“ oder „US\$“ steht für den U.S. Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.

„US-Emittent“ steht für Emittenten (einschließlich US-Unternehmen), die einen großen Teil ihres Geschäfts in den USA organisieren und durchführen und deren Wertpapiere in den USA gehandelt werden.

„US-Person“ steht für jegliche „US-Person“, wie sie in Regulation S des Gesetzes von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert wird, einschließlich:

- eine natürliche Person, die in den USA ansässig ist;
- eine Personengesellschaft oder ein Unternehmen, die bzw. das nach den US-Gesetzen gegründet wurde;
- ein Nachlass, dessen Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter eine US-Person ist;
- ein Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- eine Vertretung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens mit Sitz in den USA;
- ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Fiduziar zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
- ein mit uneingeschränkter Dispositionsbefugnis geführtes Konto oder ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder sonstigen Fiduziar geführt wird, der in den USA gegründet wurde oder (im Falle von Einzelpersonen) die in den USA ansässig sind; und
- eine Personengesellschaft oder ein Unternehmen, falls sie/es:
 - nach den Gesetzen einer ausländischen Jurisdiktion gegründet wurde; und
 - von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapiere gegründet wurde, die nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert sind, außer sie bzw. es wurde von Accredited Investors (wie

im Gesetz von 1933 definiert) gegründet bzw. befindet sich in deren Besitz, bei denen es sich nicht um eine natürliche Person, einen Nachlass oder Trust handelt.

„Bewertungszeitpunkt“ steht für den Handelsschluss des regulären Handels an der Börse in New York (normalerweise montags bis freitags um 16 Uhr New Yorker Zeit) an jedem Handelstag.

„VaR“ steht für value-at-risk (Risikomaß).

Anhang 1: Anlagetechniken und -instrumente

Allgemeines

Gestattete Finanzderivate („Finanzderivate“)

Ein Fonds kann in Finanzderivate anlegen, sofern

- (i) die relevanten Referenzposten oder -indizes aus einem oder mehreren der Folgenden bestehen: Instrumenten, auf die in Verordnung 68(1)(a)-(f) und (h) der OGAW-Vorschriften Bezug genommen wird, einschließlich Finanzinstrumenten, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte aufweisen; Anteilen von OGAW; einschließlich Finanzinstrumenten, die eine oder mehrere Eigenschaften dieser Vermögenswerte, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen aufweisen; und
- (ii) die Finanzderivate den Fonds nicht Risiken aussetzen, die er sonst nicht übernehmen könnte (z. B. das Eingehen von Risiken im Hinblick auf ein Instrument/einen Emittenten/eine Währung, die der Fonds direkt nicht eingehen kann);
- (iii) die Finanzderivate nicht dazu führen, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht; und
- (iv) der Verweis auf Finanzindizes in Ziffer (i) oben als Verweis auf Indizes verstanden wird, die die folgenden Kriterien und die Bedingungen der OGAW-Richtlinien erfüllen:
 - (a) sie sind hinreichend diversifiziert, weil die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) der Index wird auf eine Weise gebildet, dass Preisveränderungen und Handelsaktivitäten, die ein Teil betreffen, die Wertentwicklung des gesamten Index nicht übermäßig beeinflussen;
 - (ii) sofern der Index aus Vermögenswerten gebildet wird, auf die in Regulation 68(1) der OGAW-Vorschriften verweisen, seine Zusammenstellung wenigstens in Übereinstimmung mit der Regulation 71 der OGAW-Vorschriften diversifiziert ist; und
 - (iii) sofern der Index aus Vermögenswerten gebildet wird, auf die nicht in Regulation 68(1) der OGAW-Vorschriften verwiesen wird, er auf eine Weise diversifiziert ist, die der in Regulation 71 der OGAW-Vorschriften vorgesehenen entspricht;
 - (b) sie stellen eine angemessene Benchmark des Marktes dar, auf den sie sich beziehen, weil die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) der Index erfasst die Wertentwicklung einer charakteristischen Gruppe von Basiswerten auf passende und geeignete Weise;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft und umgeschichtet um sicherzustellen, dass er den Markt, auf den er sich bezieht, anhand von öffentlich zugänglichen Kriterien weiterhin abbildet; und
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, wodurch es Nutzern möglich wird, wenn erforderlich, den Index nachzubilden; und
 - (c) sie werden in geeigneter Weise veröffentlicht, weil die folgenden Kriterien erfüllt werden:
 - (i) ihr Veröffentlichungsverfahren basiert auf korrekten Verfahren zur Erfassung von Preisen und zur Berechnung und nachfolgenden Veröffentlichung des Indexwertes, einschließlich Preisermittlungsverfahren für Teile, für die ein Marktpreis nicht zur Verfügung steht; und
 - (ii) wesentliche Informationen über Gesichtspunkte wie die Indexkalkulation, Umschichtungsmethoden, Indexveränderungen oder alle anderen operativen Schwierigkeiten

hinsichtlich der rechtzeitigen und korrekten Zurverfügungstellung von Informationen werden umfassend und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte von Finanzderivaten genutzt werden, die oben unter (a), (b) oder (c) genannten Kriterien nicht erfüllt, werden diese Finanzderivate, sofern sie die in Regulation 68(1)(g) der OGAW-Vorschriften genannten Kriterien erfüllen, als Finanzderivate aus einer Zusammenstellung von Vermögenswerten, außer Finanzindizes, betrachtet, auf die Regulation 68(1)(g)(i) der OGAW-Vorschriften Bezug nimmt.

- (v) In Fällen, in denen der Fonds ein Total-Return-Swap-Geschäft abschließt oder in ein anderes Finanzderivat mit ähnlichen Eigenschaften anlegt, müssen die vom Fonds gehaltenen Anlagen die Verordnungen 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Richtlinien erfüllen.

Kreditderivate sind zugelassen, sofern:

- (i) sie die Übertragung von Kreditrisiken eines oben genannten Vermögenswertes unabhängig von anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken zulassen;
- (ii) sie keine Übergabe oder Übertragung, einschließlich der Übertragung von Bargeld, von anderen Vermögenswerten als den in Regulation 68(1) und (2) der OGAW-Vorschriften genannten, zur Folge haben;
- (iii) sie die für OTC-Derivate unten genannten Kriterien erfüllen; und
- (iv) ihre Risiken angemessen auf Grundlage eines Risikomanagementverfahren des Fonds und im Fall der Abweichung von Informationen zwischen dem Fonds und der Gegenpartei bezüglich der Kreditderivate, die aus einem möglichen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen zu Unternehmen resultieren, die deren Vermögenswerte als Basiswerte der Kreditderivate genutzt werden, aufgrund interner Kontrollmechanismen des Fonds erfasst werden. Der Fonds muss diese Risikobewertung mit äußerster Sorgfalt durchführen, wenn die Gegenpartei der ausländischen Direktinvestition eine dem Fonds nahestehende Partei oder ein Emittent mit Kreditrisiko ist.

Finanzderivate müssen an einem geregelten, regelmäßig tätigen, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedsstaat oder einem anderen Land gehandelt werden. Die Zentralbank kann in einzelnen Fällen Einschränkungen im Hinblick auf einzelne Börsen und Märkte erlassen.

Ungeachtet des oben genannten darf jeder Fonds in im Freiverkehr gehandelte DFI („OTC-Derivate“) investieren, vorausgesetzt, dass:

- (i) die Gegenpartei: (a) ein Kreditinstitut ist, das in Verordnung 7(a) – (c) der Zentralbank-Verordnungen aufgeführt ist; (b) eine gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassene Investmentgesellschaft ist; (c) eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers ist, die über eine Bankholdinggesellschaftslizenz der US-Notenbank der Vereinigten Staaten von Amerika verfügt, wenn diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die US-Notenbank unterliegt; und (d) einer sonstigen Kategorie von Gegenparteien angehört, die von der Zentralbank zugelassen ist;
- (ii) wenn eine Gegenpartei laut den Unterabsätzen (b) oder (c) des obigen Paragraphen (i): (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der verantwortlichen Person berücksichtigt werden; und (b) durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes (ii) genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die verantwortliche Person der Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durchführen. Im Fall einer späteren Novation des OTC-Finanzderivatkontrakts muss die Gegenpartei eine der folgenden sein: (i) die oben genannten Einrichtungen oder (ii) eine zentrale Gegenpartei, die von der ESMA gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister autorisiert oder von der ESMA anerkannt ist, oder, wenn die Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate noch aussteht, eine Einrichtung, die von der

Commodity Futures Trading Commission als Derivat-Clearing-Organisation oder von der SEC als Clearing-Stelle (beide zentrale Gegenparteien) klassifiziert wurde;

- (iii) das Kontrahentenrisiko die in Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften genannten Grenzen nicht überschreitet. Der Fonds muss bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos den mit der Mark-to-Market-Methode ermittelten positiven Marktwert des OTC-Derivatkontrakts der betreffenden Gegenpartei verwenden. Der Fonds kann seine mit derselben Gegenpartei abgeschlossenen Derivatepositionen gegeneinander aufrechnen, sofern der Fonds in der Lage ist, Aufrechnungsvereinbarungen mit der Gegenpartei rechtlich durchzusetzen. Aufrechnungen sind nur bei OTC-Derivaten mit derselben Gegenpartei zulässig und nicht in Bezug auf andere Risiken, denen der Fonds in Verbindung mit dieser Gegenpartei gegebenenfalls ausgesetzt ist; Der Fonds kann vom Fonds erhaltene Sicherheiten berücksichtigen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die in Absatz (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Verordnung 24 der Zentralbank-Verordnungen dargelegten Auflagen; und
- (iv) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Marktwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Das Ausfallrisiko gegenüber Freiverkehrsderivatkontrahenten kann reduziert werden, wenn der Kontrahent bei dem Fonds Sicherheiten hinterlegt. Der Fonds kann das Kontrahentenrisiko unter der Bedingung außer Acht lassen, dass der anhand des Marktwerts und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge ermittelte Wert der Sicherheiten den Wert des Risikobetrags jederzeit übersteigt.

Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die nachfolgend dargelegten Anforderungen erfüllen.

Von oder im Namen eines Fonds an Kontrahenten von OTC-Derivaten übertragene Sicherheiten müssen gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Übertragene Sicherheiten dürfen nur dann auf saldierter Basis berücksichtigt werden, wenn der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten rechtlich durchzusetzen.

Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos

Jeder Fonds muss gemäß Regulation 70 der OGAW-Vorschriften Grenzwerte für die Emittentenkonzentration auf Basis des zugrunde liegenden durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente geschaffenen Risikos gemäß dem Commitment-Ansatz berechnen. Die Risiken in Bezug auf einen Kontrahenten, die aus Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken für effizientes Portfoliomanagement entstehen, müssen bei der Berechnung der Kontrahentengrenzen für OTC-Derivate gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften kombiniert werden. Ein Fonds muss das sich aus den an Broker vorgenommenen Einschusszahlungen und den von Brokern zu erhaltenden Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsennotierten oder im Freiverkehr gehandelten Derivaten ergebende Risiko, das nicht durch Vorschriften für Kundengelder oder ähnliche Vereinbarungen zum Schutz des Fonds gegen eine Insolvenz des Brokers abgesichert ist, berechnen, und dieses Risiko darf den Grenzwert für OTC-Kontrahenten gemäß Regulation 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der Emittentenkonzentrationsgrenzen gemäß Regulation 70 der OGAW-Vorschriften müssen Nettoengagements bei Kontrahenten, die durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte entstehen, berücksichtigt werden. Nettoengagements beziehen sich auf die von einem Fonds zu erhaltenden Beträge, abzüglich vom jeweiligen Fonds bereitgestellter Sicherheiten. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten geschaffene Engagements müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Berechnung von Risiken für die Zwecke von Regulation 70 der OGAW-Vorschriften muss ein Fonds ermitteln, ob das Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Broker oder einer Clearingstelle besteht.

Das Eingehen von Positionen im Hinblick auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte von Finanzderivaten, einschließlich eingebetteter Finanzderivate in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen, darf, im Falle einer eventuellen Kombination mit Positionen aus

direkten Anlagen, die in Regulation 70 und 73 der OGAW-Richtlinien bestimmten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos muss das derivative Finanzinstrument (einschließlich eingebetteter derivativer Finanzinstrumente) bei der Ermittlung des sich ergebenden Positionsrisikos analysiert werden. Dieses Positionsrisiko muss bei der Berechnung der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration ist, sofern angemessen, anhand des Commitment-Ansatzes zu berechnen. Bei einem konservativeren Ansatz ist der maximale potenzielle Verlust bei Ausfall des Emittenten zu berücksichtigen. Sie muss außerdem von allen Fonds berechnet werden – unabhängig davon, ob diese VaR für globale Risikozwecke verwenden. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter Finanzderivate, insoweit der zugrunde liegende Index die in Regulation 71(1) der OGAW-Vorschriften bestimmten Kriterien erfüllt.

Ein übertragbares Wertpapier oder Finanzmarktinstrument, das ein Finanzderivat einbettet, wird als Bezugnahme auf ein Finanzinstrument verstanden, das die Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Finanzmarktinstrumente, die in den OGAW-Vorschriften angegeben sind, erfüllt und das ein Bestandteil beinhaltet, der die folgenden Kriterien erfüllt:

- (i) aufgrund dieses Bestandteils können einige oder alle der Cashflows, die das als Basisvertrag („host contract“) fungierende übertragbare Wertpapier oder Finanzmarktinstrument ansonsten verlangen würde, in Anlehnung an einen speziellen Zinssatz, einen Preis eines Finanzinstruments, einen Währungswechselkurs, einen Index von Preisen oder Kursen, eine Kreditbeurteilung oder Kreditindex oder eine andere Größe modifiziert werden und die somit in vergleichbarer Weise wie ein allein stehendes derivatives Finanzinstrument schwanken;
- (ii) seine wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken stehen in keiner engen Verbindung mit den wirtschaftlichen Eigenschaften und Risiken des Basisvertrages; und
- (iii) er hat signifikante Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Preisbildung des übertragbaren Wertpapiers oder Finanzmarktinstruments.

Ein übertragbares Wertpapier oder ein Finanzmarktinstrument wird nicht als ein Finanzderivat einbettend betrachtet, sofern es einen Bestandteil beinhaltet, der unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Finanzmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Ein solcher Bestandteil wird als separates Finanzinstrument angesehen.

Deckungserfordernisse

Ein Fonds muss jederzeit in der Lage sein, all seinen sich aus Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ergebenden Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen. Der Risikomanagementprozess des Fonds muss eine Überwachung von Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten beinhalten, um zu gewährleisten, dass diese angemessen abgedeckt sind.

Eine Finanzderivatstransaktion, die zu einer zukünftigen Verbindlichkeit im Namen des Fonds führt oder führen kann, muss wie folgt gedeckt sein:

- (i) im Falle von Finanzderivaten, die automatisch oder im Ermessen des Fonds bar beglichen werden muss ein Fonds jederzeit liquide Vermögenswerte halten, die ausreichend sind, um das Risiko zu decken;
- (ii) im Falle von Finanzderivaten, die eine physische Übergabe des zugrunde liegenden Vermögenswertes erfordern, muss der Vermögenswert jederzeit durch einen Fonds gehalten werden. Alternativ kann ein Fonds das Engagement mit ausreichend liquiden Vermögenswerten decken, wenn:
 - die zugrunde liegenden Vermögensgegenstände aus hoch liquiden Rentenpapieren bestehen und/oder
 - der Fonds der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass es erforderlich ist, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten; die spezifischen Finanzderivate werden in dem betreffenden Risikoverwaltungsverfahren angesprochen, welches im Folgenden unter „Risikomanagementprozess und Berichtswesen“ beschrieben ist. Einzelheiten dazu enthält der Prospekt.

Risikomanagementprozess und Berichtswesen

- (i) Die Fonds müssen einen Risikomanagementprozess anwenden, mit dem es ihnen möglich wird, die mit den Positionen in Finanzderivaten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern;
- (ii) Die Fonds müssen die Zentralbank im Einzelnen über ihren geplanten Risikomanagementprozess in Bezug auf ihre Aktivitäten im Bereich der derivativen Finanzinstrumente in Kenntnis setzen. Die ursprünglich eingereichten Unterlagen müssen die folgenden Informationen enthalten:
 - gestattete Arten von Finanzderivaten, einschließlich eingebetteter Derivate in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten;
 - Angaben zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - maßgebliche quantitative Grenzen und deren Überwachung und Durchsetzung;
 - Methoden zur Bewertung von Risiken.
- (iii) Wesentliche Änderungen der ursprünglich eingereichten Unterlagen müssen der Zentralbank im Voraus mitgeteilt werden. Die Zentralbank kann gegen die ihr angezeigten Änderungen Einwenden erheben und Änderungen und/oder damit in Verbindung stehende Aktivitäten, gegen welche die Zentralbank Einwenden erhoben hat, dürfen nicht vorgenommen werden.

Finanzderivate, die nicht in das Verfahren zum Risikomanagement integriert sind, werden nicht eingesetzt, solange die Zentralbank kein überarbeitetes Verfahren zum Risikomanagement bezüglich der Finanzderivate bereitgestellt hat.

Ein Fonds muss bei der Zentralbank jährlich einen Bericht über seine Finanzderivatpositionen einreichen. Der Bericht, der Angaben enthalten muss, die ein wahrheitsgetreues und angemessenes Bild der Arten der vom Fonds verwendeten derivativen Finanzinstrumente, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen Beschränkungen und der für die Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden vermitteln, muss gemeinsam mit dem Jahresbericht der Gesellschaft eingereicht werden. Eine Gesellschaft hat diesen Bericht auf Verlangen der Zentralbank jederzeit vorzulegen.

Der Einsatz dieser Strategien ist mit bestimmten Sonderrisiken verbunden, darunter (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursschwankungen der abgesicherten Wertpapiere und Zinsänderungen vorherzusehen, (2) die mangelhafte Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) der Umstand, dass sich die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Kenntnisse von denen unterscheiden, die zur Auswahl der Wertpapiere des Fonds benötigt werden, (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Markts für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, und (5) mögliche Hindernisse in Bezug auf ein effizientes Portfoliomanagement oder die Fähigkeit, aufgrund des Prozentsatzes der abgesonderten Vermögenswerte eines Fonds zur Deckung seiner Verbindlichkeiten Rücknahmeanträgen nachzukommen oder andere kurzfristige Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Gesellschaft hat einem Anteilinhaber auf Anfrage ergänzende Informationen in Bezug auf die angewandten quantitativen Risikomanagementgrenzen, die verwendeten Risikomanagementmethoden sowie jüngste Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der Hauptanlagekategorien bereitzustellen.

Pensionsgeschäfte, Umgekehrte Pensionsgeschäfte, Mortgage dollar rolls und Wertpapierleihverträge

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Wertpapierhändler kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere der Bank oder dem Händler zu einem festgelegten Zeitpunkt, Kurs und mit einem marktgängigen Zinssatz wieder zu verkaufen, der vom Kuponsatz der gekauften Wertpapiere bei Fälligkeit unabhängig ist. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft verbindet den Verkauf von Wertpapieren mit der Vereinbarung, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Kurs, Zeitpunkt und Zinssatz wieder zu kaufen. US-Dollar-Hypothekenanlagen sind Transaktionen, bei welchen ein Fonds hypothekarische Wertpapiere an einen Händler verkauft und gleichzeitig den künftigen Rückkauf ähnlicher (aber nicht derselben) Wertpapiere zu einem vorab festgelegten

Preis vereinbart. Ferner kann ein Fonds Wertpapiere an einen vom entsprechenden Unteranlageberater genehmigten Kontrahenten verleihen.

Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Finanzmarktinstrumente beziehen und die zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements genutzt werden, werden als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente verstanden, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) sie sind wirtschaftlich angemessen, weil sie auf kostengünstige Weise realisiert werden;
- (ii) sie werden für eines oder mehrere der folgenden Ziele genutzt:
 - (a) Reduzierung von Risiken;
 - (b) Reduzierung von Kosten;
 - (c) Schaffung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den in Regulation 71 der OGAW-Vorschriften enthaltenen Regeln zur Risikodiversifizierung entspricht;
- (iii) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren des Fonds angemessen erfasst; und
- (iv) sie haben Änderung des Anlageziels des Fonds zur Folge oder kreieren keine zusätzlichen Risiken im Vergleich zur in den Verkaufsunterlagen ausgewiesenen generellen Risikostrategie.

Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte („Pensionsgeschäfte“), US-Dollar-Hypothekenanlagen und Wertpapierleihverträge nur auf marktübliche Weise eingehen.

Alle im Rahmen effizienter Portfoliomanagementtechniken vom Fonds erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten betrachtet werden und somit die unten dargelegten Kriterien erfüllen.

Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die Bestimmungen von Verordnung 74 der OGAW-Richtlinien erfüllen.
- (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen.
- (iii) **Bonität des Emittenten:** Erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Der Fonds muss Folgendes sicherstellen:
 - (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von der verantwortlichen Person bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden.
 - (b) Wenn das Kreditrating eines Emittenten unter die zwei höchsten kurzfristigen Kreditratings der in Unterabsatz (a) genannten Agentur herabgestuft wird, muss der Fonds unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen.
- (iv) **Korrelation:** Erhaltene Sicherheiten sollten von einer Einheit stammen, die von der Gegenpartei unabhängig ist. Der Fonds sollte mit gutem Grund erwarten können, dass diese Einheit keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen wird.
- (v) **Diversifizierung (Vermögenskonzentration):**
 - (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Unterabsatz (b) sollten die Sicherheiten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds betragen darf. Wenn Fonds in verschiedene Kontrahenten engagiert sind, sollten die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe

zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze für das Engagement in einen einzelnen Emittenten zu erhalten.

- (b) Es ist beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein kann, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Fonds sollte Wertpapiere mindestens von sechs verschiedenen Emissionen erhalten, jedoch sollten die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen. Die Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften, Drittländer oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, die der Fonds als Sicherheiten für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts akzeptieren kann, sind folgender Liste zu entnehmen:

OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, IWF, Euratom, The Asian Development Bank, EZB, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, EU, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC; und

- (vi) **Sofort verfügbar:** Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.

Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, z. B. betriebliche und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess identifiziert, verwaltet und abgemildert werden.

Erhaltene Sicherheiten auf Basis einer Titelübertragung sind von der Verwahrstelle zu halten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt angelegt werden:

- (i) in Einlagen bei Kreditinstituten, auf die in Verordnung 7 der Zentralbank-Verordnungen Bezug genommen wird;
- (ii) als hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; oder
- (iv) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den ESMA-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).

Investierte Barsicherheiten in Übereinstimmung mit der Diversifizierungsanforderung für unbare Sicherheiten diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem Kontrahenten oder Institut, das mit dem Kontrahenten verbunden ist, hinterlegt werden.

Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, muss er eine angemessene Stresstest-Richtlinie implementieren, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, so dass der Fonds das mit

der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermitteln kann. Die Stresstest-Richtlinie für Liquidität muss mindestens folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- b) empirischer Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerte für Limits/Verluste;
- d) Abmilderungsmaßnahmen zur Reduzierung von Verlusten, darunter Sicherheitsabschlagsrichtlinie und Gap-Risiko-Schutz.

Ein Fonds muss eine klare Sicherheitsabschlagsrichtlinie haben, die für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse angepasst ist. Bei der Ausarbeitung der Sicherheitsabschlagsrichtlinie muss ein Fonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. die Kreditwürdigkeit oder die Kursvolatilität, sowie die Ergebnisse der in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Richtlinie muss dokumentiert werden und jede Entscheidung zur Anwendung oder Nichtanwendung eines Sicherheitsabschlags auf eine bestimmte Anlagenklasse rechtfertigen können.

Wenn ein Kontrahent eines Rückkauf- oder Wertpapierleihgeschäfts, das von einem Fonds getätigt wurde, (a) ein Kreditrating durch eine von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung von der verantwortlichen Person berücksichtigt werden; und (b) durch die in Unterabsatz (a) dieses Absatzes (ii) genannte Rating-Agentur auf A-2 oder geringer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss die verantwortliche Person der Gesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung durchführen.

Ein Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzurufen oder abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

Wenn ein Fonds ein umgekehrtes Repogeschäft abschließt, muss er sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Barbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Repogeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Repogeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds herangezogen.

Wenn ein Fonds ein Repogeschäft abschließt, muss er sicherstellen, dass er jederzeit Wertpapiere, die Gegenstand des Repogeschäfts sind, zurückfordern oder das Repogeschäft kündigen kann.

Repogeschäfte, Mortgage-Dollar-Rolls, Aktienentleihen und Wertpapierleihgeschäfte stellen kein Leihen oder Verleihen im Sinne von Verordnung 103 bzw. Verordnung 111 der OGAW-Richtlinien dar.

Wertpapiererwerbe „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“ und „auf Termin“

Ein Fonds kann bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren anlegen, die auf Basis des Vorbehalts „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“, „auf Termin“ und „To Be Announced“, das heißt bei Lieferung an den Fonds an einem späteren Termin zu einem festgelegten Kurs und mit einer festgelegten Rendite, gekauft wurden. Ein Fonds wird derartige Wertpapiere im Allgemeinen erst dann bezahlen oder Zinseinnahmen verbuchen, wenn er sie in Empfang genommen hat. Wenn ein Fonds eine Kaufverpflichtung mit dem Vorbehalt „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“, „auf Termin“ und „To Be Announced“ eingeht, übernimmt er jedoch sofort die mit ihrem Besitz verbundenen Risiken wie Kursrisiken. Das Versäumnis eines Emittenten, ein Wertpapier mit dem Vorbehalt „mit Ausgabe“, „mit verspäteter Lieferung“, „auf Termin“ und „To Be Announced“ auszuliefern, kann einen Verlust oder das Versäumen einer anderen ertragreicheren Anlage zur Folge haben.

Absicherung gegen Währungsrisiken

Um sich gegen Währungsrisiken abzusichern, kann ein Fonds bei der Verwaltung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die folgenden Anlagemethoden und -arten nutzen: In diesem Zusammenhang kann ein Fonds:

- Währungsoptionen benutzen;
- zwecks Absicherung eines Währungsrisikos Devisentermingeschäfte in einer Währung abschließen, die mit der anderen voraussichtlich in Zukunft institutionell verbunden sein wird; und
- OTC-Kontrakte benutzen.

Schutz gegen Zinsrisiken

Ohne Einschränkung des Vorstehenden in diesem Anhang kann ein Fonds Techniken und Instrumente zum Schutz gegen Zinsrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung seiner Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten einsetzen. In dieser Hinsicht kann ein Fonds Zins-Swaps und swapverwandte Produkte, einschließlich aber nicht begrenzt auf „Spread Lock Agreements“, verwenden. Ein „Spread Lock Agreement“ ist ein Termingeschäft auf einen Swap-Spread (die Spanne zwischen Swap-Sätzen in einem Swap-Geschäft). Ein Fonds wird durch die Verwendung dieser Instrumente nicht gehebelt oder fremdfinanziert.

Anhang 2: Geregelte Märkte

Mit der Ausnahme von erlaubten Investitionen in nicht notierte Wertpapiere ist die Anlage auf jene im Prospekt aufgelisteten Börsen und Märkte beschränkt. Die geregelten Märkte umfassen:

- 1.1 alle Börsen der Europäischen Union sowie alle Anlagen, die an irgendeiner Börse im Sinne des Börsengesetzes des jeweiligen Landes im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten, in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen oder der Schweiz notiert sind oder gehandelt werden;
- 1.2 den von der International Capital Markets Association organisierten Markt;

NASDAQ:

den Markt für US-Staatsanleihen, der von den Primärhändlern durchgeführt wird, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

den Freiverkehr der Vereinigten Staaten, der von den Primär- und Sekundärhändlern gemäß den Vorschriften der US Securities Exchange Commission (US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde), der National Association of Securities Dealers, Inc. (Vereinigung der US-Wertpapierhändler) und den Bankinstituten gemäß den Vorschriften des US Comptroller of the Currency (Bankenaufsichtsbehörde), des US Federal Reserve System (Zentralbanksystem) oder der Federal Deposit Insurance Corporation (Einlagensicherungsfonds) geführt wird;

den Markt, der von den börsennotierten Geldmarktinstituten wie beschrieben in der Publikation der Financial Services Authority mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: The Grey Paper“ (in seiner jeweils geltenden Fassung);

den außerbörslichen Handel in Japan, der den Vorschriften der Securities Dealers Association of Japan (Vereinigung der Wertpapierhändler) untersteht;

AIM – den Alternative Investment Market von Großbritannien, der den Vorschriften der London Stock Exchange (Wertpapierbörse) untersteht;

den französischen Markt für Titres de Créances Négociables (der außerbörsliche Markt für marktfähige Schuldinstrumente);

NASDAQ Europe;

den von der Investment Dealers Association of Canada geregelte außerbörsliche Markt der kanadischen Staatsanleihen;

SESDAQ in Singapur und

KOSDAQ in Südkorea;

- 1.3 sämtliche der nachfolgenden Börsen:

Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange
Bahrain	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Bermuda	Bermuda Stock Exchange
Botswana	Botswana Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA
Chile	Santiago Stock Exchange
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	Colombia Stock Exchange

Kroatien	Zagreb Stock Exchange Varaždin Stock Exchange
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange (CASE)
Ghana	Ghana Stock Exchange
Hongkong	Stock Exchange of Hong Kong
Indien	Stock Exchange of Ahmedabad Bangalore Stock Exchange Bombay Stock Exchange Bhubaneswar Stock Exchange Association Ltd Calcutta Stock Exchange Cochin Stock Exchange Coimbatore Stock Exchange Ltd Delhi Stock Exchange Association Ltd Gauhati Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Inter-connected Stock Exchange of India Jaipur Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Madhya Pradesh Stock Exchange Madras Stock Exchange Magadh Stock Exchange Association Mangalore Stock Exchange Ltd Over-the-Counter Exchange of India Stock Exchange of Mumbai (BSE) National Stock Exchange of India (NSE) Pune Stock Exchange Saurashtra Kutch Stock Exchange Ltd Uttar Pradesh Stock Exchange Association Vadodara Stock Exchange Ltd
Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Kasachstan	Kasachstan Stock Exchange
Kenia	Nairobi Stock Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Libanon	Beirut Stock Exchange
Malaysia	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Mexican Stock Exchange
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Namibia	Namibian Stock Exchange
Nigeria	Nigerian Stock Exchange
Oman	Muscat Stock Exchange
Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
Panama	Panama Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Doha Stock Exchange
Russland	Moscow Interbank Currency Exchange das russische Handelssystem Saint Petersburg Stock Exchange
Saudi-Arabien	Saudi Stock Exchange
Serbien	Belgrade Stock Exchange
Singapur	Singapore Stock Exchange Limited (SGX)
Südafrika	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	Korea Stock Exchange

Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	PFTS Stock Exchange Ukraine Stock Exchange
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Market Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Uruguay	Montevideo Stock Exchange Electronic Stock Exchange of Uruguay
Vietnam	Vietnam Stock Exchange
Sambia	Lusaka Stock Exchange

1.4 Für Anlagen in Finanzderivaten:-

(a) den von der International Capital Markets Association organisierten Markt;

den von der U.S. Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers Inc. geregelten außerbörslichen Markt der Primär- und Sekundärhändler in den Vereinigten Staaten, der vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation geregelt ist;

den Markt, der von den börsennotierten Geldmarktinstituten wie beschrieben in der Publikation der Financial Services Authority mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: The Grey Paper“ (in seiner jeweils geltenden Fassung);

den außerbörslichen Handel in Japan, der den Vorschriften der Securities Dealers Association of Japan (Vereinigung der Wertpapierhändler) untersteht,

AIM – der Alternative Investment Market von Großbritannien, der den Vorschriften der London Stock Exchange (Wertpapierbörse) untersteht,

den französischen Markt für Titres de Créances Négociables (der außerbörsliche Markt für marktfähige Schuldinstrumente),

den von der Investment Dealers Association of Canada geregelte außerbörsliche Markt der kanadischen Staatsanleihen und

(b) die American Stock Exchange, die Australian Stock Exchange, die Bolsa Mexicana de Valores, das Chicago Board of Trade, die Chicago Board Options Exchange, die Chicago Mercantile Exchange, die Börse von Kopenhagen (einschliesslich FUTOP), Eurex Deutschland, Euronext Amsterdam, die OMX Exchange Helsinki, die Hong Kong Stock Exchange, das Kansas City Board of Trade, die Financial Futures and Options Exchange, Euronext Paris, MEFF Renta Fija, MEFF Renta Variable, die Montreal Stock Exchange, die New York Futures Exchange, die New York Mercantile Exchange, die New York Stock Exchange, die New Zealand Futures and Options Exchange, die OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd., die OM Stockholm AB, die Osaka Securities Exchange, die Pacific Stock Exchange, das Philadelphia Board of Trade, die Philadelphia Stock Exchange, die Börse von Singapur, die South Africa Futures Exchange (SAFEX), die Sydney Futures Exchange, das National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ), die Börse von Tokio, die TSX Group Exchange.

Diese Börsen sind in Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank, die keine Liste von genehmigten Börsen herausgibt, aufgeführt.

Der Gesamtbetrag eines Fonds, der in Wertpapiere investiert werden darf, die an den Börsen von Karachi und Lahore gehandelt werden, liegt bei 30 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds.

Eine Definition des Begriffes „Entwicklungsland“ finden Sie im Kapitel „Begriffsbestimmungen“.

Anhang 3: Ratings von Wertpapieren

Erläuterungen zu den Rating-Kategorien

Es folgt eine Beschreibung der Verfahren, mit denen drei der bedeutendsten Kreditbewertungsagenturen Bonitäten bestimmen. Die Bewertungen bestimmen lediglich die Sicherheit von Kapital- und Zinszahlungen und nicht das Kursrisiko von Wertpapieren geringerer Qualität. Kreditbewertungsagenturen unterlassen es unter Umständen, Bewertungen rechtzeitig zu ändern und nachfolgende Ereignisse zu berücksichtigen. Obwohl der zuständige Unteranlageberater bei Anlageentscheidungen die Sicherheitsbewertungen berücksichtigt, führt das Unternehmen auch seine eigenen Wertpapieranalysen durch und verlässt sich nicht ausschließlich auf die von den Kreditbewertungsagenturen zugewiesenen Einstufungen.

Standard & Poor's Rating Services

Anleihebewertung	Erklärung
Investment Grade	
AAA	Höchstes Rating, extrem starkes Vermögen zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen.
AA	Hohe Qualität, sehr starkes Vermögen zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen.
A	Starkes Vermögen zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen, etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von sich ändernden Umständen oder wirtschaftlichen Bedingungen.
BBB-	Adäquates Vermögen zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen. Weisen normalerweise adäquate Schutzparameter auf; nachteilige Wirtschaftsbedingungen oder sich ändernde Umstände führen jedoch eher zu einer geschwächten Fähigkeit zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen als bei Anleihen mit höherem Rating.
Kein Investment Grade bzw. unter Investment Grade	
BB+, B, CCC, CC, C	Vornehmlich spekulativ im Hinblick auf das Vermögen des Emittenten, die erforderlichen Zins- und Kapitalzahlungen zu leisten. BB – niedrigster Spekulationsgrad, C – höchster Spekulationsgrad. Ein hoher Grad an Ungewissheit oder hohe Risikoneigung hinsichtlich nachteiliger Wirtschaftsbedingungen überwiegen gegenüber der Qualität und den Schutzeigenschaften.
D	Ausfall.

Den Ratings von AA bis CCC kann ein Pluszeichen (+) oder ein Minuszeichen (-) hinzugefügt werden, um eine genauere Einstufung innerhalb der Haupt-Ratingkategorie vorzunehmen.

Moody's Investors Service, Inc.

Anleihebewertung	Erklärung
Investment Grade	
Aaa	Höchste Qualität, geringstes Anlagerisiko.
Aa	Hohe Qualität, gemeinsam mit den Aaa-Anleihen bilden diese die Gruppe der Rentenwerte mit hoher Anlagedqualität.

A	Obligationen des oberen Mittelbereichs, viele günstige Anlageattribute.
Baa	Obligationen mittlerer Qualität (weder ein hoher noch ein niedriger Deckungsgrad). Die Sicherung von Zins- und Kapitalrückzahlungen erscheint gegenwärtig angemessen. Gleichwohl können bestimmte Gütekriterien fehlen oder sich längerfristig als nicht verlässlich herausstellen.
Kein Investment Grade	
Ba	Ungewisser mit spekulativen Elementen. Sicherung von Zins- und Kapitalrückzahlungen weder unter guten noch unter schlechten Wirtschaftsbedingungen eindeutig gewährleistet.
B	Die Eigenschaften einer erstrebenswerten Kapitalanlage sind nicht vorhanden. Potenziell niedrige Sicherheit für zeitgerechte Zinszahlungen und Kapitaleinsten bzw. die Einhaltung anderer Vertragsbedingungen über einen längeren Zeitraum.
Caa	Geringes Standing, eventuell bereits in Zahlungsverzug. Gefährdungselemente im Hinblick auf Kapitaleinsten und Zinszahlungen.
Ca	Hochgradig spekulativ, eventuell bereits in Zahlungsverzug oder durch andere Vertragsverletzungen belastet.
C	Niedrigste Kategorie, extrem schlechte Voraussetzungen, jemals echte Anlageeigenschaften zu erreichen.

Moody's verwendet die numerischen Zusätze 1, 2 und 3 für die Ratingkategorien Aa bis Caa. Der Zusatz 1 bedeutet, dass sich die Anleihe im oberen Bereich der Ratingkategorie befindet, Anleihen mit dem Zusatz 2 befinden sich im mittleren Bereich der Ratingkategorie und Anleihen mit dem Zusatz 3 liegen im unteren Bereich der Ratingkategorie.

Fitch

Anleihebewertung

Erklärung

Investment Grade

AAA	Höchste Kreditqualität. Weist auf die niedrigste Erwartung eines Kreditrisikos hin. Außerordentlich starke Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.
AA	Sehr hohe Kreditqualität. Weist auf Erwartungen eines sehr niedrigen Kreditrisikos hin. Sehr starke Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.
A	Hohe Kreditqualität. Weist auf Erwartungen eines niedrigen Kreditrisikos hin. Starke Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen. Kann gegenüber Änderungen der Umstände oder der Wirtschaftslage anfälliger sein als im Fall höherer Ratings.
BBB	Gute Kreditqualität. Aktuelle Erwartungen eines niedrigen Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen wird als angemessen angesehen, nachteilige Veränderungen der Umstände und der Wirtschaftslage können diese Fähigkeit jedoch stärker beeinträchtigen als im Fall höherer Ratings.

Kein Investment Grade

BB	Spekulativ. Weist auf die Möglichkeit eines sich entwickelnden Kreditrisikos hin, insbesondere aufgrund nachteiliger wirtschaftlicher Veränderung im Laufe der Zeit. Geschäftliche oder finanzielle Alternativen können vorliegen, um eine Erfüllung finanzieller Verpflichtungen zu ermöglichen.
B	Hochgradig spekulativ. Kann auf notleidende oder unerfüllte Verpflichtungen mit äußerst hohen Eintreibungsquoten hinweisen.
CCC	Kann auf notleidende oder unerfüllte Verpflichtungen mit dem Potenzial für überdurchschnittliche bis durchschnittliche Eintreibungsquoten hinweisen.
CC	Kann auf notleidende oder unerfüllte Verpflichtungen mit dem Potenzial für durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Eintreibungsquoten hinweisen.
C	Kann auf notleidende oder unerfüllte Verpflichtungen mit dem Potenzial für unterdurchschnittliche bis schwache Eintreibungsquoten hinweisen.
D	Ausfall.

„+“ oder „-“ kann zu einem Rating hinzugefügt werden, um den relativen Status innerhalb der großen Ratingkategorien zu bezeichnen.

Wertpapiere ohne Rating werden als Wertpapiere mit einem Rating unter „Investment Grade“ behandelt, es sei denn, der Untieranlageberater bestimmt, dass solche Wertpapiere Wertpapieren mit „Investment Grade“-Rating entsprechen. Bei der Berechnung der Qualität von Wertpapieren, die verschiedene Ratings von zwei oder mehr Agenturen erhalten haben („gespaltenes Rating“), erhält das Wertpapier: (i) den Durchschnitt der Ratings von drei Agenturen, wenn drei Agenturen ein Rating für das Wertpapier erstellt haben, oder (ii) das niedrigste Rating, wenn nur zwei Agenturen ein Rating für das Wertpapier erstellt haben.

Anhang 4: Anlagebeschränkungen

WICHTIGER HINWEIS: Dieser Anhang stellt die allgemeinen Anlagegrenzen entsprechend den OGAW-Vorschriften dar. Die Anlagepolitik in diesem Prospekt könnte restriktiver als die in den folgenden OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen sein. Genauere Angaben finden Sie in dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik der Fonds“. Bei einem Konflikt zwischen der andernorts innerhalb dieses Prospekts angegebenen Anlagepolitik und den in diesem Anhang 4 festgelegten Anlagegrenzen gelten die restriktiveren Begrenzungen.

1	Zulässige Anlagen
	Anlagen von OGAW sind beschränkt auf:
1.1	Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse eines Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes zugelassen sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zum amtlichen Handel oder an einem sonstigen Markt (wie oben beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an geregelten Märkten gehandelt werden.
1.4	Anteile an anderen OGAW.
1.5	Anteile alternativer Investmentfonds.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Richtlinie 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften zutrifft. Absatz (1) trifft nicht auf eine Anlage einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren zu, die als „Rule 144A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt dass: (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Maßgabe ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC registriert werden; und (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in von ein und demselben Emittenten begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens anlegt, 40 % seines Nettofondsvermögens nicht überschreitet.

2.4	Bei Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat haben und die einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutze von Anleihegläubigern unterliegen, beträgt die Obergrenze 25 % statt gemäß oben stehender Ziffer 2.3 10 %. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in solchen Anleihen von ein und demselben Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Art von Anleihen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.
2.5	Die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
2.6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Auf Konten verbuchte und als Liquiditätsreserven gehaltene Barmittel sind beschränkt auf 20 % des Nettovermögens des OGAW.
2.8	Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 5 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Obergrenze kann bei Kreditinstituten, die in einem Mitgliedsstaat des EWR, in einem Unterzeichnerstaat des Basler Abkommens in seiner Fassung vom Juli 1988 oder in Jersey, Guernsey, Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % erhöht werden.
2.9	Ungeachtet der oben stehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögen in einer Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Anlagenformen investieren: • Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; • Einlagen und/oder • Kontrahentenrisiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten.
2.10	Die Obergrenzen der oben stehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 dürfen nicht kombiniert werden, so dass das Risiko gegenüber einer einzelnen Einrichtung 35 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen darf.
2.11	Konzernunternehmen gelten für die Zwecke der oben stehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Davon unbenommen können bis zu 20 % des Nettofondsvermögens in von ein und derselben Unternehmensgruppe begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden.

-
- 2.12** Ein OGAW darf bis zu 100 % seines Nettofondsvermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die einzelnen Emittenten müssen im Verkaufsprospekt aufgeführt werden und sind aus der folgenden Liste zu wählen: OECD-Staaten (vorausgesetzt, die jeweiligen Emissionen verfügen über Anlagequalität), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen verfügen über Anlagequalität), Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen verfügen über Anlagequalität), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLD.

Ein OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission 30 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1** Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
-
- 3.2** Anlagen in alternative Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
-
- 3.3** Anlagen in Nicht-OGAW-Fonds dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
-
- 3.4** Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGA die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Leitung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft dem OGAW für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA keine Gebühren berechnen.
-
- 3.5** Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Anlagefonds eine Provision im Namen des OGAW (einschließlich einer ermäßigten Provision) erhält, muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass die entsprechende Provision aus dem Vermögen des OGAW gezahlt wird.

4 Indexnachbildende OGAW

- 4.1** Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettofondsvermögens in von ein und derselben Einrichtung begebenen Anteilen und/oder Schuldverschreibungen anlegen, sofern die Anlagepolitik des OGAW in der Nachbildung eines Index besteht, der den Kriterien der Central Bank UCITS Regulations entspricht und der von der Zentralbank anerkannt ist.
-
- 4.2** Die in Ziffer 4.1 festgelegte Obergrenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Emittenten angewendet werden, wenn eine außergewöhnliche Marktsituation dies rechtfertigt.

5 Allgemeine Vorschriften

- 5.1** Eine Investmentgesellschaft, eine ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
-

-
- 5.2** Ein OGAW darf höchstens erwerben:
- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Eine Einhaltung der unter den oben stehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen ist beim Erwerb nicht erforderlich, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3** Die Bestimmungen der Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
- (i) übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (ii) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Drittländern begeben oder garantiert werden;
 - (iii) Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden;
 - (iv) Anteile, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn ein solcher Bestand für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, falls sie diese doch überschreitet, die unten stehenden Ziffern 5.5 und 5.6 beachtet werden.
 - (v) von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften oder einer oder mehreren ICAVs gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Zweigniederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
-

- 5.4** Bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil des Nettofondsvermögens eines OGAW sind, ist eine Einhaltung der in diesem Anhang 4 vorgesehenen Anlagebeschränkungen durch den OGAW nicht erforderlich.
-

- 5.5** Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAW gestatten, ab dem Tag ihrer Zulassung sechs Monate lang von den Vorschriften der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
-

- 5.6** Überschreitet ein OGAW die in diesem Dokument festgelegten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten, so hat er bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.
-

- 5.7** Weder Investmentgesellschaften noch ICAVs, Verwaltungsgesellschaften oder Treuhänder, die auf Rechnung von Investmentfonds in Form von Trusts oder Verwaltungsgesellschaften von Investmentfonds in Vertragsform handeln, dürfen Leerverkäufe von:
- übertragbaren Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten;
 - Anteilen an Investmentfonds; oder
 - Derivaten tätigen.
-

- 5.8** Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
-

6 Finanzderivate

6.1	Das Gesamtengagement des OGAW in Finanzderivaten darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.
6.2	Das Eingehen von Positionen im Hinblick auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte von Finanzderivaten, einschließlich eingebetteter Finanzderivate in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf, im Falle einer eventuellen Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen, die in den Central Bank UCITS Regulations/Leitlinien bestimmten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter Finanzderivate, insoweit der zugrunde liegende Index die in den Central Bank UCITS Regulations bestimmten Kriterien erfüllt.)
6.3	OGAW dürfen in im Freiverkehr gehandelte („OTC“) Finanzderivate investieren, sofern die Kontrahenten von im Freiverkehr gehandelten Transaktionen Institute sind, die einer aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
6.4	Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Anhang 5: Die Fonds sowie Anteilsklassen

Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft die Genehmigung der Zentralbank für die innerhalb der Tabelle des Abschnitts „Das Angebot – Anteilsklassen“ aufgelisteten Fonds im Anhang 6 eingeholt. Die Tabelle nennt auch die Fonds, die zum Datum dieses Prospekts käuflich erwerblich sind. Für jeden Fonds kann die Gesellschaft Anteile in mehreren Klassen emittieren. Solche Klassen können auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, japanische Yen, australische Dollar, Schweizer Franken, kanadische Dollar, Renminbi (CNH), schwedische Kronen, Neuseeland-Dollar, Singapur-Dollar oder norwegische Kronen lauten.

Der Erstausgabezeitraum für Anteile der Klassen A NOKacc (H), I NOKacc (H), Z NOKacc (H) des Absolute Return Income Fund, der Klassen ASGD\$acc und ASGD\$inc des Emerging Markets Leaders Fund¹, aller Klassen des Absolute Return Income Fund (EUR)[#] und aller Klassen des Intech Global Absolute Return Fund[™] beginnt um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Januar 2019 und endet um 16:00 Uhr (Ortszeit New York) am 28. Juli 2019 oder an anderen Terminen, die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegt und der Zentralbank im Voraus mitgeteilt werden.

Der Erstausgabezeitraum für die Klassen Y€acc (H) und Y€iinc (H) des US Balanced 2026 Fund beginnt um 9 Uhr (Ortszeit Irland) am 18. September 2019 und endet um 16 Uhr (Ortszeit New York) am 18. November 2019 oder an anderen Daten, die der Verwaltungsrat eventuell festlegt und der Zentralbank im Voraus mitteilt. Der Fonds ist nach Ablauf des Erstausgabezeitraums nicht mehr für Zeichnungen und/oder Übertragungen in den Fonds geöffnet.

Der Erstausgabezeitraum für Anteile der Klasse A\$acc des Fixed Maturity Bond Fund I beginnt um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 28. Februar 2020 und endet um 16:00 Uhr (Ortszeit New York) am 29. Juni 2020 oder an anderen Terminen, die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgelegt und der Zentralbank im Voraus mitgeteilt werden. Nach dem Ende des Erstausgabezeitraums wird der Fonds nicht mehr für Zeichnungen und/oder Übertragungen in den Fonds verfügbar sein.

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

[#] Mit Ausnahme der folgenden Klassen, für die der Erstausgabezeitraum geschlossen ist: A€acc, I€acc und U€acc

[™] Mit Ausnahme der folgenden Klassen, für die der Erstausgabezeitraum geschlossen ist: A\$acc, I\$acc und U\$acc

Anhang 6: Das Angebot

Anteilsklassen

Allgemeines

Die Gesellschaft gibt für jeden Fonds Anteile in mehreren Klassen aus. Diese Klassen können auf US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, Hongkong-Dollar, japanische Yen, australische Dollar, Schweizer Franken, kanadische Dollar, Renminbi, schwedische Kronen, Neuseeland-Dollar, Singapur-Dollar oder norwegische Kronen lauten. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name „(H)“ enthält, wird der Anlageberater oder Untieranlageberater Techniken einsetzen, um das Risiko der Anteilsklasse bezüglich Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name „(Portfolio Hedged)“ enthält, wird der Anlageberater oder Untieranlageberater Techniken einsetzen, um jedes Währungsrisiko zwischen der Währung der Anteilsklasse und der Währung einer zugrunde liegenden Anlage eines Fonds abzusichern, soweit ein Fonds das Währungsrisiko zwischen der Basiswährung dieses Fonds und den Währungen der zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds nicht bereits abgesichert hat. Bei jeder dieser Anteilsklassen, deren Name weder „(H)“ noch „(Portfolio Hedged)“ enthält, wird der Anlageberater oder Untieranlageberater keine Techniken einsetzen, um das Risiko der Anteilsklasse bezüglich Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung des Fonds und der Währung der Anteilsklasse abzusichern. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Währungsumrechnung und Hedging“ dieses Dokuments. Bei Anteilsklassen ohne Absicherung auf Klassenebene kann eine Anlage Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Folgendes ist eine Zusammenfassung zum Datum dieses Prospekts von: (i) den Fonds und Anteilsklassen, die von der Zentralbank genehmigt wurden, und (ii) den Fonds, die zum Kauf aufgelegt sind.

Interessenten/Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts nur gewisse Anteilsklassen erhältlich sind. Außerdem sind nicht alle Fonds oder Anteilsklassen in allen Ländern verfügbar und Interessenten/Anteilhaber werden gebeten, sich an die zuständige Vertriebsstelle zu wenden, um eine Liste der für sie verfügbaren Fonds und Anteilsklassen zu erhalten und sicherzustellen, dass sie nur Anteile von ihnen offenstehenden Anteilsklassen zeichnen.

Klasse A	Anleger, die Anlageberatung oder Ausführungsleistungen von einem Finanzintermediär erhalten und die ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass der Finanzintermediär Provisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen erhält. Diese Gebühren sind aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind.
Klasse B	Anleger, die Anlageberatung von einem Finanzintermediär erhalten und die ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass der Finanzintermediär Provisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen erhält. Diese Gebühren sind aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind. Der Finanzintermediär kann eine Vorauszahlung von der Vertriebsstelle erhalten. Wenn ein Anleger, der dieses Modell nutzt, seine Anteile innerhalb von 4 Jahren ab der ursprünglichen Zeichnung zurücknehmen lässt, fällt eine aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) an.
Klasse E	Anleger, die Anlageberatung oder Ausführungsleistungen von einem Finanzintermediär erhalten und die ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass der Finanzintermediär Provisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen erhält. Diese Gebühren sind aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind.

Klasse U	Anteile der Klasse U sind über Vertriebsstellen erhältlich, die gemäß ihren regulatorischen Anforderungen oder auf der Grundlage individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen einbehalten. Anteile der Klasse U können unter anderen Umständen und in anderen Ländern im Ermessen der Vertriebsstelle verfügbar sein.
Klasse I	In erster Linie zur Direktanlage durch institutionelle Anleger angeboten und können auch über bestimmte Finanzintermediäre angeboten werden, die ihren Kunden in Bezug auf die Anlagen der Kunden in die Fonds Transaktions- oder sonstige Gebühren berechnen.
Klasse S	Nur im Ermessen des Anlageberaters erhältlich.
Klasse V	Anleger, die Anlageberatung von einem Finanzintermediär erhalten und die ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass der Finanzintermediär Provisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen erhält. Diese Gebühren sind aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zahlbar, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind. Der Finanzintermediär kann eine Vorauszahlung von der Vertriebsstelle erhalten. Wenn ein Anleger, der dieses Modell nutzt, seine Anteile innerhalb von 3 Jahren ab der ursprünglichen Zeichnung zurücknehmen lässt, fällt eine aufgeschobene Verkaufsgebühr (CDSC) an.
Klasse Y	Anleger, die Anlageberatung von einem Finanzintermediär erhalten und die ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass der Finanzintermediär Provisionen, Rückvergütungen oder Retrozessionen erhält. Der Finanzintermediär kann eine Vorauszahlung erhalten. Wenn ein Anleger, der dieses Modell nutzt, seine Anteile innerhalb von 7 Jahren ab der ursprünglichen Zeichnung zurücknehmen lässt, fällt eine Rückerstattung an. Anteile der Klasse Y werden angeboten, wenn der Fonds ein vorab festgelegtes Fälligkeitsdatum hat und wenn die Anteile bis zum Fälligkeitsdatum gehalten werden sollen.
Klasse Z	Anteile der Klasse Z sind nur für berechnigte institutionelle Anleger verfügbar

Die verschiedenen Anteilklassen unterscheiden sich vorwiegend in Bezug auf die Gebührenstrukturen, die Zahlung von Dividenden und die Mindestzeichnungsbeträge. Weitere Informationen finden sich in den Abschnitten „Gebühren und Aufwendungen“, „Ausschüttungspolitik“ und „Mindestzeichnung“. Die Abkürzung „H“ ist in der nachstehenden Tabelle als „Hedged“ (d. h. „abgesichert“) zu verstehen.

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
Equity & Allocation Fonds														
US Balanced 2026 Fund	US-Dollar		Y€acc (H) Y€inc (H)											
Balanced Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) A€acc B€acc (H) E€acc (H) H€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) B€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc U£inc (H) U£inc S£inc (H) Z£inc A£inc (H) E£inc (H) I£inc (H) U£inc S£inc (H) V£inc (H) Z£inc	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Emerging Markets Leaders Fund¹	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc A\$inc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc Z€inc A€inc (H) S€acc (H)	H£acc (H) H£acc I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) Z£acc Z£acc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H) S£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc AHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc AAUD\$inc (H)	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc ACAD\$inc (H)	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc ACNHinc (H)	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc ANZD\$inc (H)	ASGD\$acc ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc ASGD\$inc ASGD\$inc (H)		
Europe Fund¹	Euro	A\$acc (H) B\$acc (H) E\$acc (H) I\$acc (H) S\$acc (H) U\$acc (H) V\$acc (H) Z\$acc Z\$inc A\$inc (H)	A€acc B€acc E€acc I€acc S€acc U€acc V€acc Z€acc Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc U£inc H£inc Z£acc Z£acc (H)	AHK\$acc (H) IHK\$acc (H) SHK\$acc (H) VHK\$acc (H) ZHK\$acc ZHK\$inc AHK\$inc (H)	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc AAUD\$inc (H)	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc ACAD\$inc (H)	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc ACNHinc (H)	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc ANZD\$inc (H)	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc ASGD\$inc (H)		

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
		B\$inc (H) I\$inc (H) S\$inc (H)		S£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)										
Global Adaptive Capital Appreciation Fund.	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) U€acc (H) S€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) U€inc (H) S€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc U£acc (H) Z£acc Z£acc (H) Z£acc (H) I£inc (H) I£inc S£inc (H) U£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Global Adaptive Capital Preservation Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc U£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Global Adaptive Multi-Asset Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) U€acc (H) S€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) U€inc (H) S€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc U£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Global Life Sciences Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc Z\$inc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc I€acc (H) S€acc (H) U€acc U€acc (H) V€acc (H)	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc (H) Z£acc S£inc (H) U£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) UCHFacc UCHFinc (H) UCHFacc ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc ASGD\$inc (H) ASGD\$inc		

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
		A\$inc B\$inc I\$inc S\$inc U\$inc	Z€acc S€inc (H) Z€inc	Z£inc (H) U£inc										
Global Research Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) U€acc (H) S€acc (H) V€acc (H) Z€acc S€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Global Technology Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc Z\$inc A\$inc B\$inc S\$inc I\$inc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc S€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Opportunistic Alpha Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc Z\$inc A\$dis B\$inc I\$dis S\$inc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc S€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
US Research Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc Z\$inc S\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) S€inc (H) Z€acc Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) HCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
US Forty Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) I€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc		

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
		US\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc B\$inc I\$dis	IE\$acc SE\$acc (H) UE\$acc (H) VE\$acc (H) ZE\$acc SE\$inc (H) ZE\$inc	ZE\$acc ZE\$acc (H) SE\$inc (H) ZE\$inc ZE\$inc (H)		ZAUD\$inc	ZCHFinc		ZCNHinc		ZNZD\$inc	ZSGD\$inc		
US Venture Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc A\$dis B\$inc	AE\$acc (H) BE\$acc (H) EE\$acc (H) IE\$acc (H) SE\$acc (H) UE\$acc (H) VE\$acc (H) ZE\$acc SE\$inc (H) ZE\$inc	IE\$acc (H) IE\$acc SE\$acc (H) UE\$acc (H) UE\$acc ZE\$acc ZE\$acc (H) SE\$inc (H) ZE\$inc ZE\$inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Global Value Fund¹	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc	AE\$acc (H) BE\$acc (H) EE\$acc (H) IE\$acc (H) SE\$acc (H) UE\$acc (H) VE\$acc (H) ZE\$acc SE\$inc (H) ZE\$inc	IE\$acc (H) IE\$acc SE\$acc (H) UE\$acc (H) UE\$acc ZE\$acc ZE\$acc (H) SE\$inc (H) ZE\$inc ZE\$inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
US Strategic Value Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc A\$dis B\$inc I\$dis U\$dis	AE\$acc (H) BE\$acc (H) EE\$acc (H) IE\$acc (H) SE\$acc (H) UE\$acc (H) VE\$acc (H) ZE\$acc SE\$inc (H) ZE\$inc	IE\$acc (H) IE\$acc SE\$acc (H) UE\$acc (H) UE\$acc ZE\$acc ZE\$acc (H) SE\$inc (H) ZE\$inc ZE\$inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Intech Sub-Advised Fonds														
Intech All-World Minimum Variance Core Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc	AE\$acc (H) EE\$acc (H) IE\$acc (H) SE\$acc (H) UE\$acc (H) VE\$acc (H)	IE\$acc SE\$acc (H) UE\$acc ZE\$acc AE\$inc IE\$inc	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H)	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H)	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H)	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H)	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H)	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H)	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H)		

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
		Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	Zéacc Aéinc (H) Eéinc (H) Iéinc (H) Séinc (H) Uéinc (H) Héinc (H) Véinc (H) Zéinc	S£inc (H) U£inc H£inc Z£inc	VHK\$inc ZHK\$inc	IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	SSEKinc (H) ZSEKinc	INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund (Der Fonds hat seine Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen.)	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc	Aéacc (H) Eéacc (H) Iéacc (H) Séacc (H) Uéacc (H) Véacc (H) Zéacc Séinc (H) Zéinc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) HCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Intech European Core Fund	Euro	A\$acc (H) E\$acc (H) I\$acc (H) S\$acc (H) U\$acc (H) V\$acc (H) Z\$acc Z\$inc A\$inc (H) I\$inc (H) S\$inc (H)	Aéacc Eéacc Iéacc Séacc Uéacc Véacc Zéacc Séinc Zéinc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc (H) IHK\$acc (H) SHK\$acc (H) VHK\$acc (H) ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) HCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Intech Global Absolute Return Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc U\$acc Z\$acc Z\$inc	Aéacc (H) Eéacc (H) Iéacc (H) Uéacc (H) Zéacc Zéinc	I£acc (H) I£acc U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		A NOKacc (H) I NOKacc (H) Z NOKacc (H) U NOKacc (H)
Intech Global All Country Low Volatility Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc	Aéacc (H) Eéacc (H) Iéacc (H) Séacc (H) Uéacc (H) Véacc (H) Zéacc Séinc (H) Zéinc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc U£acc (H) Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Intech Global All Country Managed Volatility Fund (Der Fonds hat seine	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc	Aéacc (H) Béacc (H) Eéacc (H) Iéacc (H) Séacc (H) Uéacc (H) Véacc (H) Zéacc	I£acc (H) B£acc (H) S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
<i>Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen.)</i>		S\$inc Z\$inc	S€inc (H) Z€inc	Z£inc Z£inc (H)										
Intech US Core Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc Z\$inc B\$inc S\$inc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc (H) S€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Intech Global Income Managed Volatility Fund¹	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) S£inc (H) U£inc (H) U£inc Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Alternative Investmentfonds (Vorsorglich wird angemerkt, dass es sich bei den alternativen Investmentfonds (mit Ausnahme des Janus Henderson Global Real Estate Fund) um Aktienanlagefonds handelt.)														
Global Diversified Alternatives Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc S\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc S€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) S£inc (H) Z£inc Z£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ZSGD\$inc		
Global Real Estate Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc B\$inc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) B€inc (H)	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) S£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong-Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur-Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
		E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	U£inc (H) U£inc Z£inc (H) A£inc (H)										
	Rentenfonds													
Absolute Return Income Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc S£inc (H) U£inc (H) U£inc Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		A NOKacc (H) I NOKacc (H) Z NOKacc (H) U NOKacc (H)
Absolute Return Income Fund (EUR).	Euro		A€acc E€acc I€acc S€acc U€acc V€acc Z€acc A€inc E€inc I€inc S€inc U€inc V€inc Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc S£inc (H) U£inc (H) U£inc Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		A NOKacc (H) I NOKacc (H) Z NOKacc (H) U NOKacc (H)
Flexible Income Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) B€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) I£acc U£acc (H) S£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc S£inc (H) U£inc (H) U£inc Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
Global Flexible Income Fund¹	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc Z\$acc (Portfolio Hedged) A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc Z€acc (H) A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc Z€inc (H)	I£acc (H) I£acc S£acc (H) G£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc S£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Fixed Maturity Bond Fund I	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc S£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Global High Yield Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc Z€inc	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc S£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Global Investment Grade Bond Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H)	I£acc (H) I£acc S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H)	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H)	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H)	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H)	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H)	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H)	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H)		

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
		Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	Z£acc (H) I£inc (H) S£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	VHK\$inc ZHK\$inc	IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	SSEKinc (H) ZSEKinc	INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
Multi-Sector Income Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) E£acc S£acc (H) U£acc (H) Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) S£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ASGD\$acc ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ASGD\$inc ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc	ZJPYinc(H) ZJPYinc ZJPYacc (H) ZJPYacc	
Absolute Return Income Opportunities Fund	US-Dollar	A\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) E£acc S£acc (H) U£acc (H) Z£acc Z£acc(H) I£inc (H) S£inc (H) U£inc Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ASGD\$acc ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ASGD\$inc ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc	ZJPYinc(H) ZJPYinc ZJPYacc (H) ZJPYacc	ANOKacc (H) INOKacc (H) SNOKacc (H) UNOKacc (H) ZNOKacc ZNOKinc
High Yield Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	A€acc (H) B€acc (H) E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) B€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	I£acc (H) E£acc S£acc (H) U£acc (H) Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) S£inc (H) U£inc (H) Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	AAUD\$acc (H) IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	ACHFacc (H) ICHFacc (H) SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) ZCHFinc	ACAD\$acc (H) ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ACNHacc (H) ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	ASEKacc (H) ISEKacc (H) SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	ANZD\$acc (H) INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ASGD\$acc (H) ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		
US Short-Term Bond Fund	US-Dollar	A\$acc B\$acc	A€acc (H) B€acc (H)	I£acc (H) E£acc	AHK\$acc IHK\$acc SHK\$acc	AAU\$acc (H)	ACHFacc (H) ICHFacc (H)	ACAD\$acc (H)	ACNHacc (H)	ASEKacc (H) ISEKacc (H)	ANZD\$acc (H)	ASGD\$acc (H)		

Fonds	Basiswährung	US-Dollar-Klassen	Euro-Klassen	Pfund-Sterling-Klassen	Hongkong Dollar-Klassen	Australische-Dollar-Klassen	Schweizer-Franken-Klassen	Kanadische-Dollar-Klassen	Renminbi (CNH)-Klassen	Schwedische-Kronen-Klassen	Neuseeland-Dollar-Klassen	Singapur Dollar-Klassen	Japanischer-Yen-Klassen	Norwegische-Kronen-Klassen
		E\$acc I\$acc S\$acc U\$acc V\$acc Z\$acc A\$inc B\$inc E\$inc I\$inc S\$inc U\$inc V\$inc Z\$inc	E€acc (H) I€acc (H) S€acc (H) U€acc (H) V€acc (H) Z€acc A€inc (H) B€inc (H) E€inc (H) I€inc (H) S€inc (H) U€inc (H) V€inc (H) Z€inc	S£acc (H) U£acc (H) U£acc Z£acc Z£acc (H) I£inc (H) I£inc S£inc (H) U£inc (H) U£inc Z£inc Z£inc (H) A£inc (H)	VHK\$acc ZHK\$acc AHK\$inc IHK\$inc SHK\$inc VHK\$inc ZHK\$inc	IAUD\$acc (H) SAUD\$acc (H) VAUD\$acc (H) ZAUD\$acc AAUD\$inc (H) IAUD\$inc (H) SAUD\$inc (H) VAUD\$inc (H) ZAUD\$inc	SCHFacc (H) UCHFacc (H) ZCHFacc ACHFinc (H) ICHFinc (H) SCHFinc (H) UCHFinc (H) HCHFinc (H) ZCHFinc	ICAD\$acc (H) SCAD\$acc (H) ZCAD\$acc ACAD\$inc (H) ICAD\$inc (H) SCAD\$inc (H) ZCAD\$inc	ICNHacc (H) SCNHacc (H) VCNHacc (H) ZCNHacc ACNHinc (H) ICNHinc (H) SCNHinc (H) VCNHinc (H) ZCNHinc	SSEKacc (H) ZSEKacc ASEKinc (H) ISEKinc (H) SSEKinc (H) ZSEKinc	INZD\$acc (H) SNZD\$acc (H) VNZD\$acc (H) ZNZD\$acc ANZD\$inc (H) INZD\$inc (H) SNZD\$inc (H) VNZD\$inc (H) ZNZD\$inc	ISGD\$acc (H) SSGD\$acc (H) VSGD\$acc (H) ZSGD\$acc ASGD\$inc (H) ISGD\$inc (H) SSGD\$inc (H) VSGD\$inc (H) ZSGD\$inc		

Anhang 7: Gebührenentnahmeklassen

Fonds	Anteilstklassen
US Balanced 2026 Fund	Y€inc (H)
Balanced Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Emerging Markets Leaders Fund ¹	Klasse Einc Klasse Vinc
Europe Fund ¹	Klasse Einc Klasse Vinc
Global Adaptive Capital Appreciation Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Adaptive Capital Preservation Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Adaptive Multi-Asset Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Life Sciences Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Global Research Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Global Technology Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Opportunistic Alpha Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
US Research Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
US Forty Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
US Venture Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Global Value Fund ¹	Klasse Einc Klasse Vinc
US Strategic Value Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Intech All-World Minimum Variance Core Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Intech European Core Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Intech Global Absolute Return Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Intech Global All Country Low Volatility Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Intech Global All Country Managed Volatility Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Intech Global Income Managed Volatility Fund ¹	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Intech US Core Fund	Klasse Einc

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

	Klasse Vinc
Global Diversified Alternatives Fund	Klasse Einc Klasse Vinc
Global Real Estate Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Absolute Return Income Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Absolute Return Income Fund (EUR).	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Flexible Income Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Flexible Income Fund ¹	Klasse Einc Klasse Vinc
Fixed Maturity Bond Fund I	Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)
Global High Yield Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Investment Grade Bond Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Multi-Sector Income Fund	Alle ausschüttenden Anteilsklassen (inc)
Absolute Return Income Opportunities Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
High Yield Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse ICNHinc (H) Klasse SCNHinc (H) Klasse Vinc
US Short-Term Bond Fund	Klasse Einc Klasse Vinc

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Anhang 8: Kapitalausschüttungsklassen

Fonds	Anteilstklassen
US Balanced 2026 Fund	Klasse Y€inc (H)
Balanced Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Adaptive Capital Appreciation Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Adaptive Capital Preservation Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Adaptive Multi-Asset Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Intech Global Income Managed Volatility Fund ¹	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Global Real Estate Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Absolute Return Income Fund	Klasse A\$inc Klasse Einc Klasse Vinc
Absolute Return Income Fund (EUR).	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Flexible Income Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
Multi-Sector Income Fund	Alle ausschüttenden Anteilstklassen (inc)
Absolute Return Income Opportunities Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc
High Yield Fund	Klasse Ainc Klasse Einc Klasse Vinc

¹ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen (einschließlich Umtausch in den Fonds) geschlossen und wird derzeit abgewickelt.

Anhang 9: Von der Citibank N.A. ausgewählte Beauftragte (handelnd durch ihre Zweigniederlassungen in New York) zum Datum dieses Prospekts

Land	
Albanien	
Argentinien	Zweigniederlassung der Citibank, N.A. in Argentinien
Australien	Citigroup Pty. Limited
Österreich	Citibank Europe plc
Bahrain	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Bahrain
Bangladesch	Citibank N.A., Zweigniederlassung Bangladesch
Belgien	Citibank Europe plc
Benin	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Bermuda	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihren Vertreter, HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien-Herzegowina (Sarajevo)	UniCredit Bank d.d.
Bosnien-Herzegowina Republik Srpska (Banja Luka)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank of Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Zweigniederlassung Brasilien
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien
Burkina Faso	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Kanada	Citibank Canada
Kaimaninseln	
Kanalinseln	
Chile	Banco de Chile
China B Shanghai	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Hongkong (für chinesische B-Aktien)
China B Shenzhen	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Hongkong (für chinesische B-Aktien)
Chinesische A-Aktien	Citibank (China) Co. Limited (chinesische A-Aktien)
China Hong Kong Stock Connect	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Hongkong
Clearstream ICSD	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
Zypern	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Griechenland
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Citibank Europe plc
Ägypten	Citibank, N.A., Ägypten
Estland	Swedbank AS
Ecuador	
Euroclear	Euroclear Bank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Zweigniederlassung Finnland
Frankreich	Citibank Europe plc
Frankreich	
Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	Citibank Europe plc
Ghana	Standard Chartered Bank of Ghana Limited
Griechenland	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Griechenland
Guinea Bissau	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Hongkong	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Hongkong
Ungarn	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Ungarn
Island	Citibank ist ein direktes Mitglied von Clearstream Banking, einem internationalen Zentralverwahrer.

Indien	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Mumbai
Indonesien	Citibank N.A., Zweigniederlassung Jakarta
Irland	Citibank, N.A., Zweigniederlassung London
Israel	Citibank N.A., Zweigniederlassung Israel
Italien	Citibank N.A., Zweigniederlassung Mailand
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Jamaika	Scotia Investments Jamaica Limited
Japan	Citibank N.A., Zweigniederlassung Tokio
Jordanien	Standard Chartered Bank, Zweigniederlassung Jordanien
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Südkorea	Citibank Korea Inc.
Kuwait	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Kuwait
Lettland	Swedbank AS, mit Sitz in Estland und handelnd durch ihre Zweigniederlassung Lettland, Swedbank AS
Libanon	BlomInvest Bank S.A.L.
Litauen	Swedbank AS mit Sitz in Estland und handelnd durch ihre Zweigniederlassung Litauen Swedbank AB
Luxemburg	kann nur durch einen internationalen Zentralverwahrer erfolgen, d. h. Euroclear oder Clearstream
Mazedonien	Raiffeisen Bank International AG
Malawi	
Malaysia	Citibank Berhad
Mali	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Malta	Citibank ist ein direktes Mitglied von Clearstream Banking, einem internationalen Zentralverwahrer.
Mauritius	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank of South Africa Limited handelnd durch ihren Vertreter, Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Citibank Europe plc
Neuseeland	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Neuseeland
Niger	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Nigeria	Citibank Nigeria Limited
Norwegen	Citibank Europe Plc (mit Wirkung vom 11. Februar 2019)
Oman	Die Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihren Vertreter, HSBC Bank Oman S.A.O.G
Pakistan	Citibank N.A., Zweigniederlassung Pakistan
Panama	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A
Philippinen	Citibank N.A., Zweigniederlassung Philippinen
Polen	Bank Handlowy w Warszawie SA
Portugal	Citibank Europe plc
Puerto Rico	
Katar	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihren Vertreter, HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Zweigniederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	The Hong Kong & Shanghai Banking Corporation Limited handelnd durch ihren Vertreter, HSBC Saudi Arabia Ltd.
Senegal	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Srbija a.d.
Singapur	Citibank N.A., Zweigniederlassung Singapur
Slowakische Republik	Citibank Europe plc pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d. Ljubljana.

Südafrika	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Südafrika
Spanien	Citibank Europe plc, Sucursal en Espana
Sri Lanka	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Colombo
Schweden	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Schweden
Swasiland	
Schweiz	Citibank, N.A., Zweigniederlassung London
Taiwan	Citibank Taiwan Limited
Tansania	Standard Bank of South Africa Ltd. handelnd durch ihre Tochtergesellschaft Stanbic Bank Tanzania Ltd
Trinidad & Tobago	
Togo	Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire
Thailand	Citibank N.A., Zweigniederlassung Bangkok
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.S.
Uganda	Standard Chartered Bank of Uganda Limited
Ukraine	JSC „Citibank“
Vereinigte Arabische Emirate DFM	Citibank, N.A., UAE
Vereinigte Arabische Emirate NASDAQ Dubai	Citibank, N.A., UAE
Vereinigtes Königreich	Citibank, N.A., Zweigniederlassung London
USA	Citibank, N.A., Zweigniederlassungen New York
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.
Vietnam	Citibank, N.A., Zweigniederlassung Hanoi
Sambia	Standard Chartered Bank of Zambia Plc
Simbabwe	Standard Bank of South Africa Ltd. handelnd durch ihre Tochtergesellschaft Stanbic Bank Zimbabwe Ltd.

Janus Henderson Investors

201 Bishopsgate, London EC2M 3AE
Tel.: 020 7818 1818 Fax: 020 7818 1819

Zusatzinformationen für Anleger in Deutschland

in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen der Janus Henderson Capital Funds Plc

Zusatz vom 18. Februar 2020 zum Prospekt vom 18. Februar 2020

Dieser Zusatz (der „Zusatz“) ist Bestandteil des Prospekts vom 18. Februar 2020 (der „Prospekt“) für die Janus Henderson Capital Funds Plc (die „Gesellschaft“). Dieser Zusatz ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen. Sofern dieser Zusatz keine abweichende Regelung vorsieht, haben alle definierten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

1. Die Gesellschaft hat ihre Absicht gemeldet, Anteile in Deutschland zu vertreiben. Nach Abschluss des Meldeverfahrens in Bezug auf einen Fonds ist die Gesellschaft zum Vertrieb der Anteile dieses Fonds in Deutschland berechtigt.
2. Für die folgenden Fonds wurde keine derartige Meldung vorgenommen und daher dürfen die Anteile dieser Fonds nicht in Deutschland vertrieben werden: Janus Henderson Intech All-World Minimum Variance Core Fund, Janus Henderson Intech Emerging Markets Core Fund, Janus Henderson Intech Emerging Markets Managed Volatility Fund, Janus Henderson Intech European Managed Volatility Fund, Janus Henderson Intech Global All Country Core Fund, Janus Henderson Intech Global All Country Managed Volatility Fund, Janus Henderson Intech Global All Country Low Volatility Fund, Janus Henderson Intech Global Core Fund, Janus Henderson Intech Global Dividend Low Volatility Fund, Janus Henderson Intech US Managed Volatility Fund, Janus Henderson Europe Allocation Fund, Janus Henderson Europe Flexible Income Fund, Janus Henderson Emerging Markets Debt Fund, Janus Henderson Extended Alpha Fund, Janus Henderson Global Adaptive Capital Preservation Fund, Janus Henderson Global Growth Fund, Janus Henderson Global Opportunistic Alpha Fund, Janus Henderson Global Opportunity Income Fund, Janus Henderson Global Research (ex-Japan) Fund, Janus Henderson Global Research 130/30 Fund, Janus Henderson Global Strategic Income Fund, Janus Henderson Europe Fund, Janus Henderson Intech Global Income Managed Volatility Fund, Janus Henderson Global Value Fund, Janus Henderson Global Flexible Income Fund und Janus Henderson Balanced 2026 Fund.
3. State Street Bank International GmbH, Solmsstraße 83, 60486 Frankfurt am Main, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) in der Bundesrepublik Deutschland übernommen.
4. Rücknahme- und Umtauschaufträge für Anteile eines Fonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber werden gegebenenfalls auf Antrag in Euro über die deutsche Zahl- und Informationsstelle gezahlt.
5. Die aktuelle Fassung des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Satzung der Gesellschaft, des Halbjahresberichts und des Jahresberichts können kostenlos in Druckform von der deutschen Zahl- und Informationsstelle bezogen werden. Die folgenden Dokumente können ebenfalls kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden:
 - der geänderte und neu gefasste Anlageverwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater;
 - der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 17. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Anlageberater und JCM;

- der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 6. Januar 2003 in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Anlageberater und INTECH;
- der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 11. Juli 2003 in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Anlageberater und Perkins;
- der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 15. Dezember 2017 in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Anlageberater und HGIL;
- der Unteranlageverwaltungsvertrag vom 15. Dezember 2017 in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Anlageberater und HGISL, demzufolge HGISL damit beauftragt wurde, Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen;
- der Vertriebsvertrag vom 31. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung zwischen der Gesellschaft und JCIL;
- der Verwaltungsvertrag vom 27. September 2010 zwischen der Gesellschaft, Citibank Europe plc (nach Übertragung von der Citi Fund Services (Ireland), Limited) und dem Anlageberater in der jeweils geltenden Fassung;
- der geänderte und neu gefasste Verwahrstellenvertrag vom 15. Dezember 2017 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- der Unterstützungsdienstleistungsvertrag vom 31. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung zwischen der Gesellschaft und dem Unteranlageberater;
- die Gründungsurkunde, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft;
- die OGAW-Vorschriften und die von der Zentralbank ausgegebenen Richtlinien;
- die Companies Acts; und

eine Liste der anderen Stellungen als Verwaltungsratsmitglieder und Partner eines jeden Verwaltungsratsmitglieds sowie ein Hinweis, ob der Betreffende diese Stelle noch ausübt.

6. Die Kauf-, Rücknahme- und Umtauschpreise pro Anteil jedes Fonds sind an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt kostenlos von der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Darüber hinaus werden die Kauf- und Rücknahmepreise an jedem Geschäftstag im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen gegebenenfalls durch ein Schreiben an die Anteilinhaber.

Zusätzlich zum Erhalt eines Schreibens an die Anteilinhaber werden die Anteilinhaber durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger über die folgenden Änderungen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Fonds,
- Einstellung der Verwaltung eines Fonds oder seine Auflösung,
- Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft, die nicht mit den bis dahin geltenden Anlagegrundsätzen konform sind, die sich auf die grundlegenden Rechte der Anteilinhaber oder die Vergütung und Aufwendungen auswirken, die erstattet werden und die aus den Fonds entnommen werden können, einschließlich des Hintergrunds der Änderungen sowie der Rechte der Anteilinhaber in einer knappen Fassung; diesbezüglich wird den Anteilinhabern mitgeteilt, wo und wie Informationen dazu bezogen werden können,
- Zusammenlegungen von Fonds durch Veröffentlichung von Fusionsinformationen im Einklang mit Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- die Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-OGAW oder Änderungen eines Master-OGAW im Einklang mit Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG.

7. Deutsche Anleger sollten beachten, dass Aufträge und Überweisungen beim Kauf von Anteilen über einen unabhängigen Finanzberater bis 16:30 Uhr MEZ eingehen müssen, damit die Zeichnung zum Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Tages erfolgt. Zahlungen per Überweisung sind an die deutsche Zahl- und Informationsstelle zu richten.
8. Deutsche Anleger, die Anteile über einen unabhängigen Finanzberater kaufen, sollten darüber hinaus beachten, dass sie nicht alle im Prospekt genannten Fonds und Anteilsklassen zeichnen können. Eine Liste der Fonds, die Anlegern in Deutschland nicht zur Anlage zur Verfügung stehen, ist in Absatz 2 dieses Zusatzes enthalten.
9. Informationen zu den von den Anteilhabern der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen sind im Abschnitt des Prospekts „Gebühren und Aufwendungen“ dargelegt.
10. Ab dem 1. Januar 2018 gilt eine aktualisierte Version des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) für die Besteuerung der in Deutschland steueransässigen Anteilhaber der Fonds. Ein Element des überarbeiteten InvStG sieht vor, dass in Deutschland steueransässige Anteilhaber über gestaffelte Steuervergünstigungen für steuerpflichtiges Einkommen aus Investmentfonds verfügen können, wobei der Grad der Entlastung von der Anlegerkategorie (z. B. privater Anleger oder betriebliche Anleger) sowie der Kategorie des Fonds (z. B. „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“) abhängt, wie im InvStG definiert.

Zum Datum dieses Zusatzes ist jeder der folgenden Fonds als „Aktienfonds“ (im Sinne des InvStG) qualifiziert, da jeder dieser Fonds kontinuierlich mindestens 50 % seines Gesamtvermögens in Aktien investiert, wie in §2 Abs. 8 InvStG definiert:

- Janus Henderson Intech US Core Fund;
- Janus Henderson US Strategic Value Fund;
- Janus Henderson Global Life Sciences Fund; und
- Janus Henderson US Forty Fund.

Zum Datum dieses Zusatzes ist jeder der folgenden Fonds als „Mischfonds“ (im Sinne des InvStG) qualifiziert, da jeder dieser Fonds kontinuierlich mindestens 25 % seines Gesamtvermögens in Aktien investiert, wie in §2 Abs. 8 InvStG definiert.

- Janus Henderson Balanced Fund.